



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

165. Jahrgang

Mainz, den 14. Januar 2023

Nr. 1

Inhalt: Papst em. Benedikt XVI. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 20.10.2022. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 03.11.2022. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 03.11.2022. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 05. März 2023. – Personalchronik. – Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 25. Februar 2023 im Mainzer Dom. – Urlaubsvertretungen. – Kurse des TPI.

Gott, der unerforschliche Herr über Leben und Tod, hat am 31. Dezember 2022

Papst em. Benedikt XVI. in die Ewigkeit berufen.

Als Bistum Mainz nehmen wir Abschied vom emeritierten Papst Benedikt XVI. Joseph Ratzinger. Von 2005 bis 2013 war er Bischof von Rom und Oberhaupt der katholischen Kirche. Viele Jahre hat er bereits zuvor die theologische Welt und die Kirche geprägt: als Professor für Fundamentaltheologie bzw. Dogmatik und Dogmengeschichte an den Universitäten Bonn, Münster, Tübingen und Regensburg (1959-1977), als Erzbischof von München und Freising (1977-1982), als Kardinal und Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom (1982-2005). Dreimal besuchte er als Papst sein Heimatland Deutschland, dem er zeitlebens eng verbunden blieb. Ein Höhepunkt war seine Präsenz beim Weltjugendtag im Jahr 2005 in Köln.

Sein überraschender Rücktritt als Papst im Februar 2013 hat viele Menschen bewegt und beeindruckt. Benedikt XVI. Joseph Ratzinger war ein herausragender Theologe und Gelehrter und ein begeisternder theologischer Lehrer. Seine Schriften haben vielen Menschen wichtige Horizonte für Theologie, Glauben und Kirche eröffnet und werden dies weiterhin tun. Als Hirte der Kirche hat er mit großer innerer Hingabe gewirkt, den Glauben an Jesus Christus überzeugt verkündigt und der Kirche Orientierung gegeben. „Mitarbeiter der Wahrheit“ zu sein, wie sein bischöflicher Wahlspruch lautete, prägte sein ganzes Wirken. Am Ende seines Geistlichen Testaments schreibt Benedikt XVI.: „Jesus Christus ist wirklich der Weg, die Wahrheit und das Leben – und die Kirche ist in all ihren Mängeln wirklich Sein Leib. Endlich bitte ich demütig: Betet für mich, damit der Herr mich trotz all meiner Sünden und Unzulänglichkeiten in die ewigen Wohnungen einläßt.“

Wir schauen in Dankbarkeit auf sein Leben. Wir danken für sein tiefes Bekenntnis zu Christus und für seine Sorge um den Glauben und die Kirche. Seiner Bitte entsprechend begleiten wir den Verstorbenen im Gebet, besonders in der Feier der Eucharistie.

Mainz, 1. Januar 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

2. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 20.10.2022

Die Bundeskommission beschließt:

A.

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst

I. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 neu gefasst:

„a) ¹Mitarbeiter, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten, von Heilerziehungspflegern oder von Heilerziehungspflegehelfern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Dienstbezüge oder Fortzahlung der Dienstbezüge (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) haben.
b) 1Mitarbeiter nach Absatz a) Satz 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 490 Euro, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. ²§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. ³Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat und Anspruch auf die Praxisanleiterzulage gehabt hätte. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 3 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁵Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V. ⁷Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 31. März 2023.“

gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR werden die Entgeltgruppen wie folgt ergänzt:
Die Entgeltgruppen S 7, S 8a, S 8b, S 9, S 10, S 11a, S 13, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 10 bis 13, S 18 Fallgruppen 5 bis 7 werden jeweils um die Hochziffer (Anmerkung) 1 ergänzt.

3. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 12b ergänzt:

„§ 12b Einmalzahlung 2022

¹Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 910,00 Euro. ²Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in Entgeltgruppe S 11b, S 12 Ziffer 1, S14, oder S 15 Ziffer 7 eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.240,00 Euro.

³§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. ⁴Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. ⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁶Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V. ⁷Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 31. März 2023.“

4. In § 11 der Anlage 33 zu den AVR wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Mitarbeiter, die in den Entgeltgruppe S 11b, S 12 bei Tätigkeiten der Ziffer 1, S 14, oder S 15 bei Tätigkeiten der Ziffer 7 eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben.“

5. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19a ergänzt:

„§ 19a Regenerationstage 2022

¹Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr 2022 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Die Regenerationstage für das Kalenderjahr 2022 verfallen spätestens am 30. September 2023.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

Anmerkung zu § 19a:

Bei den Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

6. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19 ergänzt:

„§ 19 Regenerationstage/Umwandlungstage

(1) ¹Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben ab dem Kalenderjahr 2023 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in

Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

(2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der Mitarbeiter hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen.

³Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

(3) ¹Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Mitarbeiter, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Dienstverhältnisses (Neubegründung des Dienstverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem individuell ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. ⁵Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die der Mitarbeiter in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der Mitarbeiter hat den/ die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ⁷Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/ dem Beschäftigten in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 1:

Eine Umwandlung der SuE-Zulage ist erstmals für das Jahr 2024 möglich.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 4:

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

Anmerkung zu § 19:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/ Zusatzurlaubstage.“

II. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

1. Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt neu gefasst: „VIIa Wohn- und Werkstattzulage

(a) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird. ²Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter in der Pflege, Betreuung, Erziehung oder heilpädagogisch-therapeutischen Behandlung tätig sind. ³Überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.

b) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33

1. in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten
2. oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.

²Die Zulage erhalten auch Mitarbeiter in Versorgungsbetrieben für die Dauer ihrer Tätigkeit, wenn sie in der beruflichen Anleitung/Ausbildung von Menschen mit Behinderungen tätig sind.

(c) ¹Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. ²Sie ist bei der Bemessung der Zuwendungen im Todesfall (Abschnitt XV der Anlage 1) und des Übergangsgeldes (Anlage 15) zu berücksichtigen.

2. In Anlage 1 zu den AVR wird ein neuer Abschnitt VIIb eingefügt:

„VIIb Einmalzahlung Wohn- und Werkstattzulage ¹Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absätze a) und b) der Anlage 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. ²Die Einmalzahlung beträgt für

Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 1 der Anlage 1 270,00 Euro

Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 3 der Anlage 1 135,00 Euro

Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz b) der Anlage 1 170,00 Euro.

³Abschnitt IIa der Anlage 1 sowie § 12a der Anlage 33 finden Anwendung. ⁴Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. ⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁶Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Leistungen nach §§ 18-20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

Teil II: Eingruppierung von Betreuungskräften / Anlage 22 zu den AVR

I. Eingruppierung von Betreuungskräften

1. In Anlage 2 zu den AVR werden die Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 wie folgt neu gefasst:

„18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag, so weit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend,

betreuend oder pflegend tätig werden 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150“

„19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden 144, 145, 146, 147, 148, 149,150“

2. In der Anlage 2 zu den AVR werden den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 die neuen Hochziffern 148,149,150, 151 hinzugefügt:

„148 Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 ist für Betreuungskräfte in Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 und 19 die Stufe 4 Einstiegsstufe.

149 Das Tätigkeitsmerkmal wird z. B. erfüllt von Betreuungskräften in Angeboten nach § 45a SGB XI oder Betreuungskräften in Pflegeeinrichtungen i. S. d. § 43b SGB XI. Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt bei Mitarbeitern in der Verwaltung, Haustechnik, Küche, hauswirtschaftlichen Versorgung, Gebäudereinigung, Empfangs- und Sicherheitsdienst, Garten- und Geländepflege, Wäscherei sowie Logistik, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden.

150 Mitarbeiter die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten ab 1. November 2022 eine Zulage in Höhe von monatlich 120 Euro. Die Zulage ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

151 Soweit Mitarbeiter in dieser Ziffer im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erfolgt die Eingruppierung in Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 oder 19.“

3. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Hochziffer 145 wie folgt neu gefasst:

145 ¹Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V finden keine Anwendung. ²Für Betreuungskräfte, auf die am 31. Dezember 2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung. ³Für

- Mitarbeiter, auf die am 31. Oktober 2022 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.
4. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Befristung in der Anmerkung mit der Hochziffer 146 wie folgt geändert:
„146 Diese Eingruppierung tritt [in der neuen Fassung] zum 1. November 2022 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.“
 5. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung mit der Hochziffer 147 wie folgt geändert:
„147 Für Betreuungskräfte, die am 31. Dezember 2018 bzw. am 31. Oktober 2022 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.“
 6. In der Anlage 2 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe 11 Ziffer 1 die Anmerkung mit der Hochziffer 151 hinzugefügt:
„1 Hauswirtschaftliche, gärtnerische und landwirtschaftliche Hilfskräfte sowie Reinigungskräfte 151“
 7. In der Anlage 2 zu den AVR wird in die Anmerkung mit der Hochziffer 150 bei Folgenden Tätigkeitsmerkmalen hinzugefügt:
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2a
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2b
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4a
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4b
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 8
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 1
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 2
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 3
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 8
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 9
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 13
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 17a
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 23
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 24
Vergütungsgruppe 9 Ziffer 38
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 1
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 2
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6a
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 7
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 9
Vergütungsgruppe 10 Ziffer 17
 8. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

II. Anlage 22 zu den AVR

1. Änderungen in Anlage 22 zu den AVR
In der Anlage 22 zu den AVR wird der folgende neue § 6 eingefügt:
„§ 6 Überleitungsregelung für Mitarbeiter nach Anlage 22
1Die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 2023 fortbesteht und die am 31. Dezember 2022 nach Anlage 22 vergütet werden, sind zum 1. Ja-

nuar 2023 der Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zugeordnet, in die sie gemäß Abschnitt I der Anlage 1 eingruppiert sind. ²Die bisher ab Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegte Zeit wird vollumfänglich auf die Stufenzuordnung gemäß § 1 Abschnitt III A der Anlage 1 angerechnet. ³Die Stufenzuordnung erfolgt unter Beibehaltung der bisher zurückgelegten Zeit. ⁴Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR Anwendung.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil III: Korrekturen zum Ärztebeschluss 2022

- I. § 4 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR (Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden) wird wie folgt geändert:
 1. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat.“
 2. Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr (Satz 2) erbracht worden sind.“
 3. Satz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.“
 4. Nach Satz 8 wird folgender neuer Satz 9 angefügt: „Gewährte freie Wochenenden werden jeweils dem Kalendermonat ihres Beginns zugeordnet.“

- II. § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(12) ¹Bei vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,
bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,
bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und
bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft

sowie
bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,
bei mehr als vier bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,
bei mehr als sieben bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen.
²Bei teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzten

ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen.³§ 6 Abs. 10 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend.⁴Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 8 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).“

III. Die Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„2. ¹Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktewert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht. ²Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.“

IV. § 7 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) einen gesonderten Zuschlag. ²Dieser beträgt 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. ³Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmzeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmzeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. ⁴Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d findet entsprechend Anwendung.

V. § 20 der Anlage 30 zu den AVR (Kosten des Heilberufsausweises) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Dienstgeber übernimmt für die Dauer des Dienstverhältnisses die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderung in der Ziffer V. tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderung in der Ziffer IV. tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern I. bis III. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 06. Januar 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

3. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 03.11.2022

Änderungen der Anlage 2 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zu den Betreuungskräften in VG 10 der Anlage 2 AVR, Neufassung der Ziffern 18 und 19 wird übernommen:

Für den Bereich der Regionalkommission Mitte beträgt die Höhe der Zulage gemäß Anmerkung 150 Satz 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 der Anlage 2 AVR 120 Euro.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 06. Januar 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

4. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 03.11.2022

Änderungen der Anlagen 33 und 1 zu den AVR

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur SuE-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummern I. und II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 10. Januar 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

5. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 30.03.2022 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2022, Nr. 4, Ziff. 41, S. 63 ff.)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt geändert:

- I. Die AVO Mainz Anlage 5 Entgeltordnung für Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen wird wie folgt geändert:

- I.1. Abschnitt 2, § 1 erhält folgende neue Fassung:
§ 1 Eingruppierung von Gemeindeassistenten und Gemeindeassistentinnen

Die Eingruppierung von Gemeindeassistenten oder Gemeindeassistentinnen während der zweiten Ausbildungsphase¹ erfolgt

1. im ersten Ausbildungsjahr in Entgeltgruppe 8 Stufe 1
 2. im zweiten Ausbildungsjahr in Entgeltgruppe 9b Stufe 2.

¹ Die zweite Ausbildungsphase dauert im Bistum Mainz gegenwärtig 2 Jahre.

- I.2. Abschnitt 2 wird ergänzt um folgenden neuen § 5:

§ 5 Zulage Mentorentätigkeit

Mentoren und Mentorinnen, die in der Ausbildung von Gemeindeassistenten oder Gemeindeassistentinnen oder Pastoralassistenten oder Pastoralassistentinnen eingesetzt sind, erhalten pro Monat eine Zulage von 100,00 € Brutto.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.04.2023 in Kraft.

Mainz, den 10. Januar 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

6. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz

- I. Die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz vom 21.02.2020 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2020, Nr. 3, Ziffer 23, S. 30 ff.) wird wie folgt geändert:
Die Ausführungsbestimmung I, Nr. 7 zu § 5 Institutionelles Schutzkonzept wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Rechtsträger, die die Inkraftsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes sowie die weiteren Maßnahmen nach Satz 1 nicht fristgerecht umgesetzt haben, sind verpflichtet, dies bis spätestens zum 30.08.2023 nachzuholen und vorher das Konzept der Koordinationsstelle Prävention im Bistum Mainz bis spätestens zum 30.06.2023 zur fachlichen Prüfung zuzuleiten.

- II. Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 09. Januar 2023



Ordinariatsdirektorin Stephanie Rieth
Bevollmächtigte des Generalvikars

7. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 05. März 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (05. März 2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Kirchliche Mitteilungen

8. Personalchronik

A. Geistliche

Ernennungen

m. W. v. 01.09.2022 bis 31.08.2025

Kretsch, Daniel, Pfarrer, zum Diözesanjugendseelsorger

Ruhestandsversetzungen

m. W. v. 31.12.2022

Mückstein, Walter, Pfarrer

Im Herrn sind verstorben am

16. Dezember 2022

Mayer, Klaus, Msgr. i.R., Geistl. Rat i.R., Pfarrer i.R., geb. am 24.02.1923, gew. am 20.07.1950

11. Januar 2023

Bone, Werner, Geistl. Rat i.R., Pfarrer i.R., geb. am 20.04.1930, gew. am 28.02.1959

B. Laien

Pastoralassistenten/innen, -referenten/innen

Ernennungen

m. W. v. 01.08.2022

Flößer, Christoph, Pastoralreferent, Pfarrgruppe Fürth-Lindenfels zum Koordinator im Pastoralraum Weschnitztal, befristet bis zur Gründung der neuen Pfarrei im Phase III des Pastoralen Weges, unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung

Köneke, Andrea, Pastoralreferentin, Pfarrei Jügesheim, „St. Nikolaus“ zur Koordinatorin im Pastoralraum Rodgau-Rödermark, befristet bis zur Gründung der neuen Pfarrei im Phase III des Pastoralen Weges, unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung

Beauftragungen

m. W. v. 01.12.2022

Wach, Stephan, Klinikseelsorge der Asklepios Klinik Lich als Pastoralreferent

Gemeindeassistenten/innen, Gemeindereferenten/innen

Ruhestandsversetzung

m. W. v. 31.12.2022

Jahn, Irmgard, Gemeindereferentin

Anschriften

Kroatische katholische Gemeinde Offenbach, E-Mail: hkm.off@proton.me

m. W. v. 01.12.2022

Bistum Mainz, Kroatische katholische Gemeinde, Grünberger Straße 222, 35394 Gießen, neue Anschrift Bistum Mainz Kroatische katholische Gemeinde Nordanlage 45, 35390 Gießen, Tel.: 0641 970653, E-Mail: 71kkg@gmx.de

9. Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 25. Februar 2023 im Mainzer Dom

Bischof Peter Kohlgraf lädt alle Erwachsenen, die sich in unserem Bistum auf die Taufe vorbereiten, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 25. Februar 2023, um 15.00 Uhr
Ort: Mainzer Dom (Ostrypta)
Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Bischof Peter Kohlgraf

Im Anschluss an die Zulassungsfeier sind die Taufbewerber/-innen zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu einer Begegnung mit Bischof Peter Kohlgraf in den Erbacher Hof eingeladen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Zulassungsfeier und der sich anschließenden Begegnung bei Kaffee und Kuchen mit Bischof Peter Kohlgraf, erfolgt über das Referat Katechese, Telefon: 06131 253-241, E-Mail: katechese@bistum-mainz.de Das Anmeldeformular kann auch über die Homepage des Referates Katechese heruntergeladen werden: www.bistummainz.de/katechese

Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung. Anmeldeschluss ist Montag, der 13. Februar 2023.

10. Urlaubsvertretungen

Die Leiter der Pastoralräume werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Pastoralraumes mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer Ruhestandspriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Im Hinblick auf die immer noch andauernde Pandemie bitten wir zu bedenken, dass es in dem von Ihnen geplanten Urlaubszeitraum Reisewarnungen geben kann. Eine Einreise der Urlaubsvertreter kann dadurch verhindert werden. Ebenso können eventuelle Quarantänevorschriften der Einreise des Urlaubsvertreters entgegenstehen.

Es wird auch sinnvoll sein, dass für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrgruppe bzw. Pfarreienverbund, Pastoralraum) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September.

Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

Termin: 1. April 2023

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2023 über den zuständigen Leiter des Pastoralraumes an das Bischöfliche Ordinariat, Personaldezernent (ohne Anschreiben) auf dem Formular „Urlaubsantrag“ (vgl. Schreiben des Herrn Generalvikar vom 21.08.2012) zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen.

Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 01.04.2023 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub. Bitte denken Sie daran, dort den vollständigen Namen samt vollständiger Anschrift und E-Mail-Adresse Ihres Urlaubsvertreters anzugeben.

Die aktuellen Fassungen des Urlaubsantrags („Leitende Pfarrer in Phase IIa“, „Leitende Pfarrer in Phase II b“ „Pfarrer (nicht Leiter eines Pastoralraumes“) sind im e-mip, Download Formulare, hinterlegt.

Vollmachten für die Pfarrvertreter 2023

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgebet als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahr 2023 die nach can. 539 ff nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Auslandsvertreter erhalten eine schriftliche Zusage und ein Aushilfsdekret des Bischöflichen Ordinariates. Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen für den Auslandsvertreter.

Mit der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz vom 20.02.2020 (Amtsblatt Nr. 3 Ziff. 22 der Diözese Mainz) setzt das Bistum Mainz verbindliche Standards für die Präventionsarbeit. In weiten Teilen orientiert sich das Bistum dabei an den entsprechenden Vorgaben der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz. Auch Vertretungspriester, die einen Dienst im Bistum übernehmen, müssen daher eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Diese wird direkt vom Büro

des Priesterreferenten bei dem jeweiligen Vertretungspfarrer angefordert.

Ebenfalls durch das Büro des Priesterreferenten wird beim jeweiligen Vertretungspfarrer die Erklärung des Ortsbischofs bzw. Ordensoberen zur Unbedenklichkeit angefordert. Diese Dokumente haben eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung des Urlaubs bzw. der Abwesenheit vom Dienstort bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind. Pfarrvertreter, die nicht aus EU-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift für zu einer illegalen Einreise ins Bundesgebiet.

Abrechnung

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für einen Monat in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien (auch in anderen Diözesen) – darf die 3-Monatsfrist/70 Tage für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Die Diözese übernimmt (nach Vorlage entsprechender Belege) die Reisekosten lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,- € (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese werden ihm nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet. Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,- €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, wer-

den die Fahrkosten nur einmal erstattet. Die Sustentation (Tagessatz 12,- €) und die Vergütung aller sonstigen vorgenannten Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischöflichen Ordinariat überwiesen.

Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei akut auftretenden Erkrankungen kostendeckend für den Vertreter ein. Aufwendungen für Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt wurden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnteile, Brillen usw. Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit sind lediglich die Kosten entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung erstattungsfähig.

Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Urlaubsantrag bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

11. Kurse des TPI

K 23-02 1. Abschnitt

Thema: Von Ritualen und Wandlungen - Impulse für eine liturgiefähige Kirche

Termin: Freitag, 24.03.23 – 10:00 Uhr

Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Luisa Fischer, Prof. Birgit Jeggle-Merz

Ort: Mainz, Erbacher Hof

Weitere Termine:

2. Abschnitt: Feldphase (digital begleitet)

3. Abschnitt: 04.-05.07.2023

Kosten:

1. Abschnitt: 24.03.2023

Pastorale Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen bei den Präsenzveranstaltungen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 23,00 € + 30,00 € Honoraranteil = 53,00 €.

Denken Sie bitte daran, dass Sie sich auch bei Ihrer zuständigen Fortbildungsabteilung in der Diözese anmelden müssen.

Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung* 45,00 € + 30,00 € Kursgebühr + 30,00 € Honoraranteil = 105,50 € (*vorbehaltlich Preiserhöhungen des Tagungshauses).

3. Abschnitt: 04.-05.07.2023

Pastorale Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen bei den Präsenzveranstaltungen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 46,00 € + 30,00 € Honoraranteil = 76,00 €.

Denken Sie bitte daran, dass Sie sich auch bei Ihrer

zuständigen Fortbildungsabteilung in der Diözese anmelden müssen.

Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung* 144,00 € + 60,00 € Kursgebühr + 30,00 € Honoraranteil = 234,00€ (*vorbehaltlich Preiserhöhungen des Tagungshauses).

Anmeldung: bis 10.02.2023

K 23-03 1. Abschnitt

Thema: Prophetische Ungeduld –
Von der Gabe, Kirche neu zu wagen
Termin: Mittwoch, 19.04.23 - 10:00 -
Freitag, 21.04.23 - 16:00

Zielgruppe: Kirchenentdecker*innen aller pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Luisa Fischer, Felix Goldinger
Ort: Heimathafen Wiesbaden, Hotel Alexander Wiesbaden

Weitere Termine:
2. Abschnitt: Lerngruppenphase
(digital begleitet)
3. Abschnitt: 12.10.-13.10.2023

Kosten:

1. Abschnitt: 19.04.-21.04.2023

Pastorale Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen bei den Präsenzveranstaltungen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 69,00 € + 40,00 € Honoraranteil = 109,00 €.

Denken Sie bitte daran, dass Sie sich auch bei Ihrer zuständigen Fortbildungsabteilung in der Diözese anmelden müssen.

Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung* 264,00 € + 75,00 € Kursgebühr + 40,00 € Honoraranteil = 379,00€ (*vorbehaltlich Preiserhöhungen des Tagungshauses).

3. Abschnitt: 12.10.-13.10.2023

Pastorale Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen bei den Präsenzveranstaltungen als Eigenanteil für Unterkunft und Verpflegung 46,00 € + 30,00 € Honoraranteil = 76,00 €.

Denken Sie bitte daran, dass Sie sich auch bei Ihrer zuständigen Fortbildungsabteilung in der Diözese anmelden müssen.

Teilnehmer aus anderen Diözesen zahlen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung* 204,00 € + 60,00 € Kursgebühr + 30,00 € Honoraranteil = 294,00€ (*vorbehaltlich Preiserhöhungen des Tagungshauses).

Anmeldung: bis 08.03.2023

K 23-33

Thema: Niki de Saint Phalle –
Gestalten gegen Gewalt (for ladies only)

Termin: Freitag, 10.02.23 - 10:00 – 17:30

Zielgruppe: Pastorale Mitarbeiterinnen

Kursleitung: Dr. Regina Heyder, Dr. Luisa Fischer

Ort: Frankfurt, Haus am Dom

Kosten: 23,00 Euro zzgl. 17,00 Euro (inkl. Führung)

Anmeldung bis 30.01.2023

Anmeldung und Infos unter: www.tpi-mainz.de oder per E-Mail an info@tpi-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

165. Jahrgang

Mainz, den 14. Februar 2023

Nr. 2

Inhalt: Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023). – Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung). – Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids. – Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ (ZAK-Ordnung-ÄnderungsG). – Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Dekret zur Errichtung einer Personalkonferenz im Bischöflichen Ordinariat Mainz. – Geschäftsordnung der Personalkonferenz im Bischöflichen Ordinariat Mainz. – Statut für die Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien. – Geschäftsordnung der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und Pfarreien. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 08.12.2022. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 15.12.2022. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 15.12.2022. – Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023. – Gestellungsgelder für Ordenangehörige 2023. – Satzung der Stiftung Hoher Dom zu Mainz. – Personalchronik. – Truhenergörl zu verkaufen. – 20 Kirchbänke abzugeben. – 30 Exemplare „Gotteslob“ gesucht.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

12. Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag hören wir das Evangelium vom Einzug Jesu in Jerusalem. Auf diesem biblischen Weg ziehen auch in diesem Jahr zahlreiche Christen aus dem Heiligen Land in einer Prozession durch die Stadt. Hoffentlich können sie nach den Jahren der Einschränkungen durch die Pandemie nun wieder von Pilgern aus aller Welt begleitet werden – eine Erfahrung der Solidarität, die dringend erwünscht ist.

Denn die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und sogar in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. Mit dem Judentum verbindet sie die gemeinsame Hebräische Bibel, mit dem Islam die gemeinsame orientalische Kultur. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat.

Wir bitten Sie am Palmsonntag um Ihre Solidarität mit den Christen im Heiligen Land, damit sie für sich eine Zukunft sehen und bleiben. Der Deutsche Verein vom

Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Wir bitten Sie: Tragen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende am Palmsonntag dazu bei, dass die christliche Präsenz im Heiligen Land erhalten bleibt. Herzlichen Dank!

Fulda, den 29.09.2022 Für das (Erz-)Bistum

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 02.04.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

13. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)

Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen und am 24. Januar 2022 an kirchenrechtliche Neuregelungen angepasst.

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹ Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.²

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,

- Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶ Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2023 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST⁷, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist). Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁸. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst. Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.

6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen

Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen einen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverständ und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige

staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.

13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Nr. 33 ff.).

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der

Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.

16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).

18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.

19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen. Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden. Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten

Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen. Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.

23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt. Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.

28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet

sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹¹).

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen.

Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.

31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.

32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder

seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.

Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.

Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

38. Gemäß Art. 10 § 1 SST hat der Ordinarius oder Hierarch nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an die Kongregation für die Glaubenslehre zu senden. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übertragung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten.

Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 8 § 3 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 10 § 1 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (vgl. Art. 12-18 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (vgl. Art. 19-25) getroffen werden soll (Art. 9 § 3 SST).

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

39a. Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Nr. 40 und Nr. 50 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen.

Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hier- von unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 10 § 2 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtigte Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist

zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig, für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2a), 2b) oder 2c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can.

1398 § 2 CIC/2021 nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.

55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen

Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten.

Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹²

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

62a. Die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 24. Januar 2022 beschlossenen Änderungen im Titel, in den Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54, den Fußnoten 6, 7, 10 und 11 sowie den Ergänzungen in Nr. 39a dieser Ordnung werden zum 01. Juni 2022 in Kraft gesetzt. Zeitgleich treten die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 18. November 2019 beschlossenen Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54 und Fußnoten 6, 7, 10 und 11 dieser Ordnung außer Kraft. Die Frist zur Evaluation innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Ordnung am 01. Januar 2020 bleibt davon unberührt.

Mainz, den 18. Mai 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

1 Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt, vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen

2 „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

3 Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

4 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

5 Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n. 7: „Ihr (die Ihr Kinder missbraucht habt) habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

6 Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi (VELM) vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Come una madre amorevole vom 4. Juni 2016.

7 Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis vom 11. Oktober 2021 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST).

8 Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

9 Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverständ zu gewährleisten.

10 Vgl. auch can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

11 Vgl. auch Art. 4 § 2 SST; can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

12 Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

14. Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 24. November 2020 beschlossen.

Sie berücksichtigt die Änderungen des Ständigen Rats vom 26. April 2021 und vom 23. Januar 2023.

Präambel

1. Begriffsbestimmungen
2. Persönlicher Anwendungsbereich
3. Sachlicher Anwendungsbereich
4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen
 - a) Mitgliedschaft
 - b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
 - c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
5. Antragstellung
6. Prüfung der Plausibilität
7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall
8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids
9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung
10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids
11. Leistungsinformation und Auszahlung
12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen
13. Berichtswesen
14. Datenschutz und Aufbewahrung
15. Inkrafttreten

Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.¹ Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.² In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

1. Begriffsbestimmungen

(1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des

1 „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

2 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

Abschnitts 8 dieser Ordnung.

- (2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.
 - (3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.
 - (4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der Diözese Mainz oder von
 - Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
 - Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der Diözese Mainz
 - Kirchenbeamten der Diözese Mainz
 - Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörigen Rechtsträgers
 - zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörigen Rechtsträgers
 - nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörigen Rechtsträgers
 - Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörigen Rechtsträgers
- im Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.

(5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

(6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der Diözese Mainz beauftragten Personen.

3 Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der Diözese Mainz als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁴, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

a) Mitgliedschaft

- (1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.

(2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.

(3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonferenz nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

(4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.

(5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.

(6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.

(7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauliche Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

⁴ Papst Johannes Paul II., Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

(9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sachlich ausgestattet.

(2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
- die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
- die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
- die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
- die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
- die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
- die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.

(4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.

(5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.

c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.

(2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht öffentlich.

(3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichterstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

(5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.

(6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichterstatter.

(7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.

(8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

5. Antragstellung

(1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.

(2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgeesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.

(3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.

(4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen möglich ist.

6. Prüfung der Plausibilität

(1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.

(2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt

wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.

(3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.

(4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragsstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.

(5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.

(6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen. Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).

(7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der

Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.

(8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:
die Häufigkeit des Missbrauchs,

- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

(1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannen Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.

(2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten

für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.

(3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenersstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.

(2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stunden-satzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kosten-übernahmезusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmезusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

(1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.

(2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.

(3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.

(5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

11. Leistungsinformation und Auszahlung

(1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

(2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.

(3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.

(4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

(1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig

schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31. März 2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchentscheidung.

(2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den

Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

(1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

15. Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Mainz, den 14. Februar 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

15. Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ (ZAK-Ordnung-ÄnderungsG)

Artikel 1 Gremienbezeichnung

Die „Zentrale Kommission“ gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 lit. a Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2014, Nr. 1, Ziff. 6, S.8 ff.), wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

S.8 ff.) erhält folgende neue Bezeichnung: „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“.

Artikel 2 Fortgeltung der Beschlüsse

¹Die bisherigen Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralen Kommission bzw. der Zentral-KODA bleiben von den nachfolgenden Änderungen unberührt.

²Sie gelten nunmehr als Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission bis zu einer anderslautenden Beschlussfassung durch diese fort.

Artikel 3 Fortgeltung der Zusammensetzung von Zentraler Kommission, Arbeitsrechtsausschuss, Vermittlungsausschuss und der übrigen Ausschüsse

(1) Die nach der Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 bestehende Zentrale Kommission setzt ihre Arbeit in zunächst unveränderter Zusammensetzung als Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fort.

(2) Arbeitsrechtsausschuss, Vermittlungsausschuss und sonstige bestehende Ausschüsse der Zentralen Kommission bzw. des Arbeitsrechtsausschusses setzen ihre Arbeit ebenfalls in zunächst unveränderter Zusammensetzung als Gremien der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission fort.

(3) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes erfolgen Änderungen betreffend die Zusammensetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gremien nach den Regelungen der ZAK-Ordnung zu Wahl, Bestellung und Benennung von Personen.

Artikel 4 Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ in „Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“

Die „Zentral-KODA-Ordnung“, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2014, Nr. 1, Ziff. 6, S.8 ff.), wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Angabe „Artikel 7“ durch „Artikel 9“ ersetzt und die Wörter „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
2. In § 1 wird die Überschrift „Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich“ durch „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission und Arbeitsrechtsausschuss“ ersetzt. In § 1 wird der bisherige Satz

zum Absatz 1 und die Wörter „Zentral-KODA“ werden durch „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“ ersetzt. Vor „Diözesen“ wird der Zusatz „(Erz-)“ eingefügt.

Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

- „(2) Sie wird gebildet aus Vertretern/Vertreterinnen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der (Erz-)Diözesen und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.
- (3) ¹Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nimmt ihre Aufgaben als ständige Kommission wahr. ²Sie bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses (ARA).
- (4) Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und die Mitglieder des Arbeitsrechtsausschusses sind an geltende Kirchengesetze, insbesondere an die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) gebunden.“
- 3. Der bisherige § 2 entfällt.
- 4. Der bisherige § 3 wird zu § 2 und wie folgt neu gefasst:
„§ 2 Aufgaben der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission
 - (1) Aufgabe der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:
 - 1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
 - 2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobligationen und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
 - 3. kirchenspezifische Regelungen
 - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
 - b) für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
 - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
 - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.
 - (2) Solange und soweit die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission von ihrer Regelungsbefugnis durch Beschlussfassung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen. ²Deinen Regelungen bleiben unangewendet, so lange und soweit der Beschluss der Zentralen
- 5. Der bisherige § 4 wird zu § 3 und wie folgt neu gefasst:
„§ 3 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses
 Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:
 - 1. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
 - 2. Koordinierung der Positionen,
 - 3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Entwicklungen (Monitoring),
 - 4. Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission,
 - 5. Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
 - 6. Mitwirkung gemäß der Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der DBK auf dem Gebiet des Arbeitsrechts,
 - 7. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission,
 - 8. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission.“
- 6. Der bisherige § 5 wird zu § 4 und wie folgt neu gefasst:
„§ 4 Zusammensetzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission
 - (1) ¹Der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer an. ²Zusätzlich zu den von den Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsandten Vertretern/Vertreterinnen der Dienstnehmer wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. ³Das Nähere regelt § 5.
 - (2) ¹Für die (Erz-)Diözesen gehören der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission insgesamt 14 Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber und 14 Vertreter/Vertreterinnen der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel an:
 - Bayern mit den (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg, Würzburg 3 Mitglieder
 - Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn 3 Mitglieder

Arbeitsrechtlichen Kommission Gültigkeit besitzt.

- (3) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission kann den anderen nach Artikel 9 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 3 Ziff. 8 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.“

- 5. Der bisherige § 4 wird zu § 3 und wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

- 1. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
- 2. Koordinierung der Positionen,
- 3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Entwicklungen (Monitoring),
- 4. Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission,
- 5. Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
- 6. Mitwirkung gemäß der Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der DBK auf dem Gebiet des Arbeitsrechts,
- 7. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission,
- 8. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission.“

- 6. Der bisherige § 5 wird zu § 4 und wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Zusammensetzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) ¹Der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer an. ²Zusätzlich zu den von den Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsandten Vertretern/Vertreterinnen der Dienstnehmer wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. ³Das Nähere regelt § 5.

- (2) ¹Für die (Erz-)Diözesen gehören der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission insgesamt 14 Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber und 14 Vertreter/Vertreterinnen der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel an:

- Bayern mit den (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg, Würzburg 3 Mitglieder

- Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn 3 Mitglieder

- Mittelraum mit den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier
2 Mitglieder
- Nord-Ost mit den (Erz-)Diözesen Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meissen, Görlitz, Magdeburg, Offizialatsbezirk Oldenburg
4 Mitglieder
- Süd-West mit den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart
2 Mitglieder.

²Die Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber werden von den Dienstgeber-vertretern/vertreterinnen der in den Regionen bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2 aus ihrer Mitte gewählt, soweit in der jeweiligen Region nach Abs. 2 Satz 1 eine regionale Kommission besteht. ³In Regionen, in denen eine solche nicht besteht, bestellen die Generalvikare aller (Erz-)Diözesen der Region in gegenseitigem Einvernehmen die Vertreter/Vertreterinnen der Region aus dem Kreis der Dienstgebervertreter/vertreterinnen der in der Region bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2. ⁴Die Vertreter/Vertreterinnen der Dienstnehmer werden von Vertretern/Vertreterinnen der Dienstnehmer in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Artikel 9 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. ⁵Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

- (3) Die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte jeweils sieben Vertreter/Vertreterinnen.
- (4) ¹Wird neben den gewählten Vertretern/Vertreterinnen der Dienstnehmerseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern/Gewerkschaftsvertreterinnen nach § 5 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Vertretern/Vertreterinnen zu erhöhen. ²Die entsprechenden Vertreter/Vertreterinnen werden von der Dienstgeberseite des Arbeitsrechtsausschusses benannt. ³Als Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeberseite kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. ⁴Mit Ausscheiden eines Gewerkschaftsvertreters/einer Gewerkschaftsvertreterin scheidet auch eine/r dieser nach Satz 1 gewählten zusätzlichen Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeberseite aus. ⁵Welche Person nach Satz 1 hiervon betroffen ist, entscheidet das Los.
- (5) Die Mitgliedschaft des einzelnen Mitglieds in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/Regional-KODA

bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes, mit Beendigung der Mitgliedschaft in dieser Kommission oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission.

- (6) Die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet auch mit rechtskräftiger Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts Köln, das die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission festgestellt hat.

- (7) Wenn die Mitgliedschaft nach Absatz 5 oder 6 endet, erfolgen Bestellung und Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

- (8) ¹Scheidet ein Dienstgebervertreter/eine Dienstgebervertreterin oder ein Dienstnehmervertreter/eine Dienstnehmervertreterin aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus, wird das Stimmrecht des ausscheidenden Mitglieds bis zur Bestellung bzw. Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin durch das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt (gesetzliche Stimmrechtsübertragung).

²Scheiden mehrere Vertreter/Vertreterinnen der jeweiligen Seite aus, so werden zunächst bis zu zwei Stimmen gesetzlich durch das nach Lebensjahren älteste Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt. ³Weitere gesetzliche Stimmrechtsübertragungen werden durch die nächstältesten Mitglieder der jeweiligen Seite ausgeübt. ⁴Dabei dürfen maximal zwei weitere Stimmen gesetzlich auf ein Mitglied übertragen werden. ⁵Die beiden Seiten legen zu Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden eine Liste der Personen vor, die die Stimmrechte nach Satz 1 bis 5 ausüben. ⁶§10 Abs. 3 S. 2 und 3 finden in den Fällen des Absatz 8 Satz 1 bis 6 keine Anwendung. ⁷Die Möglichkeit der gesetzlichen Stimmrechtsübertragung endet spätestens neun Monate nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Kommission. ⁸Die Frist beginnt mit dem auf das Ausscheiden eines Mitglieds folgenden Tag. ⁹Die Möglichkeit der Ausübung eines nach § 10 Abs. 3 übertragenen Stimmrechts bleibt unberührt.“

- 7. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:
„§ 5 Entsendete Vertreter/Vertreterinnen der Gewerkschaften
 - (1) ¹Die in den Kommissionen nach § 4 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 3 vertretenen Gewerkschaften können insgesamt bis zu drei Vertreter/Vertreterinnen in die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. ²Stichtag für die Benennung ist der 1. Juli alle vier Jahre. ³Der erste Stichtag ist der 1. Juli 2023. ⁴Die

- Gewerkschaften teilen der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission mit, ob, wie viele und welche Vertreter/Vertreterinnen sie zu entsenden beabsichtigen. ⁵Die Kontaktdaten der Vertreter/Vertreterinnen sind mitzuteilen.
- (2) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter/Vertreterinnen für die Kommission, kann sie alle Sitze nach Absatz 1 beanspruchen.
- (3) ¹Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter/Vertreterinnen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige Zusammensetzung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter/Vertreterinnen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Sprecher/die Sprecherin der Dienstnehmerseite nach § 7 Abs. 1 über die Verteilung der Plätze. ³Gegen die Entscheidung des Sprechers/der Sprecherin der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁴Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. ⁵Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. ⁶Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt. ⁷Die endgültige Benennung aller Vertreter/Vertreterinnen ist der Geschäftsführung unverzüglich gemeinsam von allen vertretenen Gewerkschaften mitzuteilen.
- (4) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche gem. Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
- (5) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.
- (6) ¹Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. ²Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der/die Sprecher/Sprecherin der Dienstnehmerseite, welcher verbleibenden Gewerkschaft, die einen Vertreter/eine Vertreterin entsenden will, das Nachbesetzungsrecht zusteht. ³Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁴Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
- (7) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, beginnt der Prozess nach Absatz 1 zum nächsten Stichtag erneut.
- (8) Eine Entsendung entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.
8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
 „§ 6 Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses
- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern/Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem Bereich der verfassten Kirche und dem Bereich der Caritas, darunter dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Vertreter/Vertreterinnen werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. ³Es können nur Vertreter/Vertreterinnen gewählt werden, die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sind.
- (2) ¹Darüber hinaus gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder an: Je ein Vertreter/eine Vertreterin des
 - Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD),
 - des Deutschen Caritasverbandes (DCV),
 - der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) und
 - des Katholischen Büros in Berlin.
²Ferner gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder drei Vertreter/Vertreterinnen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter-vertretungen (BAG-MAV) an.
³Die in Satz 1 und 2 genannten Vertreter/Vertreterinnen haben das Recht, Tagesordnungspunkte anzumelden.

- (3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitsrechtsausschusses aus, findet bis zur Neuwahl § 4 Abs. 8 entsprechende Anwendung.“
9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
 „§ 7 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 (1) ¹Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder in zweijährigem Wechsel gemeinsam geheim gewählt; dabei wird der/die Vorsitzende einmal aus den Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, der/die stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite gewählt. ²§ 10 Abs. 3 findet Anwendung. ³Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf sich vereinigt. ⁴Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.
- (3) ¹Der/die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses. ²Der/die stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses.“
10. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:
 „§ 8 Geschäftsführung
 (1) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsführung.
 (2) ¹Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission wird vom Verband der Diözesen Deutschlands bestellt. ²Im Verhinderungsfall der Geschäftsführung wird die Stellvertretung durch die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestimmt.
 (3) ¹Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses wahr. ²In Zweifelsfällen ist ein Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden herzustellen. ³Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der/die jeweilige Vorsitzende im Benehmen mit der Geschäftsführung. ⁴Das Nähere kann in Geschäftsordnungen geregelt werden.“
11. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt neu gefasst:
 „§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder
 (1) ¹Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
 (2) ¹Für die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. ²Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. ³Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.“
12. Der bisherige § 11 wird zu § 10 und wie folgt neu gefasst:
 „§ 10 Arbeitsweise der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission
 (1) ¹Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. ²Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. ³Der/die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung. ⁴Hat die Amtszeit des/der Vorsitzenden geendet, ohne dass bereits zu einer weiteren Sitzung eingeladen wurde, lädt die Geschäftsführung baldmöglichst zu einer Sitzung mit einer Tagesordnung ein, die zunächst nur die Wahlen vorsieht.
 (2) Die Geschäftsführung lädt ein
 a) zur jährlich stattfindenden Sitzung (reguläre Sitzung). Die Sitzung soll im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
 b) aus einem der folgenden Gründe (außerordentliche Sitzung):
 - wenn der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
 - wenn eine nach Artikel 9 Grundordnung gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,

- wenn Wahlen nach Maßgabe dieser Ordnung durchzuführen sind,
 - ¹wenn eine Seite der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 1 stellt. ²Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst sechs Monate ab Antrageingang bei der Geschäftsführung Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. ³Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. ⁴Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist soll innerhalb von zwei Monaten eine Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfinden, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ablehnt. ⁵Findet die nächste reguläre Sitzung innerhalb der nächsten zwei Monate nach Ablauf der Sechsmonatsfrist statt, ist von einer gesonderten Sitzung abzusehen.
 - wenn ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 2 Abs. 1 Einspruch einlegt/einlegen.
- (3) ¹Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist der Geschäftsführung in Textform nachzuweisen.
- (4) ¹Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Unter den Anwesenden muss sich der/die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende befinden. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ⁴Unbeschadet von Satz 3 ist die Information der nicht in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. ⁵Im Einvernehmen zwischen dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. ⁶Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission; die Anträge müssen dem/der Vorsitzenden über die Geschäftsführung in Textform mit Begründung vorgelegt werden.
- (7) ¹Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. ²Auf Antrag eines Mitglieds findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.
- (8) ¹In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. ²Der/die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens. ³Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsführung festgestellt und den Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (9) ¹Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben kann die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen. ²Diese bereiten die Beschlüsse der Kommission vor.
- (10) ¹Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Die Protokollführung soll grundsätzlich durch die Geschäftsführung erfolgen. ³Das Protokoll wird nach Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden von der Protokollführung unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zugeleitet.“
13. Der bisherige § 12 wird zu § 11 und wie folgt neu gefasst:
- „§ 11 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses
- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. ²Er tagt in der Regel drei Mal im Kalenderjahr. ³Der Bedarf wird von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt. ⁴Der Arbeitsrechtsausschuss soll nicht in dem Quartal tagen, in dem die reguläre Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfindet.
- (2) ¹Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. ²Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. ³Der/die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung.
- (3) ¹Für das Verfahren gelten § 10 Abs. 3-7 und 9-10 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 3 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervertreter anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende und/oder

- der/die stellvertretende Vorsitzende. ²Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsprojekten, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.“
14. Es wird folgender neuer § 12 eingefügt:
 „§ 12 Online- und Hybridversammlungen
- (1) ¹Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechts-ausschusses und sonstiger Ausschüsse finden im Regelfall als Präsenzsitungen statt. ²Sie können auch als Online-Versammlungen erfolgen.
- (2) Der/die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführung bestimmen, dass Sitzungen als Online-Versammlungen in einem nur für die teilnahmeberechtigten Personen zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden.
- (3) ¹Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke rechtzeitig vor der Sitzung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. ²Sie verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. ³Mit Einwahl zur Online-Versammlung gilt die teilnahmeberechtigte Person als anwesend im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2.
- (4) ¹Hybrid-Versammlungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. ²Es gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) ¹Während der Online- oder Hybrid-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich möglich, soweit entsprechende technische Möglichkeiten existieren. ²Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Wahrung der Vorgaben dieser Ordnung und der datenschutzrechtlichen Vorgaben (z. B. KDG) durch Nutzung geeigneter technischer Mittel, wie beispielsweise Abstimmungssoftware.
- (6) Im Übrigen sind die Vorschriften zu Präsenzversammlungen entsprechend zu berücksichtigen.“
15. § 13 wird wie folgt neu gefasst:
 „§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission
- (1) ¹Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der den Erlass von Rechtsnormen gemäß § 2 Abs. 1 zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende durch die Geschäftsführung den zuständigen Diözesanbischöfen zur Kenntnisnahme übermittelt.
- ²Auf die Einspruchsfrist nach Absatz 2 wird hingewiesen.
- (2) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (3) ¹Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, teilt die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen mit, dass der Beschluss in den (Erz-)Diözesen in Kraft zu setzen und innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information in den Amtsblättern zu veröffentlichen ist. ²Hierüber informiert die Geschäftsführung zeitgleich den Deutschen Caritasverband.
- (4) ¹Im Falle eines Einspruchs informiert die Geschäftsführung die Diözesanbischöfe über den Einspruch. ²Die Angelegenheit wird von der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Information über den Einspruch an die Diözesanbischöfe erneut beraten. ³Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet die Geschäftsführung diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung und dem Deutschen Caritasverband zur Kenntnis zu. ⁴Der Diözesanbischof setzt den Beschluss in Kraft und veröffentlicht ihn innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information im Amtsblatt.
- (5) Kommt ein Beschluss nach Absatz 4 Satz 3 nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (6) ¹Mit dem Ablauf der Inkraftsetzungsfrist des Abs. 3 bzw. des Abs. 4 Satz 4 findet der Beschluss auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung. ²Der Beschluss soll zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.
- (7) Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 2 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.
- (8) ¹Eine am 01.01.1998 bereits in Kraft befindliche Regelung in einer diözesanen Ordnung kann vorsehen, dass die Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zusätzlich von einer diözesanen oder regionalen

- Kommission unter Wahrung der Frist nach Abs. 2 wortlautidentisch zu beschließen sind. ²Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 bleiben hiervon unberührt.“
16. § 14 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter „Zentralen Kommission“ jeweils durch „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt. In Absatz 2 werden die Wörter „Beisitzerinnen und Beisitzern“ jeweils durch „Beisitzern/Beisitzerinnen“ ersetzt. Im Absatz 2 letzter Halbsatz werden die Wörter „Beisitzerinnen und Beisitzer“ durch „Beisitzer/Beisitzerinnen“ ersetzt. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
17. § 15 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 15 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss
(1) ¹Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein und keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁴Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung entsprechend.
(2) Für Beisitzer/Beisitzerinnen gelten Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz und Satz 4 entsprechend.“
18. § 16 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 16 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses
(1) ¹Beide Seiten schlagen je eine/n Kandidaten/in für den Vorsitz vor. ²Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission wählt nach einer Aussprache mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder die beiden Vorsitzenden gemeinsam in geheimer Wahl. ³Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer getrennt je einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden/keine Vorsitzende, ist nur der/die andere Vorsitzender/Vorsitzende des Vermittlungsausschusses.
(2) Jeder Beisitzer/jede Beisitzerin hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin.
(3) Jeweils drei Beisitzer/Beisitzerinnen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den Dienstgebervertretern/Dienstgebervertreterinnen bzw. von den Dienstnehmervertretern/Dienstnehmervertreterinnen in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission benannt.
(4) Die Abwahl eines/einer Vorsitzenden kann nach einer Aussprache geheim mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission erfolgen.
(5) ¹Die Amtsperiode der Mitglieder beträgt vier Jahre. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Amt eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses, welches gleichzeitig Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist, erlischt mit seinem Ausscheiden aus dieser. ⁵Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. ⁶Dazu gilt das Verfahren nach Absatz 1 bzw. Absatz 3.“
19. § 17 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 3 Abs. 1“ wird durch „§ 2 Abs. 1“ und die Wörter „Zentralen Kommission“ werden durch „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt. Nach den Wörtern „mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt“ wird „haben“ durch „hat“ ersetzt. Nach dem Wort „Vorsitzende“ werden die Wörter „der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ eingefügt.
20. § 18 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 18 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss
(1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses. ²Für jedes Verfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher/welche der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher/welche unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁴Der/die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
(2) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. ⁵Sollten beide Vorsitzende

- sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, erklären sie das Verfahren für beendet.
- (3) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zwölf Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (4) ¹Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. ²Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender/eine leitende Vorsitzende zu bestimmen, wenn kein solcher/keine solche nach § 18 gewählt ist.
- (5) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.
- (6) ¹Scheidet der/die leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist er/sie dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der/die andere leitender/leitende Vorsitzender/Vorsitzende. ²Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende festzustellen. ³Scheidet einer/eine der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer/eine der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. ⁴Solange ruht das Verfahren. ⁵Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der/die Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.“
21. § 19 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 19 Verfahren zur ersetzenenden Entscheidung
- (1) ¹Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt. ²Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁵Er wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. ⁶Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Das Verfahren zur ersetzenenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenenden Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzenende Entscheidung unterbreitet wird.“
22. Der bisherige § 9 wird zu § 20 und wie folgt neu gefasst:
- „§ 20 Freistellung
- ¹Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. ²Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.“
23. Der bisherige § 10 wird zu § 21 und wie folgt neu gefasst:
- „§ 21 Beratung
- ¹Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang durch den Verband der Diözesen Deutschlands entweder eine sachkundige Person oder die für eine Beratung durch Honorarkräfte erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. ²Der Berater/die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Ausschüsse teilnehmen. ³Die Teilnahme ist auf einen Berater/eine Beraterin pro Seite beschränkt.“
24. § 22 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 22 Kosten
- (1) ¹Für die Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des

Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter/Vertreterinnen der Dienstnehmer sowie der Dienstgeber im Sinne des § 21 trägt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang die notwendigen Kosten für Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte. ²Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. ³Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 20 dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.

(2) ¹Im Übrigen tragen für Mitglieder, die dem verfasst-kirchlichen Bereich angehören, die jeweilige (Erz-)Diözese, für Mitglieder aus dem Bereich der Caritas der Deutsche Caritasverband die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder. ²Für die entsandten Vertreter/Vertreterinnen der Gewerkschaft trägt die jeweilige Gewerkschaft die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder.

(3) ¹Dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden. ²Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschlands. ³Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten. ⁴Das Nähere kann in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.“

25. Die bisherigen §§ 20, 21 entfallen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Mainz, den 9. Februar 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

16. Besetzung der Bistums-KODA Mainz

Vorsitzender: Prof. Dr. Andreas van der Broeck
Stellvertretender Vorsitzender: Markus Horn

Vertreter der Dienstgeberseite:
Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt
Dr. Elisabeth Eicher
Silvia Hang

Heike Knauff
Christof Molitor

Vertreter der Dienstnehmerseite:
Elmar Frey
Gerardus Pellekoorne
Winfried Ruppel
Martin Schnersch
Gabriele Walter

Die Amtszeit beginnt am 11.01.2023 endet am 10.01.2028.

17. Dekret zur Errichtung einer Personalkonferenz im Bischöflichen Ordinariat Mainz

§ 1 – Errichtung einer Personalkonferenz

Im Bischöflichen Ordinariat Mainz wird eine Personalkonferenz für hauptamtliche pastorale Mitarbeitende im Bistum Mainz errichtet.

§ 2 – Aufgaben

(1) Die Personalkonferenz bereitet Personalentscheidungen für die pastoralen Berufe und damit für die Pastoral im Bistum Mainz strategisch vor und berät im Einzelfall. Dies können Grundsatzfragen, Verfahrenswege und konkrete personelle Situationen in Bezug auf hauptamtliche pastorale Mitarbeitende im Bistum Mainz sein, die einer Klärung bedürfen.

(2) Zugunsten einer zielführenden Beratung holt die Personalkonferenz weitere Informationen ein und beteiligt andere Personen oder Gremien, wenn dies notwendig oder geboten ist. Besonders jene Dezernate, die als ausschreibende oder abgebende Dienststelle beteiligt oder aber auf andere Weise von personellen Veränderungen betroffen sind, werden in die Beratung einbezogen.

(3) Insbesondere der Pastorale Weg im Bistum Mainz und neu entstehende Teamstrukturen bedürfen bei der Arbeit der Personalkonferenz besonderer Beachtung.

§ 3 – Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind
- der Diözesanbischof
 - der Generalvikar
 - der/die Bevollmächtigte des Generalvikars
 - der/die Beauftragte für die Leitung der leitenden Pfarrer
 - der/die Dezernent/in des Personaldezernats
 - die Personalreferent/innen des Personaldezernats
 - der/die Referent/in der Personalverwaltung für Priester, Ordensleute, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferent/innen und -assistent/innen

h. der/die Dezerent/in des Seelsorgedezernats

(2) Weitere Mitglieder können nach Bedarf für einzelne Tagesordnungspunkte, eine Sitzung oder auf Dauer eingeladen werden.

(3) Vorsitzender ist der Diözesanbischof, im Falle seiner Verhinderung der Generalvikar oder der/die Bevollmächtigte des Generalvikars.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder können Vertretungen benennen.

§ 4 – Ergebnisse und Entscheidungen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Beschlüsse zu Personalia, sowie Beschlüsse, die Auswirkungen auf mehrere Dezernate haben oder strategischer Natur sind, werden in Form einer Ergebniszusammenfassung in die Dezernentenkonferenz eingebracht und dort beraten.

(3) Zur Umsetzung bedürfen die Beschlüsse der Personalkonferenz der Zustimmung des Ordinarius, wobei die Beteiligungsrechte der Mitarbeitendenvertretung zu wahren sind. Sobald ggf. einzubindende Dezernate eingebunden waren und der Ordinarius zugestimmt hat, können die Beschlüsse unbeschadet der Protokollgenehmigung umgesetzt werden.

(4) Die Ergebnisse und Beschlüsse werden in einem vertraulichen Protokoll festgehalten, das in der folgenden Sitzung vorgelegt und verabschiedet wird.

§ 5 – Arbeitsweise

(1) Die Arbeitsweise der Personalkonferenz wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs.

Dieses Dekret tritt zum 15.01.2023 in Kraft.

Mainz, den



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

18. Geschäftsordnung der Personalkonferenz im Bischöflichen Ordinariat Mainz

§ 1 – Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden vom Diözesanbischof, dem Generalvikar und dem/der Bevollmächtigten des Generalvikars vorbereitet.

(2) Wenn möglich finden die Sitzungen alle 14 Tage, i.d.R. freitags von 9:00 bis 11:00 Uhr statt.

(3) Tagesordnungspunkte können von den Mitgliedern bis zwei Werktagen vorher um 12:00 Uhr eingebracht werden.

(4) Mitarbeitende, die keine Mitglieder der Personalkonferenz sind, aber in einzelne Beratungen einbezogen werden sollen, werden vorab über die Tagesordnung informiert und einbezogen, insbesondere Mitarbeitende aus den Dezernaten Bildung und Caritas.

(5) Die Tagesordnung wird am Vortag um 8:00 Uhr geschlossen und geordnet.

(6) Eine Liste mit den Sitzungsterminen, eine Vorlage für die Tagesordnung und eine für das Protokoll werden durch das Personaldezernat im Ordner M:\KOMMISSIONEN des Ordinariats\Personalkonferenz zur Verfügung gestellt.

§ 2 – Durchführung der Sitzungen

(1) Die Moderation obliegt dem Vorsitzenden oder einer anderen von ihm delegierten Person.

(2) Die Sitzung gliedert sich i.d.R. in folgende Themen:

- a. Begrüßung durch den Vorsitzenden
- b. Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung
- c. Feststellung der Tagesordnung
- d. Personalia auf Grundlage von zuvor zur Verfügung gestellten Entscheidungsvorlagen mit vollständigen Erläuterungen
- e. Weitere Themen zur Beratung möglichst mit zuvor zur Verfügung gestellten Informationen und Entscheidungsvorlagen
- f. Informationen zur Kenntnisnahme
- g. Stand kirchlicher Verfahren
- h. Verschiedenes
- i. Rückblick auf den Sitzungsverlauf
- j. Weitere Absprachen
- k. Verabschiedung durch den Vorsitzenden
- l. Themen- und Arbeitsspeicher

(3) Kann eine Beratung nicht abgeschlossen und kein Beschluss gefasst werden, kann dies vertagt oder ein Beschluss unter Vorbehalt getroffen werden, bis etwa weitere Informationen eingeholt oder andere Personen oder Gremien beteiligt wurden.

- (4) Die Protokollbeiträge der Sitzung werden unmittelbar am gleichen Tag angefertigt und zur Verfügung gestellt.

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.01.2023 in Kraft.

Mainz, den



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

19. Statut für die Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien

Praambel

Mit Datum vom 28. April 2022 wurden durch den Bischof im Bistum Mainz 46 Pastoralräume errichtet, die von einem Pfarrer geleitet werden, dem eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator an die Seite gestellt ist. Die Leiter der Pastoralräume und die leitenden Pfarrer der ab 2024 neu gegründeten Pfarreien bilden gemeinsam die Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien.

Damit hat Phase II des Pastoralen Weges begonnen. Diese Phase ist eine Zeit des Übergangs, in der die bisherigen Pfarreien einen Pastoralraum bilden. Die Pastoralräume haben den Auftrag, die Zusammenarbeit und Vernetzung im Pastoralraum zu stärken und die Gründung einer neuen Pfarrei auf ihrem Gebiet vorzubereiten.

Mit der Gründung der neuen Pfarrei beginnt dann Phase III, die Entwicklungsphase der neuen Pfarrei. Diese neuen Pfarreien werden Gemeinschaften von Gemeinden vor Ort (den bisherigen Pfarreien) und anderen Kirchorten (wie beispielsweise Einrichtungen der Caritas, Kitas und Altenheime) sein.

§ 1 – Selbstverständnis und Aufgaben

- (1) Die Konferenz der Leiter der Pastoralräume und Pfarreien ist zum einen Führungsgerium der Bistumsleitung⁵ und zum anderen Kommunikationsraum für die Anliegen der Leiter der Pastoralräume und leitenden Pfarrer der neuen Pfarreien. Sie berät die Bistumsleitung und dient dem Austausch untereinander. Somit stellt sie einen gegenseitigen Resonanzraum für die Bistumsleitung, die Mitglieder der Leitungskonferenz und für die Anliegen aus der Fläche des Bistums dar.

- (2) Um eine Vernetzung von Bistum und Pastoralräumen zu gewährleisten, ist die Weitergabe der Themen

an die Pastoralteams und die Gremien in den Pastoralräumen und neuen Pfarreien durch die Leiter der Pastoralräume und leitenden Pfarrer der neuen Pfarreien sicherzustellen.

§ 2 – Vorsitz, Vorstand und Sprecher

- (1) Vorsitzender der Konferenz ist der Diözesanbischof, im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Generalvikar.
- (2) Dem Vorsitzenden steht ein Vorstand zur Seite, für den die Konferenz aus jeder Region je einen Vertreter aus den Reihen der Leiter der Pastoralräume bzw. leitenden Pfarrer der neuen Pfarreien wählt.
- (3) Die Konferenz wählt ein Mitglied aus dem Vorstand auf vier Jahre zum Vorsitzenden des Vorstands und zum Sprecher der Konferenz.

§ 3 – Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind die Leiter der Pastoralräume und die leitenden Pfarrer der neuen Pfarreien.
- (2) Die Bistumsleitung, die/der Bischöfliche Beauftragte für die leitenden Pfarrer, die anderen Mitglieder der Leitungskonferenz und der Sprecher des Priesterrats nehmen als beratende Mitglieder teil.
- (3) Ist ein Leiter oder leitender Pfarrer verhindert, nimmt nach Möglichkeit die/der Koordinator/in seines Pastoralraumes bzw. seiner neuen Pfarrei stellvertretend für ihn stimmberechtigt teil.

§ 4 – Arbeitsweise

- (1) Die Konferenz wird vom Bischof wenigstens zwei Mal im Jahr einberufen oder wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.
- (2) Zu den Sitzungen lädt der Bischof mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn die Versammlung zum zweiten Mal durch erneute Einladung einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (5) Unbeschadet der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁵ Bischof, Generalvikar und Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter des Generalvikars.

(6) Für alle Abstimmungen gilt: Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Die Beschlüsse der Konferenz sind Empfehlungen an den Diözesanbischof. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie der Zustimmung des Diözesanbischofs.

(8) Näheres regelt die vom Bischof erlassene Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung des Bischofs.

§ 5 – Entsendung in andere Gremien

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind Mitglieder der Diözesanversammlung. Nach Maßgabe des Statuts der Diözesanversammlung wählt die Konferenz weitere Leiter oder leitende Pfarrer als zusätzliche Mitglieder der Diözesanversammlung.

(2) Die Konferenz schlägt der Diözesanversammlung drei Mitglieder aus ihren Reihen für die Wahl in den Diözesan-Pastoralrat und zwei Mitglieder aus ihren Reihen für die Wahl in den Diözesan-Kirchensteuer- rat vor. Sofern diese bislang keine Mitglieder der Diözesanversammlung waren, werden sie dies aufgrund dieser Wahl.

(3) Der Sprecher der Konferenz ist beratendes Mitglied des Priesterrats und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der Diözesanversammlung.

§ 6 – Inkrafttreten

Nach erfolgter Anhörung des Diözesan-Pastoralrats tritt das Statut für die Konferenz der Leiter der Pastoralräume und Pfarreien am 01.03.2023 bis zur Verabschiedung des Statuts für die Diözesanversammlung in Kraft.

Mainz, den 9. Februar 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

20. Geschäftsordnung der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und Pfarreien

§ 1 – Begriffsbestimmung

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und Pfarreien.

§ 2 – Sitzungen

(1) Der Bischof, der Generalvikar, die bzw. der Bischöfliche Beauftragte für die leitenden Pfarrer und der Vorstand bereiten die Sitzung und deren Tagesordnung vor und entscheiden über das Format der Sitzung (Präsenz, Videokonferenz oder hybrid).

(2) Tagesordnungspunkte und Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung bei der bzw. dem Bischöflichen Beauftragten für die leitenden Pfarrer schriftlich einzureichen.

(3) Dem Sprecher obliegt die Moderation der Sitzungen. Im Einvernehmen mit dem Bischof kann der Vorstand die Moderation an eine geeignete Person delegieren.

(4) Zu Beginn der Sitzung ist die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen und über die Genehmigung des letzten Protokolls zu entscheiden.

(5) Über die vorgeschlagene Tagesordnung sowie ggf. die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt die Konferenz zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit.

(6) Anträge, die nicht rechtzeitig beim Vorstand eingegangen sind, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(7) Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig. Über sie ist unverzüglich abzustimmen.

(8) Die Konferenz kann zur Bearbeitung von Themen Arbeitsgruppen bilden, die ihr gegenüber berichtspflichtig sind.

§ 3 – Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist notwendig, wenn der Antrag dazu von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird. Im Falle von digitalen oder hybriden Sitzungsformaten ist sich über die Form der Abstimmung zuvor zu verstündigen.

(2) Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag hat je ein Mitglied die Möglichkeit, für und gegen den Antrag zu sprechen.

§ 4 – Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird von einem Mitglied des Vorstands ein Protokoll angefertigt. Der Vorstand kann die Protokollführung an eine geeignete Person delegieren.

- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern der Konferenz sowie den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Pastoralräume bzw. neuen Pfarreien nach erfolgter Abstimmung mit dem Vorsitzenden zugesandt.

§ 5 – Inkrafttreten

Nach erfolgter Anhörung des Diözesan-Pastoralrats tritt die Geschäftsordnung für die Konferenz der Leiter der Pastoralräume und Pfarreien am 01.03.2023 bis zur Verabschiedung des Statuts für die Diözesanversammlung in Kraft.

Mainz, den 9. Februar 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

21. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 08.12.2022

Die Bundeskommission beschließt:

A.

Teil I:

Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2

- I. § 2a der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In § 2a Satz 1 wird jeweils die Angabe „19,5 Stunden“ durch die Angabe „30 Stunden“ ersetzt.

- II. Die Anmerkung zu § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„1Ein Berufspraktikum nach abgelegtem Examen oder eine praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. 2Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

- III. Der Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:

„S 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern,

Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.“

2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:

„S 3

Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

3. Die Ziffer 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:

„1. Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.“

4. Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:

- a. Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Ziffer 1 und erhält den Zähler „1.“.
b. Die Hochziffer „1.“ wird vor der Hochziffer „3“ eingefügt.

- c. Folgende neue Ziffer 2 wird angefügt:

„2. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.“

- d. Folgende neue Ziffer 3 wird angefügt:

„3. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.“

- e. Folgende neue Ziffer 4 wird angefügt:

„4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe 21, 22“

- f. Folgende neue Ziffer 5 wird angefügt:

„5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen 20“

- g. In Entgeltgruppe S 7 entfallen die Tätigkeitsmerkmale der Ziffern 5 bis 7 und werden als „(weggefallen)“ gekennzeichnet.

5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils

entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangswise Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).^{12, 13}“

IV. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhalten die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 folgende Änderungen:

1. In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehern,“ durch die Wörter „Erziehern oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.

2. Die Anmerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe f wie folgt gefasst:

„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“

b. Nach Buchstabe f werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:

„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“

c. Der bisherige Buchstabe g wird zum Buchstaben i.

3. Die Anmerkung Nummer 9 wird wie folgt gefasst: „¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit

erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. ⁵Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁶Hier von bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

4. Die Anmerkung Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. ¹Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,

c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,

d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,

e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,

f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,

g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen,

h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit,

i) schwierige Fachberatung,

j) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,
k) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen.“

5. In der Anmerkung Nummer 12 werden nach dem Wort „Diplompädagoge,“ die Wörter „Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagoge (Bachelor/Master),“ eingefügt.

6. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 14 wie folgt neu gefasst:

„14. Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt.“

V. Der § 11 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:

1. § 11 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

- In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. § 11 Absatz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
- a) „(3) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 13 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):
- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
 - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.“
- b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
3. Es wird eine Anmerkung zu § 11 Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
- „Anmerkung zu Absatz 3
- (1) ¹Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet.
- ²Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.
- (2) ¹Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 2, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ³Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.
- (3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.“
- VI. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR
- ¹Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. ²Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien

für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

Mittlere Werte in Euro

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

VII. Es wird ein neuer § 11a in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 11a Höhergruppierung auf Antrag

¹Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine höhere Eingruppierung, sind diese Mitarbeiter nur auf Antrag gemäß § 11 in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ²Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. ³Nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt.“

VIII. Überleitung

Es wird ein neuer § 20 in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 20 Überleitung in die Anlage 33

(1) ¹Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 2 eingruppiert sind, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine Eingruppierung in Anlage 33, sind sie nur auf Antrag in der Anlage 33 eingruppiert. ²Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Januar 2023 zurück.

(2) ¹Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer Entgeltgruppe, in die sie nach § 11 i.V.m. Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind.

²Für die Überleitung dieser Mitarbeiter gilt § 2 Anhang D der Anlage 33 mit der Maßgabe, dass nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Vergütungsgruppe sowie nach dem 1. Januar 2023 erfolgte Bewährungsaufstiege bei der Überleitung unberücksichtigt bleiben.“

IX. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

X. Inkrafttreten

Die Änderungen in den Ziffern I. bis IV. sowie VII. und VIII. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern V. und VI. treten

zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Teil II:
Anzeige- und Nachweispflichten im
Abschnitt XIIa der Anlage 1 AVR

- I. Im Abschnitt XIIa der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz (a) eingefügt:
„Anmerkung zu Abs. (a):

¹Abs. (a) Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Mitarbeiter, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, § 5 Abs. 1a EFZG. ²Diese sind zum Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Dienstgeber verpflichtet, zu den in Abs. (a) Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Abs. (a) Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. ³Kommt der Mitarbeiter der Pflicht aus Satz 2 nicht nach, gilt Abs. (a) Satz 9 1. Alternative entsprechend. ⁴Liegt ein Fall des § 5 Abs. 1a Satz 3 EFZG vor, verbleibt es bei der Anwendung des Abs. (a) Sätze 2 bis 4.“

- II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil III:
Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

- I. Änderungen in Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 1 wie folgt ergänzt:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik, Medizinischer Technologe für Radiologie, Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.“

2. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 2 um eine neue Nummer 3b. ergänzt. Die bisherige Nummer 3. wird zu 3a.

„(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3a.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
3b.	Für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: a) Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik b) Medizinischer Technologe für Radiologie c) Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik	MT-Berufe-Gesetz vom 1. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV) vom 24. September 2021 (BGBl. I. S. 4467)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

- II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil IV:
Tarifrunde 2023 Teil I

- I. Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise
1. In den AVR wird nach Anlage 1b eine neue Anlage 1c eingefügt:

„Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

(1) ¹Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in den Anlagen 2, 2d, 2e, 21, 21a, 23, 30, 31, 32, 33 eingruppiert sind und Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000,00 Euro im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG. ²Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen in Höhe von 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024. ³Anspruchsberrechigt sind Mitarbeiter, die an mindestens einem Tag im Auszahlungsmonat Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, sofern ihnen die Leistung im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG noch nicht vollumfänglich ausgezahlt wurde. ⁴Abweichende Auszahlungsmodalitäten können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden. ⁵In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretungen können die Auszahlungsmodalitäten mit jedem Mitarbeiter gesondert vereinbart werden. ⁶Die Vereinbarungen dürfen die Gesamtsumme von 3.000,00 Euro nicht unterschreiten sowie den Auszahlungszeitraum gem. § 3 Nr. 11c EStG nicht überschreiten. ⁷Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern vermindert sich die Einmalzahlung sowie der in Satz 6 benannte Auszahlungsbetrag entsprechend ihrem individuellen Beschäftigungsumfangs zum regelmäßigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfangs eines vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, beträgt jedoch mindestens insgesamt 500,00 Euro. ⁸Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Abs. a und b der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 30 bis 32 und § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁹Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.

(2) ¹Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro. ²Absatz 1 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.

(3) Die Prämie nach Absatz 1 und 2 ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Prämie nach Absatz 1 und 2 wird nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. ²Sofern für Mitarbeiter, die nach Anlage 21 eingruppiert sind, die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen Leistungen

nach § 3 Nr. 11c EStG vorsehen, erhalten diese Mitarbeiter nur die Prämie nach Absatz 1.“

2. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft.
- II. Verlängerung der Anlage 17a zu den AVR
1. § 1 Absatz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2024 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2024 begonnen hat.“
2. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil V:

Ergänzung des Beschlusses der Bundeskommission zu den Betreuungskräfte in VG 10 der Anlage 2 zu den AVR vom 20. Oktober 2022 „Ergänzung der Anmerkung 148“

- I. Die in der Anlage 2 zu den AVR bei den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 neue Hochziffer 148 wird nach dem Wort „Einstiegsstufe“ um folgenden Satz ergänzt:
„148 (...) Bestandsmitarbeiter, die die Stufe 4 noch nicht erreicht haben, werden zum 1. November 2022 der Stufe 4 zugeordnet.“
- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil VI:

Kompetenzübertragung Fälligkeit der Einmalzahlung Anlage 33 zu den AVR

- I. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg
Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg – wie beantragt – zu übertragen.
1. Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Baden-Württemberg die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im BK Beschluss vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der RK Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so

dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum, der in den Ziffern I und II festgelegten Einmalzahlungen des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird dahingehend konkretisiert, dass die jeweiligen Einmalzahlungen ab dem 01. Januar 2023 fällig werden und spätestens bis zum 31. März 2023 auszuzahlen sind. Vor dem 01. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 8. Dezember 2022 in Kraft.

II. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Ost

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Ost – wie beantragt – zu übertragen.

1. Kompetenzübertragung

Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Ost die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im Beschluss der Bundeskommission vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der Regionalkommission Ost vom 3. November 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum der in der Ziffer I. 3. festgelegten Einmalzahlung (in Höhe von 910,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 1.240,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 11b, S 12 Ziffer 1, S14 oder S 15 Ziffer 7 gemäß der nach § 12b Anlage 33 AVR jeweils geltenden Anspruchsvoraussetzungen) des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR, wird dahingehend konkretisiert, dass die Einmalzahlung ab dem 1. Januar 2023 fällig wird und spätestens bis zum 31. März 2023 auszuzahlen ist. Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 3. November 2022 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 9. Februar 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

22. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 15.12.2022

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer I des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 15. Dezember 2022 in Kraft.

Mainz, den 9. Februar 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

23. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 15.12.2022

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie

in Nummer VI des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 15. Dezember 2022 in Kraft.

Mainz, den 9. Februar 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

24. Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2023 lautet: Chancen spenden. Damit Christen im Heiligen Land bleiben.

Die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen.

Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 02.04.2023

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 02.04.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vорabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär
Tel.: 0221 99 50 65 0
E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

25. Gestellungsgelder für Ordenangehörige 2023

Entsprechend des Beschlusses im Personalausschuss vom 16.09.2010 wird die Anpassung der Gestellungsgelder (analog zur Besoldungsanpassung für die Geistlichen und Beamten) um 6 Monate verschoben. Die nächsten Erhöhungen der Gestellungsgelder, entsprechend der Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands, erfolgen demnach zum 01.07.2023 entsprechend der u.g. Beträge.

Ab 01.07.2023 geltende Beträge:

Gestellungsgruppe I:	76.320,00 € pro Jahr (monatlich 6.360,00 €)
Gestellungsgruppe II:	63.000,00 € pro Jahr (monatlich 5.250,00 €)
Gestellungsgruppe III:	46.200,00 € pro Jahr (monatlich 3.850,00 €)
Gestellungsgruppe IV:	39.000,00 € pro Jahr (monatlich 3.250,00 €)

26. Satzung der Stiftung Hoher Dom zu Mainz

Satzung der Stiftung vom 21.10.2003, geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 23.08.2022.

PRÄAMBEL

Seit mehr als 1000 Jahren prägt der Hohe Dom als sichtbares Zeichen des lebendigen Glaubens das Bild der Stadt Mainz. In guten und schweren Zeiten hat er den Menschen weit über die Grenzen der Stadt hinaus Halt und Zuversicht gegeben. Als Bischofskirche bildet er bis heute das Zentrum des geistlichen Lebens der Diözese. Mit seinen vielfältigen Kunstschatzen ist er zugleich ein Denkmal der Architektur, der Kunst und der Geschichte von europäischem Rang. Ihn zu erhalten ist zugleich Erbe und Auftrag. Die Stiftung Hoher Dom zu Mainz fühlt sich diesem Ziel verpflichtet und will hierzu ihren Beitrag leisten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Hoher Dom zu Mainz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche und kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2

Zwecke der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind:
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung i.S.d. § 52 Absatz 2 Nr. 1 AO;
 - b) die Förderung der Religion i.S.d. § 52 Absatz 2 Nr. 2 AO;
 - c) die Förderung von Kunst und Kultur i.S.d. § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO;
 - d) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege i.S.d. § 52 Absatz 2 Nr. 6 AO;
 - e) die Förderung von kirchlichen Zwecken i.S.d. § 54 AO;

f) die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).

(3) Die Satzungszwecke des § 2 Absatz 2 werden verwirklicht insbesondere durch:

- zu a) die Förderung und finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher Publikationen und Untersuchungen zum Dom;
- zu b) die Ausrichtung und finanzielle Unterstützung von Gottesdiensten, Weihen, Jubiläen sowie die finanzielle Unterstützung von Ausstattungen und Einrichtungen des Doms zu diesem Zweck;
- zu c) die Förderung und finanzielle Unterstützung von Ausstellungen, Aufführungen und Konzerten rund um den Dom (z. B. im Dom, bischöflichen Dom- und Diözesanmuseum, Domplätzen);
- zu d) die finanzielle Unterstützung architektonischer Untersuchungen, Bestandsaufnahmen, Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen sowie erforderlicher Reinigungsmaßnahmen des Doms;
- zu e) die finanzielle Unterstützung von Bau- und Renovierungsmaßnahmen des Doms mit den dazugehörigen Einrichtungen und Ausstattungen sowie die finanzielle Förderung von Begegnungstreffen, Liturgie und Kirchenmusik (Chöre);
- zu f) die Weitergabe der Mittel an das Bistum Mainz, das Bischöfliche Domkapitel und die Bischöfliche Domkirche St. Martin.

(4) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke darf die Stiftung alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung der Stiftungszwecke förderlich erscheinen. Sie kann hierzu eigene Projekte verfolgen oder aber ihre Mittel an andere steuerbegünstigte in- und ausländische Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeben, sofern gesichert ist, dass die steuerbegünstigte Körperschaft oder die juristische Person des öffentlichen Rechts mit den empfangenen Mitteln den Satzungszweck der Stiftung verfolgt. Die Stiftung ist hierbei in der Entscheidung frei, ob sie ausschließlich eigene Projekte verfolgt, eigene Projekte verfolgt und Teile ihrer Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts weitergibt oder aber als einzige Art der Zweckverwirklichung ihre Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts weitergibt.

(5) Die Erfüllung der Stiftungszwecke ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, sondern kann auch durch entsprechende Maßnahmen oder

die Förderung entsprechender Projekte im Ausland verfolgt werden.

(6) Die Stiftung kann auch die Verwaltung selbstständiger und unselbstständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegende Zwecke mit den Zwecken der Stiftung Hoher Dom zu Mainz in Einklang stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. einem Anfangsvermögen von 782.699,39 Euro (in Worten: siebenhundertzweiundachtzigtausendsechshundertneunundneunzig Euro und neununddreißig Cent),
2. Zustiftungen Dritter,
3. dem Vermögen unselbstständiger Stiftungen,
4. und sonstigen Zuwendungen.

(2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden bzw. einer der unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind. Soweit die Erträge den unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind, sind sie diesen gutzuschreiben.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und möglichst ungeschmälert zu erhalten. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Vermögens angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Umschichtungsgewinne ggf. saldiert mit Umschichtungsverlusten dürfen der Mittelverwendung zugeführt werden.

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus den Umschichtungsgewinnen (§ 4 Abs. 3) und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Vermögens bestimmt sind.

(2) Das Vermögen unselbstständiger Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.

(3) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks für größere Maßnahmen über mehrere Jahre gebildet und verwendet werden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand, der Stiftungsrat und der Stiftertag.

(2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat in Abweichung zu § 6 Absatz 2 Satz 1 eine in ihrer Höhe angemessene Aufwandspauschale beschließen.

(3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Soweit sie nicht durch das Stiftungsgeschäft bestellt sind, werden sie auf Vorschlag des Bischofs durch den Stiftungsrat gewählt. Ein Mitglied des Vorstandes gehört dem Domkapitel an.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat abberufen werden. Der Stiftungsratsbeschluss hierüber bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

(5) Ein Vorstandsmitglied führt sein Amt solange fort, bis ein neues Mitglied gewählt – oder das Mitglied erneut gewählt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden durch Abberufung oder Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand schnellstmöglich zu ergänzen. In der Zwischenzeit führt der Vorstand seine Aufgaben mit den übrigen Vorstandsmitgliedern

fort. Das zur Nachfolge ernannte Vorstandsmitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

§ 8 Vertretung

Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsrat einem Vorstandsmitglied durch Beschlussfassung Einzelvertretungsberechtigung erteilen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Vorschriften dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Er führt die Geschäfte der Stiftung und hat im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- b) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für das jeweils kommende Jahr;
- c) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
- d) Erstellung des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung; die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Bischöflichen Ordinariates Mainz;
- e) jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die laufende Erfüllung des Stiftungszweckes gegenüber den anderen Organen der Stiftung und der Stiftungsaufsicht;
- f) Durchführung aller nach der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz erforderlichen Maßnahmen.

(3) Der Vorstand kann die Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise durch Vertrag auf Dritte übertragen. Solche Verträge bedürfen der zustimmenen Beschlussfassung des Stiftungsrates. Der Vorstand kann Dritten für Handlungen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, Vertretungsvollmacht erteilen. Er kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Diesen Personen kann in Anlehnung an § 6 Absatz 2 Satz 3 eine Vergütung gewährt werden, die jedoch eines zustimmenden Beschlusses des Stiftungsrates bedarf.

§ 10 Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat setzt sich aus 6 bis 9 Mitgliedern wie folgt zusammen:

1. Der Bischof von Mainz und der Domdekan gehören dem Stiftungsrat kraft Amtes an.
2. Vier weitere Mitglieder werden vom Bischof von Mainz auf Dauer berufen.
3. Der Stiftungsrat kann zusätzlich auf Vorschlag des Bischofs bis zu drei Personen mit einer Amtszeit von 5 Jahren in den Stiftungsrat wählen. Wiederwahl ist hierbei zulässig.

(2) Der Bischof von Mainz ist der Vorsitzende, der Domdekan der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates kraft Amtes.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund nach Votum von Stiftungsrat und Vorstand durch den Bischof abberufen werden. Das Votum hierüber bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der beteiligten Gremien.

(4) Die nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 berufenen Stiftungsratsmitglieder führen ihr Amt solange fort, bis ein neues Mitglied berufen wird oder das Mitglied erneut berufen wird.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden durch Abberufung oder Amtsniederlegung eines nach § 10 Absatz 1 Nr. 1-2 berufenen Stiftungsratsmitglieds, ist der Stiftungsrat schnellstmöglich zu ergänzen. In der Zwischenzeit führt der Stiftungsrat seine Aufgaben mit den übrigen Stiftungsratsmitgliedern fort. Das zur Nachfolge berufene Stiftungsratsmitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat berät und unterstützt den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er führt über den Stiftungsvorstand die Aufsicht und beschließt insbesondere über

- a) die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens;
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses;
- c) die Kontrolle des Tätigkeitsberichts und des Berichts des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- d) die Entlastung des Stiftungsvorstands.

(2) Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Stiftungsvorstands gemäß § 7. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands gehören nicht dem Stiftungsrat an. Werden Stiftungsratsmitglieder in den Vorstand gewählt, scheiden sie mit der Ernennung aus dem Stiftungsrat aus.

(3) Der Stiftungsrat muss mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates in auskunftserteilender Funktion teil.

(4) Der Stiftungsrat nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind. Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen.

§ 12 Zusammensetzung des Stiftertags

(1) Dem Stiftertag gehören an:

1. Die Gründungsstifter
2. Diejenigen Personen, die mindestens einen vom Stiftungsrat festzusetzenden Zuwendungsbetrag in das Grundstockvermögen der Stiftung (Zustiftung) geleistet haben, sowie
3. bis zu 5 weitere vom Bischof von Mainz berufene Personen des öffentlichen und/oder kulturellen Lebens, die sich um die Stiftung verdient gemacht haben.

(2) Die Mitglieder des Stiftertages können an der Sitzung des Stiftungsrates als Gäste teilnehmen.

§ 13 Aufgaben des Stiftertages

Der Stiftertag berät und fördert die Stiftung.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Auf Verlangen des oder der jeweiligen Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden können Beschlüsse auch im schriftlichen, textlichen und telefonischen Verfahren oder per Videokonferenz gefasst werden. Gemischte Beschlussfassungen, d.h. Beschlussfassungen bei denen sich die Stiftungsorganmitglieder in unterschiedlichen Formen an der Beschlussfassung beteiligen, sollen hierbei zulässig sein, sofern der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende dies ausdrücklich zulässt.

(2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, in seiner oder ihrer Abwesenheit die Stimme des oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei schriftlichen, textlichen, telefonischen Abstimmungen oder Abstimmungen innerhalb einer Videokonferenz gilt Schweigen innerhalb

von vier Wochen seit schriftlicher oder textlicher Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Hierauf ist in der Aufforderung zur Abstimmung besonders hinzuweisen.

(3) Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit des Stiftungsrates und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

(4) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans lädt der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform ein.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder im Falle deren Verhinderung von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und an die Stiftungsorganmitglieder in Schrift- oder Textform zu versenden ist.

Bei schriftlichen, textlichen, telefonischen Abstimmungen oder Abstimmungen innerhalb einer Videokonferenz fertigt der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende oder im Falle deren Verhinderung der oder die Versammlungsleiter/in ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich oder textlich zuzusenden ist, mit der Maßgabe, dass zusätzlich zu den Ergebnissen der Abstimmung festgehalten wird, wer in welcher Form abgestimmt hat.

(6) Bei Wahlen gelten diejenigen Personen als gewählt, die in einem Wahlgang jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

(7) Beschlüsse der Stiftungsorgane können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls durch Klage gegenüber der Stiftung angefochten werden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariats in Mainz nach Maßgabe der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz.

§ 16

Aufhebung, Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bischöfliche Domkapitel zwecks Verwendung für kirchliche Zwecke zur Erhaltung des Doms.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der einzuholenden Zustimmung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht (Bischöfliches Ordinariat Mainz) des Stiftungsratsbeschlusses zur vorliegenden Satzungs- und Zweckänderung/erweiterung sowie der Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz (ADD) in Kraft.

Die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht erfolgte durch Generalvikar Weihbischof Dr. Bentz am 04.10.2022. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat die Satzungsänderung am 16.01.2023 anerkannt.

Kirchliche Mitteilungen

27. Personalchronik

A. Geistliche

Ernennungen

m. W. v. 01.02.2023

Berger, Mathias, Pfarrer, Pfarradministrator Mainz Liebfrauen sowie Pfarrvikar in Mainz „St. Joseph“, „St. Bonifaz“, „Dom St. Martin“, „St. Ignaz“, „St. Peter-St. Emmeran“, „St. Quintin“, „St. Stephan“ als Leiter der Spanisch sprechenden Katholischen Gemeinde Mainz unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit

Forster, Klaus, Domkapitular, Pfarrer Mainz-Kostheim, „Maria Hilf“ und „St. Kilian“ als Leiter der Spanisch sprechenden Katholischen Gemeinde in Rüsselsheim unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit

Beauftragungen

m. W. v. 01.12.2022 bis voraussichtlich 31.08.2024

Pérez Lucio OP, José Jaime, Pater als Diakon in der Spanisch sprechenden Katholischen Gemeinde Mainz mit 0,25 Stellenanteil

m. W. v. 01.01.2023

Vogl, Alexander, Geistlicher Rat, Pfarrer, Leiter des Pastoralraumes Bachgau, im Hinblick auf den Pastoralen Weg zur Neustrukturierung des Bistums unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit zum Pfarradministrator in den Pfarreien Münster „St. Michael“ und Eppertshausen „St. Sebastian“

m. W. v. 01.02.2023

Eckert, Rüdiger, Pfarrer, als Pfarrvikar im Pastoralraum Bingen für die Pfarreien Badenheim „St. Philippus und Jakobus“, Gensingen „St. Martinus“ und Sprendlingen „St. Michael“

Lerchl, Markus, Pfarrer, Leiter des Pastoralraums Bingen, im Hinblick auf den Pastoralen Weg zur Neustrukturierung des Bistums unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit zum Pfarradministrator in den Pfarreien Badenheim „St. Philippus und Jakobus“, Gensingen „St. Martinus“ und Sprendlingen „St. Michael“

Müller, Thomas Johannes, Pfarrer, als Pfarrvikar im Pastoralraum Bingen für die Pfarreien Bingen „St. Martin“, Bingen-Gaulsheim „St. Pankratius und Bonifatius“, Bingen-Kempten „Hl. Dreikönige“, Bingen-Büdesheim „St. Aureus und Justina“, Bingen-Dietersheim „St. Gordianus und Epimachus“, Bingen-Dromersheim „St. Petrus und Paulus“, Bad Kreuznach-Planig „St. Gordianus“, Hackenheim „St. Michael“, Badenheim „St. Philippus und Jakobus“, Gensingen „St. Martinus“ und Sprendlingen „St. Michael“ unter Beibehaltung der Aufgabe als Dozent für Homiletik am Bischöflichen Priesterseminar Mainz

Entpflichtungen

m. W. v. 01.01.2023

Schüpke, Bernhard Martin, Pfarrer, als Pfarradministrator im Pfarreienverbund Münster/Eppertshausen mit den Pfarreien Münster „St. Michael“ und Eppertshausen „St. Sebastian“

m. W. v. 01.02.2023

Eckert, Rüdiger, Pfarrer, als Leitung der Pfarreien Badenheim „St. Philippus und Jakobus“, Gensingen „St. Martinus“ und Sprendlingen „St. Michael“

Kölzer, Markus, Pfarrer, als Leiter der Spanisch sprechenden Katholischen Gemeinden Mainz und Rüsselsheim

Müller, Thomas Johannes, Pfarrer, als Leitung der Pfarreien Badenheim „St. Philippus und Jakobus“, Gensingen „St. Martinus“ und Sprendlingen „St. Michael“

Beurlaubungen	Schubert, Stefanie, Gemeindereferentin, Pfarrei Wölfersheim/Echzell „Heilig-Kreuz Christkönig“, als Referentin für Menschen mit Behinderungen in der Region Oberhessen
m. W .v. 01.01.2023 bis 28.02.2023	
Schüpke, Bernhard Martin, Pfarrer	Beurlaubung
Aus dem Bistum ausgeschieden	m. W .v. 11.01.2023 bis 09.11.2024
m. W .v. 31.01.2023	Lisson, Natalie, Gemeindereferentin
Betler OSB, P. Otto	Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden
Wiedemann OSB, P. Rochus	m. W .v. 31.01.2023
Im Herrn sind verstorben am 02. Februar 2023	Kruck, Rosemarie, Gemeindereferentin
Benner, Richard, Geistl. Rat, Pfarrer i.R., geb. am 03.11.1941, gew. am 31.07.1966	m. W .v. 01.02.2023
Heil, Alfred, Militärdekan a.D., Pfarrer, geb. am 08.01.1942, gew. am 10.02.1968	Gödderz, Jutta, Gemeindereferentin
07. Februar 2023	Gödderz, Wilhelm, Gemeindereferent
Beheim, Josef, Msgr. i.R., Geistl. Rat, Pfarrer i.R., geb. am 30.08.1942, gew. am 30.07.1967	Schreiber, Herrmann-Josef, Gemeindereferent
B. Laien	Anschriften
<i>Pastoralassistenten/innen, -referenten/innen</i>	Berufungspastoral und Infostelle Berufe der Kirche und das Päpstliche Werk für geistige Berufe, Besu- cheranschrift Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Neue Be- sucheranschrift Weihergartenstraße 22, 55116 Mainz; Postaschrift und Postfach weiter unter Bischofsplatz 2, 55116 Mainz
Aus dem Bistum ausgeschieden	Pfarrbüro Johannes XXIII. Rüsselsheim-Königstädten wurde in das Pfarrbüro St. Jakobus d. Ältere Nauheim integriert. Neue Kontaktdata Pfarrgruppenbüro St. Jakobus d. Ä. Nauheim/Johannes XXIII Königstädten, Unter der Muschel 19-21, 64569 Nauheim, Tel.: 06152 960150, Mail: Sankt_Jakobus@t-online.de
m. W .v. 31.01.2023	m. W .v. 01.02.2023
Orthlauf-Bloß, Hans-Georg, Pastoralreferent	Katholisches Büro Mainz, Saarstraße 1, 55122 Mainz zieht um, neue Anschrift Katholisches Büro Mainz, Ballplatz 1, 55116 Mainz
<i>Gemeindeassistenten/innen, Gemeindereferenten/innen</i>	
Beauftragung	28. Truhengel zu verkaufen
m. W .v. 15.11.2022	
Kerz, Manfred, Gemeindereferent, als Bereichsreferent –Finanzen, Organisation, Verwaltung- des Dezernates Seelsorge im Bischöflichen Ordinariat Mainz	Die Gemeinde St. Georg in Bensheim verkauft eine neuwertige Truhengel mit 3,5 Registern der Firma Kuhn/Esthal mit schönem Metallpfeifen-Prospekt, in zwei Teile zerlegbar und dadurch gut zu transportieren. Interessenten wenden sich bitte an den Regional- kantor Gregor Knop, Tel.: 06251 1751615, E-Mail: gregor.knop@bistum-mainz.de
m. W .v. 01.02.2023	
Basta, Magda, Gemeindereferentin, Obertshausen, Her- mann-Hesse-Schule, als Gemeindereferentin im Religi- onsunterricht und in der Schulpastoral an der Adolf- Reichwein-Haupt und Realschule in Heusenstamm im Pastoralraum Heusenstamm-Dietzenbach	

29. 20 Kirchbänke abzugeben

Die kath. Kirchengemeinde Bad König/Odenwald hat aus ihrer Filialkirche in Kirchbrombach 20 Kirchenbänke (dunkles Holz, 3,50 m lang) abzugeben.

Interessenten wenden sich bitte an das kath. Pfarramt Bad König Tel.: 06063 1539, Mail: pfarrei.bad-koenig@bistum-mainz.de

30. 30 Exemplare „Gotteslob“ gesucht

Die Kolpingsfamilie Bensheim sucht 30 Exemplare des „Gotteslob“. Wenn eine Kapelle oder ein Gottesdienstraum aufgelöst wird oder wurde, ist die Kolpingsfamilie Bensheim gerne bereit, Gesangbücher zu übernehmen.

Kontakt über Präses der Kolpingsfamilie, Pfarrer Heinz Förg, Mail: h.foerg@lfsb.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESSE MAINZ

165. Jahrgang

Mainz, den 16. März 2023

Nr. 3

Inhalt: Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz. – Geschäftsordnung für die Pastoralraumkonferenz in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz. – Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz. – Stellenausschreibung Priester. – Personalchronik. – Frauenkommission im Bistum Mainz. – Pfarrgemeinderatswahlen am 16./17. März 2024.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

31. Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz

Präambel

Der Pastorale Weg im Bistum Mainz zielt auf eine enge Kooperation der lokalen Gemeinden innerhalb der neuen größeren Pfarreien. Gleichzeitig möchte er die Vielfalt der Kirchorte in den Pastoralräumen in den Blick nehmen und zielt eine engere Vernetzung von Gemeinden und Kirchorten an.

In der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird in jedem Pastoralraum die Neugründung einer neuen Pfarrei vorbereitet.

Aufgaben in dieser Phase sind:

- Die Beratung und Vorbereitung der Neugründung der neuen Pfarrei,
- die Entwicklung des Pastoralkonzeptes für den Pastoralraum bzw. die neue Pfarrei auf Grundlage des Pastoralkonzeptes des Dekanates aus Phase I und
- die Vernetzung von Gemeinden und Kirchorten im Pastoralraum.

Dazu ist in den entsprechenden Pastoralräumen eine Pastoralraumkonferenz zu bilden, die diese Neugründung vorbereitet, die Entwicklung des Pastoralkonzeptes berät und die Vernetzung innerhalb des Pastoralraums fördert.

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die neuen Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges der Diözese Mainz. Sie regelt die Zusammenarbeit in dieser Phase ab der Errichtung der Pastoralräume durch den Bischof bis zur Neugründung der neuen Pfarreien.

Mit Inkrafttreten wird die Ordnung vom 28. April

2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 12. Mai 2022 außer Kraft gesetzt.

2. Pastoralraum

(1) Im Sinne dieser Ordnung besteht ein Pastoralraum ab der Errichtung durch den Bischof bis zur Neugründung einer Pfarrei aus mehreren selbständigen Pfarreien und Kirchorten. Die Pfarreien behalten gemäß c. 515 § 3 CIC bis zur Neugründung ihre kirchliche Rechtspersönlichkeit; auch die Kirchengemeinden behalten ihre Rechtspersönlichkeit nach staatlichem Recht als Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Die Pastoralraumkonferenz kann daher keine rechtsverbindlichen Entscheidungen treffen.

(2) In der Pastoralraumkonferenz arbeiten die haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Pfarreien und Kirchorte des Pastoralraumes zusammen; sie ist daher das zentrale Beteiligungsgremium in den neuen Pastoralräumen. Die Pastoralraumkonferenz ist ein Beratungs- und Austauschgremium und erstellt Voten für die Ausrichtung und Gestalt der Pastoral im Pastoralraum bzw. in der neu zu gründenden Pfarrei.

3. Errichtung des Pastoralraums

Die Pastoralräume werden vom Bischof festgelegt und per Dekret errichtet.

4. Die Gremien im Pastoralraum

In jedem Pastoralraum sind folgende Funktionen und Gremien vorgesehen und einzurichten:

- der Leiter des Pastoralraums, die Koordinatorin bzw. der Koordinator für den Pastoralraum und die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter (ab Phase II B),
- das Pastoralteam,
- die Pastoralraumkonferenz,

- die Steuerungsgruppe,
- die Projektgruppe(n)* Vermögen, Verwaltung(sbüro) und Gebäude,
- die Projektgruppe(n)* Gottesdienste, Katechese und Sozialpastoral,
- ggf. weitere Projektgruppen,
- der Jugendrat,
- das Team Öffentlichkeitsarbeit und
- das geistliche Team.

* Für Themen, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Projektgruppen wird die Bistumsleitung jeweils einen Leitfaden veröffentlichen. In Pastoralräumen, in denen das entsprechende Interesse und die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind, wird eine arbeitsteilige Vorgehensweise in den sechs genannten Projektgruppen empfohlen. In anderen Pastoralräumen können auch mehrere Themen in einer Projektgruppe (ggf. sukzessiv) behandelt werden, wenn dies dort sinnvoller erscheint.

5. Der Leiter des Pastoralraums, die Koordinatorin bzw. der Koordinator und die Verwaltungsunterstützung

(1) Der Bischof ernennt einen Leiter des Pastoralraums. Näheres regelt das Tätigkeitsprofil für den Leiter des Pastoralraumes. Nach Möglichkeit erhält der Leiter des Pastoralraumes Unterstützung in seiner Pfarrei durch eine zusätzliche pastorale Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit einem gewissen Stellenanteil zur Entlastung von seinen bisherigen Aufgaben.

(2) Der Koordinatorin bzw. dem Koordinator obliegt die operative Prozessleitung im Rahmen des Pfarreiwerdungsprozesses. Sie/er gestaltet den Prozess in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Pastoralraumes, koordiniert die Termine, Teilprozesse und Akteure und organisiert Steuerungsgruppe und Projektgruppen sowie die Kontaktarbeit zu den Gemeinden und Kirchorten. Näheres ergibt sich aus dem Tätigkeitsprofil für die Koordinatorin bzw. den Koordinatoren.

(3) In Vorbereitung auf die Neugründung der neuen Pfarrei soll zur Unterstützung des Leiters des Pastoralraums und der Projektgruppen zur Organisationsstruktur nach Möglichkeit bereits in Phase II eine Verwaltungsleiterin bzw. ein Verwaltungsleiter eingesetzt werden. Deren Einstellung wird ein Jahr vor der geplanten Neugründung angestrebt. Näheres ergibt sich aus dem Tätigkeitsprofil für die Verwaltungsleiterin bzw. den Verwaltungsleiter.

6. Die Pastoralraumkonferenz

(1) In jedem Pastoralraum ist eine Pastoralraumkonferenz zu bilden. In der Pastoralraumkonferenz sollen möglichst alle Pfarreien und Kirchorte vertreten sein. Der Leiter des Pastoralraums lädt zu den Sitzungen der Pastoralraumkonferenz ein.

(2) Mitglieder der Pastoralraumkonferenz sind:

- der Leiter und die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Pastoralraums und die Verwaltungsleitung,
- weitere amtierende Pfarrer,
- die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pfarrseelsorge und den Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache, die ihren Dienstsitz im Pastoralraum haben,
- die dem Pastoralraum zugeordneten hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kategorialen Seelsorge,
- Vertreterinnen und Vertreter der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kategorialen Seelsorge, deren Zuständigkeit über den pastoralen Raum hinausgeht (auch KJB, Bildungswerk, Regionalkantoren...),
- je nach Katholikenzahl 1 - 3 Vertreterinnen und Vertreter der Pfarrgemeinderäte
 - Dabei können entweder aus jedem Pfarrgemeinderat gleich viele Vertreterinnen und Vertreter benannt werden,
 - oder es werden je nach Größe der Pfarreien verschieden viele Vertreterinnen und Vertreter benannt (Orientierungswert: bis 1.000 Katholiken: 1 Vertreter, bis 5.000 Katholiken: 2 Vertreter, über 5.000 Katholiken: 3 Vertreter).
 - Bei Gesamtpfarrgemeinderäten ist diese Regelung auf die einzelnen Pfarrgemeinderäte anzuwenden.
 - In Pastoralräumen, deren Größe es zulässt (nicht mehr als drei Pfarrgemeinderäte und nicht mehr als 10.000 Katholiken), ist es möglich, mehr Vertreterinnen und Vertreter oder sogar die Gesamtheit der Pfarrgemeinderäte in die Pastoralraumkonferenz zu entsenden.
- je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinderäte der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache, die ihren Dienstsitz oder einen größeren Gottesdienstort im Pastoralraum haben,
- die stellvertretenden Vorsitzenden der Verwaltungsräte oder ein anderes Mitglied aus dem Verwaltungsrat, bei über 5.000 Katholiken ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates;
- die Jugendvertreterinnen und -vertreter der Pfarreien und 1-2 Vertreterinnen und Vertreter der im Pastoralraum aktiven Jugendverbände oder in maximal der gleichen Anzahl die Mitglieder des Jugendrates des Pastoralraumes,
- 1-4 Vertreterinnen und Vertreter der Caritas-Einrichtungen,
- 2-4 Vertreterinnen und Vertreter der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre im Pastoralraum (aus einer AG der Pfarrsekretärinnen und -sekretäre entsendet),
- 1-3 Vertreterinnen und Vertreter der MAVen im Pastoralraum (Orientierungswert: bei einer MAV

- im Pastoralraum 1 Vertreter, ab 2 MAVen 2 Vertreter und ab 5 MAVen 3 Vertreter),
- 2-4 Vertreterinnen und Vertreter der katholischen Verbände im Pastoralraum,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Pastoralraum ansässigen Ordensgemeinschaften (soweit gewünscht),
 - 1-3 Vertreterinnen und Vertreter der Leitungen von Kindertageseinrichtungen,
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Schulen und Tagungshäuser sowie Familienbildungsstätten,
 - 1-3 Religionslehrerinnen und -lehrer mit Missio canonica,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Büchereien und
 - nach Bedarf weitere Vertreterinnen und Vertreter von bisher nicht genannten Kirchorten sowie die in die Diözesangremien entsandten Vertreterinnen und Vertreter, insofern sie nicht bereits Mitglieder der Pastoralraumkonferenz sind.
- (3) Wenn es von der Zusammensetzung der Projektgruppen und den Themen des Pastoralkonzeptes her sinnvoll ist, kann die Pastoralraumkonferenz zusätzliche Mitglieder hinzuwählen, jedoch nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der Mitglieder gemäß Absatz 2. Nach Möglichkeit sollten mindestens die Hälfte der Mitglieder Ehrenamtliche sein. Im Übrigen ist bei der Besetzung der Pastoralraumkonferenz nach Möglichkeit die Vielfalt der Menschen im Pastoralraum abzubilden.
- (4) Die Mitglieder sind Delegierte ihrer Gemeinden, Kirchorte oder entsendenden Gruppen und bringen deren Interessen in der Pastoralraumkonferenz ein, informieren diese und binden sie in die Meinungsfassung ein. Es handelt sich hierbei nicht um inhaltlich gebundene Mandate der Mitglieder, sondern um persönliche Entscheidungen, die gleichwohl die Position des entsendenden Gremiums zu berücksichtigen haben. Ein Mitglied soll nicht mehr als eine Delegation innehaben.
- (5) Der Leiter des Pastoralraumes stimmt Zahl und Namen der o. g. Mitglieder rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung mit den Entsendegremien bzw. Verantwortlichen ab.
- (6) Die Zusammensetzung der Pastoralraumkonferenz (Namen und Funktionen) und etwaige Änderungen ihrer Zusammensetzung werden der Koordinationsstelle für den Pastoralkonzepten im Bischöflichen Ordinariat rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung bzw. unmittelbar nach dieser Änderung mitgeteilt.
- ## 7. Aufgaben der Pastoralraumkonferenz
- Die Pastoralraumkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (1) Die Pastoralraumkonferenz trifft die notwendigen Absprachen für die Neugründung der neuen Pfarrei. Die Absprachen der Pastoralraumkonferenz werden als Votum dem Bischof zugeleitet. Hierzu ist (sind) die Projektgruppe(n) Vermögen, Verwaltung(sbüro) und Gebäude einzurichten.
 - (2) Unter Berücksichtigung des Pastoralkonzeptes im Dekanat formuliert die Pastoralraumkonferenz Ziele und Inhalte der Seelsorge im Bereich des Pastoralraums. Diese sind Gegenstand einer zwischen den Gemeinden und Kirchorten zu treffenden Festlegung über die pastorale Zusammenarbeit (Pastoralkonzept), die die Pastoralraumkonferenz vorbereitet. Hierzu ist (sind) mindestens die Projektgruppe(n) Gottesdienste, Katechese und Sozialpastoral einzurichten.
 - (3) Sie überträgt die pastoralen Vorgaben des Bistums und des Dekanates unter der besonderen Berücksichtigung der Optionen des Pastoralkonzeptes auf die Ebene des Pastoralraumes. Dabei sind der Lebensraum und die Lebenssituationen der Menschen im Pastoralraum zu sehen und in die Entwicklung einer pastoralen Konzeption mit einzubeziehen.
 - (4) Die Pastoralraumkonferenz benennt in Phase II auf Vorschlag der Steuerungsgruppe die Gemeinden des Pastoralraums. Grundsätzlich gilt, dass die bisherigen Pfarreien und die Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache solche Gemeinden sind. Abweichungen von diesem Grundsatz können sinnvoll sein, wenn sich in bisherigen Pfarrgruppen oder -verbünden eine gute Zusammenarbeit etabliert hat, sich bei sehr großen bisherigen Pfarreien die Benennung mehrerer Gemeinden anbietet oder neue Gemeinden entstehen. Die Pastoralraumkonferenz legt die Benennung der Gemeinden im Rahmen des Pastoralkonzeptes dem Bischof zur Genehmigung vor. Diese Auflistung der Gemeinden kann durch den Pfarreirat später in Abstimmung mit dem Bischof angepasst werden.
 - (5) Ein Team Öffentlichkeitsarbeit berät über die geeignete Form der Information über den Stand der Zusammenarbeit im Pastoralraum.
 - (6) Die Pastoralraumkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden, der Kirchorte und der (möglichen) gesellschaftlichen Netzwerk-Partnerinnen und -Partner.
- ## 8. Voten der Pastoralraumkonferenz
- (1) Bei den Voten der Pastoralraumkonferenz gemäß Ziffer 7 (1) und (2) ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 die gesonderte Anhörung mit Stellungnahme bzw. Zustimmung anderer Gremien erforderlich. Diese Anhörung bzw. Zustimmung ist jeweils schriftlich zu dokumentieren und dem Bischof zusammen mit dem Votum der Pastoralraumkonferenz vorzulegen. Erfolgt im Rahmen einer Anhörung eine ablehnende

Stellungnahme, entscheidet die Pastoralraumkonferenz, ob sie das Votum dennoch unverändert dem Bischof vorlegt oder noch einmal weiter berät und verändert zur erneuten Abstimmung und Stellungnahme vorlegt.

(2) Sofern in einem Umlageverfahren finanzielle Beiträge zu einem gemeinsamen Anliegen oder Projekt des Pastoralraumes in Phase II erforderlich sind, ist ein zustimmender Beschluss der jeweiligen Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte erforderlich.

(3) Der Entwurf des Wirtschaftsplans für das erste Jahr der neuen Pfarrei wird von der Projektgruppe Vermögen zusammen mit der Verwaltungsleitung entwickelt, in der Pastoralraumkonferenz vorgestellt und beraten. Anschließend wird über den Entwurf in der Form eines Votums abgestimmt. Für diesen Entwurf ist eine Anhörung mit schriftlicher Stellungnahme aller Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte sowie der Gemeinderäte der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache durchzuführen.

(4) Zu den Voten der Pastoralraumkonferenz zu den Orten des zentralen Pfarrbüros, des Verwaltungsbüros und der dezentralen Kontaktstellen sowie zu den geplanten Öffnungszeiten und der Verteilung der benötigten Sekretariatsstunden in der neuen Pfarrei sind Anhörungen mit schriftlicher Stellungnahme aller Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte sowie der Gemeinderäte der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache durchzuführen. Bei der Entwicklung dieser Voten ist die MAV/sind die MAVen zu beteiligen.

(5) Zum Votum der Pastoralraumkonferenz zum Gebäudekonzept zu Pfarrheimen und Kirchen (nach Maßgabe der Hinweise zur „Arbeitsweise und Unterstützung der Projektgruppe Gebäude“) ist eine Anhörung mit schriftlicher Stellungnahme aller Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte sowie der Gemeinderäte der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache durchzuführen.

(6) Zu den Voten der Pastoralraumkonferenz für eine neue Gottesdienstordnung, für die Katechese und für die Sozialpastoral im Pastoralraum bzw. in der neuen Pfarrei ist eine Anhörung mit schriftlicher Stellungnahme aller Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte sowie der Gemeinderäte der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache durchzuführen. Die Umsetzung dieser Voten bereits in Phase II setzt außerdem die Zustimmung der Pfarrer der bisherigen Pfarreien und der Leiter der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache voraus.

(7) Der Bischof fällt auf Grundlage dieser Voten und der dazu eingegangenen Stellungnahmen die Entscheidung über die Gründung der neuen Pfarrei.

9. Leitung und Arbeitsweise der Pastoralraumkonferenz

(1) Vorsitzender der Pastoralraumkonferenz ist der Leiter des Pastoralraumes; er lädt unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich zu den Sitzungen der Pastoralraumkonferenz ein.

(2) Die Steuerungsgruppe (vgl. Ziffer 10) bereitet die Sitzung der Pastoralraumkonferenz vor.

(3) Die/der stellvertretende Vorsitzende der Steuerungsgruppe (vgl. Ziffer 10 (4)) sollte nach Möglichkeit die Moderation und Administration in der Pastoralraumkonferenz übernehmen.

(4) Die Steuerungsgruppe trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Pastoralraumkonferenz und koordiniert die anfallenden Aufgaben.

(5) Die Pastoralraumkonferenz tagt mindestens zweibis viermal jährlich. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der Leiter oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes schriftlich beim Leiter beantragen.

(6) Über jede Sitzung der Pastoralraumkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, in dem mindestens die Ergebnisse enthalten sind.

10. Die Steuerungsgruppe

(1) Zur Steuerung des Gesamtprozesses wird durch die Pastoralraumkonferenz eine Steuerungsgruppe eingesetzt.

(2) Die Leitung der Steuerungsgruppe liegt beim Leiter des Pastoralraumes. Außerdem gehören die Koordinatorin bzw. der Koordinator und (sobald sie/er eingesetzt ist) die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter kraft Amtes der Steuerungsgruppe an.

(3) Die Pastoralraumkonferenz wählt folgende weitere Mitglieder der Steuerungsgruppe:

- a. eine bzw. einen Gemeinde- oder Pastoralreferentin bzw. -referent oder einen Ständigen Diakon,
- b. eine bzw. einen PGR-Vorsitzende bzw. -Vorsitzenden oder ein anderes PGR-Mitglied und
- c. eine bzw. einen stellvertretende KVR-Vorsitzende bzw. stellvertretenden KVR-Vorsitzenden oder ein anderes KVR-Mitglied sowie
- d. 1-4 weitere ehren- oder hauptamtliche Personen, darunter nach Möglichkeit Mitarbeiter aus den Bereichen der Caritas, Kitas und Kategorialseelsorge.

(4) Die Steuerungsgruppe bestimmt möglichst aus ihren Reihen eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden (vgl. Ziffer 9 (3)).

(5) Sollte die/der vorgesehene stellvertretende Vorsitzende nicht bereits Mitglied der Steuerungsgruppe sein, ist sie/er in die Steuerungsgruppe aufzunehmen.

11. Öffentlichkeit und Verschwiegenheit

(1) Die Sitzungen der Gremien nach dieser Ordnung sind nicht öffentlich. Jedoch kann durch Beschluss für Sitzungen der Pastoralraumkonferenz die Steuerungsgruppe, für alle übrigen unter Ziffer 4 genannten Gremien das jeweilige Gremium selbst, die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

(2) Grundsätzlich ist durch die im Pastoralraum gemäß Ziffer 4 eingerichteten Gremien über die besprochenen Sachverhalte unter Beachtung des Datenschutzes und bestehender Verschwiegenheitsverpflichtungen eine größtmögliche Transparenz herzustellen. Jedoch sind die Mitglieder aus Satz 1 Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich um Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten handelt sowie um das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder oder wenn es die Gremien beschließen oder wenn sich die Verschwiegenheitspflicht aus der Natur der Sache ergibt. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort.

(3) Bei der Behandlung der unter Absatz 2 genannten Themen ist der Teilnehmerkreis stets durch den Vorsitzenden bzw. die Leitung der Gremien auf die Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten.

12. Amtszeit der Pastoralraumkonferenz

(1) Die Amtszeit der Pastoralraumkonferenz beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

(2) Die Amtszeit der Pastoralraumkonferenz endet mit der Neugründung der neuen Pfarrei.

Diese Ordnung tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesan-Pastoralrates zum 01. März 2023 in Kraft.

Mainz, den 01.03.2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

32. Geschäftsordnung für die Pastoralraumkonferenz in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz

§ 1 Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Pastoralraumkonferenz im Bistum Mainz.

§ 2 Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Pastoralraumkonferenz werden von der Steuerungsgruppe (vgl. Ziffer 10 der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz) vorbereitet.

(2) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied der Pastoralraumkonferenz eingereicht werden. Sie sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Steuerungsgruppe vorliegen.

(3) Die Tagesordnung wird von der Steuerungsgruppe aufgestellt. Dabei sind alle vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

§ 3 Einladung und Vertretungsregelung

(1) Die Einladung durch den Leiter des Pastoralraums soll jedem Mitglied eine Woche vor der Sitzung in Textform vorliegen.

(2) Der Einladung sind die Tagesordnungspunkte mit genauer Bezeichnung der Beratungsgegenstände sowie erforderliche schriftliche Unterlagen (Anträge und deren Begründung, Arbeitspapiere der Projektgruppen, Informationen) beizufügen.

(3) Das Stimmrecht eines Mitglieds kann bei Verhinderung auf eine andere Person der entsendenden Gruppe übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Textform. Die Übertragung auf ein anderes Mitglied der Pastoralraumkonferenz ist nicht möglich.

(4) Mitglieder qua Amt (Ziffer 6 (2) Spiegelstrich 1-5 in der Ordnung für die Pastoralräume) können sich nicht vertreten lassen.

§ 4 Moderation und Protokollführung

(1) Die/der stellvertretende Vorsitzende der Steuerungsgruppe übernimmt nach Möglichkeit die Moderation und Administration in der Pastoralraumkonferenz.

(2) Ist dies nicht möglich, kann der Leiter des Pastoralraumes die Moderation delegieren.

(3) Im Rahmen der Moderation wird für eine gute und vielfältige Diskussionskultur Sorge getragen.

- (4) Ein Mitglied der Steuerungsgruppe führt das Protokoll. Ist dies nicht möglich, kann die Steuerungsgruppe die Protokollführung delegieren.

§ 5 Sitzungsordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung sind Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (2) Über die vorgeschlagene Tagesordnung beschließt die Pastoralraumkonferenz zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt die Pastoralraumkonferenz.
- (4) Anträge, die nicht in der in § 2, Abs. 2 vorgesehnen Frist bei der Steuerungsgruppe eingegangen sind, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Pastoralraumkonferenz
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig. Über sie ist unverzüglich abzustimmen.

§ 6 Beschlussfassung über Voten der Pastoralraumkonferenz

Die Pastoralraumkonferenz ist ein Beratungs- und Austauschremium und beschließt Voten für die Ausrichtung und Gestalt der Pastoral im Pastoralraum.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Die Pastoralraumkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen über Beschlüsse, die dem Bischof als Votum zur Entscheidung vorgelegt werden, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Pastoralraumkonferenz ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal durch Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen wurde und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (4) Die Pastoralraumkonferenz fasst ihre Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmennthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Voten, die dem Bischof zur Entscheidung vorgelegt werden, müssen mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Die absolute Mehrheit für ein Votum ist erreicht, wenn es mehr Stimmen auf

sich vereint als die übrigen Stimmen in ihrer Gesamtheit inklusive ungültiger Stimmen und Enthaltungen.

- (6) Falls ein Mitglied entgegen der Vorgaben der Ordnung zwei Delegationen innehalt (vgl. 6 (4) in der Ordnung für die Pastoralräume), bleibt es bei einer Stimme.

(7) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Auf Verlangen von mehr als eines Viertels der anwesenden Mitglieder muss eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgen.

(8) Das genaue Abstimmungsergebnis zu den Beschlüssen ist jeweils schriftlich im Protokoll festzuhalten.

§ 8 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der Pastoralraumkonferenz wird ein Protokoll gefertigt, das vom Leiter des Pastoralraumes und von dem/der Protokollant/in zu unterschreiben ist.

(2) Das Protokoll hat die Namen der Anwesenden, der fehlenden Mitglieder, die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen zu enthalten.

(3) Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Pastoralraumkonferenz spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden. Bei dieser wird das Protokoll zur Abstimmung gestellt. Einsprüche und Änderungen sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. März 2023 in Kraft.

Mainz, den 01.03.2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

- 33. Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz**

Der Bischof von Mainz hat folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius Mainz für die Prüfung im Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) vom 21. November 2011, zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. Mai 2018 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 160, 2018, Nr. 9, Ziff. 77, S. 81f.) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4, Satz 3: „Absatz 3 Nummer 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt“ wird gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Verpflichtung der Priesteramtskandidaten zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind: Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird; fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird; sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen; Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden die Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte; Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind; Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn der Priesteramtskandidat bis zu zwei

Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Ein möglicher begründeter Einzelfall liegt dann vor, wenn sich eine Pflichtveranstaltung der Katholisch-Theologischen Fakultät mit einer Pflichtveranstaltung der studienbegleitenden pastoralen Ausbildung auf Dauer und unvermeidlich überschneidet. In einem solchen Fall vereinbart die bzw. der Studierende mit der bzw. dem Lehrenden, wie die betreffende Pflichtveranstaltung auf Literaturbasis nachzuarbeiten ist. Derartige Einzelfälle überschreiten nicht das Kontingent von zwei Semesterwochenstunden pro Semester.“

d) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden.“

2. § 16 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für den Erwerb eines qualifizierten Seminarscheins ist die aktive Teilnahme an den Seminarveranstaltungen sowie das Erstellen einer schriftlichen benoteten Hausarbeit (vgl. § 13 Absatz 3).“

3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) An die Tabelle des Moduls 15b wird folgende neue Zeile angefügt:

Anwesenheitspflicht A: Gemeindepraktikum

b) An die Tabelle des Moduls 21 wird folgende neue Zeile angefügt:

Anwesenheitspflicht E: Übung

c) An die Tabelle des Moduls 22 wird folgende neue Zeile angefügt:

Anwesenheitspflicht F: Rhetorik

d) An die Tabelle des Moduls 23a wird folgende neue Zeile angefügt:

Anwesenheitspflicht C: Pastoral-psychologische Seminare „Intensive Tage I-III“

Artikel 2

Die Ordnung des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius Mainz für die Prüfung im Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) vom 21. November 2011, zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. Mai 2018 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 160, 2018, Nr. 9, Ziff. 77, S. 81f.) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2, b erhält folgende Fassung:

„die bzw. der für die Ausbildung der pastoralen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zuständige Dezernentin bzw. Dezernent des Bischöflichen Ordinariats Mainz,“

b) Absatz 4, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder nach Absatz 2 f werden auf Vorschlag der Alumnatsversammlung des Bischöflichen Priesterseminars vom Regens ernannt.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9, Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(9) ¹Der Priesteramtskandidat reicht die Magisterarbeit fristgemäß bei der Studienleiterin bzw. dem Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars gebunden und in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form ein. ²Das elektronische Format muss den Vorgaben des Studienleiters bzw. der Studienleiterin entsprechen.“

b) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) ¹Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars leitet die Magisterarbeit der Betreuerin bzw. dem Betreuer als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt er bzw. sie in Abstimmung mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Absatz 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. ³Mindestens eine bzw. einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zeugnis und Diploma Supplement“
b) Absatz 3 wird gestrichen.
c) In Absatz 4, Satz 1 wird „und Urkunde“ gestrichen.
4. § 25, Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„(1) ¹Die Prüfungsverwaltung kann unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. ²Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studienleistungen.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. März 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

34. Stellenausschreibung Priester

Die nachfolgend genannte Seelsorgestelle ist neu zu besetzen:

Zum 1. September 2023

Pastoralraum Alzeyer Hügelland (Region Rheinhessen)

Pfarradministrator für die
Pfarrgruppe Alzeyer Hügelland mit den Pfarreien
Alzey, St. Joseph, 2.775 Katholiken,
Freimersheim, St. Josef, 353 Katholiken,
Gau-Heppenheim, St. Urban, 376 Katholiken
Ober-Flörsheim, St. Peter und Paul, 723 Katholiken

und Pfarradministrator für die
Pfarrgruppe Alzey-Land St. Hildegard mit den Pfarreien
Alzey-Heimersheim, St. Mauritius und Gefährten, 670
Katholiken,
Alzey-Weinheim, St. Gallus, 670 Katholiken,
Erbes-Büdesheim, St. Bartholomäus, 965 Katholiken,
Flonheim, Unbefleckte Empfängnis, 718 Katholiken,
betreut wird außerdem Mauchenheim (für die Pfarrei
Kirchheimbolanden, Bistum Speyer).

Der Dienstsitz ist in Alzey.

Der neue Stelleninhaber ist zugleich Leiter des Pastoralraums Alzeyer Hügelland, um in Phase IIa und IIb des Pastoralen Wegs in Zusammenarbeit mit dem Hauptamtlichenteam, der Pastoralraumkonferenz und dem Koordinator die Fusion zur neuen Pfarrei vorzubereiten. Es ist vorgesehen, dass er die neu gegründete Pfarrei nach der Fusion als Pfarrer leitet.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 21. März 2023 an den Personaldezernenten, Herrn Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt.

Eine Beschreibung ist beim Personalreferenten für die Hauptamtlichen Pastoralen Mitarbeitenden mit dem Schwerpunkt für die Priester erhältlich, soweit vorhanden.

Mainz, den 01.03.2023



Ordinariatsdirektorin Stephanie Rieth
Bevollmächtigte des Generalvikars

Kirchliche Mitteilungen

35. Personalchronik

A. Geistliche

Ernennungen

m.W.v. 01.01.2023

Unkelbach, Thomas, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf), ernannt zum Koordinator in der Notfallseelsorge Stadt und Kreis Offenbach

Beauftragungen

m.W.v. 01.05.2022 befristet bis 29.04.2027

Schenk, Wolfgang, Ständiger Diakon mit Pastoralauftrag, weiterhin als Ständiger Diakon mit Pastoralauftrag im Pfarreienverbund Gießen mit den Pfarreien Gießen „St. Albertus“, „St. Bonifatius“ und „St. Thomas Morus“ im Pastoralraum „Gießen Stadt“

m.W.v. 01.09.2022 befristet bis 09.02.2027

Jakob, Peter Karl Philipp, Ständiger Diakon mit Pastoralauftrag, eingesetzt als Diakon mit Pastoralauftrag in der Betriebsseelsorge-Regionalstelle Südhessen (Rüsselsheim)

m.W.v. 01.01.2023 befristet bis 30.04.2025

Raabe, Volkmar Norbert, Ständiger Diakon, Koordinator der Notfallseelsorge im Odenwaldkreis mit 0,25 Stellenanteil, als Diakon im Hauptberuf im Pastoralraum Odenwald mit Schwerpunkt in der Pfarrei Erbach „St. Sophia“ mit 0,25 Stellenanteil unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit

m.W.v. 01.02.2023

Kretsch, Daniel, Pfarrer, Diözesanjugendseelsorger, als Pfarrvikar im Pastoralraum Mainz-Mitte-West für die Pfarrei Mainz-Drais/Lerchenberg „St. Marien“ und die Pfarrgruppe Zaybachtal mit den Pfarreien Mainz-Bretzenheim „St. Bernhard“, Mainz-Bretzenheim „St. Georg“, Mainz-Marienborn „St. Stephan“ und Mainz „St. Achatius“ unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit

m.W.v. 09.02.2023 für die Zeit der rechtlichen Verhinderung des Amtsinhabers

Roßbach, Tobias Hermann, Pfarrer, Leiter von Pastoralraum Wetterau-Nord, als Pfarradministrator in der Pfarrgruppe Mörlen mit den Pfarreien Nieder-Mörlen „Maria Himmelfahrt“ und Ober-Mörlen „St. Remigius“

Freistellung

m.W.v. 01.04.2023 bis 01.07.2029

Konrad, Markus Wigbert, Pfarrer, für den Dienst in der Militärseelsorge unter Beibehaltung als Pfarrvikar im Pfarreienverbund Gonsenheim und als Seelsorger in der Behindertenseelsorge

Aus dem Bistum ausgeschieden

m.W.v. 01.03.2023

Owusu, Dr. Eric, Kaplan

Im Herrn sind verstorben am

27. Februar 2023

Neumann, Richard, Msgr. i.R., Geistl. Rat i.R., Pfarrer i.R., geb. am 27.10.1929, gew. am 01.08.1954

B. Laien

Pastoralassistenten/innen, -referenten/innen

Beauftragungen

m.W.v. 01.11.2022

Kluth, Hedwig, Pastoralreferentin, Koordinatorin vom Pastoralraum Vogelsberg-Nord, Koordinatorin Vogelsberg-Süd zur Geistlich-theologische Begleiterin der kfd unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung

Versetzung

m.W.v. 01.03.2023

Staudinger, Claudia, Pastoralreferentin, Hospizseelsorge Worms als Referentin im Bereich Koordination und Begleitung der Altenheim- und Pflegepastoral in der Region Rheinhessen

Gemeindeassistenten/innen, Gemeindereferenten/innen

Aus dem aktiven Dienst des Bistums ausgeschieden

m.W.v. 01.03.2023

Gessner, Angela, Gemeindereferentin

36. Frauenkommission im Bistum Mainz

Thema: Zweite Frauenversammlung im Bistum Mainz mit Wahl der neuen Frauenkommission

Termin: 08. Juli 2023 14:00 Uhr-18:00 Uhr

Veranstaltungsart: Online-Veranstaltung

Zielgruppe: alle Frauen ab 16 Jahren, die im Bistum leben, sind eingeladen, an der Online-Veranstaltung teilzunehmen und die neue Frauenkommission zu wählen.

Kandidatinnen, die sich für die Frauenkommission aufstellen lassen (Frauen ab 16 Jahren aus dem Bistum Mainz), bewerben sich bitte ebenfalls über die Homepage oder die E-Mail-Adresse.

Informationen und Anmeldungen: ab dem 8. März 2023 über die Homepage: bistummainz.de/frauenkommission oder per E-Mail: an.frauenkommission@bistum-mainz.de möglich.

Für den Wahlausschuss: Janina Adler, Geschäftsführerin der Frauenkommission
(Die Wahlordnung wurde im Amtsblatt Nr. 15/2022 veröffentlicht).

Anmeldeschluss für die Teilnahme und die Kandidatur ist der 10. Juni 2023.

37. Pfarrgemeinderatswahlen am 16./17. März 2024

Die nächsten Pfarrgemeinderatswahlen finden am 16./17. März 2024 statt
Nähre Informationen zur Wahlvorbereitung und -durchführung folgen rechtzeitig.

Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat ist Herr Ulrich Janson, Tel.: 06131 253-200, E-Mail: ulrich.janson@bistum-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

165. Jahrgang

Mainz, den 24. März 2023

Nr. 4

Inhalt: Wort des Bischofs zum Auftrag der Caritas im Bistum Mainz anlässlich der Inkraftsetzung und Veröffentlichung der geänderten Satzungen der Caritasverbände. – Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. in der in der Sitzung der Vertreterversammlung am 3.5.2022 beschlossenen Fassung. – Satzung des Caritasverbandes Mainz e. V. in der in der Sitzung der Vertreterversammlung am 3.5.2022 beschlossenen Fassung. – Satzung des Caritasverbandes Gießen e. V. in der in der Sitzung der Vertreterversammlung am 17.5.2022 beschlossenen Fassung. – Satzung des Caritasverbandes Offenbach/ Main e. V. in der in der Sitzung der Vertreterversammlung am 17.5.2022 beschlossenen Fassung. – Satzung des Caritasverbandes Worms e. V. in der in der Sitzung der Vertreterversammlung am 20.4.2022 beschlossenen Fassung. – Hinweis.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

38. Wort des Bischofs zum Auftrag der Caritas im Bistum Mainz anlässlich der Inkraftsetzung und Veröffentlichung der geänderten Satzungen der Caritasverbände

Der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. und die fünf Bezirkscaritasverbände Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms haben ihre Satzungen durch Beschluss der Vertreterversammlungen an verschiedenen Stellen geändert. Anlass hierfür war zum einen die Änderung der pastoralen Strukturen im Bistum Mainz, die für die Bestimmung der satzungsgemäßen Verbandsgebiete der Caritasverbände relevant sind. Zum anderen sind die neuen pastoralen Strukturen aber auch für die in den Satzungen vorgesehenen Entsendungen der Personen aus den pfarrlichen Gremien in die Vertreterversammlungen der Caritasverbände von Bedeutung. Weiterhin war die Geltung der Ordnungen zur Prävention sowie für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Satzung festzulegen.

Die Caritasverbände haben in ihren jetzt in Kraft getretenen Satzungen sich selbst als „Kirchorte“ bestimmt. Nach wie vor ist Caritas zunächst eine Aufgabe jedes einzelnen Christen und der in der Caritas in den Gemeinden tätigen Schwestern und Brüder. Unabhängig hiervon gehören aber die in den Gemeinden tätigen Personen und die in den Caritasverbänden zusammengefasste organisierte Caritas eng zusammen. Das Bewusstsein für diese Zusammenghörigkeit, gilt es

zu stärken, sowohl in den Gemeinden als auch bei der Caritas.

Die Einrichtungen der Caritas können die caritative Tätigkeit in den Gemeinden auf gute Weise unterstützen. Gleichzeitig sind sie und ihre korporativen Mitglieder darauf angewiesen, von den Gläubigen getragen zu werden. Ohne die Gläubigen stünde das katholische Profil der Caritas nur auf dem Papier. Zum einen kann die Caritas trotz der notwendigen Professionalität in ihren Einrichtungen nicht auf die ehrenamtliche Tätigkeit verzichten. Die Mitgliedschaft in den Caritasverbänden und in ihren Organen gibt den Gläubigen zum anderen aber auch die Möglichkeit, über die Tätigkeit der Caritas in ihren Einrichtungen mitzubestimmen. Sowohl bei haupt- als auch ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Einrichtungen und den Gemeinden kommt es darauf an, dass Christinnen und Christen aus ihrem Glauben den Grundauftrag der Nächstenliebe verwirklichen. Damit wird deutlich, dass die vier Dimensionen des Pastoralen Weges „Leben teilen, Glauben teilen, Ressourcen teilen, Verantwortung teilen“ auch für das Verhältnis von haupt- und ehrenamtlicher Caritas im Bistum bedeutsam sind.

Ich danke allen, die sich in vielfältiger Weise für die Aufgaben der kirchlichen Caritas einsetzen und wünsche uns allen Gottes Beistand in der Verwirklichung der Caritas in unserem Bistum.

Mainz, den 21. März 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

39. Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. in der in der Sitzung der Vertreterversammlung am 3.5.2022 beschlossenen Fassung

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche. Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums. Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuzuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde wachsen. Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Er vertritt die Caritas seines Bereiches nach außen.

§ 1 Name, Stellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen "Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.", (Verband).
- (2) Der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. ist die vom Bischof von Mainz anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche in der Diözese Mainz. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz und versteht sich als Kirchort.
- (3) Der Verband ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Er ist eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. und führt dessen markenrechtlich geschütztes Verbandszeichen.
- (5) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts) und wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an. Darüber hinaus gelten für ihn die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und

schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz sowie die Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen in ihren jeweiligen gültigen Fassungen.

(6) Der Verband wurde am 03.07.1917 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.

(7) Der Sitz des Verbandes ist Mainz. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Schutzes von Ehe und Familie, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angegeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, der Hilfe für Flüchtlinge sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben des Verbandes.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(4) Der Verband, der überwiegend Aufgaben nach § 57 Abs. 2 AO wahrnimmt, kann auch als Mittelbeschaffungskörperschaft iSd § 58 Nr.1 S.2 AO Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts beschaffen und an diese weitergeben. Dies gilt trotz § 2 Abs. 3 S.2 auch für die steuerbegünstigten korporativen Mitglieder des Verbandes.

(5) Der Verband kann seine satzungsmäßigen Zwecke auch als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO erfüllen, indem er Mittel zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke, die eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft

öffentlichen Rechts beschafft hat, entgegen nimmt. Er kann sich seinerseits Hilfspersonen im Sinne dieser Vorschrift bedienen, wenn nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen ihm und der Hilfsperson bestehen, stets sichergestellt ist, dass das Wirken der Hilfsperson wie sein eigenes Wirken anzusehen ist. Der Verband kann unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 AO auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer weiteren Körperschaft seine steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen.

§ 3 Organisation des Verbandes

- (1) Der Verband gliedert sich in Bezirkscaritasverbände (Gliederungen). Die Arbeit der Caritas der Diözese Mainz vollzieht sich auf der Ebene des Diözesan-Caritasverbandes, der Bezirkscaritasverbände sowie auf der Pfarrebene.
- (2) Die in der Diözese Mainz tätigen dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände ordnen sich dem Verband zu. Soweit sie im Verbandsgebiet der Bezirkscaritasverbände tätig sind, ordnen sie sich auch den entsprechenden Bezirkscaritasverbänden zu.
- (3) Die in der Diözese Mainz tätigen Träger caritativer Einrichtungen bilden durch Beschluss der Vertreterversammlung diözesane Arbeitsgemeinschaften. Entsprechend können gemeinsam mit den betreffenden anderen Diözesancaritasverbänden Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Geschäftsführung der diözesanen Arbeitsgemeinschaften wird vom Verband wahrgenommen.
- (4) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Gliederungen und Fachverbände üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbständig aus.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Caritas widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.
- (2) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung der Zwecke der deutschen Caritas mit:
 1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.
 2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung

oder Ausgrenzung führen.

3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
9. Er fördert das ehrenamtliche soziale Engagement einschließlich der verschiedenen Formen der Freiwilligendienste und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.
11. Er fördert und unterstützt weltweit Caritas Internationales und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
12. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Verband nimmt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. in der Diözese Mainz insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Gestaltung der sozialen Arbeit
 - a. Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrages der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.
 - b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinde, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in der Diözese Mainz an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.

- c. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört es auch, den Erfahrungsaustausch für die Praxis der sozialen Arbeit zu organisieren und Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
 - d. Er führt für die Caritas im Verbandsgebiet die Einheitlichkeit der Grundsätze und Ziele und, soweit erforderlich, gemeinsames Handeln unter anderem durch verbindliche Grundsätze, Rahmenregelungen und Richtlinien herbei und fördert und schützt das Ansehen der Caritas in Staat und Gesellschaft.
 - e. Er fördert, vertieft und regt die ehrenamtliche Caritasarbeit einschließlich der verschiedenen Formen der Freiwilligendienste in der Diözese Mainz im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern an.
 - f. Er führt Aktionen sowie Werke von diözesaner oder überdiözesaner Bedeutung insbesondere bei außerordentlichen Notständen gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Mitgliedern und dem Deutschen Caritasverband e. V. durch.
 - g. Er gestaltet das kirchliche Arbeitsrecht, die Personalentwicklung, die Führungsverantwortung und -überwachung in den Diensten und Einrichtungen gemeinsam mit seinen Mitgliedern.
2. Interessenvertretung
- a. Der Verband vertritt die Interessen von Notleidenden und benachteiligten Menschen unter anderem auch durch Unterstützung der Beratungsangebote der Mitglieder. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.
 - b. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der landesweiten und kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten. In der Funktion als Spitzenverband schließt er rechtlich verbindliche Rahmenregelungen für die Einrichtungen und Dienste mit den jeweiligen Vertragspartnern ab.
- c. Er vertritt die Mitglieder in den Organen des Deutschen Caritasverbandes e. V. und gegenüber dem Bischof von Mainz.
 - d. Er vertritt die Mitglieder in den Gremien der Hessen-Caritas und der Arbeitsgemeinschaft der Caritasverbände in Rheinland-Pfalz und mit diesen gemeinsam in den Gremien der Ligen in Hessen und Rheinland-Pfalz
3. Qualitätsentwicklung
- a. Der Verband fördert fachliche Entwicklungen caritativer Arbeit, insbesondere durch Information, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Dokumentation, Wissensmanagement und Aus- und Fort- und Weiterbildung in grundätzlichen bzw. zentralen Themenbereichen
 - b. Er entwickelt und sichert Qualitätsstandards caritativer Arbeit.
 - c. Er entwickelt Eckpunkte zur Qualitätssicherung und unterstützt Qualitätssicherungsprozesse.
4. Strukturentwicklung
- a. Der Verband fördert die Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege durch die Initiierung oder Durchführung modellhafter Projekte.
 - b. Er entwickelt allgemeine Strategien in den unterschiedlichen Feldern der caritativen Arbeit im Verbandsgebiet.
 - c. Er initiiert, unterstützt und führt Entwicklungsprozesse des Verbandes durch.
5. Erbringung von Dienstleistungen für die Mitglieder
- a. Der Verband informiert, berät und unterstützt die Einrichtungen und Dienste in fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Fragen des Betriebes sozialer Einrichtungen.
 - b. Er unterstützt die Gewinnung und Aus- Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas.
 - c. Er begleitet und unterstützt die Mitglieder bei Qualitätssicherungs- Verbandsentwicklungs- und sonstigen Projekten.
 - d. Er betreut und unterstützt die Freiwilligen und ihre Einsatzstellen bei den Mitgliedern des Verbandes
6. Besondere Aufgaben
- a. Der Verband leistet Amtshilfe bei der kirchenrechtlichen Vereinsaufsicht des Bischofs von Mainz.
 - b. Er hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52-54 Abgabenordnung werden berücksichtigt.

c. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört es auch, Betriebsträgergesellschaften, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 verfolgen, zu gründen oder Anteile an ihnen zu erwerben.

(4) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.

1. Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitzuwirken und den festgesetzten regelmäßigen Jahresbeitrag leistet.

2. Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet. Zu den Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche gehört auch die steuerbegünstigte Mittelbeschaffung für korporative Mitglieder.

(2) Die persönliche Mitgliedschaft kann nur beim Bezirkscaritasverband erworben werden, in dessen satzungsgemäßem Verbandsgebiet das Mitglied seinen Wohnsitz hat. Die korporative Mitgliedschaft ist bei dem Bezirksverband zu erwerben, in dessen Verbandsgebiet das korporative Mitglied seinen Sitz hat oder eine Einrichtung betreibt, soweit nicht das Mitglied mit dem Verband eine abweichende Vereinbarung getroffen hat.

(3) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Bezirkscaritasverbände der Diözese Mainz und deren persönliche und korporative Mitglieder

2. die korporativen Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft unmittelbar beim Verband erworben haben

3. und die im Verbandsgebiet tätigen vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und deren Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern der Bezirkscaritasverbände entscheiden deren Vorstände beziehungsweise Caritas-Aufsichtsräte.

(2) Über die nach den Satzungen der Bezirkscaritasverbände erforderliche Zustimmung zur Aufnahme von korporativen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Die Aufnahme überdiözesan tätiger korporativer Mitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes e. V..

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt.

1. durch Austrittserklärung in Schriftform gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,

2. durch den Tod eines Mitgliedes,

3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,

4. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Vertreterversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritas-Aufsichtsrat einzulegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

(1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.

(2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.

(3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

(4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Verband hierzu beschlossenen Rahmenregelungen zu beachten und seinen Grundsätzen und Richtlinien für die caritative Arbeit Rechnung zu tragen.

(5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Vertreterversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der sonstigen Mitglieder

- (1) Die sonstigen Mitglieder haben das Recht,
1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Mainz zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
 5. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
 6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (2) Die sonstigen Mitglieder sind verpflichtet,
1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet zu fördern und die Mitgliedschaft beim Verband in ihrer Satzung festzulegen,
 2. die vom Verband beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
 3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Anspruch auf zusätzliche betriebliche Altersversorgung zu verschaffen,
 4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband nach Möglichkeit vor Beschlussfassung zur Kenntnisnahme vorzulegen,
 5. die Geltung von Regelungen zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt an minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihren Satzungen festzulegen, die dem Schutzniveau der Regelungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 entsprechen,
 6. dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesem herzustellen,
 7. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen; das Verlangen ist zu begründen,
 8. dem Verband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
 9. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Vertreterversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.

- (3) Die in Wahrnehmung der Spitzenverbandsfunktion durch den Verband abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Verbandes.

§ 9 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
1. die Vertreterversammlung,
 2. der Caritas-Aufsichtsrat,
 3. der Vorstand.
- (2) Vertreterversammlung und Caritas-Aufsichtsrat können zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung der Organe.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können eingeladen werden. Näheres bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung der Organe.
- (4) Die Mitglieder der Organe haben über sämtliche – als vertraulich vereinbarte – wirtschaftliche und personelle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer organschaftlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie sich nicht im Rahmen pflichtgemäßiger Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband an.
- (5) Die Organe des Verbandes achten darauf, dass der Verband in seiner gesamten Tätigkeit die staatlichen und kirchlichen Gesetze, diese Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Verbandes beachtet.
- (6) Mitglieder der Verbandsorgane dürfen an Beratungen und Entscheidungen (Beschlüssen) nicht mitwirken, die
1. ihnen selbst,
 2. ihren Verwandten bis zum dritten Grad und Ver schwägerten bis zum zweiten Grad sowie Ehegatten der Verwandten bis zum zweiten Grad,
 3. einer juristischen Person, deren Organmitglied sie sind
 4. einer natürlichen oder juristischen Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können
- (7) Absatz 6 gilt nicht für Wahlen und in Fällen, in denen der mögliche Vor- oder Nachteil die betreffende natürliche oder juristische Person nur so betrifft wie alle anderen Mitglieder. Absatz 6 Nr. 3 gilt nicht, wenn das betreffende Organmitglied gleichzeitig auch einem anderen Organ des Verbandes angehört.

(8) Der Verband ist berechtigt personenbezogene Daten der Organmitglieder zu verarbeiten, soweit dies für die ordnungsgemäße Tätigkeit der Organe des Verbandes erforderlich ist. Das gleiche gilt auch für weitere Gremien des Verbandes.

§ 10 Die Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder nehmen ihre satzungsgemäßen Rechte durch die Vertreterversammlung wahr.

(2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus

1. jeweils einer von den Bezirkscaritasverbänden zu entsendenden Person der persönlichen Mitglieder,
2. jeweils einer von den Bezirkscaritasverbänden zu entsendenden Person der Kirchengemeinden,
3. jeweils einer von den Bezirkscaritasverbänden zu entsendenden Person der sonstigen korporativen Mitglieder der Bezirkscaritasverbände,
4. jeweils zwei weiteren von den Bezirkscaritasverbänden zu entsendenden Personen,
5. jeweils einer Person der korporativen Mitglieder des Verbandes, die mindestens in zwei Verbandsgebieten der Bezirkscaritasverbände der Diözese Mainz soziale Einrichtungen betreiben,
6. jeweils einer Person der Fachverbände im Verbandsgebiet,
7. einer Person des Sachausschusses „Caritative und soziale Aufgaben“ der Diözesanversammlung,
8. einer von den Mitarbeitervertretungen des Verbandes gemeinsam entsandte Person.

(3) Die Bezirkscaritasverbände regeln in ihren Satzungen die Wahl der Personen nach Nr. 1 bis 4.

(4) Bei Personen, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Mitglied der Vertreterversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung obliegen

1. die Wahl und Abberufung der auf fünf Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates,
2. die Wahl der in die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e. V. zu entsendenden Personen,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritas-Aufsichtsrates und des Tätigkeitsberichtes des Caritas-Aufsichtsrates,
5. die Entlastung des Vorstandes und des Caritas-Aufsichtsrates,

6. die Beschlussfassung über Grundsätze zur Aufnahme von persönlichen und korporativen Mitgliedern durch den Verband und die Bezirkscaritasverbände sowie die Ordnung für die Mitgliedsbeiträge,
7. die Beschlussfassung über verbindliche Rahmenregelungen, Grundsätze und Handlungsanweisungen zur Herbeiführung gemeinsamen Handelns der im Verband zusammengefassten Caritas der Diözese Mainz und dem Schutz des Ansehens der Caritas,
8. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie die verbindliche Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Aufgaben der im Verband zusammengefassten Caritas der Diözese Mainz,
9. die Beschlussfassung über die Errichtung der diözesanen und Landesarbeitsgemeinschaften und deren Ordnungen,
10. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen vom Caritas-Aufsichtsrat beschlossenen Ausschluss,
11. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen der Vertreterversammlung und des Caritas-Aufsichtsrates sowie Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 21.

(2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr.1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung verabschiedet wird.

(3) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist in der Regel zweimal im Jahr abzuhalten. Sie kann auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Die dabei eingesetzten technischen Mittel und Verfahren müssen für alle Mitglieder der Vertreterversammlung die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte und Pflichten wie bei einer Vertreterversammlung mit physischer Anwesenheit gewährleisten. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung nach § 11 Abs. 1 Nr.11.

(2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Vertreterversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Abwesenheit von der

stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates geleitet.

(4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.

(5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind in Textform mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates unbeschadet des Absatzes 10. Die Bestimmungen des Absatzes 5 Satz 3 und § 21 bleiben unberührt.

(7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

(8) Sie kann die Vorständekonferenz der Caritasverbände der Diözese Mainz damit beauftragen, zu den Aufgaben nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 Beschlussvorlagen zu erarbeiten oder über bestimmte Angelegenheiten verbindliche Beschlüsse im Konsens zu fassen.

(9) Die Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil, sofern die Vertreterversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, Anträge zu stellen und bei Wahlen Vorschläge zu machen.

(10) Die Vertreterversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13 Der Caritas-Aufsichtsrat

(1) Der Caritas-Aufsichtsrat hat fünf bis elf Mitglieder.

(2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz berufen.

(3) Weitere Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates dürfen für korporative Mitglieder des Verbandes hauptamtlich tätige Personen sein. Die Mitglieder führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.

(5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates wird vom Caritas-Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

(6) Vorstandsmitglieder sowie abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates werden.

(7) Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates, die mehr als dreimal im Kalenderjahr die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates versäumen, können auf Antrag des Caritas-Aufsichtsrates von der Vertreterversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 14 Aufgaben und Pflichten des Caritas-Aufsichtsrates

Dem Caritas-Aufsichtsrat obliegt

1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,
3. die Erarbeitung einer Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes zur Vorlage bei der Vertreterversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichtes,
4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
5. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
6. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
7. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach § 20 Abs. 1 und weiterer nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte,
8. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,

10. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes.
11. die Mitwirkung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nach den Satzungen der Bezirkscaritasverbände.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies in Textform verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Sitzungen können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 S. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind in Textform mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritas-Aufsichtsrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat.
- (4) Die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates werden von der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts Anderes beschließt.
- (6) Der Caritas-Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritas-Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritas-Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (8) Über die Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus der oder dem hauptamtlichen Vorsitzenden und bis zwei weiteren hauptamtlichen Mitgliedern.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz bestellt und abberufen. Für die Bestellung und Abberufung unterbreitet der Caritas-Aufsichtsrat dem Bischof Vorschläge.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Caritas-Aufsichtsrat gewählt und anschließend vom Bischof von Mainz ernannt. Wahl und Abwahl durch den Caritas-Aufsichtsrat bedürfen jeweils der Genehmigung des Bischofs von Mainz.
- (3) Die Vorstandsmitglieder führen den Titel „Diözesancaritasdirektorin“ oder „Diözesancaritasdirektor“ und haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit.
- (4) Der Caritas-Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandsatzung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung,
 2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritas-Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung,
 3. Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 4. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Abs. 1 Nr.2 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes e. V.

5. die Mitwirkung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nach den Satzungen der Bezirkscaritasverbände.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.

(4) In einer vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsührungsbefugnis des Vorstands auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.

(5) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

(6) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritas-Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Caritas-Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung
2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage
3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Berichte zu Nr. 1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und

Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritas-Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr. 4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritas-Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

(7) Darüber hinaus ist dem Caritas-Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

(8) Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbands, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbands erhebliche

Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritas-Aufsichtsrat, verlangen. Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.

(9) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres dem Caritas-Aufsichtsrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Verbandes einbezieht.

(10) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.

(11) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Beschlussfassung. Näheres regelt die vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 19 Vertretung

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben des Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes bedarf es der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Das Nähere über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Caritas-Aufsichtsrat kann den Vorstand durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigt anerkannten Organisationen oder für ein einzelnes Rechtsgeschäft befreien

§ 20 Zustimmungsvorbehalt

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Mainz:
1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
 2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 250.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
 3. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 250.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
 4. Übernahme von Bürgschaften,
 5. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
 6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz:
1. Wirtschaftsplan,
 2. Feststellung des Jahresabschlusses,
 3. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes nach § 21 der Satzung.

- (3) Der Verband lässt sich gemäß § 14 Nr.4 prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz eine Ausfertigung des Prüfberichtes.

- (4) Die in Absätzen 1 bis 3 bestimmten Rechte des Bischofs von Mainz kann auch der Generalvikar des Bistums in Ausübung seiner kirchenrechtlich bestimmten Vollmachten nach Canon 479 § 1 CIC des Codex Juris Canonici wahrnehmen

§ 21 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 22 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Bischof von Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Mainz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 21. März 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

40. Satzung des Caritasverbandes Mainz e. V. in der in der Sitzung der Vertreterversammlung am 3.5.2022 beschlossenen Fassung

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche. Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums. Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde wachsen. Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband Mainz e. V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Er vertritt die Caritas seines Bereiches nach außen.

§ 1 Name, Stellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Mainz e. V.“, (Verband).
- (2) Der Verband ist die vom Bischof von Mainz anerkannte institutionelle Zusammenfassung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der

Katholischen Kirche sowie die Vertretung der Caritas für den Verbandsbereich. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz und versteht sich und seine sozialen Einrichtungen als Kirchort.

(3) Der Verband umfasst die Pastoralräume AKK-Mainspitze, Alzey-Gau-Bickelheim Nord, Alzey-Gau-Bickelheim Süd, Bingen, Bodenheim, Ingelheim, Mainz-City, Mainz-Mitte West, Mainz-Nordwest, Mainz-Süd, Nieder-Olm, Rhein-Selz

(4) Er ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V. und führt das dessen markenrechtlich geschütztes Verbandszeichen. Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege.

(5) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts) und wendet die Grundordnung des Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an. Darüber hinaus gelten für ihn die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz sowie die Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen in ihren jeweiligen gültigen Fassungen.

(6) Der Verband wurde am 10. Jan. 1968 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz unter der Nr. 14 VR 0878 am 6. Febr. 1968, zuletzt geändert am 14. Oktob2014, eingetragen.

(7) Der Sitz des Verbandes ist Mainz. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben des Verbandes.

(4) Der Verband, der unter anderem auch Aufgaben nach § 57 Abs. 2 AO wahrnimmt, kann auch als Mittelbeschaffungskörperschaft i.S.d. § 58 Nr.1 S.2 AO Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts beschaffen.

(5) Der Verband kann seine satzungsmäßigen Zwecke auch als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO erfüllen, indem er Mittel zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke, die eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts beschafft hat, entgegennimmt. Er kann sich seinerseits Hilfspersonen im Sinne dieser Vorschrift bedienen, wenn nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen ihm und der Hilfsperson bestehen, stets sichergestellt ist, dass das Wirken der Hilfsperson wie sein eigenes Wirken anzusehen ist. Der Verband kann unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 AO auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer weiteren Körperschaft seine steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen.

§ 3 Organisation des Verbandes

(1) Dem Verband sind die in seinem Verbandsgebiet tätigen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände zugeordnet.

(2) Die im Absatz 1 genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

(1) Die Caritas widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.

(2) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung folgender Zwecke der deutschen Caritas mit:

1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.
 2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
 3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
 4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
 7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
 8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
 9. Er fördert das ehrenamtliche soziale Engagement einschließlich der verschiedenen Formen der Freiwilligendienste und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
 10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.
 11. Er fördert und unterstützt weltweit Caritas Internationalis und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
 12. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Verband nimmt als regionale Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. sowie des Deutschen Caritasverbandes und als Träger caritativer Arbeit insbesondere folgende Aufgaben wahr.
1. Träger von Diensten und Einrichtungen
 - a. Der Verband hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52-54 der Abgabenordnung werden berücksichtigt. Zur Hilfe in Not gehört es auch, Wohnraum an Personen nach § 53 AO zu vermieten, soweit dies für die Hilfemaßnahmen des Verbandes oder eines Dritten erforderlich ist.
 - b. Der Verband ist selbst Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet.
 - c. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört es auch, Betriebsträgergesellschaften, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 verfolgen, zu gründen oder Anteile an ihnen zu erwerben.
2. Gestaltung der sozialen Arbeit
 - a. Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrages der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.
 - b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden, koordiniert die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Verbandsgebiet an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.
 - c. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört es auch, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
 - d. Er trägt zur Einheit der Caritas im Bistum Mainz durch Zusammenarbeit, Zielvereinbarungen und gemeinsames Handeln auf Diözesanebene bei.
 - e. Er fördert, vertieft und regt die ehrenamtliche Caritasarbeit einschließlich der verschiedenen Formen der Freiwilligendienste im Verbandsgebiet im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern an.
 - f. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
 3. Interessenvertretung
 - a. Der Verband vertritt die Interessen von Not leidenden und benachteiligten Menschen unter anderem durch seine Beratungsangebote. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und

Gruppen öffentlich bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.

- b. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten.
- c. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Organen des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V., des Deutschen Caritasverbandes und gegenüber den Kirchengemeinden und den Dekanaten seines Verbandsgebietes.
- d. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Gremien der diözesanen Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Caritasverbände in Rheinland-Pfalz.

(4) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch. Der Verband darf Einrichtungen im Verbandsgebiet eines anderen Caritasverbandes nur eröffnen, wenn der für dieses Verbandsgebiet zuständige Caritasverband damit einverstanden ist.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder. Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitzuwirken und den festgesetzten regelmäßigen Jahresbeitrag leistet.

(2) Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet. Zu den Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche gehört auch die steuerbegünstigte Mittelbeschaffung für Mitglieder im Sinne des Satzes 2.

(3) Mitglieder des Verbandes sind:

- 1. die persönlichen und korporativen Mitglieder i.S.d. Absatz 2 und 3,
- 2. die im Verbandsgebiet tätigen dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände und deren Mitglieder,

3. und die Pfarreien des Verbandsgebietes.

(4) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Die Aufnahme von korporativen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.

(3) Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist auch die Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e. V. erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt

1. durch Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
2. durch den Tod eines Mitgliedes,
3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
4. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines schädigenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze. Über den Ausschluss entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Vertreterversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritas-Aufsichtsrat einzulegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

(1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.

(2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.

(3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

(4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Verband sowie dem

Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hierzu beschlossenen Rahmenregelungen und deren Grundsätze und Richtlinien für die caritative Arbeit zu beachten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der sonstigen Mitglieder

- (1) Die sonstigen Mitglieder haben das Recht,
1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Mainz zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes bzw. des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. in Anspruch zu nehmen,
 5. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
 6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes sowie auch beim Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (2) Die sonstigen Mitglieder sind verpflichtet,
1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet und in der Diözese zu fördern und in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
 2. die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen.
 3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Anspruch auf zusätzliche betriebliche Altersversorgung zu verschaffen,
 4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband nach Möglichkeit vor Beschlussfassung zur Kenntnisnahme vorzulegen,
 5. die Geltung von Regelungen zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt an minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihren Satzungen festzulegen, die dem Schutzniveau der Regelungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 entsprechen.
 6. dem Verband und dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesen herzustellen,

7. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen, das Verlangen ist zu begründen,
8. dem Verband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
9. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.
10. Bei Fachverbänden und korporativen Mitgliedern, die in den Verbandsgebieten mehrerer Caritasverbände tätig sind, bestehen die Pflichten nach Absatz 2 Nr. 6 und Nr. 7 gegenüber dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.
11. die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. in Ausübung seiner Spitzenverbandsfunktion abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Verbandes.

§ 9 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Vertreterversammlung,
 2. der Caritas-Aufsichtsrat,
 3. der Vorstand
- (2) Vertreterversammlung und Caritas-Aufsichtsrat können zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung der Organe.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können eingeladen werden. Näheres bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung der Organe.
- (4) Die Mitglieder der Organe haben über sämtliche – als vertraulich vereinbarte – wirtschaftliche und personelle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer organschaftlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie sich nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband an.
- (5) Die Organe des Verbandes achten darauf, dass der Verband in seiner gesamten Tätigkeit die staatlichen und kirchlichen Gesetze, diese Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Verbandes beachtet

- (6) Mitglieder der Verbandsorgane dürfen an Beratungen und Entscheidungen (Beschlüssen) nicht mitwirken, die
1. ihren selbst,
 2. ihren Verwandten bis zum dritten Grad und Ver schwägerten bis zum zweiten Grad sowie Ehegatten der Verwandten bis zum zweiten Grad,
 3. einer juristischen Person, deren Organmitglied sie sind
 4. einer natürlichen oder juristischen Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können

(7) Absatz 6 gilt nicht für Wahlen und in Fällen, in denen der mögliche Vor- oder Nachteil die betreffende natürliche oder juristische Person nur so betrifft wie alle anderen Mitglieder. Absatz 6 Nr. 3 gilt nicht, wenn das betreffende Organmitglied gleichzeitig auch einem anderen Organ des Verbandes angehört.

(8) Der Verband ist berechtigt personenbezogene Daten der Organmitglieder zu verarbeiten, soweit dies für die ordnungsgemäße Tätigkeit der Organe des Verbandes erforderlich ist. Das gleiche gilt auch für weitere Gremien des Verbands.

§ 10 Die Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder nehmen ihre satzungsgemäßen Rechte durch die Vertreterversammlung wahr.
- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
1. den von den Pastoralräumen bzw. den rechtsnachfolgenden Pfarreien des Verbandsgebietes entsandten Personen. Jeder Pastoralraum bzw. die rechtsnachfolgende Pfarrei kann eine Person entsenden. Die Entsendung einer Person durch mehrere Pastoralräume bzw. rechtsnachfolgende Pfarreien ist zulässig.
 2. je einer oder einem von den weiteren korporativen Mitgliedern zu entsendenden Person,
 3. jeweils einer oder einem von den Caritasmitgliedergruppen des Verbandsgebietes zu entsendenden Person; entsendeberechtigt sind nur vom Verband anerkannte Caritasmitgliedergruppen mit mindestens sieben caritativ tätigen Mitgliedern und eigener Ordnung,
 4. jeweils einer der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände zu entsendenden Person,
 5. einer oder einen von den Mitarbeitervertretungen des Verbandes gemeinsam entsandten Person.

(3) Bei Personen, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Mitglied der Vertreterversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen

Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
1. die Wahl und Abberufung der auf fünf Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates,
 2. die Wahl der in die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu entsendenden Personen,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
 4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritas-Aufsichtsrates und des Tätigkeitsberichtes des Caritas-Aufsichtsrates,
 5. die Entlastung des Vorstandes und des Caritas-Aufsichtsrates,
 6. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben im Verbandsgebiet,
 7. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen vom Caritas-Aufsichtsrat beschlossenen Ausschluss,
 8. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen der Vertreterversammlung und des Caritas-Aufsichtsrates sowie Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 22.

(2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung verabschiedet wird.

(3) Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt fünf Jahre. Die Vertreterinnen und Vertreter führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist in der Regel zweimal im Jahr abzuhalten. Sie kann auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Die dabei eingesetzten technischen Mittel und Verfahren müssen für alle Mitglieder der Vertreterversammlung die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte und Pflichten wie bei einer Vertreterversammlung mit physischer Anwesenheit gewährleisten. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 8

(2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- (3) Die Vertreterversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Abwesenheit von der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates geleitet.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind in Textform mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates unbeschadet des Absatz 8. Die Bestimmungen des Absatzes 5 Satz 3 und § 22 bleiben unberührt.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil, sofern die Vertreterversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, Anträge zu stellen und bei Wahlen Vorschläge zu machen.
- (9) Die Vertreterversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.
- ### § 13 Der Caritas-Aufsichtsrat
- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat hat fünf bis elf Mitglieder.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz berufen.
- (3) Weitere Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates dürfen für korporative Mitglieder des Verbandes hauptamtlich tätige Personen sein. Die Mitglieder führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.
- (5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates wird vom Caritas-Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.
- (6) Vorstandsmitglieder, sowie abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates werden.
- (7) Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates, die mehr als dreimal im Kalenderjahr die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates versäumen, können auf Antrag des Caritas-Aufsichtsrates von der Vertreterversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 14 Aufgaben und Pflichten des Caritas-Aufsichtsrates

Dem Caritas-Aufsichtsrat obliegt

1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,
3. die Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes zur Vorlage bei der Vertreterversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichtes,
4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
5. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
6. die Zustimmung zur Aufnahme korporativer Mitglieder und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
7. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach § 21 Abs. 1 und weiterer nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte,
8. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
10. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des CaritasAufsichtsrates

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Sitzungen können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 S. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind in Textform mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritas-Aufsichtsrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat.
- (4) Die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates werden von der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (6) Der Caritas-Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritas-Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritas-Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus zwei oder drei hauptamtlichen Mitgliedern, die vom Caritas-Aufsichtsrat bestellt werden.
- (2) Der Caritas-Aufsichtsrat und der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. beauftragen eine paritätische Auswahlkommission, in der die vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. bestimmten Personen mit beratender Stimme mitwirken. Der Caritas-Aufsichtsrat wählt den von der Auswahlkommission bestimmten Kandidaten mit der Mehrheit seiner Stimmen
- (3) Wahl und Abwahl durch den Caritas-Aufsichtsrat bedürfen jeweils der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden Zustimmung des Bischofs von Mainz.
- (4) Die Vorstandsmitglieder tragen den Titel „Caritasdirektorin“ oder „Caritasdirektor“ und haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit.
- (5) Der Caritas-Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandsatzung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung,
 2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritas-Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung,
 3. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Abschluss von Mitgliedern,
 4. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2. durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.

(4) In einer vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließender Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.

(5) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

(6) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritas-Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Caritas-Aufsichtsrat über die Angelegenheiten gem. § 14 dieser Satzung zu unterrichten, insbesondere über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Berichte zu Nr. 1 und Nr. 3 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritas-Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr. 4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritas-Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

(7) Darüber hinaus ist dem Caritas-Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

(8) Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbands, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbands erhebliche Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritas-Aufsichtsrat, verlangen. Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die

Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.

(9) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres dem Caritas-Aufsichtsrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff HGB zu erstellendem Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Verbandes einbezieht.

(10) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.

(11) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Beschlussfassung. Näheres regelt die vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 19 Vertretung

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben des Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes bedarf es der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Das Nähere über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Caritas-Aufsichtsrat kann den Vorstand durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigt anerkannten Organisationen oder für ein einzelnes Rechtsgeschäft befreien.

§ 20 Schlichtungsverfahren

(1) Das Schlichtungsverfahren gilt für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband über die nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes und des Caritasverbandes für die Diözese

Mainz e. V. zu beurteilenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und die Art und Weise der nach dieser Satzung erforderlichen innerverbandlichen Zusammenarbeit.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem oder mehreren Mitgliedern können sowohl der Verband als auch die betroffenen Mitglieder jederzeit den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. mit der Bitte um Schlichtung anrufen. Gegen die Schlichtungsentscheidung können die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Widerspruch beim Caritas-Aufsichtsrat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V., der in der Angelegenheit endgültig entscheidet, einlegen. Vor den Schlichtungsentscheidungen des Vorstandes und des Caritas-Aufsichtsrates sind die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens jeweils anzuhören.

(3) Der Vorstand soll bei Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Kommt eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder erscheint sie von Anfang an als aussichtslos, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. mit der Bitte um Schlichtung vor. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 21 Zustimmungsvorbehalt

(1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen, über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. in Textform einzuholenden, Zustimmung des Bischofs von Mainz:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert 250.000,00 Euro und darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
3. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 250.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
4. Übernahme von Bürgschaften,
5. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer

Rechtswirksamkeit der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. in Textform einzuholenden Genehmigung des Bischofs von Mainz:

1. Wirtschaftsplan
2. Feststellung des Jahresabschlusses
3. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes nach § 22 der Satzung

(1) Der Verband lässt sich gemäß § 14 Nr. 4 prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hat jederzeit das Recht, Einblick in die Unterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

(2) Die in Absatz 1 bis 3 bestimmten Rechte des Bischofs von Mainz kann auch der Generalvikar des Bistums in Ausübung seiner kirchenrechtlich bestimmten Vollmachten nach Canon 479 § 1 CIC des Codex Juris Canonici wahrnehmen.

§ 22 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 23 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. ersatzweise an den Bischof von Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Mainz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 21. März 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

41. Satzung des Caritasverbandes Gießen e. V. in der in der Sitzung der Vertreterversammlung am 17.5.2022 beschlossenen Fassung

Praambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebots Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche. Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums. Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde wachsen. Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrags wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband Mainz e. V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Er vertreibt die Caritas seines Bereichs nach außen.

§ 1 Name, Stellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Gießen e. V.“ (Verband).
- (2) Der Verband ist die vom Bischof von Mainz anerkannte institutionelle Zusammenfassung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche sowie die Vertretung der Caritas für den Verbandsbereich. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz und versteht sich und seine sozialen Einrichtungen als Kirchort.
- (3) Der Verband umfasst die Pastoralräume Gießen-Nordost, Gießen-Stadt, Gießen-Süd, Vogelsberg-Nord, Vogelsberg-Süd, Wetterau-Mitte, Wetterau-Nord, Wetterau-Ost, Wetterau-Süd.
- (4) Er ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. sowie des Deutschen Caritasverbandes e. V. und führt dessen markenrechtlich geschütztes Verbandszeichen. Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts) und wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an. Darüber hinaus gelten für ihn die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz sowie die Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen in ihren jeweiligen gültigen Fassungen.

(6) Der Verband wurde am 22.08.1956 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter der Nr. VR 792 am 22.08.1956, zuletzt geändert am 29.06.2020, eingetragen.

(7) Der Sitz des Verbandes ist Gießen. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Schutzes von Ehe und Familie, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, der Hilfe für Flüchtlinge sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben des Verbandes.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verband, der unter anderem auch Aufgaben nach § 57 Abs. 2 AO wahrnimmt, kann auch als Mittelbeschaffungskörperschaft iSd § 58 Nr. 1 S. 2 AO Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts beschaffen.

(5) Der Verband kann seine satzungsmäßigen Zwecke auch als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO erfüllen, indem er Mittel zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke, die eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft

öffentlichen Rechts beschafft hat, entgegen nimmt. Er kann sich seinerseits Hilfspersonen im Sinne dieser Vorschrift bedienen, wenn nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen ihm und der Hilfsperson bestehen, stets sichergestellt ist, dass das Wirken der Hilfsperson wie sein eigenes Wirken anzusehen ist. Der Verband kann unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 AO auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer weiteren Körperschaft seine steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen.

§ 3 Organisation des Verbandes

- (1) Dem Verband sind die in seinem Verbandsgebiet tätigen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände zugeordnet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Caritas widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.
- (2) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung folgender Zwecke der deutschen Caritas mit.
 1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.
 2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
 3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
 4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und

caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
9. Er fördert das ehrenamtliche soziale Engagement einschließlich der verschiedenen Formen der Freiwilligendienste und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.
11. Er fördert und unterstützt weltweit Caritas Internationalis und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
12. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

(3) Der Verband nimmt als regionale Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. sowie des Deutschen Caritasverbandes und als Träger caritativer Arbeit insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Träger von Diensten und Einrichtungen
 - a. Der Verband hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52-54 der Abgabenordnung werden berücksichtigt. Zur Hilfe in Not gehört es auch, Wohnraum an Personen nach § 53 AO zu vermieten, soweit dies für die Hilfemaßnahmen des Verbandes oder eines Dritten erforderlich ist.
 - b. Der Verband ist selbst Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet.
 - c. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört es auch, Betriebsträgergesellschaften, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 verfolgen, zu gründen oder Anteile an ihnen zu erwerben.
2. Gestaltung der sozialen Arbeit
 - a. Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.
 - b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden, koordiniert die Errichtung und Weiterentwicklung von

- Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Verbandsgebiet an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.
- c. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört auch, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
 - d. Er trägt zur Einheit der Caritas im Bistum Mainz durch Zusammenarbeit, Zielvereinbarungen und gemeinsames Handeln auf Diözesanebene bei.
 - e. Er fördert, vertieft und regt die ehrenamtliche Caritasarbeit einschließlich der verschiedenen Formen der Freiwilligendienste im Verbandsgebiet im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern an.
 - f. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
3. Interessenvertretung
- a. Der Verband vertritt die Interessen von Notleidenden und benachteiligten Menschen unter anderem durch seine Beratungsangebote. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen öffentlich bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.
 - b. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten.
 - c. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Organen des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V., des Deutschen Caritasverbandes e. V. und gegenüber den Kirchengemeinden seines Verbandsgebietes.
 - d. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Gremien der diözesanen Arbeitsgemeinschaften und der Hessen-Caritas.
- (4) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch. Der Verband darf Einrichtungen im Verbandsgebiet eines anderen Caritasverbandes nur eröffnen, wenn der für dieses Verbandsgebiet zuständige Caritasverband damit einverstanden ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitzuwirken und den festgesetzten regelmäßigen Jahresbeitrag leistet. Der Vorstand kann persönliche Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn diese in besonderer Weise ehrenamtlich tätig sind.
- (3) Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.
- (4) Zu den Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche gehört auch die steuerbegünstigte Mittelbeschaffung für Mitglieder im Sinne des Satzes 2.
- (5) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. die persönlichen und korporativen Mitglieder i.S.d. Absatz 2 und 3,
 2. die im Verbandsgebiet tätigen dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände und deren Mitglieder,
 3. und die Kirchengemeinden des Verbandsgebietes.
- (6) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Aufnahme von korporativen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.
- (3) Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist auch die Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e. V. erforderlich.

- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
1. durch Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines Mitglieds,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 4. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstands. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Vertreterversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritas-Aufsichtsrat einzulegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
- (3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Verband sowie dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hierzu beschlossenen Rahmenregelungen und deren Grundsätze und Richtlinien für die caritative Arbeit zu beachten.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der sonstigen Mitglieder

- (1) Die sonstigen Mitglieder haben das Recht,
1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Mainz zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes bzw. des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. in Anspruch zu nehmen,

5. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
 6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes sowie auch beim Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (2) Die sonstigen Mitglieder sind verpflichtet,
1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet und in der Diözese zu fördern und in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
 2. die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
 3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Anspruch auf zusätzliche betriebliche Altersversorgung zu verschaffen,
 4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband nach Möglichkeit vor Beschlussfassung zur Kenntnisnahme vorzulegen,
 5. die Geltung von Regelungen zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihren Satzungen festzulegen, die dem Schutzniveau der Regelungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 entsprechen,
 6. dem Verband und dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesen herzustellen,
 7. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen, das Verlangen ist zu begründen,
 8. dem Verband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
 9. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.
- (3) Bei Fachverbänden und korporativen Mitgliedern, die in den Verbandsgebieten mehrerer Caritasverbände tätig sind, bestehen die Pflichten nach Absatz 2 Nr.6 und Nr.7 gegenüber dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.

(4) Die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. in Ausübung seiner Spitzen-Verbandsfunktion abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Verbandes.

§ 9 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind
1. die Vertreterversammlung,
2. der Caritas-Aufsichtsrat,
3. der Vorstand.

(2) Vertreterversammlung und Caritas-Aufsichtsrat können zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung der Organe.

(3) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können eingeladen werden. Näheres bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung der Organe.

(4) Die Mitglieder der Organe haben über sämtliche – als vertraulich vereinbarte – wirtschaftliche und personelle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer organschaftlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie sich nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband an.

(5) Die Organe des Verbandes achten darauf, dass der Verband in seiner gesamten Tätigkeit die staatlichen und kirchlichen Gesetze, diese Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Verbandes beachtet.

(6) Mitglieder der Verbandsorgane dürfen an Beratungen und Entscheidungen (Beschlüssen) nicht mitwirken, die

1. ihnen selbst,
2. ihren Verwandten bis zum dritten Grad und Ver schwägerten bis zum zweiten Grad sowie Ehegatten der Verwandten bis zum zweiten Grad,
3. einer juristischen Person, deren Organmitglied sie sind,
4. einer natürlichen oder juristischen Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(7) Absatz 6 gilt nicht für Wahlen und in Fällen, in denen der mögliche Vor- oder Nachteil die betreffende natürliche oder juristische Person nur so betrifft wie alle anderen Mitglieder. Absatz 6 Nr. 3 gilt nicht, wenn das betreffende Organmitglied gleichzeitig auch einem anderen Organ des Verbandes angehört.

(8) Der Verband ist berechtigt personenbezogene Daten der Organmitglieder zu verarbeiten, soweit dies für die ordnungsgemäße Tätigkeit der Organe des Verbandes erforderlich ist. Das gleiche gilt auch für weitere Gremien des Verbands.

§ 10 Die Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder nehmen ihre satzungsgemäßen Rechte durch die Vertreterversammlung wahr.

(2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus

1. den von den Pastoralräumen bzw. den rechtsnachfolgenden Pfarreien des Verbandsgebietes entsandten Personen. Jeder Pastoralraum bzw. die rechtsnachfolgende Pfarrei kann eine Person entsenden. Die Entsendung einer Person durch mehrere Pastoralräume bzw. rechtsnachfolgende Pfarreien ist zulässig,
2. je einer von den weiteren korporativen Mitgliedern zu entsendenden Person,
3. jeweils einer von den Caritasmitgliedergruppen des Verbandsgebietes zu entsendenden Person; entsendeberechtigt sind nur vom Verband anerkannte Caritasmitgliedergruppen mit mindestens sieben caritativ tätigen Mitgliedern und eigener Ordnung,
4. jeweils eine von den im Verbandsgebiet tätigen Fachverbänden zu entsendenden Person,
5. einer von den Mitarbeitervertretungen des Verbandes gemeinsam zu entsendenden Person.

(3) Bei Personen, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 2 Mitglied der Vertreterversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung obliegen

1. die Wahl und Abberufung der auf 5 Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates,
2. die Wahl der in die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu entsendenden Personen,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands mit der Stellungnahme des Caritas-Aufsichtsrats und des Tätigkeitsberichts des Caritas-Aufsichtsrats,
5. die Entlastung des Vorstands und des Caritas-Aufsichtsrats,
6. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben im Verbandsgebiet,

7. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Caritas-Aufsichtsrat beschlossenen Ausschluss,
8. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen der Vertreterversammlung und des Caritas-Aufsichtsrates sowie Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 22.

(2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung verabschiedet wird.

(3) Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt fünf Jahre. Die Vertreterinnen und Vertreter führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§12 Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist in der Regel zweimal im Jahr abzuhalten. Sie kann auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Die dabei eingesetzten technischen Mittel und Verfahren müssen für alle Mitglieder der Vertreterversammlung die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte und Pflichten wie bei einer Vertreterversammlung mit physischer Anwesenheit gewährleisten. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 8.

(2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Vertreterversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, bei ihrer oder seiner Abwesenheit von der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, geleitet.

(4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.

(5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind in Textform mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen

(6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates unbeschadet des Absatzes 8. Die Bestimmungen des Abs. 5 S. 3 und § 22 bleiben unberührt.

(7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil, sofern die Vertreterversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, Anträge zu stellen und bei Wahlen Vorschläge zu machen.

(9) Die Vertreterversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13 Der Caritas-Aufsichtsrat

(1) Der Caritas-Aufsichtsrat hat fünf bis elf Mitglieder.

(2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz berufen.

(3) Weitere Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates dürfen für korporative Mitglieder des Verbandes hauptamtlich tätige Personen sein. Die Mitglieder führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.

(5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrats wird vom Caritas-Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

(6) Vorstandsmitglieder sowie abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates werden.

(7) Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrats, die mehr als dreimal im Kalenderjahr die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats versäumen, können auf Antrag des Caritas-Aufsichtsrats von der Vertreterversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 14 Aufgaben und Pflichten des Caritas-Aufsichtsrats

Dem Caritas-Aufsichtsrat obliegt

1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder,

2. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstands und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,
3. die Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstands zur Vorlage bei der Vertreterversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts,
4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
5. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
6. die Zustimmung zur Aufnahme korporativer Mitglieder und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands,
7. auf Antrag des Vorstands die Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach § 21 Abs. 1 und weiterer nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte,
8. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
10. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies in Textform beantragt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (2) Die Sitzungen können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 S. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind in Textform mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritas-Aufsichtsrats bei der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat.
- (4) Die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (6) Der Caritas-Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrats verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritas-Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritas-Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus zwei oder drei hauptamtlichen Mitgliedern, die vom Caritas-Aufsichtsrat bestellt werden.
- (2) Der Caritas-Aufsichtsrat und der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. beauftragen eine paritätische Auswahlkommission, in der die vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. bestimmten Personen mit beratender Stimme mitwirken. Der Caritas-Aufsichtsrat wählt den von der Auswahlkommission bestimmten Kandidaten mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (3) Wahl und Abwahl durch den Caritas-Aufsichtsrat bedürfen jeweils der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden Zustimmung des Bischofs von Mainz.
- (4) Die Vorstandsmitglieder tragen den Titel „Caritasdirektorin“ oder „Caritasdirektor“ und haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit.
- (5) Der Caritas-Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätzen und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats und der Vertreterversammlung,
2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichts, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritas-Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung,
3. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
4. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2. durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.

(4) In einer vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließender Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.

(5) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

(6) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritas-Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstands erleichtert. Er hat den Caritas-Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,

4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Berichte zu Nr. 1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritas-Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr. 4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritas-Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

(7) Darüber hinaus ist dem Caritas-Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

(8) Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbandes, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbandes erhebliche Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritas-Aufsichtsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritas-Aufsichtsrat, verlangen. Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.

(9) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30. 6. des Folgejahres dem Caritas-Aufsichtsrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff HGB zu erstellendem Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Verbandes einbezieht.

(10) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.

(11) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Beschlussfassung. Näheres regelt die vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstands.

§19 Vertretung

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben des Vertretungsvorstands im Sinne des § 26 Abs .2 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes bedarf es der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.

(2) Das Nähere über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Caritas-Aufsichtsrat kann den Vorstand durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigt anerkannten Organisationen oder für ein einzelnes Rechtsgeschäft befreien.

§ 20 Schlichtungsverfahren

(1) Das Schlichtungsverfahren gilt für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband über die nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes und des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu beurteilenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und die Art und Weise der nach dieser Satzung erforderlichen innerverbandlichen Zusammenarbeit.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem oder mehreren Mitgliedern können sowohl der Verband als auch die betroffenen Mitglieder jederzeit den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. mit der Bitte um Schlichtung anrufen. Gegen die Schlichtungsentscheidung können die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Widerspruch beim Caritas-Aufsichtsrat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. einlegen, der in der Angelegenheit endgültig entscheidet. Vor den Schlichtungsentscheidungen des Vorstands und des Caritas-Aufsichtsrats sind die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens jeweils anzuhören.

(3) Der Vorstand soll bei Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern so weit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Kommt eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder erscheint sie von Anfang an als aussichtslos, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. mit der Bitte um Schlichtung vor.

Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 21 Zustimmungsvorbehalt

(1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. in Textform einzuholenden Zustimmung des Bischofs von Mainz:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 250.000 Euro und darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden,
3. Aufnahme und Vergabe von Darlehen in einem Wert von 250.000 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden,
4. Übernahme von Bürgschaften,
5. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden Genehmigung des Bischofs von Mainz in Textform:

1. Wirtschaftsplan
2. Feststellung des Jahresabschlusses
3. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes nach § 22 der Satzung

(3) Der Verband lässt sich gemäß § 14 Nr. 4. prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. eine Ausfertigung des Prüfungsberichts. Der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

(4) Die in Absatz 1 bis 3 bestimmten Rechte des Bischofs von Mainz kann auch der Generalvikar des Bistums in Ausübung seiner kirchenrechtlich bestimmten Vollmachten nach Canon 479 § 1 CIC des Codex Juris Canonici wahrnehmen.

§ 22 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck

einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 23 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. ersatzweise an den Bischof von Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Mainz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt und mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mainz, den 21. März 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

42. Satzung des Caritasverbandes Offenbach/ Main e. V. in der in der Sitzung der Vertreterversammlung am 17.5.2022 beschlossenen Fassung

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche. Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums. Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuzuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde wachsen. Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband Offenbach/Main e. V.

unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Er vertritt die Caritas seines Bereiches nach außen.

§ 1 Name, Stellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Offenbach/Main e. V.“, (Verband).
- (2) Der Verband ist die vom Bischof von Mainz anerkannte institutionelle Zusammenfassung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche sowie die Vertretung der Caritas für den Verbandsbereich. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz und versteht sich und seine sozialen Einrichtungen als Kirchenort.
- (3) Der Verband umfasst die neue Region Mainlinie.
- (4) Er ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. sowie des Deutschen Caritasverbandes e. V. und führt dessen markenrechtlich geschütztes Verbandszeichen. Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts) und wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an. Darüber hinaus gelten für ihn die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz sowie die Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen in ihren jeweiligen gültigen Fassungen.
- (6) Der Verband wurde am 01.12.1945 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach unter der Nr. VR 638 am 15.08.1952, zuletzt geändert am 13.12.2019, eingetragen.
- (7) Der Sitz des Verbandes ist Offenbach. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Schutzes von Ehe und Familie, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer ange schlossenen Einrichtungen und Anstalten, der Hilfe für Flüchtlinge sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben des Verbandes.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(4) Der Verband, der unter anderem auch Aufgaben nach § 57 Abs. 2 AO wahrnimmt, kann auch als Mittel beschaffungskörperschaft iSd § 58 Nr.1 S.2 AO Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts beschaffen.

(5) Der Verband kann seine satzungsmäßigen Zwecke auch als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO erfüllen, indem er Mittel zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke, die eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts beschafft hat, entgegennimmt. Er kann sich seinerseits Hilfspersonen im Sinne dieser Vorschrift bedienen, wenn nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen ihm und der Hilfsperson bestehen, stets sichergestellt ist, dass das Wirken der Hilfsperson wie sein eigenes Wirken anzusehen ist. Der Verband kann unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 AO auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer weiteren Körperschaft seine steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen.

§ 3 Organisation des Verbandes

(1) Dem Verband sind die in seinem Verbandsgebiet tätigen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände zugeordnet.

(2) Die im Absatz 1 genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

(1) Die Caritas widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und

Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.

(2) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung folgender Zwecke der deutschen Caritas mit:

1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.
2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
9. Er fördert das ehrenamtliche soziale Engagement einschließlich der verschiedenen Formen der Freiwilligendienste und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.
11. Er fördert und unterstützt weltweit Caritas Internationalis und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
12. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

(3) Der Verband nimmt als regionale Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. sowie des Deutschen Caritasverbandes e. V. und als Träger caritativer Arbeit insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Träger von Diensten und Einrichtungen
 - a. Der Verband hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52-54 der Abgabenordnung werden berücksichtigt. Zur Hilfe in Not gehört es auch, Wohnraum an Personen nach § 53 AO zu vermieten, soweit dies für die Hilfemaßnahmen des Verbandes oder eines Dritten erforderlich ist.
 - b. Der Verband ist selbst Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet.
 - c. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört es auch, Betriebsträgergesellschaften, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 verfolgen, zu gründen oder Anteile an ihnen zu erwerben.
2. Gestaltung der sozialen Arbeit
 - a. Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrages der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.
 - b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden, koordiniert die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Verbandsgebiet an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.
 - c. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört es auch, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
 - d. Er trägt zur Einheit der Caritas im Bistum Mainz durch Zusammenarbeit, Zielvereinbarungen und gemeinsames Handeln auf Diözesanebene bei.
 - e. Er fördert, vertieft und regt die ehrenamtliche Caritasarbeit einschließlich der verschiedenen Formen der Freiwilligendienste im Verbandsgebiet im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern an.

f. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.

3. Interessenvertretung

- a. Der Verband vertritt die Interessen von Not leidenden und benachteiligten Menschen unter anderem durch seine Beratungsangebote. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen öffentlich bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.
- b. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten.
- c. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Organen des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V., des Deutschen Caritasverbandes e. V. und gegenüber den Kirchengemeinden und in den Dekanaten seines Verbandsgebietes.
- d. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Gremien der diözesanen Arbeitsgemeinschaften und der Hessen-Caritas.

(4) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch. Der Verband darf Einrichtungen im Verbandsgebiet eines anderen Caritasverbandes nur eröffnen, wenn der für dieses Verbandsgebiet zuständige Caritasverband damit einverstanden ist.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.

(2) Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitzuwirken und den festgesetzten regelmäßigen Jahresbeitrag leistet. Der Vorstand kann persönliche Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn diese in besonderer Weise ehrenamtlich tätig sind.

(3) Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet. Zu den Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche gehört auch die steuerbegünstigte Mittelbeschaffung für Mitglieder im Sinne des Satzes 2.

(4) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die persönlichen und korporativen Mitglieder i.S.d. Absätze 2 und 3,
2. die im Verbandsgebiet tätigen dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände und deren Mitglieder,
3. und die Kirchengemeinden des Verbandsgebietes.

(5) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Die Aufnahme von korporativen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.

(3) Die Aufnahme eines korporativen Mitgliedes, das auch außerhalb des Verbandsgebietes soziale Einrichtungen betreibt, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist auch die Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e. V. erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt

1. durch Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
2. durch den Tod eines Mitgliedes,
3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
4. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Vertreterversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritas-Aufsichtsrat einzulegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

(1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.

(2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.

(3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

(4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Verband sowie dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hierzu beschlossenen Rahmenregelungen und deren Grundsätze und Richtlinien für die caritative Arbeit zu beachten.

(5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der sonstigen Mitglieder

(1) Die sonstigen Mitglieder haben das Recht,

1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Mainz zu bezeichnen,
3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes bzw. des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. in Anspruch zu nehmen,
5. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes sowie auch beim Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

(2) Die sonstigen Mitglieder sind verpflichtet,

1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet und in der Diözese zu fördern und in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
2. die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,

3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Anspruch auf zusätzliche betriebliche Altersversorgung zu verschaffen,
4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband nach Möglichkeit vor Beschlussfassung zur Kenntnisnahme vorzulegen,
5. die Geltung von Regelungen zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt an minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihren Satzungen festzulegen, die dem Schutzniveau der Regelungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 entsprechen,
6. dem Verband und dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesen herzustellen,
7. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen, das Verlangen ist zu begründen,
8. dem Verband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
9. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.

(3) Bei Fachverbänden und korporativen Mitgliedern, die in den Verbandsgebieten mehrerer Caritasverbände tätig sind, bestehen die Pflichten nach Absatz 2 Nr. 6 und Nr. 7 gegenüber dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.

(4) Die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. in Ausübung seiner Spitzenverbandsfunktion abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Verbandes.

§ 9 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind

1. die Vertreterversammlung
2. der Caritas Aufsichtsrat
3. der Vorstand

(2) Vertreterversammlung und Caritas-Aufsichtsrat können zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden.

Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung der Organe.

(3) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können eingeladen werden. Näheres bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung der Organe.

(4) Die Mitglieder der Organe haben über sämtliche – als vertraulich vereinbarte – wirtschaftliche und personelle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer organschaftlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie sich nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband an.

(5) Die Organe des Verbandes achten darauf, dass der Verband in seiner gesamten Tätigkeit die staatlichen und kirchlichen Gesetze, diese Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Verbandes beachtet.

(6) Mitglieder der Verbandsorgane dürfen an Beratungen und Entscheidungen (Beschlüssen) nicht mitwirken, die

1. ihnen selbst,
 2. ihren Verwandten bis zum dritten Grad und Ver schwägerten bis zum zweiten Grad sowie Ehegatten der Verwandten bis zum zweiten Grad,
 3. einer juristischen Person, deren Organmitglied sie sind
 4. einer natürlichen oder juristischen Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind,
- einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können

(7) Absatz 6 gilt nicht für Wahlen und in Fällen, in denen der mögliche Vor- oder Nachteil die betreffende natürliche oder juristische Person nur so betrifft wie alle anderen Mitglieder. Absatz 6 Nr. 3 gilt nicht, wenn das betreffende Organmitglied gleichzeitig auch einem anderen Organ des Verbandes angehört.

(8) Der Verband ist berechtigt, personenbezogene Daten der Organmitglieder zu verarbeiten, soweit dies für die ordnungsgemäße Tätigkeit der Organe des Verbandes erforderlich ist. Das gleiche gilt auch für weitere Gremien des Verbandes.

§ 10 Die Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder nehmen ihre satzungsgemäßen Rechte durch die Vertreterversammlung wahr.

(2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus

1. den von den Pastoralräumen bzw. den rechtsnachfolgenden Pfarreien des Verbandsgebietes entsandten Personen. Jeder Pastoralraum bzw. die rechtsnachfolgende Pfarrei kann eine Person entsenden. Die Entsendung einer Person durch mehrere Pastoralräume bzw. rechtsnachfolgende Pfarreien ist zulässig.
2. je einer von den weiteren korporativen Mitgliedern zu entsendenden Person,
3. jeweils einer oder einem von den Caritasmitgliedergruppen des Verbandsgebietes zu entsendenden Person; entsendeberechtigt sind nur vom Verband anerkannte Caritasmitgliedergruppen mit mindestens sieben caritativ tätigen Mitgliedern und eigener Ordnung,
4. jeweils eine von den im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände zu entsendende Person,
5. einer oder einen von den Mitarbeitervertretungen des Verbandes gemeinsam zu entsendenden Person.

(3) Bei Personen, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 2 Mitglied der Vertreterversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine ein Nachfolger entsandt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung obliegen

1. die Wahl und Abberufung der auf 5 Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates,
2. die Wahl der in die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu entsendenden Personen,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritas-Aufsichtsrates und des Tätigkeitsberichtes des Caritas-Aufsichtsrates,
5. die Entlastung des Vorstandes und des Caritas-Aufsichtsrates,
6. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben im Verbandsgebiet,
7. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen vom Caritas-Aufsichtsrat beschlossenen Ausschluss,
8. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen der Vertreterversammlung und des Caritas-Aufsichtsrates sowie Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 22.

(2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung verabschiedet wird.

(3) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt fünf Jahre. Die Vertreterinnen und Vertreter führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist in der Regel zweimal im Jahr abzuhalten. Sie kann auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Die dabei eingesetzten technischen Mittel und Verfahren müssen für alle Mitglieder der Vertreterversammlung die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte und Pflichten wie bei einer Vertreterversammlung mit physischer Anwesenheit gewährleisten. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 8

(2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Vertreterversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Abwesenheit von der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates geleitet.

(4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.

(5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind in Textform mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates unbeschadet des Absatzes 8.

(7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil, sofern die Vertreterversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, Anträge zu stellen und bei Wahlen Vorschläge zu machen.

(9) Die Vertreterversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13 Der Caritas-Aufsichtsrat

(1) Der Caritas-Aufsichtsrat hat fünf bis elf Mitglieder.

(2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz berufen.

(3) Weitere Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates dürfen für korporative Mitglieder des Verbandes hauptamtliche tätige Personen sein. Die Mitglieder führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.

(5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates wird vom Caritas-Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

(6) Vorstandsmitglieder sowie abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates werden.

(7) Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates, die mehr als dreimal im Kalenderjahr die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates versäumen, können auf Antrag des Caritas-Aufsichtsrates von der Vertreterversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 14 Aufgaben und Pflichten des Caritas-Aufsichtsrates

Dem Caritas-Aufsichtsrat obliegt

1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,
3. die Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes zur Vorlage bei der Vertreterversammlung und die Erstellung eines eigenen

Tätigkeitsberichtes,

4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
5. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
6. die Zustimmung zur Aufnahme korporativer Mitglieder und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
7. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach § 21 Absatz 1 und weiterer nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte,
8. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
10. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates

(1) Der Caritas-Aufsichtsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand unter Angaben der Tagesordnung in Textform einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies in Textform beantragt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) Die Sitzungen können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 S. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind in Textform mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritas-Aufsichtsrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat.

(4) Die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates werden von der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(5) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.

(6) Der Caritas-Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritas-Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritas-Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Über die Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 16 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus zwei oder drei hauptamtlichen Mitgliedern, die vom Caritas-Aufsichtsrat bestellt werden.

(2) Der Caritas-Aufsichtsrat und der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. beauftragen eine paritätische Auswahlkommission, in der die vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. bestimmten Personen mit beratender Stimme mitwirken. Der Caritas-Aufsichtsrat wählt den von der Auswahlkommission bestimmten Kandidaten mit der Mehrheit seiner Stimmen.

Nach der Bestätigung bestellt der Caritas-Aufsichtsrat je Vorstandamt das jeweilige Vorstandsmitglied, das danach vom Bischof von Mainz ernannt wird.

(3) Wahl und Abwahl durch den Caritas-Aufsichtsrat bedürfen jeweils der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden Zustimmung des Bischofs von Mainz.

(4) Die Vorstandsmitglieder tragen den Titel „Caritasdirektorin“ oder „Caritasdirektor“ und haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit.

(5) Der Caritas-Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandsordnung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung,
2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritas-Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung,
3. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
4. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.

(4) In einer vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.

(5) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

(6) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritas-Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Caritas-Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,

4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Berichte zu Nr. 1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritas-Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr. 4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritas-Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

(7) Darüber hinaus ist dem Caritas-Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

(8) Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbands, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbands erhebliche Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritas-Aufsichtsrat, verlangen. Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.

(9) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres dem Caritas-Aufsichtsrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Verbandes einbezieht.

(10) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.

(11) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Beschlussfassung. Näheres regelt die vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 19 Vertretung

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben des Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes bedarf es der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Das Nähere über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Caritas-Aufsichtsrat kann den Vorstand durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigt anerkannten Organisationen oder für ein einzelnes Rechtsgeschäft befreien.

§ 20 Schlichtungsverfahren

(1) Das Schlichtungsverfahren gilt für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband über die nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes und des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu beurteilenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und die Art und Weise der nach dieser Satzung erforderlichen innerverbandlichen Zusammenarbeit.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem oder mehreren Mitgliedern können sowohl der Verband als auch die betroffenen Mitglieder jederzeit den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. mit der Bitte um Schlichtung anrufen. Gegen die Schlichtungsentscheidung können die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Widerspruch beim Caritas-Aufsichtsrat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V., der in der Angelegenheit endgültig entscheidet, einlegen. Vor den Schlichtungsentscheidungen des Vorstandes und des Caritas-Aufsichtsrates sind die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens jeweils anzu hören.

(3) Der Vorstand soll bei Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Kommt eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder erscheint sie von Anfang an als aussichtslos, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. mit der Bitte um Schlichtung vor. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 21 Zustimmungsvorbehalt

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen, über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Mainz:
1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
 2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 250.000 Euro und darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
 3. Aufnahme und Vergabe von Darlehen in einem Wert von 250.000 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
 4. Übernahme von Bürgschaften,
 5. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
 6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden Genehmigung des Bischofs von Mainz:
1. Wirtschaftsplan
 2. Feststellung des Jahresabschlusses
 3. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes nach § 22 der Satzung
- (3) Der Verband lässt sich gemäß § 14 Nr. 4 prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.
- (4) Die in Absatz 1 bis 3 bestimmten Rechte des Bischofs von Mainz kann auch der Generalvikar des Bistums in Ausübung seiner kirchenrechtlich bestimmten Vollmachten nach Canon 479 § 1 CIC des Codex Juris Canonici wahrnehmen.

§ 22 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 23 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. ersatzweise an den Bischof von Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Mainz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt und mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mainz, den 21. März 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

43. Satzung des Caritasverbandes Worms e. V. in der in der Sitzung der Vertreterversammlung am 20.4.2022 beschlossenen Fassung

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche. Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums. Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zu zuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde wachsen. Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband Worms e. V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell

zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Er vertritt die Caritas seines Bereiches nach außen.

§ 1 Name, Stellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Worms e. V.“.
- (2) Der Verband ist die vom Bischof von Mainz anerkannte institutionelle Zusammenfassung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche sowie die Vertretung der Caritas für den Verbandsbereich. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz und versteht sich und seine sozialen Einrichtungen als Kirchort.
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet der Kirchengemeinden, die zur Zeit den Pastoralraum Worms und Umgebung bilden und später das Gebiet der rechtsnachfolgenden Pfarrei bilden werden.
- (4) Er ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. sowie des Deutschen Caritasverbandes e. V. und führt dessen markenrechtlich geschütztes Verbandszeichen. Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts) und wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an. Darüber hinaus gelten für ihn die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz sowie die Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen in ihren jeweiligen gültigen Fassungen.
- (6) Der Verband wurde im November 1925 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.
- (7) Der Sitz des Verbandes ist Worms. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Schutzes von Ehe und

Familie, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, der Hilfe für Flüchtlinge sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben des Verbandes.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verband, der unter anderem auch Aufgaben nach § 57 Abs. 2 AO wahrnimmt, kann auch als Mittelbeschaffungskörperschaft iSd § 58 Nr. 1 S. 2 AO Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts beschaffen.

(5) Der Verband kann seine satzungsmäßigen Zwecke auch als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO erfüllen, indem er Mittel zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke, die eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts beschafft hat, entgegennimmt. Er kann sich seinerseits Hilfspersonen im Sinne dieser Vorschrift bedienen, wenn nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen ihm und der Hilfsperson bestehen, stets sichergestellt ist, dass das Wirken der Hilfsperson wie sein eigenes Wirken anzusehen ist. Der Verband kann unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 AO auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer weiteren Körperschaft seine steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen.

§ 3 Organisation des Verbandes

- (1) Dem Verband sind die in seinem Verbandsgebiet tätigen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände zugeordnet.
- (2) Die im Absatz 1 genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Caritas widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche / freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.

(2) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung folgender Zwecke der deutschen Caritas mit:

1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.
2. Er versteht sich als Anwalt von notleidenden Menschen, die auf geistige, seelische, körperliche und materielle Hilfe angewiesen sind, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
9. Er fördert das ehrenamtliche soziale Engagement einschließlich der verschiedenen Formen der Freiwilligendienste und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.
11. Er fördert und unterstützt weltweit Caritas Internationalis und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
12. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

(3) Der Verband nimmt als regionale Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. sowie des Deutschen Caritasverbandes e. V. und als Träger caritativer Arbeit insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Träger von Diensten und Einrichtungen
 - a. Der Verband hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52-54 der Abgabenordnung werden berücksichtigt. Zur Hilfe in Not gehört es auch, Wohnraum an Personen nach § 53 AO zu vermieten, soweit dies für die Hilfemaßnahmen des Verbandes oder eines Dritten erforderlich ist.
 - b. Der Verband ist selbst Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet.
 - c. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört es auch, Betriebsträgergesellschaften, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 verfolgen, zu gründen oder Anteile an ihnen zu erwerben.
2. Gestaltung der sozialen Arbeit
 - a. Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrages der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.
 - b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden, koordiniert die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Verbandsgebiet an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.
 - c. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört es auch, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
 - d. Er trägt zur Einheit der Caritas im Bistum Mainz durch Zusammenarbeit, Zielvereinbarungen und gemeinsames Handeln auf Diözesanebene bei.
 - e. Er fördert, vertieft und die regt die ehrenamtliche Caritasarbeit einschließlich der verschiedenen Formen der Freiwilligendienste im Verbandsgebiet im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern an.

- f. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
3. Interessenvertretung
- a. Der Verband vertritt die Interessen von Notleidenden und Benachteiligten Menschen unter anderem durch seine Beratungsangebote. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen öffentlich bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.
 - b. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten.
 - c. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Organen des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V., des Deutschen Caritasverbandes e. V. und gegenüber den Kirchengemeinden seines Verbandsgebietes.
 - d. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Gremien der diözesanen Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Caritasverbände in Rheinland-Pfalz.
- (4) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch. Der Verband darf Einrichtungen im Verbandsgebiet eines anderen Caritasverbandes nur eröffnen, wenn der für dieses Verbandsgebiet zuständige Caritasverband damit einverstanden ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitzuwirken und den festgesetzten regelmäßigen Jahresbeitrag leistet. Der Vorstand kann persönliche Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn diese in besonderer Weise ehrenamtlich tätig sind.

(3) Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet. Zu den Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche gehört auch die steuerbegünstigte Mittelbeschaffung für korporative Mitglieder.

(4) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die persönlichen und korporativen Mitglieder i. S. d. Absatz 2 und 3,
2. die im Verbandsgebiet tätigen dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände und deren Mitglieder
3. und die Kirchengemeinden des Verbandsgebietes.

(5) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Aufnahme von korporativen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V..
- (3) Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist auch die Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e. V. erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
1. durch Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines Mitgliedes,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 4. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Vertreterversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritas-Aufsichtsrat einzulegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
- (3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Verband sowie dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hierzu beschlossenen Rahmenregelungen und deren Grundsätze und Richtlinien für die caritative Arbeit zu beachten.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der sonstigen Mitglieder

- (1) Die sonstigen Mitglieder haben das Recht,
 1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Mainz zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes bzw. des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. in Anspruch zu nehmen,
 5. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
 6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes sowie auch beim Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (2) Die sonstigen Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet und in der Diözese zu fördern und in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
 2. die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
 3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche

Datenschutzrecht anzuwenden sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Anspruch auf zusätzliche betriebliche Altersversorgung zu verschaffen,

4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband nach Möglichkeit vor Beschlussfassung zur Kenntnisnahme vorzulegen,
5. die Geltung von Regelungen zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt an minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihren Satzungen festzulegen, die dem Schutzniveau der Regelungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 entsprechen.
6. dem Verband und dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesen herzustellen,
7. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen, das Verlangen ist zu begründen,
8. dem Verband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
9. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.

(3) Bei Fachverbänden und korporativen Mitgliedern, die in den Verbandsgebieten mehrerer Caritasverbände tätig sind, bestehen die Pflichten nach Absatz 2 Nr.6 und Nr.7 gegenüber dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.

(4) Die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. in Ausübung seiner Spitzenverbandsfunktion abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Verbandes.

§ 9 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Vertreterversammlung,
 2. der Caritas-Aufsichtsrat,
 3. der Vorstand.
- (2) Vertreterversammlung und Caritasaufsichtsrat können zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung der Organe.

(3) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können eingeladen werden. Näheres bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung der Organe.

(4) Die Mitglieder der Organe haben über sämtliche – als vertraulich vereinbarte – wirtschaftliche und personelle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer organschaftlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie sich nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband an.

(5) Die Organe des Verbandes achten darauf, dass der Verband in seiner gesamten Tätigkeit die staatlichen und kirchlichen Gesetze, diese Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Verbandes beachtet.

(6) Mitglieder der Verbandsorgane dürfen an Beratungen und Entscheidungen (Beschlüssen) nicht mitwirken, die

1. ihnen selbst,
2. ihren Verwandten bis zum dritten Grad und Ver schwägerten bis zum zweiten Grad sowie Ehegatten der Verwandten bis zum zweiten Grad,
3. einer juristischen Person, deren Organmitglied sie sind
4. einer natürlichen oder juristischen Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können

(7) Absatz 6 gilt nicht für Wahlen und in Fällen, in denen der mögliche Vor- oder Nachteil die betreffende natürliche oder juristische Person nur so betrifft wie alle anderen Mitglieder. Absatz 6 Nr. 3 gilt nicht, wenn das betreffende Organmitglied gleichzeitig auch einem anderen Organ des Verbandes angehört.

(8) Der Verband ist berechtigt personenbezogene Daten der Organmitglieder zu verarbeiten, soweit dies für die ordnungsgemäße Tätigkeit der Organe des Verbandes erforderlich ist. Das gleiche gilt auch für weitere Gremien des Verbandes.

§ 10 Die Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder nehmen ihre satzungsgemäßen Rechte durch die Vertreterversammlung wahr.

(2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus

1. den von den Pastoralräumen bzw. den rechtsnachfolgenden Pfarreien des Verbandsgebiets entsandten Personen. Jeder Pastoralraum bzw. die rechtsnachfolgende Pfarrei kann eine Person entsenden. Die Entsendung einer Person durch

mehrere Pastoralräume bzw. rechtsnachfolgende Pfarreien ist zulässig.

2. je einer von den weiteren korporativen Mitgliedern zu entsendenden Person,
3. jeweils einer von den Caritasmitgliedergruppen des Verbandsgebiets zu entsendenden Person; entsendeberechtigt sind nur vom Verband anerkannte Caritasmitgliedergruppen mit mindestens sieben caritativ tätigen Mitgliedern und eigener Ordnung,
4. jeweils eine von den im Verbandsgebiet tätigen Fachverbänden zu entsendende Person
5. einer von den Mitarbeitervertretungen des Verbandes gemeinsam zu entsendenden Person.

(3) Bei Personen, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 2 Mitglied der Vertreterversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung obliegen

1. die Wahl und Abberufung der auf fünf Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates,
2. die Wahl der in die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu entsendenden Personen,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritas-Aufsichtsrates und des Tätigkeitsberichtes des Caritas-Aufsichtsrates,
5. die Entlastung des Vorstandes und des Caritas-Aufsichtsrates,
6. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben im Verbandsgebiet,
7. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen vom Caritas-Aufsichtsrat beschlossenen Ausschluss,
8. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen der Vertreterversammlung und des Caritas-Aufsichtsrates sowie Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 22.

(2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung verabschiedet wird.

(3) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist in der Regel zweimal im Jahr abzuhalten. Sie kann auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Die dabei eingesetzten technischen Mittel und Verfahren müssen für alle Mitglieder der Vertreterversammlung die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte und Pflichten wie bei einer Vertreterversammlung mit physischer Anwesenheit gewährleisten. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 8.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Abwesenheit von der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates geleitet.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind in Textform mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates unbeschadet des Absatzes 8. Die Bestimmungen des Absatzes 5 Satz 3 und § 22 bleiben unberührt.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil, sofern die Vertreterversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind

berechtigt, Anträge zu stellen und bei Wahlen Vorschläge zu machen.

- (9) Die Vertreterversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13 Der Caritas-Aufsichtsrat

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat hat fünf bis elf Mitglieder.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz berufen.
- (3) Weitere Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates dürfen für korporative Mitglieder des Verbandes hauptamtlich tätige Personen sein.
- (4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.
- (5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates wird vom Caritas-Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.
- (6) Vorstandsmitglieder sowie abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates werden.
- (7) Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates, die mehr als dreimal im Kalenderjahr die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates versäumen, können auf Antrag des Caritas-Aufsichtsrates von der Vertreterversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 14 Aufgaben und Pflichten des Caritas-Aufsichtsrates

Dem Caritas-Aufsichtsrat obliegt

1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,
3. die Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes zur Vorlage bei der Vertreterversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichtes,
4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
5. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,

6. Satzungsänderung auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach § 21 Abs. 1 und weiterer nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte,
7. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
8. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
9. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies in Textform beantragt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (2) Die Sitzungen können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 S. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind in Textform mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritas-Aufsichtsrats bei der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat.
- (4) Die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates werden von der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (6) Der Caritas-Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritas-Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritas-Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus zwei oder drei hauptamtlichen Mitgliedern, die vom Caritas-Aufsichtsrat bestellt werden.
- (2) Der Caritasaufsichtsrat und der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. beauftragen eine paritätische Auswahlkommission, in der die vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. bestimmten Personen mit beratender Stimme mitwirken. Der Caritasaufsichtsrat wählt den von der Auswahlkommission bestimmten Kandidaten mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (3) Wahl und Abwahl durch den Caritasaufsichtsrat bedürfen jeweils der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden Zustimmung des Bischofs von Mainz.
- (4) Die Vorstandsmitglieder tragen den Titel „Caritasdirektorin“ oder „Caritasdirektor“ und haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit.
- (5) Der Caritas-Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandsordnung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung,
 2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritas-Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung,
 3. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 4. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2. durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.

(4) In einer vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.

(5) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

(6) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritas-Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Caritas-Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Berichte zu Nr. 1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritas-Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr. 4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritas-Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

(7) Darüber hinaus ist dem Caritas-Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen

Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

(8) Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbandes, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbands erhebliche Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritas-Aufsichtsrat, verlangen. Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.

(9) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres dem Caritas-Aufsichtsrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Verbandes einbezieht.

(10) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.

(11) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Beschlussfassung. Näheres regelt die vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 19 Vertretung

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben des Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes bedarf es der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Das Nähere über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Caritasaufsichtsrat kann den Vorstand durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigt anerkannten Organisationen oder für ein einzelnes Rechtsgeschäft befreien.

§ 20 Schlichtungsverfahren

(1) Das Schlichtungsverfahren gilt für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband über die nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes und des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu beurteilenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und die Art und Weise der nach dieser Satzung erforderlichen innerverbandlichen Zusammenarbeit.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem oder mehreren Mitgliedern können sowohl der Verband als auch die betroffenen Mitglieder jederzeit den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. mit der Bitte um Schlichtung anrufen. Gegen die Schlichtungsentscheidung können die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Widerspruch beim Caritas-Aufsichtsrat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V., der in der Angelegenheit endgültig entscheidet, einlegen. Vor den Schlichtungsentscheidungen des Vorstandes und des Caritas-Aufsichtsrates sind die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens jeweils anzuhören.

(3) Der Vorstand soll bei Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Kommt eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder erscheint sie von Anfang an als aussichtslos, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. mit der Bitte um Schlichtung vor. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 21 Zustimmungsvorbehalt

(1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Mainz:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 250.000 Euro und darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden,
3. Aufnahme und Vergabe von Darlehen in einem Wert von 250.000 Euro oder darüber, wobei dann,

wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden,

4. Übernahme von Bürgschaften,
5. die Ausgliederung von Teiltbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz:

1. Wirtschaftsplan
2. Feststellung des Jahresabschlusses
3. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes nach § 22 der Satzung

(3) Der Verband lässt sich gemäß § 14 Nr. 4. prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hat jederzeit das Recht, Einicht in die Unterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

(4) Die in Absatz 1 bis 3 bestimmten Rechte des Bischofs von Mainz kann auch der Generalvikar des Bistums in Ausübung seiner kirchenrechtlich bestimmten Vollmachten nach Canon 479 § 1 CIC des Codex Juris Canonici wahrnehmen.

§ 22 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 23 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. ersatzweise an den Bischof von Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Mainz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 21. März 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

44. Hinweis

Die Satzung des Caritasverbandes Darmstadt wird, aufgrund weiterer Änderungen sowie Anpassungen im Nachgang, zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

165. Jahrgang

Mainz, den 20. April 2023

Nr. 5

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe Pfingstaktion von Renovabis 2023. – Änderung der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz. – Hinweise zu Thema und Durchführung der 31. Renovabis-Pfingstaktion 2023. – Personalchronik.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

45. Aufruf der deutschen Bischöfe Pfingstaktion von Renovabis 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

Arbeitskräfte aus dem Ausland sind für Deutschland enorm wichtig. Ohne sie würden große Teile der Wirtschaft und unseres täglichen Lebens nicht funktionieren. Sehr viele der bei uns tätigen Migrantinnen und Migranten kommen aus Mittel- und Osteuropa.

Deshalb nimmt die diesjährige Pfingstaktion des Osteuropa-Hilfswerks Renovabis das Thema „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ in den Blick. Das Leitwort lautet: „Sie fehlen. Immer. Irgendwo.“ Es geht um Menschen, die ihre Heimat verlassen, um ihren Lebensunterhalt in der Fremde zu verdienen. Die Entscheidung zur Migration erfolgt selten leichtfertig, meist beruht sie auf Not. Die Folgen sind gravierend; denn in ihren Herkunftsländern hinterlassen die Frauen und Männer eine große Lücke: Sie fehlen in ihren Familien und in ihren Gemeinden, sie fehlen als Arbeitskräfte und Bürger. Hier in Deutschland erfahren die Migrantinnen und Migranten oft wenig Wertschätzung. Viele leiden unter prekären Beschäftigungsverhältnissen, manche sogar unter kriminellen Machenschaften bis hin zum Menschenhandel.

Zusammen mit der Kirche in Osteuropa hilft Renovabis, diesen Menschen in ihrer Heimat Perspektiven zu eröffnen - durch Bildung und bessere Arbeitsmöglichkeiten. So unterstützt das Hilfswerk zum Beispiel einen häuslichen Pflegedienst in Belarus, Job-Trainings für jugendliche Häftlinge in der Republik Moldau oder Projekte zur regionalen Entwicklung im Kosovo.

Wir bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Dresden, den 2. März 2023

Für das Bistum Mainz

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 21.05.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 28.05.2023, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

46. Änderung der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz

Die Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz in der Fassung vom 28. April 2022 wird mit Wirkung zum 01. Mai 2023 wie folgt geändert:

Nach Ziffer 12 wird folgende Ziffer 13 eingefügt:
13. Abweichungen von dieser Ordnung
Von dieser Ordnung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden. Anträge auf Abweichungen sind der Koordinationsstelle für den Pastoralen Weg im Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung durch die Steuerungsgruppe für den Pastoralen Weg im Bischöflichen Ordinariat vorzulegen.

Die Änderung tritt zum 01. Mai 2023 in Kraft.

Mainz, den 18.04.2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

47. Hinweise zu Thema und Durchführung der 31. Renovabis-Pfingstaktion 2023

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Sie fehlen. Immer. Irgendwo. Arbeitsmigration aus Osteuropa“. Auch in diesem Jahr werden Gäste aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa nach Deutschland kommen und lebendig aus ihren Ländern berichten. Es haben Projektpartner aus Albanien, dem Kosovo, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Rumänien zugesagt. Es bieten sich die beiden Aktionswochen in der zweiten Maihälfte an, um die Anliegen von Renovabis zugunsten der Menschen im Osten Europas in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden aufzugreifen und in den Fokus zu rücken. Eine besondere Zielgruppe sind junge Menschen in der Firmvorbereitung. Sie stehen vor ihren ersten Erfahrungen mit dem Berufsleben und kommen auch mit der Thematik „Arbeitsmigration“ in Kontakt. Das facettenreiche Thema bietet viele Anknüpfungspunkte.

Das weltkirchliche Hilfswerk Renovabis besteht in diesem Jahr seit 30 Jahren. In diesen drei Jahrzehnten konnte es in 29 Ländern im Osten Europas viele Projekte fördern – vor allem durch die Erlöse der Pfingstkollekte und durch Spenden. Nach der inzwischen abklingenden Covid-Pandemie belastet jetzt der Krieg gegen die Ukraine die Menschen und Projektpartner überall in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Neben der Nothilfe im Krieg fördert Renovabis dort weiter soziale, pastorale und Bildungs-Projekte. Christinnen und Christen bleiben der Hoffnung auf Frieden verpflichtet. Das Gebet um Frieden verbindet Menschen in Ost und West, in der Ukraine und in Deutschland.

Mit der bundesweiten Eröffnung der 31. Pfingstaktion-Aktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Hildegheim zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 14. Mai 2023, mit Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ um 10 Uhr am Liegeplatz des Arbeitsdampfschiffs „Eisbrecher Wal“ im Hafen von Bremerhaven, bei schlechtem Wetter in der Pfarrkirche Hl. Herz Jesu

in Bremerhaven statt. Er wird über domradio.de live im Web-TV und bei k-tv-Katholisches Fernsehen übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Ab Montag, dem 8. Mai 2023, sollen die Renovabis-Plakate in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2023 mit dem Titel „... das habt ihr mir getan“ wurde verfasst von Bischof Dodë Gjergj, Bischof von Prizren-Pristina, Kosovo. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest zu gedacht; in diesem Jahr greift der Autor außerdem mit Texten über „Arbeitsmigration aus Osteuropa“ die Thematik der Pfingstaktion auf. Die 28. Renovabis-Pfingstnovene bietet elf Textimpulse für Noveren-Andachten in der Gemeinschaft oder zum persönlichen Gebet. „Christi Himmelfahrt“ als Einstimmung und Pfingsten als Fest der Herabkunft des Heiligen Geistes zum Abschluss ergänzen die klassischen neun Noverentage. Die Pfingstnovene 2023 wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden und als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen. Ein Gebetsheft „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist soll darüber hinaus ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist online in Deutsch, Englisch, Albanisch, Kroatisch und Ukrainisch verfügbar. Ein Aktions-Themenheft vermittelt Reportage-Impulse und hält Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten (20./21. Mai 2023) soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis erbeten und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, dem 28. Mai 2023, sowie in den Vorabendmessen am 27. Mai 2023, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2023“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien liegen auch dort online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine, auch zu besonderen Terminen im Bistum Hildesheim, informiert auch die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion.

Individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen können auch direkt an Renovabis überwiesen werden: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

Kirchliche Mitteilungen

48. Personalchronik

A. Geistliche

Ernennungen

m. W. v. 01.03.2023

Suffel OP, Peter, Pater, ernannt zum Altenheimseelsorger in drei Altersheimen auf dem Pfarrgebiet von Worms „Dom St. Peter und St. Martin“

m. W. v. 01.04.2023

Tomaszewski, Michael, Pfarrer, ernannt zum Referent in der Berufungspastoral, in der Infostelle Berufe der Kirche und im Christlichen Orientierungsjahr (COJ) unter Beibehaltung des Auftrages und unter Anpassung der Tätigkeit als Schulseelsorger im Theresianum und als Leiter im Pastoralen Startup "kreuzpunkt | im Viertel

Beauftragungen

m. W. v. 01.03.2023

Schüpke, Bernhard Martin, Pfarrer, beauftragt zum Pfarrvikar für alle Pfarreien im Pastoralraum Bachgau: Dieburg „St. Peter und Paul“, Babenhausen „St. Josef“, Mosbach „St. Johannes Baptist“, Radheim „St. Laurentius“, Eppertshausen „St. Sebastian“ und Münster „St. Michael“

Entpflichtungen

m. W. v. 01.01.2023

Pittappillil, Mathew, Dr., Pfarrvikar in der Italienisch Sprechenden Katholischen Gemeinde Offenbach (0,75) und in der Pfarrgruppe Offenbach-Ost mit den Pfarreien Offenbach-Bürgel „ St. Pankratius“, Offenbach-Rumpenheim „Heilig Geist“ und Offenbach-Waldheim „Heilig Kreuz“ (0,25)

Beurlaubungen

m. W. v. 01.01.2023 weiterhin bis 30.04.2023

Schüpke, Bernhard Martin, Pfarrer

Annahme der Verzichtserklärung

m. W. v. 06.03.2023

Nawar, Alexander, PD Dr. habil., Annahme der Verzichtserklärung auf den Sitz des Dompräbendaten im Mainzer Domstift

Im Herrn sind verstorben am

11. März 2023

Paul, Herbert, Ständiger Diakon i.R., geb. am 27.05.1935
26. März 2023

Rauber, Karl-Josef, Kardinal, geb. am 11.04.1934, gew. am 28.02.1959

27. März 2023

Hix, Hans, Pfarrer i.R., geb. am 24.05.1937, gew. am 28.07.1963

B. Laien

Pastoralassistenten/innen, -referenten/innen

Ernennungen

m. W. v. 01.04.2023

Fontana, Claudia, Pastoralreferentin, ernannt zur Leiterin der Berufungspastoral, der Infostelle Berufe der Kirche und des Christlichen Orientierungsjahr (COJ)

Gemeindeassistenten/innen, Gemeindereferenten/innen

Beurlaubungen

m. W. v. 29.04.2023 bis 02.03.2025

Zelonka, Alice, Gemeindereferentin

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

m. W. v. 31.03.2023

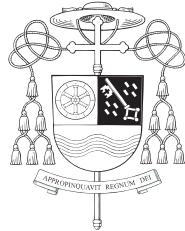
Gardt, Edelgard, Gemeindereferentin

Ginz, Maria, Gemeindereferentin

Im Herrn sind verstorben am

13. Februar 2023

Rettinghaus, Gregor, Gemeindereferent, geb. am
02.11.1960



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

165. Jahrgang

Mainz, den 16. Mai 2023

Nr. 6

Inhalt: Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde St. Albertus, Mainz und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim zum 01.06.2023. – Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht in der Diözese Mainz. – Dekret über die Aufnahme der folgenden Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.01.2023. – Korrektur der Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 15.12.2022. – Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz. – Wirtschaftspläne für das Jahr 2024. – Personalchronik. – Neuer Vorstand Gesamt-MAV. – Exerzitienhinweis.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

49. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde St. Albertus, Mainz und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim zum 01.06.2023

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde St. Albertus in Mainz zugunsten eindeutiger und einheitlicher pfarrlicher Strukturen im Bistum Mainz aufgehoben und gemäß c. 121 CIC in die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bernhard in Mainz-Bretzenheim eingegliedert.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuratie übergehen, ist die Pfarrei St. Bernhard in Mainz-Bretzenheim. Dies gilt auch für bestehende arbeitsrechtliche Verpflichtungen der aufgehobenen Pfarrkuratie.

2. Kirche und Kirchenbücher

Die Kirche St. Albertus wird zur Filialkirche der Pfarrei St. Bernhard. Gemäß c. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

Seit dem 01.01.2023 erfolgen alle Eintragungen der Pfarrkuratie St. Albertus in die Kirchenbücher der Pfarrei St. Bernhard. Die Kirchenbücher und sämtliche weitere Akten werden in die Verwaltung der Pfarrei St. Bernhard überführt.

3. Gebiet

Das Gebiet der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde St. Albertus wird in das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bernhard eingegliedert. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde St. Albertus erstellt zum 31.05.2023 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat die Grundlage der Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Pfarrkuratie und Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bernhard über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde belastende Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der genannten Pfarrkuratie und Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bernhard überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde St. Albertus bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.01.2023 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Bernhard verwaltet.

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung zum 01.06.2023 in Kraft.

Mainz, den 20.04.2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

50. Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht in der Diözese Mainz

Präambel

Die Missio canonica als kirchlicher Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die Missio canonica (kirchliche Bevollmächtigung) und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung für die Zeit des Vorbereitungsdienstes sind kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt.¹

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“² – die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur

1 Vgl. can. 804 § 2: „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtsgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“ Can. 805: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzuberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.“

2 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen. Die deutschen Bischöfe Nr. 80 (Bonn 2017), S. 19.

2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“³ – die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“⁴ – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie⁵ und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben [zu suchen]“⁶. Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen. Grundlagen dazu sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung⁷ und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“⁸. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Doch „die Bindung an die Kirche kann [...] nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart, darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen“⁹. Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne

3 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht. Die deutschen Bischöfe Nr. 103 (Bonn 2016), S. 13.

4 Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, a. a. O., S. 19.

5 Vgl. can. 842 § 2.

6 Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.4, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Offizielle Gesamtausgabe (Freiburg i. Br. 2012), S. 147.

7 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution Dei verbum über die göttliche Offenbarung (1965), 8.

8 Vgl. Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, a. a. O., S. 29 (mit Bezug zum Dekret über den Ökumenismus Unitatis redintegratio: Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret Unitatis redintegratio über den Ökumenismus (1964), 11).

9 Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.8.5, a. a. O., S. 148.

einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes forschreitet.¹⁰ Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte gerade auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist erteilen.¹¹

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach die Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schülerinnen und Schüler, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht, denn er soll Schülerinnen und Schüler „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube befähigen“¹².
2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. In der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen. Denn wenn unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert blieben, widersprüche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.
3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem

10 Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution Dei verbum über die göttliche Offenbarung (1965), 8.

11 Vgl. Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts, a. a. O., S. 33. – „Übereinstimmung besteht darin, dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird.“ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der EKD (Hg.): Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht (Bonn – Hannover 1998).

12 Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.5.1., a. a. O., S. 139 f.

Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort [zu] geben“¹³.

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Absatz 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive über den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun.¹⁴ Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“¹⁵ Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kolleginnen und Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartnerinnen und -partner in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.¹⁶

13 Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution Gaudium et spes über die Kirche in der Welt von heute (1965), 4.

14 Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, a. a. O., S. 38.

15 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Texte zu Katechese und Religionsunterricht. Arbeitshilfen Nr. 66 (Bonn 1998), S. 29.

16 Hierzu zählen insbesondere: das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung von Abtreibung oder von Fremdenhass), die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen, die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der Missio canonica wollen die Bischöfe die Religionslehrkräfte ermutigen, diese Herausforderungen anzunehmen. Die Missio canonica ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt.

§ 1 Erfordernis der kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht bedarf die Religionslehrkraft einer dauerhaft erteilten kirchlichen Bevollmächtigung (Missio canonica).
- (2) Wer sich in einem staatlichen oder kirchlichen Ausbildungsverhältnis darauf vorbereitet, selbstständig katholischen Religionsunterricht zu erteilen, benötigt für den im Rahmen dieses Ausbildungsverhältnisses erteilten katholischen Religionsunterricht eine vorläufige kirchliche Bevollmächtigung.
- (3) Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben unberührt.

§ 2 Zuständigkeiten: Reichweite der Missio canonica

- (1) Zuständig für die Erteilung der Missio canonica ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der die Lehrkraft Religionsunterricht erteilt (can. 805 CIC). Die Missio canonica gilt zeitlich unbefristet.
- (2) Zuständig für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der der für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht qualifizierende Studienabschluss erworben wurde, oder der (Erz-)Diözese, in der die Religionslehrkraft zuständige Lehrerausbildungsinstitution liegt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung von Religionslehrkräften mit dem Ziel, das staatliche Lehramt für katholischen Religionsunterricht zu erwerben, die (Erz-)Diözese zuständig, in der die Religionslehrkraft tätig ist.
- (4) Die in anderen (Erz-)Diözesen erteilte Missio canonica oder vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird auf Antrag anerkannt. Sofern eine Religionslehrkraft an einer Schule Religionsunterricht erteilt, die nicht auf dem Gebiet der (Erz-)Diözese liegt, die die Missio erteilt hat, ist sie verpflichtet, ihre Missio-Urkunde der zuständigen Stelle der (Erz-)Diözese vorzulegen.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung der Missio canonica

- (1) Die Missio canonica wird auf Antrag bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:
 1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
 2. ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes,
 3. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
 4. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
 5. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die Missio canonica versagt.

- (2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist,
 2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5,
 3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort,
 4. ein Referenzschreiben, erstellt von einer Person, die im kirchlichen Verkündigungsdienst tätig ist und nicht beruflich an der Ausbildung von Religionslehrkräften mitwirkt.
- (3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der Missio canonica. Bevor die kirchliche Behörde empfiehlt, die Missio canonica zu versagen, gibt sie der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden. Soll die Missio canonica nach Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 versagt werden, leitet die Behörde den Vorgang an die Missio-Kommission weiter. Die Religionslehrkraft kann den Antrag jederzeit zurücknehmen.

- (4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 vollständig erfüllt, entsendet der Ortsordinarius die Religionslehrkraft mit der Missio canonica im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung. Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese wird in der Regel durch den Ortsordinarius oder eine von diesem beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.

§ 4 Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird zeitlich befristet – in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes – auf Antrag verliehen. Sie wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:
1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
 2. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
 3. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
 4. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung versagt.

- (2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ersichtlich ist,
2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4,
3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort.

- (3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung. Vor einer Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Über die Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese kann durch den Ortsordinarius oder eine von diesem beauftragte Person überreicht oder auf dem Postweg übersandt werden.

§ 5 Erlöschen der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

- (1) Die Missio canonica erlischt durch Entzug oder Verzicht.
- (2) Die Missio canonica und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung können nach § 8 entzogen werden,

wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind. Zuständig für den Entzug ist der Ortsordinarius der Diözese, in der die Lehrkraft aktuell tätig ist. Der Entzug der Missio canonica erfolgt auf Empfehlung der Missio-Kommission.

(3) Bevor die Missio-Kommission einbezogen wird, ist die kirchliche Behörde verpflichtet, der Religionslehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vor einem Entzug der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft anzuhören.

(4) Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem nach Abs. 2 Satz 2 zuständigen Ortsordinarius den Verzicht auf die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erklären. Der Verzicht bedarf der Schriftform; einer Annahme durch den Ortsordinarius bedarf er nicht.

(5) Ist die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erloschen, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen Religionsunterricht erteilen. Ist die Religionslehrkraft an einer öffentlichen Schule tätig, informiert die kirchliche Behörde die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung der Missio-Kommission

(1) Die durch den Ortsordinarius eingerichtete Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der Missio canonica nach § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 abzulehnen oder die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.

(2) Der Missio-Kommission gehören an:

1. ein/e Vertreter/in der bischöflichen Behörde,
2. drei Religionslehrkräfte aus unterschiedlichen Schulstufen,
3. ein/e theologische/r Hochschullehrer/in,
4. ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, der/die nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist.

(3) Die Mitglieder mit Ausnahme des Vertreters/der Vertreterin der bischöflichen Behörde übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.

(4) Der Ortsordinarius ernennt die Mitglieder der Missio-Kommission für fünf Jahre. Weitere Amtszeiten sind möglich. Für jedes Mitglied ernennt der Ortsordinarius eine/n Stellvertreter/in.

- (5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

§ 7 Arbeitsweise der Missio-Kommission

- (1) Die Missio-Kommission tritt schulstufenbezogen zusammen. Im konkreten Einzelfall gehören ihr an:

1. der/die Vertreter/in der bischöflichen Behörde,
2. die Religionslehrkraft der Schulstufe, für welche im konkreten Einzelfall die Missio canonica beantragt oder für welche die Missio canonica, deren Entzug beabsichtigt ist, erteilt wurde,
3. der/die theologische Hochschullehrer/in,
4. der/die Jurist/in.

- (2) Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Sie tagt, auch so weit eine Anhörung der betroffenen Lehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.

- (3) Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.

- (4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 8 Verfahren bei Einbeziehung der Missio-Kommission

- (1) Die kirchliche Behörde leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der Religionslehrkraft an die Missio-Kommission weiter. Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Versagung oder den Entzug der Missio canonica für angezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch den Vorsitzenden der Missio-Kommission verlängert werden. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die Missio-Kommission eine mündliche Anhörung durch.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beziehen.

- (3) Die Missio-Kommission übersendet dem Ortsordinarius ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.

- (4) Die Entscheidung des Ortsordinarius wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung zugesellt. Innerhalb von zehn Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen (vgl. can. 1734 § 2 CIC). Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die Religionslehrkraft innerhalb von fünfzehn Tagen über den Ortsordinarius Beschwerde beim zuständigen römischen Dikasterium einlegen (vgl. cann. 1732-1739 CIC).

- (5) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (6) Die Lehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten zum 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Rahmenrichtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas ‚Katholische Religionslehre‘“ (Kirchliches Amtsblatt Mainz 116 Jg. Nr. 1, 10. Januar 1974, S. 2) sowie die „Rahmengeschäftsordnung zu den Rahmenrichtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas ‚Katholische Religionslehre‘“ (Kirchliches Amtsblatt Mainz 116 Jg. Nr. 1, 10. Januar 1974, S. 2-3) und die „Beauftragung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht in der Diözese Mainz“ (Kirchliches Amtsblatt Mainz 149 Jg. Nr. 10, 12. Juli 2007, S. 138-139) außer Kraft.

Mainz, den 11.05.2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

51. Dekret über die Aufnahme der folgenden Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.01.2023

Hiermit werden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, S. 93; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 1.1.2023 die folgenden Kirchengemeinden aufgenommen:

1. Katholische Kirchengemeinde St. Aureus und Justinus, Bingen-Büdesheim
2. Katholische Kirchengemeinde St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim
3. Katholische Kirchengemeinde St. Michael, Hackenheim
4. Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Ockenheim

Mainz, den 22. März 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

52. Korrektur der Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 15.12.2022

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/ Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Teil IV Abschnitt I Nummer 1 des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 15. Dezember 2022 in Kraft.

Mainz, den 15. Mai 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

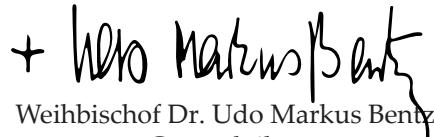
Verordnungen des Generalvikars

53. Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz

Gern. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz setze ich die Punktquote für die Errechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden fest wie folgt:

Für das Wirtschaftsjahr 2024: 210,60 €/Punkt

Mainz, 15.05.2023



Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

54. Wirtschaftspläne für das Jahr 2024

Für das Jahr 2024 sind

- von den Kirchengemeinden für
 - den Allgemeinen Haushalt,
 - die Kindertageseinrichtungen,
 - die weiteren angeschlossenen Einrichtungen
- von den Gesamtverbänden

nach den Vorgaben der Wirtschaftsordnung die entsprechenden Wirtschaftspläne aufzustellen.

Die Wirtschaftspläne sind nach Beratung und Beschlussfassung durch die Verwaltungsräte, nach Offenlegung von 2 Wochen, mit den erforderlichen Anlagen und bereitgestellten Vorlagen über den leitenden Pfarrer des Pastoralraums beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung - Maria Ward-Straße 2, 55116 Mainz bis zum 31.10.2023 in Papierform zur Genehmigung einzureichen.

Für die zum 01.01.2024 neu zu gründenden Kirchengemeinden gelten separate Vorgaben, die gesondert veröffentlicht werden.

Mainz, 15.05.2023


Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

Kirchliche Mitteilungen

55. Personalchronik

A. Geistliche

Ernennungen

m. W. v. 01.02.2023

Oros, Mykhajlo, Pfarrer, ernannt für die Seelsorge an den ukrainischen Gläubigen im Bistum Mainz

Ordinationen

Herr Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz spendete am 22. April 2023 in der Seminarkirche Mainz folgenden Herren die Diakonenweihe:

Kettel, Thomas, Rümmelsheim

Nwadiogbu, Nonso Anthony, Umumba-Ndiagu, Enugu, Nigeria

Beauftragungen

m. W. v. 01.04.2023

Hartmann, Msgr. Prof. Dr. Richard, Professor für Pastoraltheologie und Homiletik in Fulda, beauftragt für das Bistum Mainz mit der Begleitung der Teilnehmer des Würzburger Fernkurses aus dem Bistum Mainz und der Übernahme der Pastoraltheologie in der Ausbildung der ständigen Diakone unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung

m. W. v. 18.04.2023

Kochinamkary, Isaac, Pfarrer, Pastoralraum Bodenheim, Pfarrei Lörzweiler „St. Hildegard“, beauftragt zum Pfarradministrator in der Pfarrgruppe Bodenheim/Nackenheim mit den Pfarreien „St. Alban“ und Nackenheim „St. Gereon“ bis zur Beendigung der Beurlaubung des Stelleninhabers unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragungen

m. W. v. 24.04.2023 für die Zeit der rechtlichen Verhinderung des Amtsinhabers

Schmitt, Erhard, Pfarrer, Pfarrvikar in der Pfarrgruppe Überwald mit den Pfarreien Aschbach „Maria Hilf“, Hammelbach „Hl. Familie und Hl. Walburga“, Unter-Schönmattenwag „St. Johannes Baptist“ sowie Wald-Michelbach „St. Laurentius“, beauftragt als Pfarradministrator in der Pfarrgruppe Überwald mit den Pfarreien Aschbach „Maria Hilf“, Hammelbach „Heilige Familie und Heilige Walburga“, Unter-Schönmattenwag „St. Johannes Baptist“ und Wald-Michelbach „St. Laurentius“ unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung

m. W. v. 01.05.2023 bis 17.06.2024

Schreiber, Peter Albert, ständiger Diakon i.R., beauftragt als Diakon mit Pastoralauftrag im Pastoralraum Südliches Ried (Schwerpunkt Beerdigungsdienst und Konveniat)

Entpflichtungen

m. W. v. 01.05.2023

Pelz, Dr. Werner, Pfarrer als Pfarrvikar im Pastoralraum Darmstadt-Mitte mit den Pfarreien Darmstadt „Heilig Kreuz“, Darmstadt „Liebfrauen“, Darmstadt „St. Elisabeth“, Darmstadt „St. Fidelis“, Darmstadt „St. Ludwig“, Darmstadt-Arheiligen „Heilig Geist“, Darmstadt „St. Jakobus“ und Messel „St. Bonifatius“

Ruhestandsversetzungen

m. W. v. 01.05.2023

Pelz, Dr. Werner, Pfarrer

B. Laien

Pastoralassistenten/innen, -referenten/innen

Ernennungen

m. W. v. 16.03.2023

Reuter, Markus, Pastoralreferent, Polizeiseelsorge Rheinhessen-Nahe (rheinlandpfälzischer Teil des Bistums Mainz), Dekanatsbeauftragter für die Notfallseelsorge Mainz-Stadt, Übertragung der Referatsleitung Notfallseelsorge unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung

Gemeindeassistenten/innen, Gemeindereferenten/innen

Ernennung

m. W. v. 01.05.2023

Mohr, Tanja, Gemeindereferentin, Pfarrgruppe Laubach/Grünberg, ernannt zur Koordinatorin im

Pastoralraum Gießen-Nordost bis zur Gründung der neuen Pfarrei in Phase III des Pastoralen Weges im Bistum Mainz und als Gemeindereferentin im Pastoralraum Gießen-Nordost

Aus dem aktiven Dienst des Bistums ausgeschieden

m. W. v. 30.04.2023

Burkard, Monika, Gemeindereferentin

Krämer-Kost, Gabriele, Gemeindereferentin

Anschriften

m. W. v. 13.04.2023

Neue Anschrift der Regionalstelle Mainlinie, Im Kleinen Ramsee 21, 65428 Rüsselsheim, Tel. 0176 30659833, E-Mail: region-mainlinie@bistum-mainz.de

m. W. v. 19.04.2023

Neue E-Mail von „St. Johannes der Täufer“ Fürth: pfarrbuero.fuerth@katholisch-weschnitztal.de

56. Neuer Vorstand Gesamt-MAV

In der Sitzung der Gesamt-MAV am 27. Februar 2023 wurde ein neuer Vorstand gewählt.

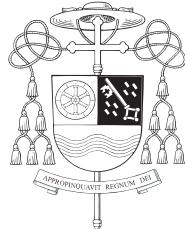
Der neue Vorstand der Gesamt-MAV setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Andreas Michael Hoffmann
Stellvertretender Vorsitzender: Markus Horn
Schriftührerin: Tanja Schlemme

57. Exerzitienhinweis

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

- 1.) Thema: Geistliche Quellen freilegen, um erneuert zu leben
Termin: 12.11. – 17.11.2023
Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten
Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr
Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel. 02620 941401, E-Mail: reservierung@bergmoriah.de
- 2.) Thema: Geistlich leben in Zeiten des Umbruchs
Termin: 19.11.-24.11.2023,
Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für Priester und Diakone
Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf
Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel. 02620 941401, E-Mail: reservierung@bergmoriah.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

165. Jahrgang

Mainz, den 15. Juni 2023

Nr. 7

Inhalt: Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Mainz. – Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungskäten von Alumnen in den Priesterseminaren. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Urkunde über die Abtrennung der Ortsgemeinde Wolfsheim von der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina, Gau-Weinheim und deren Zuweisung an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Sprendlingen. – Firmungen in den Regionen 2024. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda. – Warnung. – Personalchronik.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

58. Vermittlungsausschuss der Bistums-KODA Mainz

Die Bistums-KODA hat am 17.05.2023 gem. § 21 Abs. 3 Bistums-KODA-Ordnung den Vermittlungsausschuss gewählt.

Dem Vermittlungsausschuss gehören an:

Vorsitzende:

Stefan Bender, Rechtsanwalt, Nieder-Olm und Dennis Steffen Walter, Rechtsanwalt, Mainz

Beisitzer und Beisitzerinnen der Dienstgeberseite:

1. Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt
Stellvertreterin: Heike Knauff
2. Prof. Dr. Andreas van der Broeck
Stellvertreterin: Dr. Elisabeth Eicher
3. Hildegard Kewes
Stellvertreter: Hendrik Weinl

Beisitzer und Beisitzerinnen der Dienstnehmerseite:

1. Martin Schnersch
Stellvertreter: Winfried Ruppel
2. Elmar Frey
Stellvertreter: Gerardus Pellekoorne
3. Ralf Scholl
Stellvertreterin: Ursula Platte

Die Amtszeit endet am 10.01.2028.

59. Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungskäten von Alumnen in den Priesterseminaren

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für alle Seminaristen als Kandidaten gem. § 3 lit. b) PAO einschließlich aller Bewerber für den priesterlichen Dienst, die in das Propädeutikum aufgenommen wurden, ist nach § 4 Abs. 1 und 2 PAO eine Personalakte zu führen.

(2) Sie ist nach § 4 PAO in der Personalabteilung der zuständigen (Erz-)Diözese zu führen, in welcher der Bewerber als Alumnus durch den Diözesanbischof in das Priesterseminar aufgenommen wurde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) „Bewerber“ sind Personen, die die Aufnahme als Alumnus in das Priesterseminar beantragt haben.

(2) „Seminaristen“ sind Bewerber, die als Alumnus durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten in das Priesterseminar oder in die entsprechende Ausbildungseinrichtung aufgenommen sind bis zur Aufnahme in den Klerikerstand.

(3) „Ausbildungskäte“ ist eine Teilakte der Personalakte gem. § 7 Abs. 5 PAO für den Zeitraum bis zur Priesterweihe.

(4) ¹Akten, die im Rahmen der Ausbildung nach der Priesterweihe bis zum Pfarrexamen oder dem Abschluss der Ausbildung (II. Dienstprüfung) geführt werden, sind ebenfalls Teilakten der Personalakte gem. § 7 Abs. 5 PAO. ²Sie sind von diesen Ausführungsbestimmungen nicht erfasst, für sie gelten die Bestimmungen der PAO.

§ 3 Aufnahme als Alumnus

(1) Jeder Bewerber als Alumnus hat einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme ins Priesterseminar an den jeweiligen Diözesanbischof zu stellen.

(2) ¹Wenn es Anhaltspunkte gibt, dass der Bewerber seinen Verpflichtungen zur Angabe von bereits erfolgten Bewerbungen oder der Entlassung aus bzw. dem Abbruch der Ausbildung in einem anderen Seminar nicht nachgekommen ist, darf der Diözesanbischof oder sein Bevollmächtigter bei den anderen Priesterseminaren, Ordensinstituten, Gesellschaften des apostolischen Lebens, einem Säkularinstitut oder einer sonstigen geistlichen Gemeinschaft im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Nachforschungen anstellen und hat ein Zeugnis anzufordern¹. ²Der Bewerber ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Antragstellung auf Aufnahme in das Priesterseminar schriftlich darüber zu informieren, dass sowohl alle Bewerber, die nach ausführlicher Prüfung abgelehnt werden, als auch Seminaristen, die ihre Ausbildung abbrechen, gem. can. 241 § 3 CIC mit Namen und Geburtsdatum sowie Ablehnungs- bzw. Abbruchsgrund gespeichert werden. ³Alle weiteren vom abgelehnten Bewerber eingesandten Unterlagen sind zu vernichten oder dem Bewerber zurückzusenden.

(3) Die Aufnahme in das Priesterseminar erfolgt durch Dekret des Diözesanbischofs oder seines Bevollmächtigten.

(4) In einem Begleitschreiben soll auf die Geltung der Personalaktenordnung und der Ausführungsbestimmungen für Ausbildungsakten hingewiesen werden.

§ 4 Führung der Ausbildungsakte

(1) ¹Von der Aufnahme in das Priesterseminar an wird für den Seminaristen während der Ausbildung im Priesterseminar eine Ausbildungsakte als Teilakte der Personalakte im Priesterseminar geführt. ²Die Führung der Ausbildungsakte ist nach § 7 Abs. 5 Satz 3 PAO in der Hauptpersonalakte der zuständigen (Erz-)Diözese nach § 1 zu vermerken.

¹ Siehe Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren, vom 14. März 2000, rekonnosziert am 5. Mai 2000 vom Apostolischen Stuhl.

(2) Verantwortliche Person gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 PAO zur Führung der Ausbildungsakte ist bis zum Ende der Ausbildung der Regens des Priesterseminars.

(3) ¹Die Regelungen der PAO in ihrer jeweils gelgenden Fassung sind einzuhalten. ²Besonders zu verweisen ist auf die Verpflichtung zur Paginierung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der PAO (§§ 5 Abs. 6, 23 Abs. 2 PAO), sowie die Anhörungspflicht (§ 12 PAO), das Einsichtsrecht (§ 13 PAO), die Regelungen zur Auskunft an Dritte (§ 15 PAO) und zur Entfernung von Personalaktdaten (§ 16 PAO).

(4) ¹Weitergehende Notizen und Aufzeichnungen des Regens, welche dieser während der Ausbildung als Gedächtnisstützen im Hinblick auf den Zweck der Ausbildung benötigt, sind als solche zu kennzeichnen und gesondert vom Regens zu verwahren. ²Sie sind umgehend datenschutzkonform zu vernichten, sobald dieser Zweck erfüllt ist, spätestens vor Überführung der Ausbildungsakte in die Personalakte der zuständigen (Erz-)Diözese zur Priesterweihe.

§ 5 Überdiözesane Priesterausbildung

(1) In überdiözesanen Priesterseminaren ist vergleichbar wie in § 14 PAO für die auswärtige Tätigkeit definiert zu verfahren:

- Personalaktenführende Stelle bleibt die zuständige (Erz-)Diözese nach §1.
- Diese stellt dem überdiözesanen Priesterseminar eine Kopie der Personalakte zur Verfügung.
- Das überdiözesane Priesterseminar stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der Ausbildung unverzüglich an die zuständige (Erz-)Diözese oder den Inkardinationsverband übermittelt werden.
- Auch die zuständige (Erz-)Diözese stellt sicher, dass dem überdiözesanen Seminar ausbildungsrelevante Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Bei Abschluss der Ausbildung oder bei Beendigung des Ausbildungsabschnitts im überdiözesanen Priesterseminar wird die gesamte Ausbildungsakte an die zuständige (Erz-) Diözese oder den Inkardinationsverband gesandt.

§ 6 Inhalt der Ausbildungsakte

(1) Der Inhalt der Ausbildungsakte richtet sich nach den §§ 7 und 9 PAO.

(2) So ist gem. § 7 Abs. 2 lit.j) PAO in der Ausbildungsakte nur ein Vermerk zur Einleitung einer Plausibilitätsprüfung aufzunehmen, mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangssakten zu finden sind sowie gem. § 7 Abs. 2 lit. g) PAO abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines

Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind.

(3) Semester- und Jahresgespräche sind zu protokollieren, dem Seminaristen zur Kenntnis zu geben und von ihm gegenzuzeichnen, und in die Personalakte aufzunehmen, siehe §§ 7, 10 PAO.

(4) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind gem. § 7 Abs. 3 PAO nicht Teil der Ausbildungsakte.

(5) Mentorinnen und Mentoren sowie Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Ausbildung erhalten vom Regens einen Hinweis, dass ihre Gutachten in die Ausbildungsakte eingehen und der Seminarist nach § 13 PAO ein Einsichtsrecht besitzt.

(6) ¹Psychologische Begutachtungen und eignungsdiagnostische Verfahren jeder Art im Rahmen des Aufnahmeverfahrens und der Ausbildung sind nach § 7 Abs. 2 lit. f) PAO besonders gesichert in der Ausbildungsakte zu verwahren. ²Eine mündliche Beratung des Regens durch die Erstellerin / den Ersteller eines psychologischen Gutachtens darf in Ausnahmefällen erfolgen und bedarf stets der schriftlichen Einwilligung des Bewerbers bzw. des Seminaristen, die ebenfalls in der Ausbildungsakte abzulegen ist. ³Dabei hat der Seminarist das Recht, auf eigenen Wunsch an einem Gespräch mit der Gutachterin / dem Gutachter und dem Regens teilzunehmen.

§ 7 Ende der Ausbildung

(1) Mit der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte in die Personalakte der zuständigen (Erz-)Diözese überführt.

(2) Im Fall des Ausscheidens des Alumnus aus dem Seminar vor der Diakonenweihe geht die Ausbildungsakte gem. § 17 Abs. 1, 2 und 4 PAO nach Ablauf von fünf Jahren ins Archiv der zuständigen (Erz-)Diözese über. Das Entlassungsdekret wird der Ausbildungsakte beigefügt.

(3) Im Fall des Ausscheidens des Klerikers vor der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte ebenfalls an die zuständige (Erz-)Diözese überführt.

(4) Ein Personalstammbuch mit dem Hinweis, dass die Personalakte in der zuständigen (Erz-) Diözese weitergeführt wird, verbleibt im Priesterseminar.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf Seminaristen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung in einem Seminar beantragen.

(2) ¹Alle Regelungen dieser Bestimmung finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbare Anwendung auch auf Ausbildungsakten der Seminaristen, die bereits aufgenommen wurden. ²Es ist zum Stichtag des Inkrafttretens eine deutliche Zäsur einzufügen und die Ausbildungsakte ab diesem Zeitpunkt nach Satz 1 zu führen.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.

Mainz, den 07.06.2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

60. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 10.01.2023 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2023, Nr. 1, Ziff. 5, S. 8)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt ergänzt:

Anlage 4a) Ordnung für Praxisbegleitung

Abschnitt 1

¹Zusätzlich zu den Qualifizierungsmaßnahmen, die nach Anlage 4 AVO Bistum Mainz eröffnet sind, besteht die Möglichkeit der Praxisbegleitung. ²Die Voraussetzungen für die Gewährung sind in Abschnitt 2 geregelt.

Abschnitt 2

Präambel

¹Praxisbegleitung dient der kontinuierlichen Qualifizierung für die berufliche Aufgabe und leistet einen Beitrag zur Lösung arbeitsfeldbezogener Probleme und Konflikte. ²Sie erfolgt in den Formen der Supervision oder des Coachings als Beratungsmethoden, die zur Sicherstellung und Verbesserung der Qualität beruflicher Arbeit eingesetzt werden. ³Mit Praxisbegleitung werden folgende Zielsetzungen unterstützt:

a) Klärung von Organisationsstrukturen und beruflicher Rolle.

- b) Entwicklung der Persönlichkeit und Klärung der eigenen Ressourcen im Kontext des Dienstauftrages, insbesondere durch die Erweiterung des persönlichen Verhaltensrepertoires bei Veränderungen und Umbrüchen
- c) Kompetenzerweiterung zur Gestaltung von Arbeitsbeziehungen durch den Ausbau der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie der Verhandlungs- und Konfliktfähigkeit.

⁴Ob einzelne oder alle Zielsetzungen im Fokus der Begleitung stehen, ist abhängig von den individuellen Bedarfen und Problemzusammenhängen, in denen Begleitung angezeigt erscheint.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Mitarbeitenden im Geltungsbereich der AVO Mainz.
- (2) Für Lehrerinnen und Lehrer an kirchlichen Schulen in freier Trägerschaft, für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im kirchlichen Dienst an öffentlichen Schulen sowie pastorale Mitarbeitende, die im schulischen Religionsunterricht eingesetzt sind, sind die staatlichen Regelungen zur Lehrerfort- und Weiterbildung zu beachten.

§ 2 Formen der Praxisbegleitung

- (1) ¹Praxisbegleitung wird als Einzel-, Gruppen- oder Teambegleitung durchgeführt. ²Die Wahl der Form richtet sich nach dem jeweiligen Lern- und Entwicklungsbedarf, der Arbeitssituation und dem Problemzusammenhang, in dem Begleitung angezeigt erscheint.
- (2) Praxisbegleitung wird in der Regel zeitlich begrenzt vorgesehen.

§ 3 Vereinbarung der Praxisbegleitung

- (1) Einer Praxisbegleitung kann im Einvernehmen mit dem Dienstgeber ein Orientierungsgespräch zwischen Mitarbeitenden und der Praxisbegleitung vorausgehen.
- (2) Die Praxisbegleitung wird in der Regel als freiwillig vereinbarte Maßnahme durchgeführt.
- (3) Supervision soll insbesondere erfolgen in Arbeitsbereichen, in denen Supervision zum anerkannten fachlichen Standard gehört (insbesondere in der Klinikseelsorge, Seelsorge im Maßregel- oder Strafvollzug, Notfallseelsorge, Telefonseelsorge, Ehe-, Familien- und Lebensberatung...).
- (4) ¹Zur Praxisbegleitung wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen Mitarbeitenden, Begleitung und dem Dienstgeber (Dreieckskontrakt) geschlossen.

²Inhalts sind insbesondere die Form der Praxisbegleitung sowie Inhalte, Methoden, Dauer und Vertraulichkeit.

- (5) Es können Auftakt-, Zwischenauswertungs- und/oder Endauswertungsgespräche vereinbart werden; die Inhalte der Praxisbegleitung unterliegen dabei grundsätzlich der Verschwiegenheit.
- (6) Zur Durchführung der verschiedenen Formate der Praxisbegleitung ist vom Anbieter eine entsprechende Qualifizierung nachzuweisen.

§ 4 Kosten und Freistellung

- (1) Bei vereinbarter oder angeordneter Praxisbegleitung übernimmt der Dienstgeber die Kosten einschließlich der Reisekosten nach der jeweiligen Reisekostenordnung. ³Die Teilnahme an der Praxisbegleitung nach Satz 1 ist Arbeitszeit.
- (2) Bei Praxisbegleitung ohne Dreieckskontrakt trägt der Dienstgeber bis zu 75% der Kosten. ³Fahrtkosten werden nicht erstattet. ³Die Teilnahme an genehmigter Praxisbegleitung gilt nicht als Arbeitszeit.
- (3) Unabhängig von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Dienstgeber Höchstgrenzen für die Kosten festlegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 07.06.2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

61. Urkunde über die Abtrennung der Ortsgemeinde Wolfsheim von der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina, Gau-Weinheim und deren Zuweisung an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Sprendlingen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Ortsgemeinde Wolfsheim wird gemäß c. 515 § 2 CIC von der Pfarrei St. Katharina, 55578 Gau-Weinheim abgetrennt und der Pfarrei St. Michael, 55576 Sprendlingen zugewiesen.

Das Gebiet der Pfarrei St. Michael wird somit um das Gebiet der Ortsgemeinde Wolfsheim erweitert. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.

Das für den angegebenen Gebietsteil zweckgebundene Vermögen geht von der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina, Gau-Weinheim unter Beibehaltung der Zweckbindung auf die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Sprendlingen über.

Alle Rechte und Pflichten des Kirchenverwaltungsrates und des Pfarrgemeinderates sowie die Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina, Gau-Weinheim in Hinsicht auf die Ortsgemeinde Wolfsheim und die Gläubigen dieses Gebietsteils gehen auf den Kirchenverwaltungsrat und den Pfarrgemeinderat bzw. den Pfarrer der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Sprendlingen über.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.

Mainz, den 01.06.2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

62. Firmungen in den Regionen 2024

Region Mainlinie

Pastoralraum	Firmspender
Dreieich-Isenburg	Domkapitular Eberhardt
Groß-Gerau Mitte	Weihbischof Bentz (Visitation)
Heusenstamm-	
Dietzenbach	Ehrendomkapitular Ritzert
Langen-Egelsbach	Weihbischof Bentz
Mainbogen	Weihbischof Bentz (Visitation)
MainWeg	Domkapitular Eberhardt
Mühlheim-	
Obertshausen	Domkapitular Eberhardt
Nördliches Ried	Domkapitular Forster
Offenbach	Weihbischof Bentz (Visitation)
Rodgau-Rödermark	Ehrendomkapitular Ritzert

Region Oberhessen

Pastoralraum	Firmspender
Gießen-Nordost	Ehrendomkapitular Ritzert
Gießen-Stadt	Bischof Kohlgraf (Visitation)
Gießen-Süd	Ehrendomkapitular Ritzert
Vogelsberg-Nord	Bischof Kohlgraf (Visitation)
Vogelsberg-Süd	Bischof Kohlgraf (Visitation)

Wetterau-Mitte
Wetterau-Nord
Wetterau-Ost
Wetterau-Süd

Bischof Kohlgraf (Visitation)
Domdekan Priesel
Domdekan Priesel
Domdekan Priesel

Region Rheinhessen

Pastoralraum	Firmspender
AKK-Mainspitze	Domkapitular Forster
Alzeyer-Hügelland	Domdekan Priesel
Bingen	Domdekan em. Heckwolf
Bodenheim	Domdekan em. Heckwolf
Ingelheim	Domdekan Priesel
Mainz-City	Domkapitular Eberhardt
Mainz-Mitte-West	Domkapitular Eberhardt
Mainz-Nordwest	Domdekan Priesel
Mainz-Süd	Domdekan Priesel
Nieder-Olm	Domkapitular Prof. Weinert
Rhein-Selz	Domkapitular Prof. Weinert
Rheinhessen-Mitte	Domkapitular Prof. Weinert
Worms und Umgebung	Domkapitular Eberhardt
Chöre am Dom	Domdekan Priesel

Region Südhessen

Pastoralraum	Firmspender
Bachgau	Ehrendomkapitular Ritzert
Bensheim-Zwingenberg	Ehrendomkapitular Ritzert
Darmstadt-Mitte	Domkapitular Forster
Darmstadt-Südost	Ehrendomkapitular Ritzert
Darmstadt-West	Ehrendomkapitular Ritzert
Einhausen-Lorsch	Domkapitular Prof. Weinert
Heppenheim	Domkapitular Eberhardt
Neckartal	Domdekan Priesel
Odenwaldkreis	Domdekan Priesel
Otzberger Land	Domkapitular Prof. Weinert
Südliches Ried	Domkapitular Forster
Überwald	Weihbischof em. Dr. Eisenbach
Viernheim	Ehrendomkapitular Ritzert
Weschnitztal	Ehrendomkapitular Ritzert

Terminabsprachen erfolgen mit den Sekretariaten der einzelnen Firmspender

63. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda

Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR

A.
Beschlusstext:

I. Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.
2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:

„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Vorstehenden Beschluss setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 07. Juni 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

64. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda

Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit

A. Beschlusstext:

I. Änderungen in der Anlage 5 zu den AVR:

1. In der Anlage 5 zu den AVR wird der § 5 neu gefasst und die §§ 5a bis 5g neu eingefügt:

§ 5 Kurzarbeit

(1) §§ 5 bis 5g der Anlage 5 gelten für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber stehen.

(2) ¹Für die Berechnung der Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 und der Krankenbezüge gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 gilt Abschnitt II a mit Ausnahme von Absatz b zweiter Halbsatz der Anlage 1 entsprechend. ²Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.

(3) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 5a Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) ¹Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. ²Die Dienstvereinbarung legt ein

Datum des Beginns der Kurzarbeit oder einen Zeitraum, in dem die Kurzarbeit beginnt, fest.

³Dieser Zeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Abschluss der Dienstvereinbarung. ⁴Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren. ⁵Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch die §§ 5 bis 5g der Anlage 5 keine abschließende Regelung getroffen wird. ⁶In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

(2) ¹Der Beginn der Kurzarbeit ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. ²Sieht die Dienstvereinbarung einen konkreten Beginn vor, gilt als Ankündigung die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung i.S.d. Absatz 1. ³Sieht die Dienstvereinbarung einen Zeitraum für den Beginn der Kurzarbeit im Sinne des Absatzes 1 vor, so ist der Beginn den Mitarbeitern auf betriebsüblichem Wege bekannt zu machen.

§ 5b Umfang der Kurzarbeit

¹Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter, eingeführt werden. ²Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

§ 5c Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit - Information durch den Dienstgeber

(1) Der Dienstgeber zeigt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit den Arbeitsausfall unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

(2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der Anzeige, des Erstantrags mit Anlagen und der Bescheide der Agentur für Arbeit.

(3) Im Falle des § 5a Abs. 1 Satz 6 hat der Dienstgeber den Mitarbeitern die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 5d Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) ¹Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung. Mitarbeiter, die mindestens für ein Kind unterhaltpflichtig sind, erhalten eine Aufstockung auf 87 v.H., die sonstigen

Mitarbeiter auf 80 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt.² Durch Dienstvereinbarung kann diese Aufstockung erhöht oder verringert werden.

(2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtszuwendung

(3) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

(4) ¹Werden während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen, die sich in Kurzarbeit befinden, endet die Kurzarbeit. ²Im Fall einer solchen betriebsbedingten Kündigung erhöht sich für die zweite Hälfte der in Kurzarbeit verbrachten Zeit, mindestens jedoch für die letzten zwei Monate der Kurzarbeit vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung die Aufstockung nach § 5d Abs. 1 auf 100 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. ³Hiervon kann durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden.

§ 5e Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

¹Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung gemäß Abschnitt X der Anlage 1 durch den Dienstgeber gezahlt. ²Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 5f Urlaub und Altersteilzeit

(1) Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des Umfanges des Anspruches auf Erholungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 kann durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) ¹Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 der Anlage 17a entsprechend angewendet werden. ²Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 17a.

§ 5g Veränderung der Kurzarbeit

¹Bei Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. ²Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen angekündigt werden.

II. Änderungen in § 2 Anlage 20 zu den AVR

In § 2 Absatz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ferner von § 2 Abs. 1 ausgenommen sind die §§ 5 bis 5g der Anlage 5; sie finden Anwendung.“

III. Änderungen in § 5 der Anlage 21 zu den AVR

In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „die Arbeitszeit“ die Worte „die Kurzarbeit“ eingefügt.

IV. Änderungen in § 1 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

V. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VI. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VII. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 33 zu den AVR

§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

VIII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01. April 2023 in Kraft.

Vorstehenden Beschluss setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 07. Juni 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

65. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda

Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
"Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024."
- II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersetzt gestrichen.
- III. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

Vorstehenden Beschluss setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 07. Juni 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

66. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission am 23. März 2023 in Fulda

Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 08. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2

A.

Beschlusstext:

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung „3“ entfernt.
2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3a“ eingefügt:
"Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe)."

Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe)."

3. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3b“ eingefügt:
"Als entsprechende Tätigkeit von Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe)."
4. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 durch Nr. 3a ersetzt.
5. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 den Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1 hinzugefügt.
6. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Vorstehenden Beschluss setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 07. Juni 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

67. Warnung

Wir haben den Hinweis vom Erzbistum Freiburg erhalten, dass sich Herr Robert Kirkskothen als „Pater Robert Kirkskothen, OFM“ ausgibt und behauptet, Mitglied des Franziskanerordens, römisch-katholischer Priester und Bischof zu sein. Herr Kirkskothen ist weder Priester noch Franziskaner. Er verwendet diese Identität bereits seit vielen Jahren in betrügerischer Absicht. Es werden ihm in diesem Zusammenhang mehrere Tathandlungen zur Last gelegt.

Falls eine Anfrage von Seiten dieses Mannes bereits eingetroffen ist oder eintrifft, bitten wir um eine Information an das bischöfliche Ordinariat. In keinen Fall sollen ihm priesterliche Dienste übertragen werden.

Kirchliche Mitteilungen

68. Personalchronik

A. Geistliche

Ernennungen

m.W.v. 01.06.2023

Kemper O.Carm, P. Josef, ernannt zum Altenheimseelsorger im Altenheim Mainz „St. Rochus“ (Mainzer Altenheim) (0,5)

m.W.v. 01.06.2023

Löckemann, Ignatius Dietmar Karl, Pfarrer, Hochschulpfarrer, Pfarrer Pfarrkuratie Mainz „St. Albertus“ (KHG), ernannt zum Pfarrvikar in der Pfarrei Mainz-Bretzenheim „St. Bernhard“ mit besonderer Bestellung für die Gläubigen in der Hochschulgemeinde gemäß ca. 545 § 2 CIC sowie zum rector ecclesiae für die Kirche „St. Albertus“ gemäß can. 557 § 1 CIC

m.W.v. 01.06.2023 für die Dauer von fünf Jahren

Pulte, Prof. Dr., Lic. iur. can. Matthias, Diakon, weiterhin ernannt zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz

Beauftragungen

m.W.v. 01.09.2022 befristet bis 09.02.2027

Jakob, Peter Karl Philipp, ständiger Diakon i.R., als ständiger Diakon mit Pastoralauftrag in der Betriebsseelsorge, Regionalstelle Südhessen (Rüsselsheim)

Entpflichtungen

m.W.v. 12.05.2023

Kaschub, Christian, Pfarrer, als Leiter des Pastoralraums Bodenheim sowie als Pfarradministrator on der Pfarrgruppe Bodenheim/Nackenheim mit den Pfarreien Bodenheim „St. Alban“ und Nackenheim „St. Gereon“

m.W.v. 31.05.2023

Ino O.Carm, P. Inosensius, als Altenheimseelsorger im Altenheim Mainz „St. Rochus“ (Mainzer Altenheim)

m.W.v. 31.05.2023

Paukovitsch OP, P. Tarcisius, als Kaplan in der Pfarrgruppe Worms-Nordstadt mit den Pfarreien Worms „Liebfrauen“, Worms „Maria Himmelskron“ und Worms „St. Amandus“, von der Mitarbeit in der Pfarrgruppe Dom/St. Martin Worms mit den Pfarreien Worms „Dom St. Peter“ und Worms „St. Martin“ sowie als Klinikseelsorger an den Kliniken im Pastoralraum Worms und Umgebung

m.W.v. 31.05.2023

Pfaff, Norbert, Pfarrer i.R. als Pfarrvikar in der Pfarrei Mainz-Mombach „St. Nikolaus“

Beurlaubungen

m.W.v. 06.04.2023 bis auf weiteres

Kaschub, Christian, Pfarrer

Aus dem Bistum ausgeschieden

m.W.v. 31.05.2023

Paukovitsch OP, P. Tarcisius

Ino O.Carm, P. Inosensius

Im Herrn sind verstorben am

14. Mai 2023

Hitzel, Bernhard Nikolaus, Pfarrer i.R., geb. 31.10.1933 gew. 24.02.1962

B. Laien

Gemeindeassistenten/innen, Gemeindereferenten/innen

Im Herrn sind verstorben am

10. Mai 2023

Schreiber, Hermann-Josef, Gemeindereferent i.R., geb. 08.10.1963



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

165. Jahrgang

Mainz, den 15. Juli 2023

Nr. 8

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz. – Gesetz zur Schaffung von Sonderbestimmungen gemäß § 23 MAVO Bistum Mainz für die Sondervertretung der beamteten und beamtenähnlichen Lehrkräfte. - Personalchronik.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

69. Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz

1. Die Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz zuletzt in der Fassung vom 31.03.2020 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2020, Nr. 5, Ziff. 31, S. 44 f.) wird bis zum 31.12.2026 um folgenden § 9a) ergänzt:

„§ 9a Zuwahlverfahren für die
Mitarbeitervertretungen im Unikathe Kita-
Zweckverband im Bistum Mainz

(1) ¹Für die Mitarbeitervertretungen im Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz werden aufgrund des sukzessiven Aufbaus des Zweckverbandes außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums nach § 13 Absatz 3 MAVO Bistum Mainz weitere MAV-Wahlen ermöglicht. ²Diese Wahlen werden im Zuwahlverfahren durchgeführt.

(2) ¹Das Zuwahlverfahren soll am Termin der jährlich stattfindenden Mitarbeiterversammlung in 2023, 2024 und 2026 im Anschluss durchgeführt werden (Zuwahlversammlung). ²Die Einladung zur Zuwahlversammlung erfolgt spätestens 4 Wochen vorher.

(3) ¹Teilnahmeberechtigt an der Zuwahlversammlung nach Absatz 2 sowie aktiv und passiv zuwahlberechtigt sind die Mitarbeitenden, die nach der letzten Wahl oder Zuwahl in den Zweckverband gewechselt sind. ²Mitarbeitende einer Kindertagesstätte, die zu einem Zeitpunkt zu Unikathe übergegangen sind, zu dem die Vorschlagsfrist im laufenden Wahlverfahren bereits abgelaufen war und die von daher nicht passiv wahlberechtigt sein konnten, sind beim nächsten Wahlverfahren passiv wahlberechtigt.

(4) ¹Für die Zuwahl ist die zu diesem Zeitpunkt amtierende Mitarbeitervertretung zuständig. ²Sie hat mit der Einladung zur Mitarbeiterversammlung auch zur Zuwahlversammlung einzuladen. ³Mit der Einladung werden die Zuwahlberechtigten aufgefordert Wahlvorschläge bis zu einem von der Mitarbeitervertretung festzusetzenden Zeitpunkt einzureichen.

(5) Nach der Zuwahl entscheidet die Mitarbeitervertretung in neuer Zusammensetzung ungeachtet des § 14 Absatz 2 MAVO, ob sie die Ämter nach § 14 Absatz 1 MAVO durch Neuwahl besetzen will.

(6) ¹Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das nächstberechtigte Ersatzmitglied. ²Nächstberechtigtes Ersatzmitglied ist das Mitglied, das bei der Wahl oder Zuwahl des ausgeschiedenen Mitgliedes die meisten Stimmen erhalten hat und noch nicht nachgerückt ist. ³Stehen aus dieser Nachrückerliste keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, rückt das Ersatzmitglied nach, das in der Nachrückerliste der Wahl oder der nächsten Zuwahl der laufenden Amtszeit die meisten Stimmen erhalten hat.

(7) Im Übrigen finden die Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz zum Wahlverfahren Anwendung.“

2. Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft und zum 31.12.2026 außer Kraft

Mainz, den 11. Juli 2023

+ Peter Kohlgraf

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

**70. Gesetz zur Schaffung von
Sonderbestimmungen gemäß § 23 MAVO
Bistum Mainz für die Sondervertretung der
beamten und beamtenähnlichen Lehrkräfte**

1. Nach § 23 Mitarbeitervertretungsordnung Bistum Mainz werden die folgenden Sonderbestimmungen erlassen:

„Sonderbestimmungen gemäß § 23 MAVO Bistum Mainz für die Sondervertretung der beamten und beamtenähnlichen Lehrkräfte

§ 1 Sonderbestimmung Dienstgeber -
zu § 2 Absatz 1 MAVO Bistum Mainz

Dienstgeber im Sinne der Sonderbestimmungen ist das Bistum Mainz.

§ 2 Sonderbestimmung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - zu § 3 Absatz 1 MAVO Bistum Mainz

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Sonderbestimmungen sind beamtete oder beamtenähnliche Lehrkräfte,

1. die nach dem Statut für die Beamtinnen und Beamten im Dienst des Bistums Mainz als Kirchenbeamten oder Kirchenbeamte ernannt sind oder
2. für die das Statut für die Beamtinnen und Beamten im Dienst des Bistums Mainz arbeitsvertraglich grundgelegt ist

und die im Bistum Mainz an einer Schule eines anderen kirchlichen oder nichtkirchlichen Rechtsträgers eingesetzt sind.

§ 3 Sonderbestimmung Mitarbeiterversammlung -
zu § 4 Satz 2 MAVO Bistum Mainz

Teilversammlungen sind auch zulässig, sofern nur Lehrkräfte in einem Bundesland betroffen sind.

§ 4 Sonderbestimmung Aktives Wahlrecht -
zu § 7 Absatz 1 MAVO Bistum Mainz

Maßgebend für die sechsmonatige ununterbrochene Tätigkeit nach § 7 Absatz 1 MAVO Bistum Mainz ist die Tätigkeit beim Bistum Mainz.

§ 5 Sonderbestimmung Passives Wahlrecht -
zu § 8 Absatz 1 MAVO Bistum Mainz

- (1) Maßgebend für die sechsmonatige ununterbrochene Tätigkeit nach § 8 Absatz 1 MAVO Bistum Mainz ist die Tätigkeit beim Bistum Mainz.

(2) ¹Das passive Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden. ²Die Entscheidung darüber trifft die betroffene Mitarbeiterin oder der betroffene Mitarbeiter.

§ 6 Sonderbestimmung Vorbereitung der Wahl -
zu § 9 Absatz 1, 2, 4, 5, 8 MAVO Bistum Mainz

(1) Die Frist zur Bestimmung des Wahltages durch die Mitarbeitervertretung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamten sowie der beamtenähnlich angestellten Beschäftigten beim Bistum Mainz beträgt zwölf Wochen.

(2) Die Frist zur Bestellung des Wahlausschusses durch die Mitarbeitervertretung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamten sowie der beamtenähnlich angestellten Beschäftigten beträgt zwölf Wochen.

(3) ¹Die Frist zur Bereitstellung der Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Dienstgeber beträgt elf Wochen. ²Der Wahlausschuss übersendet die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag. ³Die Einspruchsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung läuft spätestens acht Wochen vor dem Wahltag ab. ⁴Der Wahlausschuss hat mit Übertragung der Liste nach Satz 2 das konkrete Datum der Einspruchsfrist mitzuteilen.

(4) ¹Nach Ablauf dieser Fristen versendet der Wahlausschuss die endgültige Liste aller aktiv und passiv wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Gleichzeitig erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen mit Übertragung der ausreichenden Anzahl von Formularen nach § 9 Absatz 5 Sätze 1 und 3 MAVO Bistum Mainz. ³Der Wahlausschuss setzt mit der Übertragung den Termin fest und gibt ihn bekannt, bis zu dem die Wahlvorschläge einzureichen sind. ⁴Der Wahlvorschlag muss die Erklärung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters enthalten, dass er oder sie der Benennung zustimmt und kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 MAVO Bistum Mainz vorliegt.

(5) ¹Die Frist für die schriftliche Bekanntgabe der für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Wochen vor der Wahl. ²Mit der schriftlichen Bekanntgabe sind die Briefwahlunterlagen zu versenden.

§ 7 Sonderbestimmung Durchführung der Wahl -
§ 11 MAVO Bistum Mainz

- (1) Die Wahl ist als Briefwahl durchzuführen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach § 11 Absatz 4 MAVO Bistum Mainz.

(3) ¹Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Wahlausschuss allen Wahlberechtigten schriftlich bekannt gegeben. ²Mit der Bekanntgabe teilt der Wahlausschuss mit, ab welchem Tag sich die zweiwöchige Anfechtungsfrist nach § 9 der Sonderbestimmungen berechnet.

(4) Nach Durchführung der Wahl informiert der Dienstgeber die jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten über die erfolgte Wahl der Kirchenbeamtin, des Kirchenbeamten, der beamtenähnlich Angestellten oder des beamtenähnlich Angestellten zur Mitarbeitervertreterin oder zum Mitarbeitervertreter und veröffentlicht das Ergebnis der Wahl im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz.

§ 8 Sonderbestimmung Vereinfachtes Wahlverfahren
- Durchführung der Wahl -
zu § 11c MAVO Bistum Mainz

(1) Die Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens findet für das Zuwahlverfahren statt.

(2) ¹Das Zuwahlverfahren wird durchgeführt, wenn für die Mitarbeitervertretung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der beamtenähnlich angestellten Beschäftigten nicht so viel Mitglieder gewählt sind, wie nach § 6 Absatz 2 Satz 1 MAVO Bistum Mainz vorgesehen sind. ²Im Zuwahlverfahren können auch Ersatzmitglieder gewählt werden.

(3) Die gewählten Mitarbeitervertreter beantragen die Durchführung des Zuwahlverfahrens in einer von ihnen einberufenen Mitarbeiterversammlung.

(4) Das in Absatz 1 bis 3 beschriebene Zuwahlverfahren kann nur einmal innerhalb einer Amtszeit der Mitarbeitervertretung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der beamtenähnlich angestellten Beschäftigten durchgeführt werden.

§ 9 Sonderbestimmung Anfechtung der Wahl - zu § 12 Absatz 1 MAVO Bistum Mainz

Die Anfechtungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt ab dem Tag, den der Wahlausschuss gemäß § 7 der Sonderbestimmungen bei der schriftlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses benennt.

§ 10 Sonderbestimmung Tätigkeit der Mitarbeitervertretung - zu § 14 Absatz 1, 4, 6, 7 MAVO Bistum Mainz

(1) Das erste Zusammentreffen der neu gewählten Mitarbeitervertretung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der beamtenähnlich angestellten Beschäftigten soll innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Wahl stattfinden.

(2) Soweit der Dienstgeber oder seine Beauftragte oder sein Beauftragter an der Sitzung der Mitarbeitervertretung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der beamtenähnlich angestellten Beschäftigten teilgenommen haben, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten.

§ 11 Sonderbestimmung Einberufung der Mitarbeiterversammlung - zu § 21 Absatz 3 MAVO Bistum Mainz

Die Frist zur Einberufung der Mitarbeiterversammlung auf Verlangen von einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Wochen.

2. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 11. Juli 2023

+ Peter Kohlgraf

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Kirchliche Mitteilungen

71. Personalchronik

A. Geistliche

Ernennungen

m. W. v. 01.06.2023

Weindorf, Hans-Peter, Pfarrer i.R., als geistlicher Begleiter des SkF Mainz

m. W. v. 01.07.2023

Barton, Lic. theol. Stefan, Pfarrer, Leiter Pastoralraum Mainweg, Pfarradministrator von Raunheim „St. Antonius von Padua“, zum Leiter der Kroatisch sprechenden Katholischen Gemeinde Rüsselsheim unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und entsprechender Anpassung der Tätigkeiten

Beauftragungen

m. W. v. 18.03.2022 befristet bis 17.03.2027

Hofmann, Dr. phil. nat. Jürgen, als Ständiger Diakon mit Pastoralauftrag in den Pfarreien Ober-Wöllstadt „St. Stephanus“ und Rodheim v.d.H. „St. Johannes Evangelist“ im Pastoralraum „Wetterau-Mitte“

m. W. v. 01.08.2022 befristet bis zur Neugründung der Pfarrei

Hofmann, Dr. phil. nat. Jürgen, Ständiger Diakon, als Koordinator des Prozesses der Pfarreiverwaltung im Pastoralraum „Wetterau-Mitte“

m. W. v. 01.08.2022

Rauch, Christian, Pfarrer, Leiter Pastoralraum „Südliches Ried“, Pfarreienverbund Lampertheim, im Hinblick auf den Pastoralen Weg zur Neustrukturierung des Bistums unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und Anpassung der damit verbundenen Tätigkeit, als Pfarradministrator in der Pfarrgruppe Biblis mit den Pfarreien „St. Bartholomäus“ und Wattenheim „St. Christophorus“

m. W. v. 01.08.2022 befristet bis auf weiteres, spätestens 05.11.2027

Mackrodt, Dieter, Ständiger Diakon, als Ständiger Diakon mit Pastoralauftrag in den Pfarreien Heldenbergen „Mariä Verkündigung“, Karben „St. Bonifatius“ und Kloppenheim „St. Joannes Nepomuk“ im Pastoralraum „Wetterau-Mitte“ mit Aufgaben als Moderator im Auftrag des Pfarrstelleninhabers

m. W. v. 01.07.2023

Lerchl, Markus, Pfarrer, Leiter Pastoralraum Bingen, Pfarradministrator Pfarrgruppe Bingen und Pfarrgruppe Sprendlingen, im Hinblick auf den Pastoralen Weg zur Neustrukturierung des Bistums unter Anpassung der bisherigen Tätigkeit, als Pfarradministrator in der Pfarrgruppe Planig/Hackenheim mit den Pfarreien Bad Kreuznach-Planig „St. Gordianus“ und Hackenheim „St. Michael“

Schadt, Rainer, Militärdekan a.D., Monsignore i.R., als Pfarrvikar für den Pfarreienverbund Münster/Eppertshausen mit den Pfarreien Münster „St. Michael“ und Eppertshausen „St. Sebastian“ im Pastoralraum Bachgau

m. W. v. 01.07.2023 bis zur Wiederbesetzung der Gemeindestelle

Krivanovic OFM, P. Ivan, als Seelsorger in der Kroatisch sprechenden Katholischen Gemeinde Rüsselsheim

Entpflichtungen

m. W. v. 31.05.2023

Mertens, Prof. Dr. theol. Msgr. i.R. Alfred, Ordinariatsrat i.R., als geistlicher Begleiter des SkF Mainz

m. W. v. 01.07.2023

Gans, Johannes, Pfarrer, Pfarradministrator Darmstadt „St. Fidleis“, als Leiter der Krankenhausseelsorge an den Kliniken in Darmstadt unter Beibehaltung der derzeitigen Stellenaufteilung

Krivanovic OFM, P. Ivan als Pfarrer der Kroatisch sprechenden Katholischen Gemeinde Rüsselsheim

Rheinbay, Dr. Georg, Pfarrer, als Pfarrer der Pfarrgruppe Planig/Hackenheim mit den Pfarreien Bad Kreuznach „St. Gordianus“ und Hackenheim „St. Michael“

Ruhestandsversetzungen

m. W. v. 01.07.2023

Rheinbay, Dr. Georg, Pfarrer

B. Laien

Pastoralassistenten/innen, -referenten/innen

Beauftragungen

m. W. v. 01.05.2023

Adler, Janina, Pastoralreferentin, Referentin in der Frauenpastoral und Geschäftsführung Frauenkommission, beauftragt als Referentin Referat Kirchenentwicklung (0,5) unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit (0,5)

m. W. v. 01.07.2023

Löffler-Dau, Johannes, Pastoralreferent, Krankenhausseelsorge Darmstadt, beauftragt zum kommissarischen Leiter der Krankenhausseelsorge

Beurlaubungen

m. W. v. 01.09.2022 Verlängerung des Sonderurlaubs bis 31.07.2024

Fischer-Seikel, Gabriele, Pastoralreferentin

Gemeindeassistenten/innen, Gemeindereferenten/innen

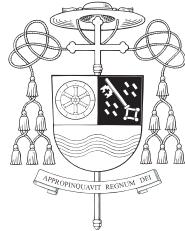
Beauftragungen

m. W. v. 07.05.2023

Pietryga, Luise, als Gemeindereferentin im Pastoralraum Wetterau-Mitte

m. W. v. 01.07.2023

Beermann, Michael, als Gemeindereferent in der Gemeindepastoral im Pastoralraum Worms und Umgebung, sowie als Koordinator im Pastoralraum Worms und Umgebung



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIOZESA Mainz

165. Jahrgang

Mainz, den 15. August 2023

Nr. 9

Inhalt: Personalchronik.

Kirchliche Mitteilungen

72. Personalchronik

A. Geistliche

Ernennungen

m. W. v. 01.08.2022

Barton, Lic. Theol. Stefan, Pfarrer, Leiter Pastoralraum Mainweg, Pfarradministrator von Raunheim „St. Antonius von Padua“, Leiter der Kroatisch sprechenden Katholischen Gemeinde Rüsselsheim, zum Leiter der Italienischsprachigen Katholischen Gemeinde Rüsselsheim

m. W. v. 01.08.2023

Ginkel, Jens, Kaplan, als Kaplan im Pastoralraum Darmstadt-Mitte

Visa, Lic. Iur. Can. Dan-Cristian, Pfarrer, als Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz

Springer, Dr. Joachim, Pfarrer, als Leiter des Pastoralraumes Bodenheim befristet für die Dauer der Phase II des Pastoralen Weges des Bistums Mainz bis zur Neugründung der neuen Pfarreien

m. W. v. 01.08.2023 bis 31.07.2026

Tomaszewski, Michael, Pfarrer, Religionslehrer in Mainz, Theresianum-Gymnasium, rector ecclesiae Kapelle Theresianum Gymnasium Mainz, als Leiter im Pastoralen Startup „kreuzpunkt/im Viertel“ (0,5) unter Beibehaltung der Beauftragung in der Berufungspastoral

Beauftragungen

m. W. v. 01.12.2022

Perera, Sunil, Pfarrer, für den Einsatz in der Italienisch sprechenden Katholischen Gemeinde Groß-Gerau

(0,5) sowie die Mitarbeit im Pastoralraum Groß-Gerau-Mitte (0,2)

m. W. v. 18.07.2023

Kost, Willi Gerd, Geistlichen Rat, Pfarrer, Pfarradministrator Hainstadt „St. Wendelinus“, Leiter des Pastoralraums Mainbogen, als Pfarradministrator für die Pfarrgruppe Seligenstadt-West mit den Pfarreien Froschhausen „St. Margareta“ und Seligenstadt „St. Mariä Verkündigung“ unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und Anpassung der damit verbundenen Tätigkeiten

m. W. v. 01.08.2023

Alexis Peter ISch, P. Aro Franklin, Kaplan, Pastoralraum Langen-Egelsbach, als Kaplan im Pastoralraum Mainz-Süd für die Pfarreien Mainz-Ebersheim „St. Laurentius“, Mainz-Hechtsheim „St. Pankratius“, Mainz-Laubenheim „Mariä Heimsuchung“ und Mainz-Weisenau „Mariä Himmelfahrt“

Fuchs, Hermann, Pfarrer, in Mosbach und Radheim, als Pfarrvikar für die Pfarreien Dieburg „St. Peter und Paul“, Babenhausen „St. Josef“, Eppertshausen „St. Sebastian“ und Münster „St. Michael“ im Pastoralraum Bachgau unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und Anpassung der damit verbundenen Tätigkeiten

Göttle, Rudolf, Pfarrer, Pfarrvikar, Pfarrvikar mit Schwerpunkt Heldenbergen, Karben und Kloppenheim von Pastoralraum Wetterau-Mitte sowie Schuldienst Lioba-Schule Bad Nauheim, als Pfarrvikar in den Pfarreien des Pastoralraums Wetterau-Mitte (0,75) sowie als Schulseelsorger und Religionslehrer an der St. Lioba-Schule in Bad Nauheim (0,25)

Herrlich, Stephan, Pfarrer, als Pfarrvikar für alle Pfarreien im Pastoralraum Ingelheim: Heidesheim „St. Philippus und Jakobus“, Schwabenheim „St. Bartholomäus“, Gau-Algesheim „St. Cosmas und Damian“, Ober-Hilbersheim „St. Josef“, Ockenheim „St. Peter und Paul“, Frei-Weinheim „St. Michael“, Ingelheim-Sporkenheim „Hl. Herz Mariä“, Nieder-Ingelheim „St. Remigius“

und Ober-Ingelheim „St. Michael“

Hinglo, Houehanou Lévi, Kaplan, Pfarrgruppe Mainz-Hechtsheim/Ebersheim, als Kaplan im Pastoralraum Worms und Umgebung für die Pfarreien Alsheim „Mariä Himmelfahrt“, Eich „St. Michael“, Gimbsheim „St. Mauritius“, Dittelsheim-Heßloch „St. Jakobus der Ältere und St. Sebastian“, Westhofen „St. Petrus und Paulus“, Worms „Dom St. Peter“, Worms „St. Martin“, Worms-Abenheim „St. Bonifatius“, Worms-Herrnsheim „St. Peter“, Offstein „St. Martinus“, Worms-Horchheim „Heilig Kreuz“, Worms-Wiesoppenheim „St. Martinus“, Bechtheim „St. Lambertus“, Osthofen „St. Remigius“, Hohen-Sülzen „St. Mauritius“, Worms-Pfeddersheim „Maria Himmelfahrt“ Flörsheim-Dalsheim „St. Petrus und Paulus“, Gundersheim „St. Remigius“, Gundheim „St. Laurentius“, Mölsheim „St. Ägidius und Hl. Bruder Konrad“, Worms „Liebfrauen, Worms „Maria Himmelskron“ und Worms „St. Amandus“

Huber, Martin, Ständiger Diakon, Geistlicher Beirat des Kreuzbundes e.V.-Diözesanverband Mainz, als Ständiger Diakon im Hauptberuf als Referent im Referat für Menschen mit Behinderungen für die Region Südhessen (0,5) und als Ständiger Diakon in der Pfarrgruppe Fehlheim/Zwingenberg mit den Pfarreien Fehlheim „St. Bartholomäus“ und Zwingenberg „Mariä Himmelfahrt“ (mit dem Schwerpunkt als Seelsorger in der Caritasklinik Schloss Falkenhof) im Pastoralraum „Bensheim-Zwingenberg“ (0,5)

Kettel, Thomas, Diakon, als Diakon im Praktikum im Pastoralraum Otzberger Land für die Pfarreien Groß-Zimmern „St. Bartholomäus“, Dorndiel „St. Peter und Alexander“, Groß-Umstadt „St. Gallus“, Habitheim „St. Cyriakus“, Hering „Mariä Geburt“, Groß-Bieberau „St. Andreas“ und Reinheim „Corpus Christi und St. Pius X.“

Madloch, Jozef, Pfarrer, als Pfarrvikar mit Dienstsitz in Alsfeld und Schwerpunkt in der Pfarrgruppe Alsfeld/Homberg mit den Pfarreien Alsfeld „St. Christophorus“, Homberg (Ohm) „Johannes Paul II“ und Ruhlkirchen „St. Michael“ im Pastoralraum Vogelsberg-Nord, bei Bedarf aber auch in den Pfarreien Lauterbach „St. Peter und Paul“ und in der Pfarrgruppe St. Bonifatius Hoher Vogelsberg mit den Pfarreien Eichenrod „St. Antonius von Padua“, Grebenhain „Maria Himmelfahrt, St. Josef und St. Laurentius“, Herbstein „St. Jakobus und Johannes der Täufer“ und Ulrichstein „Unbefleckte Empfängnis Mariens“ im Pastoralraum Vogelsberg-Süd

Müller, Dr. theol. Ludger Anthonius, Pfarrer i.R., Spanischsprachige Katholische Gemeinde Gießen, als Gefängnisseelsorger in der JVA Gießen unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung

Nwadiogbu, Nonso Anthony, Diakon, als Diakon im Praktikum im Pastoralraum Mainz-Süd für die Pfarreien Mainz-Ebersheim „St. Laurentius“, Mainz-Hechtsheim „St. Pankratius“, Mainz-Laubenheim „Mariä Heimsuchung“ und Mainz-Weisenau „Mariä Himmelfahrt“

Ostheimer, Marcus, Ständiger Diakon mit Zivilberuf, unter Beibehaltung und Anpassung seiner Tätigkeit in allen Pfarreien des Pastoralraums Bachgau

Puckel, Andreas, Pfarrer, Leiter von Pastoralraum Offenbach, Leiter der Italienisch sprechende Katholische Gemeinde Offenbach, Leiter der Spanisch sprechende Katholische Gemeinde Offenbach, Pfarradministrator von Pfarreienverbund Offenbach-Innenstadt (außer „St. Peter“), Leiter/Pfarradministrator von Pfarreienverbund Offenbach-Südstadt, Leiter von Pfarrgruppe Offenbach-Ost, als Pfarradministrator für die Pfarrgruppe Bieberger Berg mit den Pfarreien Offenbach-Bieber „St. Nikolaus“ und Offenbach „Dreifaltigkeit“ für die Phase II des Pastoralen Weges unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und Anpassung der damit verbundenen Tätigkeit

Raczko, Dr. Roman, Pfarrer, als Seelsorger in der Polnisch sprachigen Katholischen Gemeinde Offenbach

Schäfer, Tobias, Ehren-Domkapitular, Geistl. Rat, Propst, Pfarrer, Leiter von Pastoralraum Worms und Umgebung, Pfarradministrator von Pfarrgruppe Am Jakobsweg, Propst am Dom zu Worms von Pfarrgruppe Dom „St. Martin“ Worms, rector ecclesiae d. Kapelle im „Caritas-Haus St. Josef“ Worms, Geistl. Beirat d. KKV-Diözesangemeinschaft Mainz, im Hinblick auf den Pastoralen Weg zur Neustrukturierung des Bistums unter Anpassung der bisherigen Tätigkeit, als Pfarradministrator in der Pfarrgruppe Katholischen Kirche im Eisbachtal mit den Pfarreien Offstein „St. Martinus“, Worms-Horchheim „Heilig Kreuz“ und Worms Wiesoppenheim „St. Martinus“

Springer, Dr. Joachim, Pfarrer, Leiter des Pastoralraumes Bodenheim, als Pfarradministrator in der Pfarrgruppe Bodenheim/Nackenheim mit den Pfarreien Bodenheim „St. Alban“ und Nackenheim „St. Gereon“

Vogl, Alexander, Geistl. Rat, Pfarrer, Leiter von Pastoralraum Bachgau, Pfarrei Dieburg „St. Peter und Paul“, Pfarradministrator von Pfarreienverbund Münster/Eppertshausen, Gefängnisseelsorger JVA Dieburg, rector ecclesiae Herz-Jesu Kirche, Kapuzinerkloster Dieburg, als Pfarradministrator für die Pfarrei Babenhausen „St. Josef“ für die Phase II des Pastoralen Weges unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und Anpassung der damit verbundenen Tätigkeit

Vogl, Alexander, Geistl. Rat, Pfarrer, Leiter von Pastoralraum Bachgau, Pfarrei Dieburg „St. Peter und Paul“, Pfarradministrator von Pfarreienverbund Münster/Epertshausen, Gefängnisseelsorger JVA Dieburg, rector ecclesiae Herz-Jesu Kirche, Kapuzinerkloster Dieburg, als Pfarradministrator für die Pfarrei Babenhausen „St. Josef“, als Pfarrvikar für die Pfarreien Mosbach „St. Johannes Baptist“ und Radheim „St. Laurentius“ im Pastoralraum Bachgau unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und der Anpassung der damit verbundenen Tätigkeit

Ordinationen

Der hochwürdigste Herr Bischof Dr. Peter Kohlgraf weihte am 15.07.2023 im Hohen Dom zu Mainz folgenden Herrn zum Priester:

Ginkel, Jens Christoph, Bensheim

Entpflichtungen

m. W. v. 31.07.2023

Busch, Johannes, Kaplan, als Kaplan in der Spanisch sprechenden Katholischen Gemeinde Darmstadt sowie im Pfarreienverbund Darmstadt-Mitte mit Schwerpunkt in Darmstadt „St. Elisabeth“

Joseph ALCP/OSS, P. Amburose, als Pfarrvikar der Gemeinden Darmstadt-Eberstadt „St. Georg“ und Darmstadt- Eberstadt „St. Josef“ sowie als Pfarrvikar der Pfarrgruppe Darmstadt- Ost mit den Pfarreien Nieder-Ramstadt „St. Michael“, Ober-Ramstadt „Liebfrauen“, Ober-Modau „St. Pankratius“ und Roßdorf „Verklärung Christi“

Sievers, Peter, Pfarrer, als Pfarrvikar der Pfarrgruppe Mainz-Laubenheim/Weisenau mit den Pfarreien Mainz-Laubenheim „Mariä Heimsuchung“ und Mainz-Weisenau „Mariä Himmelfahrt“

Springer, Dr. Joachim, Pfarrer, als Pfarrer und Leiter der Pfarrgruppe Katholische Kirche im Eisbachtal mit den Pfarreien Offstein „St. Martinus“, Worms-Horchheim „Heilig Kreuz“ und Worms- Wiesoppenheim „St. Martinus“

m. W. v. 01.08.2023

Herrlich, Stephan, Pfarrer, als Religionslehrer und Schulseelsorger an der Hildegardisschule in Bingen

Kochinamkary, Isaac, Pfarrer, als Pfarradministrator der Pfarrgruppe Bodenheim/Nackenheim mit den Pfarreien Bodenheim „St. Alban“ und Nackenheim „St. Gereon“

Madloch, Jozef, Pfarrer, als Pfarrer der Pfarrgruppe Bieberer Berg mit den Pfarreien Offenbach-Bieber „St. Nikolaus“ und Offenbach „Dreifaltigkeit“

Seccia, Fabio, Pfarrer, als Pfarrer der Italienischsprachigen Katholischen Gemeinde Darmstadt

Winter, Ferdinand, Pfarrer, als Pfarrer der Pfarrei Babenhausen „St. Josef“

Freistellung

m. W. v. 01.10.2022 bis 31.08.2027

Nawar, Dr. Alexander, Pfarrer, für den Dienst (Religionsunterricht, Schulpastoral und Gemeindepastoral) in der Erzdiözese München und Freising

m. W. v. 01.08.2023

Busch, Johannes, Kaplan für den Dienst in der Diözese San José (USA)

Beurlaubungen

m. W. v. 18.07.2023 bis auf weiteres

Allmenröder, Holger, Pfarrer

Ruhestandsversetzungen

m. W. v. 01.08.2023

Winter, Ferdinand, Pfarrer

m. W. v. 01.08.2023 bis 31.07.2025

Oberst, Stefan, Pfarrer weiterhin vorläufiger Ruhestand

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

m. W. v. 31.07.2023

Joseph ALPC/OSS, P. Amburose

m. W. v. 01.08.2023

Seccia, Fabio, Pfarrer

Im Herrn ist verstorben am

03. August 2023

Rüssmann, Josef, Pfarrer i.R., geb. am 21.02.1942, gew. am 15.07.1972

B. Laien

Pastoralassistenten/innen, -referenten/innen

Beauftragungen

m. W. v. 01.08.2023 bis 31.07.2024

Gresch, Bernhard, als Pastoralassistent im Praktikum im Pastoralraum Ingelheim

Walther, Lukas, als Pastoralassistent im Praktikum im Pastoralraum Gießen-Stadt

Wodatschek, Isabel, als Pastoralassistentin im Praktikum im Pastoralraum Wetterau-Süd

m. W. v. 01.08.2023 bis 31.07.2025

Blüm, Johannes, als Pastoralassistent im Pastoralraum Rhein-Selz mit Dienstsitz in Oppenheim

Tobias, Yasemin, als Pastoralassistentin im Pastoralraum Nördliches Ried mit Dienstsitz in Gernsheim

Schreiner, Timm, als Pastoralassistent im Pastoralraum Gießen-Stadt

m. W. v. 01.08.2023

Bollinger, Carolin, Pastoralreferentin, als Seelsorgerin in der Hospizarbeit Worms (0,25) sowie weiterhin als Koordinatorin im Pastoralraum Worms und Umgebung (0,5) und Koordinatorin der Notfallseelsorge Worms (0,25)

Braun-Kinnen, Esther, Pastoralreferentin, als Pastoralreferentin in der Polizeiseelsorge der Region Rheinhessen (0,5), sowie in der Notfallseelsorge im Landkreis Mainz-Bingen (0,25)

Jakob, Maike, Pastoralreferentin, als Referentin an der Hochschulseelsorge der KHG Darmstadt sowie weiterhin in der Rundfunkarbeit des Bischöflichen Ordinariates Mainz

Landler, Gabriele, Pastoralreferentin, als Geistliche Leiterin für das Geistliche Zentrum Jakobsberg

Ohlemüller, Margareta, Pastoralreferentin, als Referentin im Institut für Spiritualität im Bereich der Mitarbeitenden-Seelsorge sowie für die Region Rheinhessen

Sattler, Tobias, Pastoralreferent, zum Leiter der Hochschulseelsorge Darmstadt

Schwarz, Ursula, Pastoralreferentin, als Pastoralreferentin im Pastoralraum Mainz Mitte-West, sowie weiterhin im Religionsunterricht und in der Schulpastoral am Rabanus-Maurus-Gymnasium Mainz

m. W. v. 01.08.2023 bis 31.07.2025

Geissler, Sandra, Pastoralreferentin, als Pastoralreferentin am Gymnasium in Nackenheim im Religionsunterricht in der Schulpastoral (T)

Hach, Tobias, Pastoralreferent, weiterhin Pastoralreferent an der Berufsbildende Schule Bingen

Versetzung

m. W. v. 01.08.2023

Jakob, Maike, Pastoralreferentin, Hildegardisschule-BBS Bingen, als Referentin an der Hochschulseelsorge der KHG Darmstadt sowie weiterhin in der Rundfunkarbeit des Bischöflichen Ordinariates Mainz

Ohlemüller, Margareta, Pastoralreferentin, Klinikseelsorge Heppenheim, als Referentin im Institut für Spiritualität im Bereich der Mitarbeitenden-Seelsorge sowie für die Region Rheinhessen

Beurlaubungen

m. W. v. 01.08.2023 Verlängerung des Sonderurlaubs bis 31.07.2027

Mazurowicz, Cora, Pastoralreferentin

Aus dem aktiven Dienst des Bistums ausgeschieden

m. W. v. 31.07.2023

Plum, Dr. Anne-Madeleine, Pastoralreferentin

Gemeindeassistenten/innen, Gemeindereferenten/innen

Beauftragungen

m. W. v. 01.06.2023 bis 31.07.2025

Anders, Stefanie, Gemeindereferentin für Gau-Algesheim, Katholische Kirche Ingelheim und Pfarrei Heidesheim (T)

m. W. v. 01.08.2023

Born, Sophie Elisabeth, als Gemeindereferentin im Pastoralraum Ingelheim

Czernek, Claudia, als Gemeindereferentin für die Gemeindepastoral im Pastoralraum Bachgau

Versetzung

m. W. v. 01.08.2023

Jung, Daniela, als Gemeindereferentin an der Grundschule Laubenheim und der Theodor-Heuss-Grundschule in Hechtsheim im Religionsunterricht in der Schulpastoral

Böhmer, Dagmar, Gemeindereferentin im Pastoralraum Darmstadt-Mitte mit Schwerpunkt im Ökumenischen Gemeindezentrum der Gemeinde „St. Jakobus“ in Darmstadt-Kranichstein, als Gemeindereferentin in der City-Seelsorge im Pastoralraum Darmstadt-Mitte unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung der Einsatz Schuldienst entfällt

Krämer, Sigrid, Peter Jordan Schule und für die Gemeindepastoral im Pastoralraum Mainz-Nordwest mit Schwerpunkt Budenheim „St. Pankratius“, als Gemeindereferentin im Pastoralraum Mainz-Nordwest mit Schwerpunkt Budenheim „St. Pankratius“. Der Schuleinsatz entfällt.

Weitzel, Juliane, Pfarrei Friedberg „Mariä Himmelfahrt“, Ober-Wöllstein „St. Stephanus“ und Rodheim v.d. Höhe „St. Joh. Evangelist“, als Gemeindereferentin an der St. Lioba-Schule Bad Nauheim im Religionsunterricht in der Schulpastoral

Lehmann-Braun, Jutta, als Gemeindereferentin für die Gemeindepastoral im Pastoralraum Bachgau

Zur Löwen, Michelle, KJZ Wetterau, als Gemeindereferentin für die Gemeindepastoral im Pastoralraum Wetterau-Ost

Reischert, Lena, als Gemeindereferentin im Pastoralraum Bensheim-Zwingenberg

Beurlaubungen

m. W. v. 08.08.2023 bis 30.05.2025

Schindler-Christe, Regina, als Gemeindereferentin für die Gemeindepastoral im Pastoralraum Bachgau

Wodok, Stefanie, Gemeindereferentin (Elternzeit)

Schöning, Claudia, als Gemeindereferentin für die Gemeindepastoral im Pastoralraum Bachgau

Ruhestandsversetzungen

m. W. v. 31.07.2023

Ziegler, Michaela, als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge an der Asklepios Klinik in Lich im Pastoralraum Gießen-Süd (0,5) und in der Notfallseelsorge in Gießen (0,25)

Hornauer, Elvira, Gemeindereferentin

m. W. v. 01.08.2023 bis 29.03.2024

Krug, Kirsten, Gemeindereferentin

Purpus-Menzel, Sarah, als Gemeindereferentin für die Gemeindepastoral im Pastoralraum Worms und Umgebung (TZ in EZ)

Wügner-Schäfer, Maria, Gemeindereferentin

m. W. v. 01.08.2023 bis 31.07.2025

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

Kielbassa, Ute, als Gemeindereferentin für die Gemeindepastoral im Pastoralraum Bachgau unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und Anpassung der Tätigkeiten (T)

m. W. v. 31.07.2023

Danz, Hermann, Gemeindereferent



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

165. Jahrgang

Mainz, den 29. August 2023

Nr. 10

Inhalt: Gesetz über die Neuordnung der Pfarreigremien im Rahmen des Pastoralen Weges im Bistum Mainz (Pfarreigremienneuordnungsgesetz – PfGNOG).

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

73. Gesetz über die Neuordnung der Pfarreigremien im Rahmen des Pastoralen Weges im Bistum Mainz (Pfarreigremienneuordnungsgesetz – PfGNOG)

Die Umstrukturierungen der Pfarreien im Zuge des Pastoralen Wegs im Bistum Mainz bedürfen einer Neuordnung aller pfarrlichen Gremien. Aus diesem Anlass wird hiermit dieses Gesetz erlassen.

Artikel 1
Statut für die Pfarreiräte im Bistum Mainz
(Pfarreiratstatut – PfRSt)

Präambel

Die Kirche ist Zeichen und Werkzeug der Verbundenheit der Menschen mit Gott und der Gemeinschaft der Menschen untereinander. Durch Taufe und Firmung sind alle Gläubigen aufgerufen, die Kirche mitzugestalten. Im Pfarreirat nehmen Gläubige Verantwortung wahr für die Entwicklung einer Kirche, die immer mehr die Vielfalt des Lebens, Glauben und Zweifel teilt und zur Suche nach Gott einlädt.

Der Pfarreirat trägt dazu bei, dass sich die Kirche vor Ort in den vier Grundvollzügen der gemeinsamen Feier des Gottesdienstes, der Bezeugung und der Weitergabe des Wortes Gottes, dem Dienst am Nächsten und dem Aufbau und der Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft entfaltet. Gemeinsam mit dem Pfarrer koordiniert und fördert der Pfarreirat die je eigene Teilhabe aller Getauften an der Ausübung des Sendungsauftrages, den Gott der Kirche als ganzer aufgetragen hat.

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Die Pfarrei ist eine kirchenrechtlich selbständige und auf Dauer errichtete Gemeinschaft von Gläubigen mit einem Pfarrer als eigenem Hirten. Sie umfasst alle katholischen Gläubigen, die innerhalb eines genau bestimmten Gebietes ihren Wohnsitz oder Nebenwohnsitz haben.

Kraft ihrer Taufe sind alle Mitglieder der Pfarrei berufen, gemeinsam mit ihrem Pfarrer und seinen Mitarbeitenden im Hirtendienst aktiv an der Verwirklichung der Heilssendung der Kirche in der und durch die Pfarrei mitzuwirken.

(2) Die Gemeinde ist eine kirchenrechtlich unselbstständige Teilgemeinschaft von Gläubigen innerhalb der rechtlich selbständigen Pfarrei. Sie hat den Auftrag je an ihrem Ort, in enger Verbundenheit untereinander und in Zusammenarbeit mit der gesamten Pfarrei die vier Grundvollzüge kirchlichen Lebens zu verwirklichen. Die Umschreibung der Gemeinde erfolgt nach territorialen (Ortsgemeinden) oder nach personalen Gesichtspunkten (z. B. Gemeinden von Katholikinnen Katholiken anderer Muttersprache).

Es ist ein ausdrückliches Anliegen im Rahmen des Pastoralen Weges, dass Glaube und Kirche weiterhin in lebendigen Gemeinden vor Ort gelebt und erlebt werden können.

(3) Der Kirchort ist ein Sammelbegriff für alle Orte, an denen Christinnen und Christen die kirchliche Sendung leben, und die öffentlich wahr- und angenommen werden. Er ist Erfahrungsraum gelebter Nächstenliebe und Ort von Kirche, an dem sich kirchliches Leben in sehr unterschiedlichen Ausprägungen entfaltet.

Damit wird die Vielfalt kirchlichen Lebens in den Blick genommen. Gemeinden sind Kirchorte, aber auch andere kirchliche Einrichtungen, zum Beispiel katholische Kindertagesstätten, katholische Schulen und andere Bildungseinrichtungen, der Religionsunterricht, die Jugendverbände des BDKJ und die anderen kirchlichen Verbände, Ordensgemeinschaften und andere geistliche Gemeinschaften, Einrichtungen der Altenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, Caritaszentren und Beratungsstellen, Jugend-, Schul- und Studierendenseelsorge, die Krankenhausseelsorge.

(4) Der Pfarreirat ist ein Gremium von gewählten Gläubigen und Mitgliedern kraft Amtes, das als solches das Volk Gottes der Pfarrei in der Vielfalt seiner Berufungen, Charismen und Dienste repräsentiert.

Er führt die Arbeit der bisherigen Pfarrgemeinderäte weiter.

Er ist einerseits das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung des Laienapostolates in der Pfarrei (Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Laienapostolat „Apostolicam actuositatem“ Nr. 26)¹ und andererseits der für die Pfarrei vorgesehene Pastoralrat (Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche „Christus Dominus“ Nr. 27)². Als solcher unterstützt er der Pfarre in der Wahrnehmung seiner Hirtenverantwortung. Als das zentrale Gremium der Beteiligung in der Pfarrei wirkt der Pfarreirat in den kirchlichen und gesellschaftlichen Anliegen der Pfarrei je nach Sachgebiet und unter Beachtung der diözesanen Vorgaben beratend oder beschließend mit.

(5) Der Gemeindeausschuss ist das Gremium der Mitbestimmung in der Gemeinde vor Ort. Er ist ein Unterausschuss des Pfarreirates. Er wird durch den Pfarreirat bestätigt und beauftragt und berichtet in regelmäßigen Abständen dem Pfarreirat über seine Arbeit.

(6) Das Gemeindeteam ist eine kleine Gruppe Getaufter, die gemeinsam Mitverantwortung für das Leben in den Gemeinden wahrnehmen und Anteil an der Hirtenwache des Pfarrers haben. Die Mitglieder werden vom Bischof beauftragt, bestimmte – je nach Situation vor Ort zu vereinbarende – Funktionen aus dem Aufgabenbereich der Seelsorge und Leitung für den Bereich der jeweiligen Gemeinde ehrenamtlich und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

§ 2 Bildung des Pfarreirates

- (1) In jeder Pfarrei ist ein Pfarreirat zu bilden.
- (2) Die wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrei wählen in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl die Mitglieder des Pfarreirates.
- (3) Bei der ersten Wahl des Pfarreirates nach der

1 Apostolicam Actuositatem 26.: In den Diözesen sollen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen. Unbeschadet des je eigenen Charakters und der Autonomie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien werden diese Beratungskörper deren gegenseitiger Koordinierung dienen können (7).

Solche Gremien sollten, soweit wie möglich, auch auf pfarrlicher, zwischenpfarrlicher und interdiözesaner Ebene, aber auch im nationalen und internationalen Bereich geschaffen werden (8).

2 Christus Dominus 27.: [...] Es ist sehr zu wünschen, dass in jeder Diözese ein besonderer Seelsorgsrat eingesetzt wird, dem der Diözesanbischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören. Aufgabe dieses Rates wird es sein, alles, was die Seelsorgsarbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten.

Gründung der Pfarrei gilt gemäß § 7 Absatz 4 der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz Folgendes:

1. Die Pastoralraumkonferenz bereitet die Wahl des Pfarreirates vor.
Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl der Pfarreiräte im Bistum Mainz.
2. Die Pastoralraumkonferenz legt im Rahmen des Pastoralkonzeptes bis spätestens zum 01. August des Vorjahres der geplanten Pfarreigründung aufgrund der Zahl der Katholikinnen und Katholiken und anhand der Einteilung der Pfarrei in Gemeinden (Wahlbezirke) gemäß § 2 Absatz 3 Ziffer 3 die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder für die erste Amtszeit des Pfarreirates fest:
in Pfarreien bis 10.000 Mitglieder: 7 bis 9
in Pfarreien bis 15.000 Mitglieder: 9 bis 11
in Pfarreien bis 20.000 Mitglieder: 11 bis 13
in Pfarreien über 20.000 Mitglieder: 13 bis 15
Übersteigt die Anzahl der Wahlbezirke die maximale Anzahl der Mitglieder nach dem vorgenannten Schlüssel, kann auf Antrag der Pastoralraumkonferenz im Ausnahmefall die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die Summe der Wahlbezirke angehoben werden.
3. Jede Gemeinde entspricht einem Wahlbezirk. Die Gemeinden anderer Muttersprachen bilden in der Pfarrei, in der sie ihren Dienstsitz haben, einen je eigenen Wahlbezirk. Die Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder je Wahlbezirk orientiert sich in der Regel an der Zahl der Katholikinnen und Katholiken der einzelnen Gemeinden. Dadurch wird gewährleistet, dass jede Gemeinde angemessen im Pfarreirat vertreten ist. Dort, wo es sinnvoll erscheint, kann die Pastoralraumkonferenz beschließen, dass alle Gemeinden durch die gleiche Anzahl an Mitgliedern im Pfarreirat vertreten sind. Es können sich auch mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirk zusammenschließen (zum Beispiel bisherige Pfarrgruppen).
4. Zur besseren Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Kirchorten in der neuen Pfarrei bestimmt die Pastoralraumkonferenz auf der Grundlage des Pastoralkonzeptes neben den in § 3 Absatz 1 Ziffer 4 a. und b. genannten Kirchorten weitere Kirchorte, die Vertreterinnen oder Vertreter in den Pfarreirat entsenden können. Zu berücksichtigen sind etwa die Bereiche Krankenhaus- oder Altenseelsorge, Schulen, Cityseelsorge, Gefängnisseelsorge, Hochschulseelsorge, Ordensgemeinschaften, Erwachsenenverbände.
5. Die Entscheidungsvorlagen nach Ziffern 2, 3 und 4 legt die Pastoralraumkonferenz gemäß Ziffer 7 Absatz 4 der Ordnung für die Pastoralräume schriftlich dem Bischof zur Genehmigung vor.
- (4) Bei Folgewahlen ist der Pfarreirat gemäß Wahlordnung für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl verantwortlich.

1. Er legt im Rahmen des Pastoralkonzeptes bis spätestens 3 Monate vor der Wahl aufgrund der Zahl der Katholikinnen und Katholiken die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder, ggf. unter Berücksichtigung von Wahlbezirken, für die folgende Amtszeit fest.
2. Im Regelfall wird bei Folgewahlen keine Einteilung in Wahlbezirke mehr vorgenommen. Der Pfarreirat kann dennoch beschließen, die Wahl erneut nach Wahlbezirken gemäß § 2 Absatz 3 Ziffer 2 und 3 durchzuführen.
3. Er kann unter Berücksichtigung des Pastoralkonzeptes die Kirchorte neu bestimmen, die im Pfarreirat vertreten sein sollten.

§ 3 Zusammensetzung des Pfarreirates

- (1) Dem Pfarreirat gehören mit beschließender Stimme an:

1. Geborene Mitglieder:
 - a. der Pfarrer
 - b. die Pfarreikoordinatorin oder der Pfarreikoordinator
 - c. aus dem Kreis der in der Pfarreiseelsorge tätigen weiteren Priester, der Diakone, der Pastoralreferentinnen und -referenten, der Gemeindereferentinnen und -referenten bis zu vier von diesen zu bestimmende Personen
 - d. ein Mitglied jedes vom Bischof beauftragten Gemeindeteams in der Pfarrei.
2. Gewählte Mitglieder:
 - a. die gemäß § 2 Absatz 3 Ziffer 2 und Absatz 4 von den Pfarreimitgliedern gewählten
 - b. die von der Jugendversammlung gewählten Personen als Jugendvertretung gemäß der Satzung für die Jugendversammlung in Pfarreien im Bistum Mainz.
3. Hinzugewählte Mitglieder:
 - a. Der Pfarreirat kann weitere Ehrenamtliche hinzuwählen. Die Zahl der Hinzugewählten beträgt maximal ein Drittel der direkt gewählten Mitglieder.
 - b. Bei der Hinzuwahl sollen besonders berücksichtigt werden: Gemeinden, Bevölkerungsschichten, Altersgruppen, Geschlecht und andere Zielgruppen, die noch nicht ausreichend im Pfarreirat vertreten sind.
 - c. Die Hinzuwahl kann während der gesamten Amtszeit erfolgen.
4. Vertretung der Kirchorte im Pfarreirat:
 - a. Eine Vertretung der Kita-Leitungen hat dauerhaft einen Sitz im Pfarreirat.
 - b. Eine Vertretung des Bezirkscaritasverbandes, nach Möglichkeit die Tandemperson der Gemeindecaritas, kann dauerhaft einen Sitz im Pfarreirat haben.
 - c. Weitere gemäß § 2 Absatz 3 Ziffer 4 oder Absatz 4 Ziffer 3 festgelegte Kirchorte können einen Sitz im Pfarreirat haben. Diese

benennen dazu verbindlich je eine Person als Vertretung, bei mehreren Kirchorten gleicher Natur eine gemeinsame.

- d. Mit Ausnahme der Wahl des Verwaltungsrates haben die unter a. bis c. genannten Mitglieder Stimmrecht im Pfarreirat.
5. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Pfarreirates müssen direkt gewählte beziehungsweise hinzugewählte Mitglieder sein, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen.

- (2) Mitglieder des Pfarreirates mit beratender Stimme sind

1. die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates
3. die Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten in der Ausbildung.
4. Die Mitglieder des Pastoralteams, die nicht geborene Mitglieder sind, können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Pfarreirates teilnehmen.

- (3) Zu einzelnen Sitzungen des Pfarreirates können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Gäste eingeladen werden. Den Gästen kann das Rederecht erteilt werden.

§ 4 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Pfarreirates ist es, die gemeinsame Sendung aller Glieder der Pfarrei darzustellen. Im Pfarreirat sollen sich der Pfarrer und die übrigen Mitglieder über die Angelegenheiten der Pfarrei informieren, gemeinsam darüber beraten und gemeinsame Beschlüsse fassen.

- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gemeinsam mit dem Pfarrer und dem Pastoralteam sorgt der Pfarreirat für die Erarbeitung bzw. Fortschreibung und für die Umsetzung des Pastoralkonzeptes der Pfarrei. Mit diesem Konzept wird der Rahmen für die künftige Arbeit in der Pfarrei und im Pastoralraum abgesteckt. Die Umsetzung kann in verschiedenen Gremien (Pfarreirat, Gemeindeausschüsse, Fachausschüsse, Projektgruppen etc.) erfolgen.
2. Auf der Grundlage der Wahrnehmungen im Sozialraum setzt der Pfarreirat Impulse für innovative Projekte und zur Verfestigung bewährter Angebote der Pastoral.
3. Er sucht die Kooperation mit allen anderen Beteiligten im Pastoralraum bzw. Sozialraum.
4. Er wählt und beauftragt den Kirchenverwaltungsrat (KVR) und erstellt auf der Grundlage des Pastoralkonzeptes Richtlinien, die vom KVR zu berücksichtigen sind.

5. Bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften der Kirchengemeinde, insbesondere vor Beschlussfassung über den Haushalt, gibt der Pfarreirat eine Stellungnahme gegenüber dem Kirchenverwaltungsrat ab.
6. Er gibt vor der Stellenausschreibung für hauptamtlich Mitarbeitende im Pfarreidienst eine Stellungnahme ab, in der die Situation und die Bedarfe der Pfarrei beschrieben sind.
7. Er informiert sich über die inhaltliche und praktische Arbeit der verschiedenen Gemeinden und Kirchorte in der Pfarrei und sorgt für deren Vernetzung.
8. Er schlägt dem Bischof vor, in welcher Weise die Pfarrei in Gemeinden gegliedert wird.
9. Gemeinsam mit dem Pfarrer trägt der Pfarreirat Sorge für die liturgischen, katechetischen, caritativen und gemeindebildenden Aufgaben in der Pfarrei und fördert in diesen Bereichen die Kooperation im Pastoralraum. Nach Möglichkeit bildet der Pfarreirat Fachausschüsse zu den einzelnen Grunddiensten.
10. Er fördert die ökumenische Zusammenarbeit.
11. Er hält Kontakt zu den Kommunen und den Einrichtungen des Sozialraums.
12. Er fördert das freiwillige Engagement und ermöglicht Qualifizierung und Weiterbildung.
13. Der Pfarreirat setzt zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Gemeindeausschüsse für jede Gemeinde der Pfarrei und Fachausschüsse zu bestimmten pastoralen Themen oder Projektgruppen ein. Er beauftragt sie für eine begrenzte Zeit und nimmt in regelmäßigen Abständen Berichte der Projektgruppen und Ausschüsse entgegen.
14. Der Pfarreirat schlägt zusammen mit dem Pfarrer dem Bischof geeignete Personen vor, die dieser als Gemeindeteam beauftragt.
15. Der Pfarreirat kann Beschlüsse, die ausschließlich eine bestimmte Gemeinde betreffen, nicht ohne vorherige Anhörung des zuständigen Gemeindeausschusses fassen.
16. Der Pfarreirat entsendet nach Maßgabe des Statuts für den Katholikenrat des Bistums Mainz eine Vertretung in den Katholikenrat des Bistums.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind Pfarreimitglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Pfarreimitglied ist, wer katholisch ist und in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat.
- (3) Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (4) Die Wahlberechtigung wird anhand von Wählerlisten kontrolliert. Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

(5) Wählbar sind wahlberechtigte Pfarreimitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in ihrer aktiven Kirchengliedschaft im Sinne des kirchlichen Rechts nicht behindert sind, ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bischoflichen Ordinariates einzuholen. Als Vertretung der Jugend kann durch die Jugendversammlung gewählt werden, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat. Näheres regelt die Satzung der Jugendversammlung.

(6) Hauptberufliche im pastoralen Dienst, die außerhalb der Pfarrei wohnen, in der sie einen Dienstauftrag haben, oder die eine Beauftragung für mehrere Pfarreien haben, sind nur in der Pfarrei wahlberechtigt, in der sie (überwiegend) tätig sind.

(7) Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholikinnen und Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Mainz haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarreirat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrei ausgetragen worden sind. Wer sein Wahlrecht an seinem zweiten Wohnsitz (Nebenwohnsitz) ausüben will, muss sich ebenfalls aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrei austragen lassen.

(8) Wählbar und wahlberechtigt sind auch Mitglieder der Gemeinden anderer Muttersprache, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Mainz haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarreirat oder Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Hierzu müssen sie sich in das Wählerverzeichnis der Pfarrei eintragen lassen. Das Wahlrecht in der Wohnort-Pfarrei bleibt davon unberührt.

(9) Wenn ausreichend Kandidaten vorhanden sind, dürfen Ehepartner und bis zum zweiten Grad Verwandte nicht gleichzeitig kandidieren. Wenn eine Wahl wegen nicht ausreichender Kandidatenzahl anders nicht möglich ist, kann auf Antrag des Pfarreirates durch das Bischofliche Ordinariat eine Ausnahmeregelung genehmigt werden.

(10) Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde beruflich tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate beschäftigt sind.

(11) Auf Antrag kann das Bischofliche Ordinariat eine Katholikin oder einen Katholiken, die oder der aktiv

am Leben einer Pfarrei teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Bistum Mainz befreien, sofern diese Person die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Die Bestätigung der Wohnortpfarrei und ggf. die Austragung aus einem etwaig vorhandenen Wählerverzeichnis der Wohnortpfarrei ist nachzuweisen.

(12) Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat einem Mitglied einer Gemeinde anderer Muttersprache, das aktiv am Leben einer Pfarrei teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Bistum Mainz befreien, sofern dieses die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Hierzu müssen sie sich in das Wählerverzeichnis der Pfarrei eintragen lassen. Das Bischöfliche Ordinariat informiert den zuständigen Ordinarius. Im Übrigen gilt ergänzend Absatz 7.

(13) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 6 Amts dauer und Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Pfarreirates werden in der Regel für vier Jahre gewählt. Dies gilt nicht, wenn der Bischof gemäß § 6 Absatz 6 einen vom allgemeinen Wahltag abweichenden Wahltermin oder eine abweichende Amtsperiode festlegt.

Der Bischof bestimmt den Tag der Neuwahl. Die Amtsperiode des Pfarreirates beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl und endet mit der Konstituierung des neuen Pfarreirates; dies gilt auch, wenn die ursprüngliche Amtszeit von vier Jahren schon überschritten sein sollte.

(2) Die bei der Wahl zum Pfarreirat nicht gewählten Kandidierenden bilden eine Ersatzliste. Scheidet ein direkt gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt an dessen Stelle die Person mit der folgenden Stimmenzahl unter Berücksichtigung der Wahlbezirke. Stehen keine Kandidierenden mehr zur Verfügung, bleibt der Platz im Pfarreirat vakant.

(3) Scheidet ein nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3 hinzugewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Pfarreirat gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 3 eine Hinzuwahl vornehmen.

(4) Scheidet eine Person als Jugendvertretung aus, wählt die Jugendversammlung gemäß der Satzung für die Jugendversammlung in Pfarreien im Bistum Mainz eine neue Person. Diese muss die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllen.

(5) Die Mitgliedschaft im Pfarreirat endet durch Verzicht, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Ungültigkeit der Wahl. Die Aufgabe des Wohnsitzes in der Pfarrei führt dann nicht zum Verlust des Mandates, wenn die in § 5 Absatz 7 oder in § 5 Absatz 11 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Der Bischof kann aus wichtigem Grund einzelnen Mitgliedern das Mandat entziehen.

Der Bischof kann ebenfalls aus wichtigem Grund den Pfarreirat auflösen und das weitere Verfahren festlegen. Vor den jeweiligen Entscheidungen sind vom Bischof oder von einem von ihm Beauftragten das betroffene Mitglied und der Pfarrer zu hören.

(7) Der Bischof kann in begründeten Einzelfällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine oder auch eine von den allgemeinen Vorschriften abweichende Amtsperiode festlegen.

§ 7 Vorstand des Pfarreirates

(1) Der Pfarreirat bildet einen Vorstand.

(2) Der Pfarreirat wählt aus dem Kreis der gewählten und hinzugewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Pfarreirat wählt ebenfalls die unter Absatz 4 Ziffer 5 und 6 genannten Mitglieder.

(4) Dem Vorstand gehören an:

1. der Pfarrer
2. die Pfarreikoordinatorin oder der Pfarreikoordinator
3. die oder der gewählte Vorsitzende
4. die gewählte Stellvertreterin oder der gewählte Stellvertreter
5. bis zu drei weitere Mitglieder des Pfarreirates
6. nach Möglichkeit eine Person als Jugendvertretung.

(5) Der Vorstand nimmt in den Zeiten zwischen den Versammlungen des Pfarreirates dessen Aufgaben wahr.

(6) Hauptamtlich pastoral Mitarbeitende, die der Pfarrei zugeordnet sind, können nicht für das Amt der oder des Pfarreiratsvorsitzenden kandidieren.

(7) Als Vorsitzende oder Vorsitzender und als Stellvertreterin oder Stellvertreter sind gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(8) Die Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist zweimal möglich. Bei der zweiten Wiederwahl ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine weitere Wiederwahl bedarf einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

(9) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor, lädt zu ihnen ein und leitet die Sitzung.

(10) Der Vorstand trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarreirates und koordiniert die anfallenden Aufgaben.

(11) Die oder der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende trägt Sorge, dass das Pastoralkonzept vor Ort mitgetragen und realisiert wird.

§ 8 Arbeitsweise des Pfarreirates

(1) Der Pfarreirat tagt in der Regel im Abstand von zwei Monaten. Zu seinen Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung in schriftlicher Form vom Vorstand einzuladen.

(2) Der Pfarreirat muss einberufen werden, wenn der Pfarrer oder die/der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe des Tagesordnungspunktes beantragen. Auch ein Gemeindeausschuss kann die Einberufung des Pfarreirates beantragen.

(3) Die Sitzungen des Pfarreirates sind öffentlich. Sie werden in der Regel durch die oder den Vorsitzenden geleitet. Anwesende, die nicht Mitglied des Pfarreirates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, der Pfarreirat beschließt mehrheitlich anders.

(4) In Ausnahmefällen kann der Pfarreirat eine nicht-öffentliche Sitzung beschließen.

(5) Über jede Sitzung des Pfarreirates ist eine Niederschrift anzufertigen, in der zumindest die Beschlüsse enthalten sind. Sie gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Die Beschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, falls der Pfarreirat nichts anderes beschließt.

(6) Der Vorstand entscheidet über das Format der Sitzung, insbesondere präsentisch, digital oder hybrid. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(7) Der Pfarreirat sollte regelmäßige Reflexions- und Besinnungstage durchführen.

(8) Dort, wo der Pfarreirat zahlenmäßig sehr groß ist, sind alternative Arbeitsformen zu nutzen (Untergruppen, Ausschussarbeit, Themengruppen, Projektgruppen etc.).

(9) Die Pfarreimitglieder sind regelmäßig über die Tätigkeit des Pfarreirates zu informieren. Hierzu kann der Pfarreirat die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Bei Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Der Pfarreirat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen wurde und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(4) Der Pfarreirat fasst seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- oder Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gültig gefasst werden.

(7) Der Pfarrer kann bei Beschlüssen aufgrund der von Rechts wegen durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung unter Angabe der Gründe sofort oder binnen einer Woche ab Beschlussfassung beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die oder der Vorsitzende hat innerhalb von zwei Wochen die Angelegenheit dem Pfarreirat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 10 einzuleiten.

§ 10 Schlichtungsverfahren

In allen Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Pfarreirates nicht im partnerschaftlichen Dialog beigelegt werden können, haben der Pfarrer und der Pfarreirat die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle für die Pastoralen Räte im Bistum Mainz anzu rufen. Die Eingabe bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und vom Antragsteller zu unterschreiben. Gelingt es der Schlichtungsstelle nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.

§ 11 Gemeindeausschüsse

(1) In jeder Gemeinde einer Pfarrei soll ein Gemeindeausschuss gebildet werden.

(2) Er unterstützt den Pfarreirat bei der Erfüllung der diesem obliegenden Aufgaben in der Gemeinde und berichtet ihm in regelmäßigen Abständen darüber.

(3) Dem Gemeindeausschuss gehören an:

1. Mindestens ein Mitglied des Pfarreirates für den Kontakt zwischen Pfarreirat und Gemeindeausschuss, möglichst aus der jeweiligen Gemeinde
2. Weitere Mitglieder werden in der jeweiligen Gemeinde durch die Gemeindeversammlung oder ein anderes vor Ort zu bestimmendes Verfahren gewählt. Sie werden vom Pfarreirat bestätigt.

(4) Jedem Gemeindeausschuss wird vom Pastoralteam eine hauptamtliche Bezugsperson aus diesem unterstützend zugeordnet.

(5) Der Gemeindeausschuss ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Gemeinde betreffen, anzuhören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Gemeinde betreffen. Er hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm vom Pfarreirat vorgelegt werden. Weitere Aufgaben können dem Gemeindeausschuss widerruflich vom Pfarreirat übertragen werden.

(6) Aufgaben des Gemeindeausschusses sind insbesondere

1. die Unterstützung des Pfarreirates in seinen Aufgaben in den Gemeinden
2. das Ergreifen von Maßnahmen und Fassen von Beschlüssen, soweit sie ausschließlich die einzelne Gemeinde betreffen.
Dies geschieht auf der Grundlage des Pastoralkonzeptes im Einvernehmen mit dem Pfarreirat und dem Pastoralteam.
3. Sorge für die Grundvollzüge in der Gemeinde
4. Förderung des kirchlichen Lebens im Sozialraum
5. die Einladung der Gemeindemitglieder zu einer Gemeindeversammlung, um die Kommunikation zu fördern
6. Begleitung, Förderung und Vernetzung von Kirchorten in der Gemeinde
7. Regelmäßiger Austausch mit dem Pfarreirat und dem Kirchenverwaltungsrat
8. Kontakt zu Nachbargemeinden und nichtkirchlichen Einrichtungen.

(7) Dort, wo ein Gemeindeteam beauftragt ist, kann auf die Bildung eines Gemeindeausschusses verzichtet werden.

(8) In Gemeinden, in denen es sowohl ein Gemeindeteam als auch einen Gemeindeausschuss gibt, tragen beide gemeinsam die Verantwortung für die Entwicklung der Kirche vor Ort und wirken in Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

§ 12 Fachausschüsse und Beauftragte des Pfarreirates

(1) Der Pfarreirat kann für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben für eine begrenzte Zeit Fachausschüsse oder Beauftragte zu bestimmten pastoralen Themen einsetzen.

(2) Er beauftragt sie und nimmt in regelmäßigen Abständen Berichte der Ausschüsse und Beauftragten entgegen.

(3) Die Beauftragten und die Mitglieder der Fachausschüsse müssen nicht dem Pfarreirat angehören.

(4) Die Beauftragten und Fachausschüsse dienen der Umsetzung des Pastoralkonzeptes und einer engen inhaltlichen Kooperation zwischen Pfarrei, Gemeinden und Kirchorten.

§ 13 Wahl des Verwaltungsrates

(1) Der Pfarreirat wählt spätestens 10 Wochen nach der Pfarreiratswahl in geheimer Wahl den Verwaltungsrat.

(2) Für die Wahl des Kirchenverwaltungsrates gelten die Regelungen in der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Mainz.

§ 14 Abweichungen von dieser Ordnung

Von der in diesem Statut beschriebenen Zusammensetzung des Pfarreirates gemäß § 3 kann aus schwerwiegendem Grund abgewichen werden. Anträge auf Abweichungen sind beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen und dem Bischof zur Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften von c. 90 CIC vorzulegen.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Pfarreirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er soll dabei auf die Muster-Geschäftsordnung für die Pfarreiräte der Diözese Mainz zurückgreifen.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.08.2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz



Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Artikel 2 Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Mainz

§ 1 Wahlberechtigung und Wahlbarkeit

Wahlberechtigung und Wahlbarkeit sind in § 5 des Statutes für die Pfarreiräte im Bistum Mainz geregelt.

§ 2 Vorbereitung der ersten Wahl des Pfarreirates nach Pfarreigründung

Bei der ersten Wahl des Pfarreirates nach der Gründung der Pfarrei gilt gemäß Ziffer 7 Absatz 4 der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz Folgendes:

1. Die Pastoralraumkonferenz ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl verantwortlich.
2. Sie veranlasst spätestens sechs Monate vor der Wahl die Vorbereitung und wählt unter den Wahlberechtigten einen Wahlvorstand gemäß § 4. Bei der Besetzung des Wahlvorstandes ist die Anzahl der zukünftigen Gemeinden zu berücksichtigen.
3. Die Pastoralraumkonferenz entscheidet spätestens sechs Monate vor der Wahl, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird gemäß § 11 Absatz 6.
4. Sie legt im Rahmen des Pastoralkonzeptes bis spätestens zum 01. August des Vorjahres der Pfarreigründung aufgrund der Zahl der Katholikinnen und Katholiken und anhand der Einteilung der Pfarrei in Gemeinden bzw. Wahlbezirke die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder für die erste Amtszeit des Pfarreirats fest. Näheres regelt § 2 Absatz 3 des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz.
5. Die Pastoralraumkonferenz legt spätestens vier Monate vor der Wahl Wahllokale und Wahlzeiten fest. In jedem Wahlbezirk ist mindestens ein Wahllokal einzurichten. Das Wahllokal muss am Wahlwochenende mindestens drei Stunden geöffnet sein. Die Wahlberechtigten sind mit der Wahlbenachrichtigung darüber zu informieren, wo sie ihre Stimme zu welcher Zeit abgeben können.
6. Jede wahlberechtigte Person ist einem Wahllokal zuzuordnen.
7. Spätestens zwölf Wochen vor der Wahl geben die amtierenden Pfarrgemeinderäte in ihren Pfarreien den Wahltermin bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt durch Mitteilung in allen Gottesdiensten am Samstagabend und am Sonntag und im

Pfarrbrief oder auf der Homepage, außerdem durch Aushang in allen Gemeinden für die Dauer von mindestens einer Woche. Bei der Bekanntgabe sollte auf die wichtigsten Punkte der Wahlordnung hingewiesen werden. Der amtierende Pfarrgemeinderat kann die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen.

8. Der amtierende Pfarrgemeinderat fordert die Pfarreimitglieder auf, Wahlvorschläge abzugeben.
9. Die ehemaligen Mitglieder des Pfarrgemeinderats sollen bei der Vorbereitung der Wahl wie Bekanntmachen des Wahltermins, Aufforderung der Pfarreimitglieder zur Abgabe von Wahlvorschlägen, Wahlwerbung, Unterstützung des Wahlvorstandes mitwirken.
10. Wenn in einer Pfarrei kein Pfarrgemeinderat mehr besteht, dann entscheidet der Pfarrer im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

§ 3 Vorbereitung der Folgewahlen

- (1) Der Pfarreirat ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl verantwortlich.
- (2) Er veranlasst spätestens sechs Monate vor der Wahl die Vorbereitung und wählt unter den Wahlberechtigten einen Wahlvorstand.
- (3) Er entscheidet spätestens sechs Monate vor der Wahl, ob die Wahl gemäß § 11 Absatz 6 als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird.
- (4) Er legt spätestens vier Monate vor der Wahl die Zahl der Mitglieder des Pfarreirates aufgrund der Zahl der Katholikinnen und Katholiken gemäß § 2 Absatz 3 Ziffer 2 des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz fest.
- (5) Hat der Pfarreirat gemäß § 2 Absatz 4 Ziffer 2 des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz entschieden, die Wahl erneut nach Wahlbezirken durchzuführen, legt er spätestens vier Monate vor der Wahl eine Aufteilung der Pfarrei in Wahlbezirke fest. Die Wahlbezirke entsprechen in der Regel den Gemeinden. Dabei ist auch zu entscheiden, wie viele Mitglieder aus den jeweiligen Wahlbezirken in den Pfarreirat gewählt werden sollen. Der Pfarreirat soll sich bei seiner Entscheidung an der Zahl der Katholikinnen und Katholiken orientieren
- (6) Der Pfarreirat legt spätestens vier Monate vor der Wahl Wahllokale und Wahlzeiten fest. Das Wahllokal muss am Wahlwochenende mindestens drei Stunden geöffnet sein. Die Wahlberechtigten sind mit der Wahlbenachrichtigung darüber zu informieren, wo sie ihre Stimme zu welcher Zeit abgeben können. Hat der Pfarreirat erneut die Pfarrei in Wahlbezirke aufgeteilt, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal einzurichten.

Jede wahlberechtigte Person ist einem Wahllokal zuzuordnen.

(7) Spätestens zwölf Wochen vor der Wahl gibt der Pfarreirat der Pfarrei den Wahltermin bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt durch Mitteilung in allen Gottesdiensten am Samstagabend und am Sonntag und im Pfarrbrief oder auf der Homepage, außerdem durch Aushang in allen Gemeinden für die Dauer von mindestens einer Woche. Bei der Bekanntgabe sollte auf die wichtigsten Punkte der Wahlordnung hingewiesen werden. Der Pfarreirat kann die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen.

(8) Der Pfarreirat fordert die Pfarreimitglieder auf, Wahlvorschläge abzugeben.

(9) Wenn in einer Pfarrei kein Pfarreirat besteht, dann entscheidet der Pfarrer im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

§ 4 Wahlvorstand

(1) Der Pfarreirat wählt spätestens sechs Monate vor der Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten einen Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzender oder dem Wahlleiter als Vorsitzendem und aus mindestens zwei, höchstens vier Beisitzenden. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darf nicht für die Wahl kandidieren.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann wählbare Personen als Kandidierende vorschlagen.

(2) Die Vertretung der Jugend wird von einer Jugendversammlung direkt in den Pfarreirat gewählt.

(3) Auf den Vorschlägen für die Kandidierenden müssen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Kandidierenden aufgeführt sein.

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung jeder und jedes Vorgeschlagenen mit Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändiger Unterschrift beizufügen. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich; unberührt bleibt das Recht zur Ablehnung der Wahl gemäß § 16 Abs. 2.

(4) Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Pfarreimitgliedern unterschrieben sein.

(5) Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand schriftlich vorliegen. Die Frist zur Kandidierendensuche kann auf Antrag an das Bischöfliche Ordinariat gemäß § 6 Absatz 4 gegebenenfalls um eine Woche verlängert werden.

(6) Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten als die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des neuen Pfarreirates.

§ 6 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidatinnen und Kandidaten. Die Ablehnung einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist dieser oder diesem schriftlich vor Veröffentlichung der Kandidierendenliste unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(2) Der Wahlvorstand stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidierendenliste zusammen. Die Liste muss eine um wenigstens ein Drittel höhere Anzahl von Kandidierenden enthalten, als Mitglieder in den Pfarreirat direkt zu wählen sind.

(3) Wenn die vom Pfarreirat oder der Pastoralraumkonferenz festgelegte Mitgliederzahl je Wahlbezirk aufgrund der eingegangenen Kandidierendenvorschläge nicht erreicht wird, beschließt der Pfarreirat eine im Rahmen von § 2 Absatz 3 des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz geringere Mitgliederzahl. Bei der ersten Wahl nach der Neugründung der Pfarrei trifft diese Entscheidung der Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Pfarrer.

(4) Gelingt es dem Pfarreirat im Zusammenwirken mit dem Wahlvorstand trotzdem nicht, in ausreichender Zahl Kandidierende zu finden, ist der Wahlvorstand gehalten, noch vor dem Termin der Erstellung der Kandidierendenliste dies dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen. Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere über eine Verlängerung der Frist zur Kandidierendensuche oder eine Abweichung von Absatz 2.

(5) Wenn der Wahltermin nicht eingehalten werden kann, legt der Bischof einen neuen Wahltermin fest. Die Entscheidung des Bischofs ist am ursprünglichen Wahltag in allen Gottesdiensten zu verlesen und der ganzen Pfarrei bekannt zu machen. § 2 Absatz 7 dieser Ordnung gilt entsprechend.

(6) Kann zum neu festgesetzten Zeitpunkt wiederum keine Wahl durchgeführt werden, kann der Bischof von Mainz gemäß § 6 Absatz 6 Satz 2 des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz den Pfarreirat auflösen und das weitere Verfahren festlegen.

§ 7 Kandidierendenliste

- (1) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt der Wahlvorstand gemäß § 5 Absatz 3 eine Kandidierendenliste zusammen.
- (2) Die Kandidierendenliste enthält von allen Kandidierenden den Namen, den Vornamen, den Wohnort und ggf. die Angabe des Wahlbezirks; die Kandidierenden können freiwillig weitere Angaben ergänzen. Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Auf der Kandidierendenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidierenden durch das Los bestimmt wurde. Die Namen der Kandidierenden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sind als solche durch die Angabe des Wohnortes zu kennzeichnen.

- (3) Die Kandidierendenliste, Wahllokale und Wahlzeiten sind vom Wahlvorstand spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl durch Aushang und gegebenenfalls im Pfarrbrief bekanntzumachen. Der Aushang muss bis zum Wahltermin zugänglich sein.

§ 8 Stimmzettel

- (1) Der Wahlvorstand hat für die Herstellung der Stimmzettel zu sorgen. Auf dem Stimmzettel sind dieselben Personen mit
1. Name
 2. Vorname
 3. Wohnort
 4. gegebenenfalls Wahlbezirk und in derselben Reihenfolge und Gliederung aufzuführen wie in der Kandidierendenliste.
- (2) Außerdem sind auf dem Stimmzettel anzugeben:
1. der Name der Pfarrei
 2. der Wahltermin
 3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarreirates
 4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder je Wahlbezirk, sofern die Wahl nach Wahlbezirken durchgeführt wird.

§ 9 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verteilt die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzerinnen und Beisitzer. Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahl Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestimmen. Hierbei ist die Aufteilung der Pfarrei in Wahlbezirke und die Anzahl der Wahllokale zu berücksichtigen.

- (2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sorgen für den ungestörten Ablauf der Wahl.

(3) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer prüfen die Wahlberechtigung der Wählenden mit Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum anhand der Liste der Wahlberechtigten, die durch das Bischöfliche Ordinariat erstellt und dem Wahlvorstand zur Verfügung gestellt wurde. In der Liste ist zu vermerken, wer seine Stimme abgegeben hat. Wenn nach Wahlbezirken gewählt wird, hat der Wahlvorstand dafür zu sorgen, dass in jedem Wahllokal eine Liste der Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks vorliegt.

(4) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer überzeugen sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels, dass die Wahlurne leer und versiegelt ist. Wenn Stimmzettelumschläge verwendet werden, müssen diese einheitlich sein.

(5) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer entnehmen unmittelbar nach Beendigung der Wahlzeit die Stimmzettel der Wahlurne, zählen sie und vergleichen ihre Anzahl mit der Zahl der in der Wählerliste eingetragenen Wählenden. Die Auszählung ist öffentlich. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und möglichst zu erläutern.

(6) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sortieren die ungültigen Stimmzettel aus. Aus den gültigen Stimmzetteln werden die abgegebenen Stimmen pro Kandidierendem einzeln gezählt. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin.

(7) Über die Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben und alsbald zusammen mit den abgegebenen Stimmzetteln und sonstigen Unterlagen an das Pfarrarchiv zu geben ist.

(8) Wenn in einer Pfarrei mehrere Wahllokale zur gleichen Zeit geöffnet sind, müssen jeweils eigene Protokolle geführt werden, die nach Abschluss der Wahl zu einem Gesamtprotokoll zusammengefasst werden.

(9) Wenn die Wahllokale zu getrennten Wahlzeiten geöffnet sind, ist die Wahlurne jeweils zu versiegeln. Das Ergebnis wird erst nach Beendigung der Wahl in allen Wahllokalen festgestellt. In diesem Fall ist nur ein Protokoll notwendig.

§ 10 Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. In den Wahllokalen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass eine geheime Wahl etwa in Wahlkabinen möglich ist. Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied darf nur einen Stimmzettel abgeben.

(2) Die Wählenden kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den Pfarreirat zu wählen sind.

(3) Wird die Wahl nach Wahlbezirken durchgeführt, können die Wählenden in jedem Wahlbezirk höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder je Wahlbezirk in den Pfarreirat zu wählen sind.

(4) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden.

§ 11 Briefwahl

(1) Die Wahlberechtigten haben auf Antrag die Möglichkeit, brieflich zu wählen. Dieser Antrag kann bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand oder beim Pfarramt gestellt werden.

(2) Wer einen Antrag auf Briefwahl gestellt hat, erhält einen Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettel- und Wahlbriefumschlag.

(3) Wer die Briefwahl beantragt hat, ist mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift in ein eigens anzulegendes Verzeichnis einzutragen.

(4) Wer per Briefwahl wählt, hat den Wahlbrief so rechtzeitig abzusenden, dass dieser spätestens bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingegangen ist. Der Wahlbrief muss an den Wahlvorstand gerichtet sein, den Briefwahlschein enthalten und in einem verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.

(5) Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin oder der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde.

(6) Der Pfarreirat kann die Durchführung der Wahl als allgemeine Briefwahl beschließen. In diesem Falle erhalten alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen. Die Vorschriften in §§ 10 und 11 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend. Auch bei allgemeiner Briefwahl muss am Wahltag Urnenwahl möglich sein.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung das Wahlergebnis fest.

(2) Gewählt sind diejenigen sind diejenigen Kandidierenden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Pfarreirat zu wählen waren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Wird die Wahl nach Wahlbezirken durchgeführt sind diejenigen Personen gewählt, welche je Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder je Wahlbezirk in den Pfarreirat zu wählen waren.

(4) Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten, für die Stimmen abgegeben wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes für den Rest der Amtszeit nach. Über die Reihenfolge entscheidet die für sie abgegebene Stimmenzahl oder bei Stimmengleichheit das Los. Wurde die Wahl nach Wahlbezirken durchgeführt, bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten für ihren jeweiligen Wahlbezirk eine Ersatzliste.

(5) Die Wahlniederschrift ist an das Bischöfliche Ordinariat, Diözesanstelle Pfarreiräte, zu senden. Eine Sofortmeldung über das Wahlergebnis ist noch am Wahlabend an das Bischöfliche Ordinariat zu senden.

§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das Wahlergebnis an dem auf den Wahltermin folgenden Sonntag in den Gottesdiensten einschließlich der Gottesdienste am Vorabend zu vermelden sowie durch Aushang für die Dauer von mindestens zwei Wochen nach der Wahl und im Pfarrbrief oder auf der Homepage der Pfarrei bekannt zu geben.

§ 14 Rechtsmittel

(1) Jede wahlberechtigte Person der Pfarrei kann gegen die Wahl innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltermin schriftlich beim Wahlvorstand begründeten Einspruch erheben.

(2) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorliegen und wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Verstoß die Mandatsverteilung beeinflusst haben kann.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch durch Beschluss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und zuzustellen.

(4) Gegen den Beschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat statthaft. Der angegriffene Beschluss ist in Kopie beizufügen. Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet endgültig.

(5) Einspruch und Beschwerde hindern weder die Konstituierung noch die Arbeit des Pfarreirates und haben keine aufschiebende Wirkung. Das Bischöfliche Ordinariat kann von Amts wegen vorläufige

Maßnahmen vor Entscheidung über die Beschwerde treffen, insbesondere eine einstweilige Anordnung erlassen.

(6) Erklärt das Bischöfliche Ordinariat auf die Beschwerde hin die Wahl für ungültig, entscheidet der Bischof über einen neuen Wahltermin.

§ 15 Festlegung der Vertretung der Kirchorte

(1) Gemäß § 2 Absatz 3 Ziffer 4 des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz sind bei der ersten Wahl des Pfarreirates durch die Pastoralraumkonferenz auf der Grundlage des Pastoralkonzepts Kirchorte zu bestimmen, die Vertreterinnen oder Vertreter in den Pfarreirat entsenden.

(2) Gemäß § 2 Absatz 4 Ziffer 3 des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz kann der Pfarreirat die Benennung von Kirchorten, die im Pfarreirat vertreten sein sollen, verändern.

(3) Rechtzeitig vor der Konstituierung des Pfarreirates bittet der Pfarrer die benannten Kirchorte, Vertreterinnen oder Vertreter zu benennen, die dem Pfarreirat angehören sollen (gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 4 des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz).

§ 16 Konstituierung des Pfarreirates

(1) Die konstituierende Sitzung des Pfarreirates findet ungeachtet von eventuellen Einsprüchen spätestens vier Wochen nach der Pfarreiratswahl statt. Der Pfarrer lädt ein und leitet die Sitzung.

(2) In dieser Sitzung erklären die Gewählten persönlich oder im Verhinderungsfall schriftlich vorab, ob sie die Wahl annehmen. Erst danach kann über eine Zuwahl weiterer Mitglieder entschieden werden.

(3) Spätestens in der zweiten Sitzung ist die oder der Vorsitzende zu wählen. Unmittelbar nach der Wahl übernimmt die gewählte Person die Leitung der Sitzung.

(4) Sofern bereits in der ersten Sitzung des Pfarreirates weitere Mitglieder zugewählt wurden, sind diese in die Auflistung aller Mitglieder aufzunehmen. Gleichermaßen gilt für die Jugendvertretung sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchorte gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 4 des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz.

(5) Der schriftliche Bericht über die Konstituierung des Pfarreirates mit der Auflistung aller Mitglieder ist mit der Unterschrift des Pfarrers und der oder des Vorsitzenden des Pfarreirates an das Bischöfliche Ordinariat, Diözesanstelle Pfarreiräte, zu senden.

(6) Sofern sich die Zusammensetzung des Pfarreirates im Laufe der Amtszeit ändert, ist dies unverzüglich im Bischöflichen Ordinariat, Diözesanstelle Pfarreiräte, anzuzeigen.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.08.2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz



Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Artikel 3

Änderung des Statuts für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz

Das Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz in der Fassung vom 01.06. 2019 wird geändert und wie folgt insgesamt neu gefasst:

Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz

Präambel

Der Pfarrgemeinderat dient der Erfüllung des Sendungsauftrages der Kirche. Er hat gemäß dem Dekret des II. Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien die Pflicht und das Recht, das Leben in der Pfarrgemeinde mitzugestalten und Sorge für alle Gemeindemitglieder zu tragen.

Der Pfarrgemeinderat ist ein Gremium, das beratend an der Leitung der Pfarrgemeinde beteiligt ist. Die Pflichten und Rechte des Pfarrers als Leiter der Pfarrei und seiner letzten Verantwortung als Hirte der Gemeinde sind davon nicht berührt.

Für die fruchtbare Tätigkeit des Pfarrgemeinderates ist das Vertrauen zwischen allen Beteiligten grundlegend. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, zum gegenseitigen Anhören und Verstehen ist unerlässlich.

Um ihren Aufgaben entsprechen zu können, bemühen sich alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates, in enger Verbindung mit ihren Seelsorgern, um ihre geistige und geistliche Formung und um ihre religiöse Weiterbildung.

§ 1 Bildung und Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

(1) In jeder Pfarrgemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden. Pfarrgemeinden im Sinne dieses Statutes sind Pfarreien, Pfarrkuratien und Pfarr-Rektorate.

(2) Dem Pfarrgemeinderat gehören mit Stimmrecht an:

1. geborene Mitglieder
2. gewählte Mitglieder
3. hinzugewählte Mitglieder.

(3) Geborene Mitglieder sind:

Pfarrer, Pfarrvikar, Kaplan, Ständiger Diakon, Pastoralreferentin oder Pastoralreferent, Gemeindereferentin oder Gemeindereferent, die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates nach der Neuwahl des Verwaltungsrates bis zum Ende der Amtszeit des Pfarrgemeinderates. Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jugend in der Pfarrei, sofern diese durch eine Jugendversammlung gemäß der Satzung der Jugendversammlung im Bistum Mainz gewählt wurden. Zur Vermeidung von terminlicher Überlastung der Hauptamtlichen und zur Wahrung eines angemessenen Verhältnisses (ca. 1/3 Hauptamtliche, ca. 2/3 Ehrenamtliche) kann sich das Pastoralteam innerhalb des Pastoralraumes darauf verständigen, in den Pfarrgemeinderäten der Pfarreien im Pastoralraum nur durch einzelne Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner vertreten zu sein. Dies gilt nicht für den Pfarrer oder den Pfarradministrator im Sinne von cc. 519 und 540 CIC der jeweiligen Pfarrei. Bezüglich dieser Vertretungsregelung und bezüglich der Anzahl der Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner bedarf es eines Beschlusses im Pfarrgemeinderat.

(4) Die Gemeinde wählt in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl die Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

Der Pfarrgemeinderat legt spätestens drei Monate vor der Wahl des Pfarrgemeinderates aufgrund der Katholikenzahl und gegebenenfalls anhand der Einteilung der Pfarrgemeinde in Pfarrbezirke die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder für die folgende Amtszeit fest:

in Gemeinden bis	1000 Katholikinnen oder Katholiken	3 – 5 Mitglieder
in Gemeinden bis	2000 Katholikinnen oder Katholiken	5 – 7 Mitglieder
in Gemeinden bis	5000 Katholikinnen oder Katholiken	7 – 9 Mitglieder
in Gemeinden über	5000 Katholikinnen oder Katholiken	9 – 11 Mitglieder

(5) Die Mitglieder gemäß Absatz 3 und 4 können weitere Mitglieder hinzuwählen.

Die Hinzuwahl kann während der gesamten Amtszeit erfolgen.

Die Zahl der Hinzugewählten beträgt maximal ein Drittel der nach § 1 Absatz 4 festgelegten Mitgliederzahl. Bei der Hinzuwahl sollen besonders berücksichtigt werden:

Pfarrbezirke, Bevölkerungsschichten, Altersgruppen und andere Zielgruppen, die noch nicht im Pfarrgemeinderat vertreten sind.

(6) Dem Pfarrgemeinderat gehören ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht an, soweit sie nicht durch Kooperationsvertrag dem Seelsorgerat ohne Stimmrecht zugeordnet sind (§ 8 Statut für Pfarrgruppen- und Pfarreienverbünde im Bistum Mainz):

1. Pastoralassistentin oder Pastoralassistent, Gemeindeassistentin oder Gemeindeassistent während des Pastoralkurses und des berufspraktischen Jahres
2. die Leitung der katholischen Tageseinrichtung für Kinder
3. eine Sprecherin oder ein Sprecher der pfarrlichen Jugendarbeit, soweit nicht eine gewählte Jugendvertreterin oder ein gewählter Jugendvertreter bereits dem Pfarrgemeinderat angehört
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Gemeinde tätigen Ordenshäuser.

§ 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

(1) Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, die gemeinsame Sendung aller Glieder der Pfarrgemeinde darzustellen. Im Pfarrgemeinderat sollen sich Pfarrer und die übrigen Mitglieder über die Angelegenheiten der Gemeinde informieren, gemeinsam darüber beraten und gemeinsame Beschlüsse fassen.

(2) Der Pfarrgemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über den Kooperationsvertrag gemäß § 8 Absatz 2 Statut für Pfarrgruppen und der Pfarreienverbünde im Bistum Mainz und sorgt für dessen Umsetzung.
2. Er beschließt unter Berücksichtigung des Kooperationsvertrages die konkreten Ziele und Schwerpunkte für das Gemeindeleben vor Ort, insbesondere im Blick auf die missionarische Dimension pastoralen Handelns.
3. Er wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.
4. Er entsendet nach der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz Mitglieder in die Pastoralraumkonferenz.
5. Er ist in den in der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz genannten Fällen zur Stellungnahme aufzufordern und anzuhören.
6. Er entsendet im Falle des § 5 Absatz 5 Statut für Pfarrgruppen und Pfarreienverbünde im Bistum Mainz weitere Mitglieder in den Seelsorgerat.
7. Er erstellt Richtlinien, die bei der Aufstellung des Haushaltes vom Verwaltungsrat zu

- berücksichtigen sind. Bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften der Pfarrgemeinde kann der Pfarrgemeinderat gegenüber dem Verwaltungsrat eine Stellungnahme abgeben.
8. Er ist vor einer Entscheidung über Umpfarrung oder Auflösung einer Pfarrei oder Filialgemeinde gemäß kirchlichem Recht anzuhören.
 9. Er beantragt gemäß § 3 des Statuts für Pfarrgruppen und Pfarreienverbünde im Bistum Mainz pastorale Zusammenschlüsse oder deren Auflösung.
 10. Er entscheidet, ob und in welcher Weise die Pfarrgemeinde in Pfarrbezirke (Ortsteile, Gemeindeteile) gegliedert wird.
 11. Er bildet einen Vergabeausschuss für die Caritaskasse oder benennt Mitglieder für den Vergabeausschuss, wenn ein solcher gemäß Vereinbarung im Kooperationsvertrag gemeinsam für die Ebene der Pfarrgruppen oder des Pfarreienverbundes eingesetzt wird..
 12. Er berät über die liturgischen, katechetischen und caritativen Aufgaben der Pfarrgemeinde und fördert in diesem Bereich die Kooperation in der Pfarrgruppe oder dem Pfarreienverbund.
 13. Er kann alle Gemeindemitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen.
 14. Er sucht den Kontakt zu Neuzugezogenen und Fernstehenden.
 15. Er sorgt sich um die katholischen Kindertageseinrichtungen im Sinne der Pastoralen Richtlinien Nr. 12 und den Religionsunterricht in den Schulen, sofern diese Aufgabe nicht dem Seelsorgerat übertragen wird.
 16. Er hält Kontakt zu Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde liegen, soweit dies nicht dem Seelsorgerat übertragen wird.
 17. Er sucht und fördert die ökumenische Zusammenarbeit, soweit diese nicht dem Seelsorgerat übertragen wird.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind Gemeindemitglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Gemeindemitglied ist, wer katholisch ist und in der Pfarrgemeinde seinen Wohnsitz hat.
- (3) Jede und jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal ausüben. Katholikinnen oder Katholiken anderer Muttersprache haben Wahlrecht sowohl in der für sie zuständigen deutschen als auch in ihrer muttersprachlichen Gemeinde.
- (4) Die Wahlberechtigung wird anhand von Wählendenlisten kontrolliert. Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

(5) Wählbar sind wahlberechtigte Gemeindemitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in ihrer aktiven Kirchengliedschaft im Sinne des kirchlichen Rechts nicht behindert sind, ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bischoflichen Ordinariates einzuholen. Jugendvertreterinnen oder Jugendvertreter werden ausschließlich über die Jugendversammlung gewählt. Als Jugendvertreterin oder Jugendvertreter wählbar sind alle Personen ab 16 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet sind (siehe § 4 Absatz 3 Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz).

(6) Hauptberufliche im pastoralen Dienst, die außerhalb der Pfarrgemeinde wohnen, in der sie einen Dienstauftrag haben, oder die eine Beauftragung für mehrere Pfarrgemeinden haben, sind nur in der Pfarrgemeinde wahlberechtigt, in der sie (überwiegend) tätig sind.

(7) Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholikinnen und Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrgemeinde, jedoch im Bistum Mainz haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich nachzuweisen, dass sie aus dem Wählendenverzeichnis der zuständigen Pfarrgemeinde ausgetragen worden sind. Wer sein Wahlrecht an seinem zweiten Wohnsitz (Nebenwohnsitz) ausüben will, muss sich ebenfalls aus dem Wählendenverzeichnis der zuständigen Pfarrgemeinde austragen lassen.

(8) Wenn ausreichend Kandidierende vorhanden sind, dürfen Ehegatten und bis zum zweiten Grad Verwandte nicht gleichzeitig kandidieren. Wenn eine Wahl wegen nicht ausreichender Kandidierendenzahl anders nicht möglich ist, kann auf Antrag des Pfarrgemeinderates vom Bischoflichen Ordinariat eine Ausnahmeregelung genehmigt werden.

(9) Näheres regelt die Wahlordnung.

(10) Auf Antrag kann das Bischofliche Ordinariat eine Katholikin oder einen Katholiken, die oder der aktiv am Leben einer Pfarrgemeinde teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Bistum Mainz befreien, sofern sie oder er die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Die Bestätigung der Wohnortpfarrei und ggf. die Austragung aus einem etwaig vorhandenen Wählendenverzeichnis der Wohnortpfarrei ist nachzuweisen.

Das Bischofliche Ordinariat informiert den zuständigen Ordinarius. Im Übrigen gilt ergänzend Absatz 7.

§ 4 Amts dauer und Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden in der Regel für vier Jahre gewählt. Der Bischof bestimmt den Tag der Neuwahl. Die Amtsperiode des Pfarrgemeinderates endet mit der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates oder mit der Aufhebung der Pfarrei; dies gilt auch, wenn die ursprüngliche Amtszeit von vier Jahren schon überschritten sein sollte.

(2) Die bei der Wahl zum Gemeinderat nicht gewählten Kandidierenden bilden eine Ersatzliste. Scheidet ein direkt gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle die oder der an Stimmenzahl folgende Kandidierende unter Berücksichtigung der Pfarrbezirke. Stehen keine Kandidierenden mehr zur Verfügung, bleibt der Platz im Pfarrgemeinderat vakant.

Durch bischöflichen Entscheid gemäß § 4 Absatz 7 kann es im Rahmen des Pfarreiwerdungsprozesses zu Verlängerungen der Amtszeit um bis zu zwei Jahren kommen. Das Recht eines Mitglieds, sein Amt niederrzulegen (Rücktritt), bleibt unangetastet. Sollte durch Rücktritte oder Amtsniederlegungen einzelner Mitglieder der Pfarrgemeinderat nicht mehr beschlussfähig oder handlungsfähig sein, kann der amtierende Pfarrgemeinderat für eine begrenzte Zeit bis zur Aufhebung der Pfarrei einzelne Personen in den Pfarrgemeinderat nachwählen.

(3) Scheidet eine Jugendvertreterin oder ein Jugendvertreter aus, wählt die Jugendversammlung eine neue Jugendvertreterin oder einen neuen Jugendvertreter. Sie müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen.

(4) Soweit die Jugendarbeit durch Kooperationsvertrag (§ 8 Statut für Pfarrgruppen und Pfarreienverbünde im Bistum Mainz) als gemeinsame Aufgabe vom Seelsorgerat übernommen wird, kann die Jugendvertreterin oder der Jugendvertreter das Amt im Pfarrgemeinderat ruhen lassen.

(5) Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat endet durch Verzicht oder durch Verlust der Wählbarkeit. Die Aufgabe des Wohnsitzes in der Pfarrgemeinde führt dann nicht zum Verlust des Mandates, wenn die in § 3 Absatz 7 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Der Bischof kann aus wichtigem Grund einzelnen Mitgliedern das Mandat entziehen.

Der Bischof kann ebenfalls aus wichtigem Grund den Pfarrgemeinderat auflösen und das weitere Verfahren festlegen.

Vor den jeweiligen Entscheidungen sind vom Bischof oder von einem von ihm Beauftragten das betroffene

Mitglied, der Pfarrer und der Leiter des Pastoralraumes zu hören.

(7) Der Bischof kann in begründeten Einzelfällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine oder auch eine von den allgemeinen Vorschriften abweichende Amtsperiode festlegen.

§ 5 Vorstand des Pfarrgemeinderates

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Diese gehören an:

1. der Pfarrer oder der Pfarradministrator
2. die der Vorsitzende
3. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

(2) Hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Pfarrgemeinde zugeordnet sind, können nicht für den Vorsitz im Pfarrgemeinderat kandidieren.

(3) Als Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sind gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(4) Die Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist zweimal möglich. Bei der zweiten Wiederwahl ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine weitere Wiederwahl bedarf einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

(5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor und lädt zu ihnen ein.

(6) Der Vorstand trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates und koordiniert die anfallenden Aufgaben.

(7) Die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vertritt die Anliegen der Pfarrgemeinde im Seelsorgerat und trägt Sorge, dass die dort gefassten Beschlüsse vor Ort mitgetragen und realisiert werden.

§ 6 Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

(1) Der Pfarrgemeinderat tagt nach Bedarf. Zu seinen Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich vom Vorstand einzuladen.

Der Pfarrgemeinderat muss einberufen werden, wenn der Pfarrer oder die oder der Vorsitzende oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes beantragen.

(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich. Sie werden in der Regel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geleitet. Anwesende, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat mehrheitlich anders beschließt.

(3) In Ausnahmefällen kann der Pfarrgemeinderat eine nichtöffentliche Sitzung beschließen.

(4) Über jede Sitzung des Pfarrgemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, in der zumindest die Beschlüsse enthalten sind. Sie gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Die Beschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, falls der Pfarrgemeinderat nichts anderes beschließt.

(5) Der Pfarrgemeinderat soll regelmäßige Reflexions- und Besinnungstage durchführen.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Bei Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Der Pfarrgemeinderat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen wurde und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(4) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Der Pfarrer kann bei Beschlüssen sofort oder binnen einer Woche ab Beschlussfassung beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat innerhalb von zwei Wochen die Angelegenheit dem Pfarrgemeinderat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 8 einzuleiten.

§ 8 Schlichtungsverfahren

(1) In allen Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Pfarrgemeinderates nicht im partnerschaftlichen Dialog beigelegt werden können, haben der Pfarrer und der Pfarrgemeinderat die Möglichkeit, den Sachverhalt dem Leiter des Pastoralraumes als erstem Schlichter vorzutragen.

(2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers oder des Leiters des Pastoralraumes eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr möglich, kann die Schlichtungsstelle für die Pastoralen Räte im Bistum Mainz angerufen werden. Die Eingabe bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und vom Antragsteller zu unterschreiben. Gelingt es der Schlichtungsstelle nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.

§ 9 Sachausschüsse, Projektgruppen und Beauftragte des Pfarrgemeinderates

(1) Zur Erfüllung seiner ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben kann der Pfarrgemeinderat Beauftragte, Sachausschüsse oder Projektgruppen heranziehen.

(2) Beauftragte und Mitglieder von Sachausschüssen oder Projektgruppen werden vom Pfarrgemeinderat berufen, müssen diesem jedoch nicht angehören.

(3) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel öffentlich, wenn sie nicht durch Beschluss des Pfarrgemeinderates für nicht-öffentlicht erklärt wurden.

(4) Die Ausschüsse berichten in den Sitzungen des Pfarrgemeinderates über ihre Arbeit.

(5) Die Entscheidungskompetenz verbleibt beim Pfarrgemeinderat.

§ 10 Wahl des Verwaltungsrates

(1) Der Pfarrgemeinderat wählt spätestens 10 Wochen nach der Pfarrgemeinderatswahl in geheimer Wahl den Verwaltungsrat.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates ergibt sich aus dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVG). Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer werden ebenfalls durch dieses Gesetz geregelt.

(3) Bei der Wahl der Mitglieder sollen die Pfarrbezirke berücksichtigt werden.

§ 11 Pfarrgemeinderat für Filialgemeinden

Für Filialgemeinderäte, die nach vormalig geltendem Recht konstituiert wurden, gelten die Vorschriften dieses Statutes.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Pfarrgemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er soll dabei auf die Muster-Geschäfts-

ordnung für die Pfarrgemeinderäte der Diözese Mainz zurückgreifen.

§ 13 Gesamtpfarrgemeinderat

(1) Durch Beschluss aller Pfarrgemeinderäte der Pfarrgemeinden der Pastoralen Einheit kann nach Maßgabe von Absatz 9 auf der Ebene der Pastoralen Einheit ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat (Gesamtpfarrgemeinderat) eingerichtet werden. Der so gebildete Gesamtpfarrgemeinderat kann jeweils für die nächste ordentliche Amtszeit die erneute Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates beschließen. Auf den Gesamtpfarrgemeinderat finden die Bestimmungen des Statutes für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz sowie der Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz Anwendung, sofern sich nicht aus den folgenden Absätzen Abweichungen ergeben.

(2) Der Leiter der Pastoralen Einheit ist für die Dauer dieses Amtes amtliches Mitglied des Gesamtpfarrgemeinderates und seines Vorstandes und übt die dem Pfarrer zukommenden Aufgaben, Rechte und Pflichten aus. Sind in der Pastoralen Einheit weitere Priester als Inhaber eines seelsorglichen Leitungsamtes tätig, so gehören auch diese für die Dauer dieses Leitungsamtes als amtliche Mitglieder dem Gesamtpfarrgemeinderat und seinem Vorstand an.

(3) Aus dem Kreis der weiteren Priester, der Diakone, der Pastoralreferentinnen oder Pastoralreferenten und der Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten innerhalb der Pastoralen Einheit gehört je ein von dieser Berufsgruppe bestimmtes Mitglied als amtliches Mitglied dem Gesamtpfarrgemeinderat an.

(4) Die Wahl findet statt mittels:

1. Getrennter Wahllisten: Die Wahlberechtigten der Pfarrgemeinden wählen nach Pfarreien getrennt die Mitglieder der jeweiligen Pfarrgemeinderäte, oder
2. Gemeinsamer Wahlliste: Die Wahlberechtigten der Pfarrgemeinden wählen mittels einer gemeinsamen nach Pfarreien getrennten Kandidierendenliste die Mitglieder der einzelnen Pfarrgemeinderäte.

(5) Die Wahl der jeweiligen Verwaltungsräte der Kirchengemeinden durch die jeweils zuständigen Pfarrgemeinderäte bestimmt sich nach § 10 des Statuts für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz und dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (KVVG).

(6) Nach der Wahl der Verwaltungsräte bildet sich der Gesamtpfarrgemeinderat. Durch die Bildung des Gesamtpfarrgemeinderats wird der Fortbestand der einzelnen Pfarrgemeinderäte nicht berührt.

(7) Die stellvertretenden Vorsitzenden der einzelnen Verwaltungsräte sind Mitglieder kraft Amtes auch im Gesamtpfarrgemeinderat.

(8) Der Gesamtpfarrgemeinderat kann Sachauschüsse zu bestimmten pastoralen Themen aber auch für einzelne Pfarrgemeinden der Pastoralen Einheit bilden. Deren Sitzungen sind öffentlich und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(9) Die erstmalige Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates in einer Pastoralen Einheit bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates. Die erneute Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates ist gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat anzeigepflichtig.

(10) In einer Pfarrgruppe, in der ein Gesamtpfarrgemeinderat gewählt wird, wird kein Seelsorgerat gebildet.

(11) Durch die Bildung des Gesamtpfarrgemeinderats werden die den Pfarrgemeinderat einer Kirchengemeinde betreffenden Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (KVVG), insbesondere die diesem vorbehaltenen Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten, nicht berührt.

§ 14 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung im Diözesan-Pastoralrat am Tag nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.08.2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz



Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Artikel 4

Änderung des Statuts für die Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz

Das Statut für die Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz

in der Fassung vom 01.02.2007 wird geändert und wie folgt insgesamt neu gefasst:

Statut für die Gemeinderäte
in Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken
anderer Muttersprache im Bistum Mainz

Präambel

Der Gemeinderat dient der Erfüllung des Sendungsauftrages der Kirche. Er hat gemäß dem Dekret des II. Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien die Pflicht und das Recht, das Leben in der Gemeinde mitzustalten und Sorge für alle Gemeindemitglieder zu tragen.

Der Gemeinderat ist ein Gremium, das beratend an der Leitung der Gemeinde beteiligt ist. Die Pflichten und Rechte des Pfarrers als Leiter der Pfarrei und seiner letzten Verantwortung als Hirte der Gemeinde sind davon nicht berührt.

Für die fruchtbare Tätigkeit des Gemeinderates ist das Vertrauen zwischen allen Beteiligten grundlegend. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, zum gegenseitigen Anhören und Verstehen ist unerlässlich.

Um ihren Aufgaben entsprechen zu können, bemühen sich alle Mitglieder der Gemeinderäte in enger Verbindung mit ihren Seelsorgern um ihre geistige und geistliche Formung und um ihre religiöse Weiterbildung.

§ 1 Bildung und Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) In jeder Gemeinde von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache, im Sinne der Verordnung über die Seelsorge der Ausländer, Kirchliches Amtsblatt 4/1964, Seite 13 sowie des Motuproprio "Pastoralis migratorum cura" über die Wandererseelsorge vom 15. August 1969, ist ein Gemeinderat zu bilden.

(2) Der Gemeinderat trägt die Bezeichnung "Gemeinderat der katholischen Gemeinde" unter Einbeziehung der Muttersprache und unter Hinzufügung des Amtssitzes.

(3) Dem Gemeinderat gehören mit Stimmrecht an:

1. Mitglieder kraft Amtes,
2. gewählte Mitglieder,
3. hinzugewählte Mitglieder.

(4) Mitglieder kraft Amtes sind:

Pfarrer oder Pfarradministrator, Pfarrvikar, Kaplan, Ständiger Diakon, Pastoralreferentin oder Pastoralreferent, Gemeindereferentin oder Gemeindereferent.

(5) Die Gemeinde wählt in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl den Gemeinderat, und zwar:

in Gemeinden bis	
5.000 Katholikinnen und Katholiken	8 Mitglieder
in Gemeinden über	
5.000 Katholikinnen und Katholiken	10 Mitglieder.

(6) Die Mitglieder kraft Amtes und die gewählten Mitglieder des Gemeinderates können weitere Mitglieder in den Gemeinderat hinzuwählen. Die Hinzuwahl kann während der gesamten Amtszeit erfolgen. Die Zahl der Hinzugewählten beträgt maximal ein Drittel der nach § 1 Absatz 5 festgelegten Mitgliederzahl.

(7) Dem Gemeinderat gehören ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht die Vorsitzenden der Sachausschüsse und Ortsausschüsse an, sofern sie nicht nach § 3 Absatz 1 dem Gemeinderat angehören.

(8) Zu den Sitzungen können Gäste und Berater eingeladen werden.

§ 2 Aufgaben des Gemeinderates

(1) Aufgabe des Gemeinderates ist es, die gemeinsame Sendung aller Glieder der Gemeinde darzustellen. Im Gemeinderat sollen sich Pfarrer und Laien über die Angelegenheiten der Gemeinde informieren, gemeinsam darüber beraten und gemeinsame Beschlüsse fassen.

(2) Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er hält das Bewusstsein für die katechetischen, liturgischen und sozial-caritativen Dienste in der Gemeinde wach. Er ist gehalten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diese Dienste zu gewinnen, entsprechende Maßnahmen zu beschließen und für deren Durchführung Sorge zu tragen, falls kein anderer Träger zu finden ist. Dabei sind der Lebensraum und die Lebenssituationen der Menschen in der Gemeinde zu sehen und in die Überlegungen und Planungen mit einzubeziehen.
2. Er fördert die Tätigkeit der Vereinigungen und Gruppen in der Gemeinde unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und stimmt sie aufeinander ab.
3. Er wirkt mit bei der Pflege des geistigen und kulturellen Erbes des Herkunftslandes, hilft bei der Integration in Deutschland und beteiligt sich in christlicher Verantwortung an der Verbesserung der sozialen, gesellschafts- und bildungspolitischen Situation der ausländischen Mitchristen und ihrer Familien.
4. Er hält das Verantwortungsbewusstsein der Gemeinde für die weltkirchlichen Aufgaben und Werke wach und fördert diese.
5. Er beobachtet die gesellschaftlichen Entwicklungen und Probleme des Alltags im Umfeld der Gemeinde und beschließt dazu entsprechende Maßnahmen.

6. Er informiert regelmäßig schriftlich oder mündlich über das Leben in der Gemeinde, ihre Aufgaben und Probleme und sucht Kontakt zu allen Gemeindegliedern.
7. Er sucht den Kontakt zu den deutschen Pfarrgemeinden und Gemeinden anderer Muttersprache und bemüht sich um Kooperation in Pfarrgruppen, Pfarreienvverbünden sowie im Pastoralraum.
8. Er vertritt die Katholikinnen und Katholiken der Gemeinde und deren Anliegen in der Öffentlichkeit.
9. Er sucht und fördert in allen Belangen der Pastoral die ökumenische Zusammenarbeit.
10. Er berichtet bei einem Wechsel des Pfarrers schriftlich dem Bischöflichen Ordinariat über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde. Dieser Bericht kann in einzelnen Fällen durch mündliche Besprechungen ergänzt werden.
11. Er wählt ein Mitglied des Gemeinderates in den Beirat von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz.
12. Er entsendet nach der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz Mitglieder in die Pastoralraumkonferenz des Pastoralraumes, in dem die Gemeinde ihren Dienstsitz oder einen größeren Gottesdienstort hat.
13. Er ist in den in der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz genannten Fällen zur Stellungnahme aufzufordern und anzuhören.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind Gemeindeglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Gemeindeglied ist, wer katholisch ist und in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat sowie der jeweiligen Sprachgruppe angehört gemäß Kirchlichem Amtsblatt 4/1964, Seite 13.
- (3) Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprachen haben Wahlrecht sowohl in der für sie zuständigen deutschen als auch in ihrer muttersprachlichen Gemeinde.
- (4) Die Wahlberechtigung wird anhand von Wählendenlisten kontrolliert. Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- (5) Wählbar sind wahlberechtigte Gemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in ihrer aktiven Kirchengliedschaft im Sinne des kirchlichen Rechts nicht behindert sind, ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates einzuholen.

(6) Hauptberufliche im pastoralen Dienst, die außerhalb der Gemeinde wohnen, in der sie einen Dienstauftrag haben, oder die eine Beauftragung für mehrere Gemeinden haben, sind nur in der Gemeinde wahlberechtigt, in der sie (überwiegend) tätig sind.

(7) Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholikinnen und Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde, jedoch im Bistum Mainz haben, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich nachzuweisen, dass sie aus dem Wählendenverzeichnis der zuständigen Gemeinde ausgetragen worden sind.

Wer sein aktives und passives Wahlrecht an seinem zweiten Wohnsitz (Nebenwohnsitz) ausüben will, muss sich ebenfalls aus dem Wählendenverzeichnis der zuständigen Gemeinde austragen lassen.

(8) Wenn ausreichend Kandidierende vorhanden sind, dürfen Ehegatten und bis zum zweiten Grad Verwandte nicht gleichzeitig kandidieren. Wenn eine Wahl wegen nicht ausreichender Kandidierendenzahl anders nicht möglich ist, kann auf Antrag des Gemeinderates vom Bischöflichen Ordinariat eine Ausnahmeregelung genehmigt werden.

(9) Es gilt die Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte.

(10) Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat eine Katholikin oder einen Katholiken, die oder der aktiv am Leben einer Gemeinde teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Bistum Mainz befreien, sofern sie oder er die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Die Bestätigung der Wohnortpfarrei und ggf. die Austragung aus einem etwaig vorhandenen Wählendenverzeichnis der Wohnortgemeinde ist nachzuweisen. Das Bischöfliche Ordinariat informiert den zuständigen Ordinarius. Im Übrigen gilt ergänzend Absatz 7.

§ 4 Amts dauer und Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden in der Regel für vier Jahre gewählt. Der Bischof bestimmt den Tag der Neuwahl. Die Amtsperiode des Gemeinderates endet mit der Konstituierung des neuen Gemeinderates oder mit der Eingliederung der Gemeinde in die neugegründete Pfarrei; dies gilt auch, wenn die ursprüngliche Amtszeit von vier Jahren schon überschritten sein sollte.

(2) Die bei der Wahl zum Gemeinderat nicht gewählten Kandidierenden bilden eine Ersatzliste. Scheidet ein direkt gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle die oder der an Stimmenzahl folgende Kandidierende.

Durch bischöflichen Entscheid gemäß § 4 Absatz 7 kann es im Rahmen des Pfarreiwerdungsprozesses zu Verlängerungen der Amtszeit um bis zu zwei Jahren kommen. Das Recht eines Mitglieds, sein Amt niederrzulegen (Rücktritt), bleibt unangetastet. Sollte durch Rücktritte oder Amtsniederlegungen einzelner Mitglieder der Gemeinderat nicht mehr beschlussfähig oder handlungsfähig sein, kann der amtierende Gemeinderat für eine begrenzte Zeit bis zur Eingliederung der Gemeinde in die neugegründete Pfarrei einzelne Personen in den Gemeinderat nachwählen.

(3) Scheidet ein nach § 1 Absatz 5 hinzugewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Gemeinderat eine Hinzuwahl vornehmen.

(4) Die Mitgliedschaft im Gemeinderat endet durch Verzicht oder durch Verlust der Wählbarkeit. Die Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde führt dann nicht zum Verlust des Mandates, wenn die in § 3 Absatz 7 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Der Bischof kann aus wichtigem Grund einzelnen Mitgliedern das Mandat entziehen.

(6) Der Bischof kann ebenfalls aus wichtigem Grund den Gemeinderat auflösen und das weitere Verfahren festlegen.

(7) Vor den jeweiligen Entscheidungen sind vom Bischof oder von einer oder einem von ihm Beauftragten das betroffene Mitglied, der Pfarrer und der Leiter des Pastoralraumes zu hören.

(8) Der Bischof kann in begründeten Einzelfällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine oder auch eine von den allgemeinen Vorschriften abweichende Amtperiode festlegen.

§ 5 Vorstand des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen Vorstand. Diesem gehören an:

1. der Pfarrer oder der Pfarradministrator
2. die oder der Vorsitzende
3. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

(2) Hauptamtliche sollen nicht für das Amt des Gemeinderatsvorsitzenden kandidieren.

(3) Als Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(4) Die Wiederwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ist zweimal möglich. Bei der zweiten

Wiederwahl ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine weitere Wiederwahl bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

(5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor und lädt zu ihnen ein.

(6) Der Vorstand trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates und koordiniert die anfallenden Aufgaben.

§ 6 Vermögensverwaltung und -vertretung

(1) Die Mittel der Gemeinde und die ihr zufallenden Einnahmen sind zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Mainz.

(2) Die Verwaltung und Vertretung dieses Vermögens obliegt dem Vorstand des Gemeinderates. Für dessen Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die jeweiligen Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz entsprechend, soweit in dieser Ordnung keine besondere Regelung erfolgt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Pfarrers den Ausschlag.

(3) Der Vorstand beschließt über Etat und Jahresrechnung nach Anhörung des Gemeinderates.

(4) In Vermögensangelegenheiten wird der Vorstand durch zwei Mitglieder vertreten. Von diesen muss ein Mitglied der Pfarrer oder die oder der Vorsitzende des Gemeinderates sein.

(5) Für eine Gemeinde ohne Gemeinderat bestellt das Bischöfliche Ordinariat eine Vermögensverwalterin oder einen Vermögensverwalter.

§ 7 Arbeitsweise des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat tritt wenigstens einmal im Vierteljahr zusammen. Zu seinen Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich vom Vorstand einzuladen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn der Pfarrer oder die oder der Vorsitzende oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe des entsprechenden Tagesordnungspunktes beantragen.

(2) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Sie werden in der Regel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geleitet. Anwesende, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Gemeinderat mehrheitlich anders beschließt.

(3) In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat eine nicht-öffentliche Sitzung beschließen.

(4) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, in der zumindest die Beschlüsse enthalten sind. Sie gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Die Beschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, falls der Gemeinderat nichts anderes beschließt.

(5) Wenn ein Pfarrer mehreren Gemeinden vorsteht, können deren Gemeinderäte gemeinsame Sitzungen abhalten und gemeinsame Ausschüsse bilden.

(6) Der Gemeinderat soll regelmäßig Reflexions- bzw. Besinnungstage durchführen.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Bei Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen wurde und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(4) Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Der Pfarrer kann bei Beschlüssen sofort oder binnen einer Woche ab Beschlussfassung beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat innerhalb von zwei Wochen die Angelegenheit dem Gemeinderat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 9 einzuleiten.

§ 9 Schlichtungsverfahren

(1) In allen Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Gemeinderates nicht im partnerschaftlichen Dialog beigelegt werden können, haben der Pfarrer und der Gemeinderat die Möglichkeit, den Sachverhalt dem Leiter des Pastoralraumes als erstem Schlichter vorzutragen.

(2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Gemeinderates oder des Pfarrers oder des Leiters des Pastoralraumes eine gedeihliche Zusammenarbeit im Gemeinderat nicht mehr möglich, kann die Schlichtungsstelle für Pastoralen Räte im Bistum Mainz angerufen

werden. Die Eingabe bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und vom Antragsteller zu unterschreiben. Gelingt es der Schlichtungsstelle nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.

§ 10 Sachausschüsse, Projektgruppen und Beauftragte des Gemeinderates

(1) Zur Erfüllung seiner ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben kann der Gemeinderat Beauftragte, Sachausschüsse oder Projektgruppen heranziehen.

(2) Beauftragte und Mitglieder von Sachausschüssen oder Projektgruppen werden vom Gemeinderat berufen, müssen diesem jedoch nicht angehören.

(3) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel öffentlich, wenn sie nicht durch Beschluss des Gemeinderates für nicht öffentlich erklärt wurden.

(4) Die Ausschüsse berichten in den Sitzungen des Gemeinderates über ihre Arbeit.

(5) Die Entscheidungskompetenz verbleibt beim Gemeinderat.

§ 11 Ortsausschüsse

(1) In Gemeinden mit Schwerpunkten in verschiedenen politischen Gemeinden, Stadt- oder Ortsteilen kann der Gemeinderat Ortsausschüsse wählen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Gemeinderat berufen. Sie müssen nicht dem Gemeinderat angehören.

(3) Die Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der Mitglied des Gemeinderates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat.

(4) Ausschüsse und Beauftragte handeln im Auftrag des Gemeinderates. Ihre Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat wirksam, es sei denn, dass der Gemeinderat einem Ausschuss im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat.

(5) In der Regel sind die Sitzungen der Ortsausschüsse öffentlich.

§ 12 Vertretung in der Pastoralraumkonferenz

Jeder Gemeinderat wird durch zwei Mitglieder in der Pastoralraumkonferenz des Pastoralraumes, in dem die Gemeinde ihren Dienstsitz oder einen größeren Gottesdienstort hat, vertreten.

§ 13 Wahlordnung

Die Wahl der Gemeinderäte wird durch die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Mainz geregelt.

§ 14 Mustergeschäftsordnung

Der Gemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er soll dabei auf die Mustergeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte der Diözese Mainz zurückgreifen.

§ 15 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung im Diözesan-Pastoralrat am Tag nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.08.2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz



Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Artikel 5

Änderung der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und die Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz

Die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und die Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz in der Fassung vom 01.06.2019 wird geändert und wie folgt insgesamt neu gefasst:

Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und die Gemeinderäte von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz
(im Folgenden GKAM)

§ 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind in § 3 des Statutes für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz geregelt.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Pfarrgemeinderat³ ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl verantwortlich.
- (2) Er veranlasst spätestens sechs Monate vor der Wahl die Vorbereitung und wählt unter den Wahlberechtigten einen Wahlvorstand gemäß § 3.
- (3) Er entscheidet spätestens sechs Monate vor der Wahl, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird.
- (4) Er legt spätestens drei Monate vor der Wahl die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates aufgrund der Katholikinnen- und Katholikenzahl fest sowie gegebenenfalls eine Einteilung in Pfarrbezirke gemäß § 2 Absatz 2. Dabei ist auch zu entscheiden, wie viele Mitglieder aus den jeweiligen Pfarrbezirken in den Pfarrgemeinderat gewählt werden sollen. Der Pfarrgemeinderat soll sich bei seiner Entscheidung an der Anzahl der Katholikinnen und Katholiken orientieren.
- (5) Er legt rechtzeitig Wahllokal(e) und Wahlzeit(en) fest.
- (6) Der Pfarrgemeinderat gibt der Pfarrgemeinde spätestens acht Wochen vorher den Termin für die Pfarrgemeinderatswahl bekannt.
- (7) Er erlässt einen Aufruf, der in ortsüblicher Weise schriftlich bekannt zu geben ist und das Wichtigste aus der Wahlordnung enthält. Der Pfarrgemeinderat kann die Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung einladen. Findet keine Pfarrversammlung statt, muss die Pfarrgemeinde über die maßgeblichen Bestimmungen und Entscheidungen schriftlich und durch Aushang informiert werden.

- (8) Der Pfarrgemeinderat fordert die Pfarrgemeinde auf, Wahlvorschläge abzugeben.

- (9) Wenn in einer Pfarrgemeinde kein Pfarrgemeinderat besteht, dann entscheidet der Pfarrer im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 2 Absatz 2.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Der Pfarrgemeinderat wählt aus dem Kreis der Wahlberechtigten einen Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzenden

³ Soweit in dieser Ordnung vom Pfarrgemeinderat gesprochen wird, sind auch die Gemeinderäte anderer Muttersprache mitgemeint. Soweit auf das PGR-Statut verwiesen wird, gilt analog das Statut für die Gemeinderäte anderer Muttersprache.

und aus mindestens zwei, höchstens vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darf nicht für die Wahl kandidieren.

§ 4 Wahlvorschläge

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann wählbare Personen als Kandidierende vorschlagen.

(2) Die Jugendvertreterin oder der Jugendvertreter wird von der Jugendversammlung gewählt. Näheres regelt die Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz.

(3) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung jeder und jedes Vorgeschlagenen mit Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift, Alter, Beruf und eigenhändiger Unterschrift beizufügen. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich; unbefürt bleibt das Recht zur Ablehnung der Wahl gemäß § 15 Absatz 2.

(4) Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

(5) Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand schriftlich vorliegen.

(6) Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten als die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates.

§ 5 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidierenden.

(2) Die Ablehnung einer oder eines Kandidierenden ist dieser oder diesem schriftlich vor Veröffentlichung der Kandidierendenliste unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(3) Der Wahlvorstand stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidierendenliste zusammen. Die Liste muss eine um wenigstens die Hälfte höhere Anzahl von Kandidierenden enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat direkt zu wählen sind.

(4) Wenn die vom Pfarrgemeinderat gemäß § 1 Absatz 4 des Statuts für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz oder die vom Gemeinderat anderer Muttersprache gemäß § 1 Absatz 5 festgelegte Mitgliederzahl je Pfarrbezirk aufgrund der eingegangenen

Kandidierendenvorschläge nicht erreicht wird, beschließt der Pfarrgemeinderat oder der Gemeinderat anderer Muttersprache eine andere Zusammensetzung des Gremiums.

(5) Gelingt es dem Pfarrgemeinderat im Zusammenwirken mit dem Wahlvorstand nicht, in ausreichender Zahl Kandidierende zu finden, ist der Wahlvorstand gehalten, noch vor dem Termin der Erstellung der Kandidierendenliste dies dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

(6) Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet das weitere Vorgehen, insbesondere über eine Verlängerung der Frist zur Kandidierendensuche und gegebenenfalls über einen neuen Wahltermin. Wenn der Wahltermin nicht eingehalten werden kann, ist am ursprünglichen Wahltag in allen Gemeindegottesdiensten ein Schreiben des Bischöflichen Ordinariates, in dem ein neuer Wahltermin festgesetzt wird, von der oder dem Pfarrgemeinderatsvorsitzenden zu verlesen und der ganzen Pfarrgemeinde bekannt zu machen.

(7) Kann zum neu festgesetzten Zeitpunkt wiederum keine Wahl durchgeführt werden, verlieren der Pfarrgemeinderat und der Verwaltungsrat ihr Mandat. Das Bischöfliche Ordinariat setzt eine Vermögensverwalterin oder einen Vermögensverwalter ein. Diese oder dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.

§ 6 Kandidierendenliste

(1) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt der Wahlvorstand eine Kandidierendenliste zusammen gemäß § 5 Absatz 2.

(2) Die Kandidierendenliste enthält von allen Kandidierenden den Namen, den Vornamen, den Wohnort und ggf. die Angabe des Wahlbezirks; die Kandidierenden können freiwillig weitere Angaben ergänzen. Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Auf der Kandidierendenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidierenden durch das Los bestimmt wurde. Die Namen der Kandidierenden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sind als solche durch die Angabe des Wohnortes zu kennzeichnen.

(3) Die Kandidierendenliste, Wahllokal(e) und Wahlzeit(en) sind vom Wahlvorstand spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl durch Aushang und gegebenenfalls durch Pfarrbrief in wirkungsvoller Weise bekannt zu machen. Der Aushang muss bis zum Wahltermin zugänglich sein.

§ 7 Stimmzettel

(1) Auf dem Stimmzettel sind dieselben Personen mit
1. Namen
2. Vorname

3. Wohnort
 4. gegebenenfalls Pfarrbezirk und in derselben Reihenfolge und Gliederung aufzuführen wie in der Kandidierendenliste.
- (2) Außerdem sind auf dem Stimmzettel anzugeben:
1. der Name der Pfarrgemeinde
 2. der Wahltermin
 3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

§ 8 Vereinfachtes Wahlverfahren

- (1) In Pfarrgemeinden bis 1000 Katholikinnen und Katholiken kann der Pfarrgemeinderat die Wahl im vereinfachten Verfahren beschließen. Dabei kann jede oder jeder Wahlberechtigte ungeachtet von einer Kandidierendenliste höchstens so viele Namen wählbarer Personen in einen vorbereiteten Stimmzettel eintragen, wie Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 1 Absatz 4 Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz direkt zu wählen sind.
- (2) Dieser Stimmzettel enthält neben den in § 7 Absätze 1 und 2 genannten Angaben:
1. den Hinweis, dass die Angaben zu den eingetragenen Personen deren Identifizierung ermöglichen müssen
 2. Angaben über die Wählbarkeit und ihre Ausschlussgründe gemäß § 3 Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz.
- (3) Falls die Wahl entsprechend der §§ 4 bis 6 der Wahlordnung eingeleitet wurde, enthält der Stimmzettel darüber hinaus:
1. die Namen derjenigen Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben,
 2. den Hinweis, dass die Namen der Kandidierenden, die nicht gewählt sein sollen, zu streichen sind,
 3. den Hinweis, dass die nicht gestrichenen Namen auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder gemäß § 1 Absatz 4 des Statuts für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz angerechnet werden und dass insgesamt nicht mehr Stimmen vergeben werden dürfen, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.
- (4) Der Wahlvorstand überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgaben. Unberücksichtigt bleiben Eintragungen, die eine Identifizierung der Person nicht ermöglichen oder Personen betreffen, die nicht wählbar sind.

Die übrigen Eintragungen auf den Stimmzetteln bleiben gültig.

- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Der Wahlvorstand fragt die Gewählten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl an und gibt ihnen die Möglichkeit, sich binnen drei Tagen zur Annahme der Wahl zu äußern. Falls keine Äußerung erfolgt, gilt die Wahl als abgelehnt.

(7) Der Wahlvorstand hält die Entscheidung über die Annahme der Wahl schriftlich fest. Der schriftliche Vermerk ist von der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen.

(8) Auf Antrag beim Bischöflichen Ordinariat kann das vereinfachte Wahlverfahren auch in Pfarreien bis 2000 Katholikinnen und Katholiken angewandt werden.

§ 9 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verteilt die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzerinnen und Beisitzer.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sorgen für den ungestörten Ablauf der Wahl.

(3) Ein Mitglied des Wahlvorstandes führt eine Liste oder Kartei, in die die Wählenden nach Prüfung der Wahlberechtigung mit Vor- und Namen, Anschrift und Geburtsdatum einzutragen sind. Wenn eine solche Liste der wahlberechtigten Personen bereits vor der Wahl vorliegt, ist die Stimmabgabe in dieser Liste zu vermerken.

(4) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels, dass die Wahlurne leer und versiegelt ist. Wenn Stimmzettelumschläge verwendet werden, müssen diese einheitlich sein.

(5) Der Wahlvorstand entnimmt unmittelbar nach Beendigung der Wahlzeit die Stimmzettel der Wahlurne, zählt sie und vergleicht ihre Anzahl mit der in der Liste oder Kartei eingetragenen Wählenden. Die Auszählung ist öffentlich. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und möglichst zu erläutern.

(6) Der Wahlvorstand sortiert die ungültigen Stimmzettel aus. Aus den gültigen Stimmzetteln werden die abgegebenen Stimmen je Kandidatin oder Kandidaten einzeln gezählt. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(7) Über die Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses fertigt

der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben und alsbald zusammen mit den abgegebenen Stimmzetteln und sonstigen Unterlagen an das Pfarrarchiv zu geben ist.

(8) Wenn in einer Pfarrgemeinde mehrere Wahllokale zur gleichen Zeit geöffnet sind, müssen jeweils eigene Protokolle geführt werden, die nach Abschluss der Wahl zu einem Gesamtprotokoll zusammengefasst werden.

(9) Wenn das Wahllokal oder die Wahllokale zu trennten Wahlzeiten geöffnet sind, ist die Wahlurne jeweils zu versiegeln. Das Ergebnis wird erst nach Beendigung der Wahl festgestellt. In diesem Fall ist nur ein Protokoll notwendig.

§ 10 Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied darf nur einen Stimmzettel abgeben.

(2) Die Wählenden kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

(3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden unbeschadet der Regelung über das vereinfachte Wahlverfahren in § 8.

(4) Bei Vorabendgottesdiensten des Wahltages muss im Zusammenhang mit den Gottesdiensten Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden.

§ 11 Briefwahl

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte hat auf Antrag die Möglichkeit, brieflich zu wählen. Dieser Antrag kann bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand oder beim Pfarramt gestellt werden.

(2) Wer einen Antrag auf Briefwahl gestellt hat, erhält einen Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettel- und Wahlbriefumschlag.

(3) Wer die Briefwahl beantragt hat, ist mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift in ein eigens anzulegendes Verzeichnis einzutragen.

(4) Die Briefwählerin oder der Briefwähler hat den Wahlbrief so rechtzeitig abzusenden, dass dieser spätestens bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingegangen ist. Der Wahlbrief muss an den Wahlvorstand gerichtet sein, den Briefwahlschein enthalten und in einem verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.

(5) Auf dem Briefwahlschein haben die Wählenden durch Unterschrift zu versichern, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Fehlt auf dem Briefwahlschein die Unterschrift der oder des Wählenden oder fehlt der Briefwahlschein, gilt die Stimme als nicht abgegeben.

(6) Der Pfarrgemeinderat kann die Durchführung der Wahl als allgemeine Briefwahl beschließen. In diesem Falle erhalten alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen. Die Vorschriften in § 10 gelten entsprechend. Auch bei allgemeiner Briefwahl muss am Wahltag Urnenwahl möglich sein.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung das Wahlergebnis fest.

(2) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Pfarrbezirke zu wählen waren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die übrigen Kandidierenden, für die Stimmen abgegeben wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes für den Rest der Amtszeit nach. Über die Reihenfolge entscheidet die für sie abgegebene Stimmenzahl, die je Pfarrbezirk festgelegte Zahl von Mitgliedern beziehungsweise bei Stimmengleichheit das Los.

(4) Die Wahlniederschrift ist an das Bischöfliche Ordinariat, Diözesanstelle Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse zu senden.

§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das Wahlergebnis an dem auf den Wahltermin folgenden Sonntag in den Gottesdiensten zu vermelden sowie durch Aushang für die Dauer von mindestens zwei Wochen nach der Wahl und gegebenenfalls im Pfarrbrief bekannt zu geben.

§ 14 Rechtsmittel

(1) Jeder Wahlberechtigte der Pfarrei kann gegen die Wahl innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltermin schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch erheben.

(2) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorliegen und wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Verstoß die Mandatsverteilung beeinflusst haben kann.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch durch Beschluss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Der Wahlvorstand hat unverzüglich die Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse über diesen Einspruch und den Beschluss zu informieren.

(4) Gegen den Beschluss ist innerhalb einer Woche nach Zustellung die Beschwerde bei der Schiedsstelle im Bischöflichen Ordinariat statthaft. Der angegriffene Beschluss ist in Kopie beizufügen. Die Schiedsstelle entscheidet endgültig.

(5) Einspruch und Beschwerde hindern weder die Konstituierung noch die Arbeit des Pfarrgemeinderates und haben keine aufschiebende Wirkung. Die oder der Vorsitzende der Schiedsstelle kann von Amts wegen vorläufige Maßnahmen vor Entscheidung über die Beschwerde treffen, insbesondere eine einstweilige Anordnung erlassen.

(6) Erklärt die Schiedsstelle auf die Beschwerde die Wahl für ungültig, entscheidet das Bischöfliche Ordinariat über einen neuen Wahltermin. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 15 Konstituierung des Pfarrgemeinderates

(1) Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates findet unter Berücksichtigung der Einspruchsfrist spätestens vier Wochen nach der Pfarrgemeinderatswahl statt. Der Pfarrer lädt ein und leitet die Sitzung.

(2) In dieser Sitzung erklärt jede und jeder Gewählte persönlich, ob sie oder er die Wahl annimmt. Erst danach kann über eine Zuwahl weiterer Mitglieder entschieden werden.

(3) Spätestens in der zweiten Sitzung ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende zu wählen, die oder der mit ihrer oder seiner Wahl die Leitung der Sitzung übernimmt.

(4) Der Bericht über die Konstituierung des Pfarrgemeinderates ist mit der Unterschrift des Pfarrers und der oder des Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates an das Bischöfliche Ordinariat, Diözesanstelle Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse zu senden.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.08.2023

+ Peter Kohlgraf

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

A. Ott

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Artikel 6 Satzung für die Jugendversammlung in Pfarreien im Bistum Mainz⁴

Präambel

Diese Satzung enthält Regelungen zur Jugendversammlung in den Pfarreien des Bistums Mainz. Die Bestimmungen des Statuts für die Pfarreiräte in der Diözese Mainz und die Wahlordnung für die Wahl der Pfarreiräte im Bistum Mainz bleiben unberührt.

Die Jugendversammlungen sind wichtiger Bestandteil der Mitbestimmung junger Menschen in den Pfarreien. Sie haben zum Ziel, die Jugendperspektive und die Präsenz junger Menschen in den Pfarreiräten zu stärken. Hierzu greift die Jugendversammlung Prinzipien der verbandlichen Jugendarbeit auf, indem sie ein Gremium der Vernetzung, der Mitbestimmung und der demokratischen Wahl für junge Menschen schafft. Bedeutsam ist dabei insbesondere die stärkere Rückbindung an die Jugend durch eine gemeinsame Meinungsbildung, die ausschließliche Wahl junger Menschen durch junge Menschen und die Möglichkeit zur Nachwahl über die Jugendversammlung. Die jährlich stattfindenden Jugendversammlungen sind für die amtierenden Jugendvertretungen eine gute Unterstützung bei der Interessenvertretung.

§ 1 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

1. Information und Austausch
2. Wahl der bis zu drei Personen als Jugendvertretung in den Pfarreirat

⁴ Aufgrund der Vorgabe, dass Rechtstexte keine Sonderzeichen innerhalb eines Wortes als Ausdruck einer geschlechtergerechten Sprache verwenden dürfen, wird in Artikel 6 von der im BKDJ üblichen Schreibweise mit Gendersternchen abweichen und die für das gesamte Artikel-Gesetz in Übereinstimmung mit der Leitungskonferenz und dem Diözesan-Pastoralrat gewählte Form verwendet.

3. Absprachen zur Jugendarbeit (Vernetzungs- und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Koordination gemeinsamer Projekte)
4. Sammeln von Wünschen, Ideen, Anregungen
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Jugendversammlung an den Pfarreirat
6. Gemeinsame Planungen

§ 2 Mitglieder der Jugendversammlung

- (1) Zur Jugendversammlung werden alle Personen zwischen 9 und 27 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet sind, eingeladen. Weiter werden auch alle beratenden Mitglieder gemäß Absatz 5 eingeladen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind alle Personen, die zwischen 9 und 27 Jahre alt und in der Pfarrei gemeldet sind.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind auch Katholikinnen und Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder sind auch junge Menschen, die nicht katholisch sind, sich aber regelmäßig in der Jugendarbeit vor Ort engagieren.

- (5) Beratende Mitglieder der Jugendversammlung sind
 1. die Jugendvertreterin oder der Jugendvertreter (sollte diese Person älter als 27 Jahre sein)
 2. die Ansprechperson des Pastoralteams
 3. die oder der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates oder eine durch den Pfarrgemeinderat benannte Ansprechperson
 4. die Referentin oder der Referent des zuständigen Katholischen Jugendbüros
 5. die Mitglieder des BDKJ.

§ 3 Einladung und Turnus

- (1) Die amtierende Jugendvertretung lädt in Absprache mit der Ansprechperson des Pastoralteams oder falls nicht vorhanden mit dem Pfarrer zur Jugendversammlung ein. Solange keine gewählte Jugendvertretung im Amt ist, laden mindestens drei stimmberechtigte Personen in Absprache mit der Ansprechperson (§ 2 Absatz 5 Ziffer 2) ein. Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung wird spätestens vier Wochen vor der Sitzung in Textform verschickt oder auf andere Weise bekanntgegeben, insbesondere durch Aushang, Homepage, Social Media oder im Pfarrbrief.
- (2) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr oder auf Initiative von wenigstens drei stimmberechtigten Personen statt.

- (3) In den Jahren, in denen ein neuer Pfarreirat gewählt wird, sind folgende Vorgaben zu beachten:
 1. Die Einladung zur Jugendversammlung muss spätestens sechs Wochen vor der Wahl des neuen Pfarreirates erfolgen und dem Pfarreiratsvorstand gegenüber bekanntgegeben sein.
 2. Die Wahl der bis zu drei Personen der Jugendvertretung muss spätestens zwei Wochen vor der Wahl des Pfarreirates erfolgen.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Wahlberechtigung und Wahlvorgang bei der Wahl der Jugendvertretung

- (1) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig, wenn unter Beachtung von § 3 ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Zur Wahl berechtigt ist jede Person zwischen 9 und 27 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet ist. Dies sind Personen, deren Wohnsitz auf dem Pfarreigebiet liegt.
- (3) Als Jugendvertreterin oder Jugendvertreter wählbar sind alle Personen ab 16 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet sind.
- (4) Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholikinnen und Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarreirat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich zu versichern, dass sie nicht in einer anderen Jugendversammlung ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben.
- (5) Wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar, sind in Übereinstimmung mit den Normen des CIC auch junge Menschen, die nicht katholisch sind, sich aber regelmäßig in der Jugendarbeit vor Ort engagieren.

- (6) Die Kandidierenden müssen entweder in der Jugendversammlung vorgeschlagen werden oder vor der Jugendversammlung ihre eigene Kandidatur in Textform bekannt gegeben haben.
- (7) In Pfarreien mit bis zu 13.000 Mitgliedern können maximal zwei Personen als Jugendvertretung gewählt werden. In Pfarreien mit mehr als 13.000 Mitgliedern können es bis zu drei Personen sein.
- (8) Näheres zum Ablauf der Wahl regelt die Wahlordnung für die Jugendversammlung in Pfarreien im Bistum Mainz.

§ 5 Protokoll

- (1) Die Jugendversammlung trägt Sorge für die Protokollführung. Das Protokoll wird von der oder dem

Protokollführenden unterschrieben. Die Ansprechperson der Pastoralteams und die Jugendvertretung nehmen das Protokoll durch Unterzeichnung zur Kenntnis.

(2) Ein Ergebnisprotokoll wird allen Mitgliedern der Jugendversammlung innerhalb von acht Wochen zugänglich gemacht und veröffentlicht.

§ 6 Aufgaben und Amtszeit der Jugendvertretung

(1) Die Aufgaben der Jugendvertretung im Pfarreirat sind:

1. die Vertretung der Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in allen Belangen
2. falls vorhanden die Mitarbeit im Jugendrat gemäß § 7
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Statutes für die Pfarreiräte im Bistum Mainz.

(2) Die Personen der Jugendvertretung werden auf zwei Jahre gewählt. Sie können aus wichtigen Gründen vor den Mitgliedern der Jugendversammlung ihren vorzeitigen Rücktritt erklären. Scheidet eine Person der Jugendvertretung aus dem Amt aus, wählt die nächste Jugendversammlung eine Nachfolge.

Die Amtszeit endet mit Ende der Amtszeit des Pfarrgemeinderates.

§ 7 Verhältnisbestimmung von Jugendversammlung und Jugendrat

(1) Mit der Neugründung der Pfarreien ist der in Phase 2 des Pastoralen Weges eingeführte Jugendrat als zuarbeitendes Gremium zur Pastoralraumkonferenz nicht zwingend notwendig.

(2) Sollte sich im Prozess des Pastoralen Weges ein gut funktionierender Jugendrat etabliert haben, kann dieser durch Beschluss der Jugendversammlung fortbestehen. Über die Zusammensetzung entscheidet die Jugendversammlung. Der Jugendrat dient dann, im Unterschied zur Jugendversammlung, als ständiges Beratungsorgan der Jugend in der Pfarrei.

(3) Die Mitglieder des Jugendrates beraten über Themen und geben ihre Überlegungen den Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern mit, die im Pfarreirat die Themen der Jugend vertreten. Die Jugendvertretung kann auch Fragestellungen aus dem Pfarreirat in den Jugendrat einbringen und diese gemeinsam beraten. Die Jugendvertretung muss, in Absprache mit dem Jugendrat, mindestens einmal im Jahr zur Jugendversammlung einladen.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.08.2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz



Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Artikel 7

Wahlordnung für die Jugendversammlung in Pfarreien im Bistum Mainz⁵

Eine zentrale Aufgabe der Jugendversammlung ist die Wahl von bis zu drei Personen der Jugendvertretung im Pfarreirat. In Ergänzung zur Satzung für die Jugendversammlung in Pfarreien im Bistum Mainz gelten die nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Leitung

Für die Wahlen während der Jugendversammlung bestimmen die Anwesenden durch offene Abstimmung per Handzeichen eine Wahlleitung. Die Wahlleitung führt durch den Wahlgang, zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Die Wahlleitung soll mit zwei Personen besetzt sein, die nicht selbst für ein Amt kandidieren.

Ist die Wahlleitung bestimmt, übernimmt sie für die Dauer der Wahlen den Vorsitz der Versammlung.

§ 2 Kandidierendenliste

Die Wahlleitung öffnet die Kandidierendenliste und nimmt Namensvorschläge entgegen. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Jugendversammlung. Auch zuvor schriftlich eingegangene Kandidaturen werden berücksichtigt.

⁵ Aufgrund der Vorgabe, dass Rechtstexte keine Sonderzeichen innerhalb eines Wortes als Ausdruck einer geschlechtergerechten Sprache verwenden dürfen, wird in Artikel 7 von der im BKDJ üblichen Schreibweise mit Gendersternchen abweichen und die für das gesamte Artikel-Gesetz in Übereinstimmung mit der Leitungskonferenz und dem Diözesan-Pastoralrat gewählte Form verwendet.

§ 3 Vorstellung der Kandidierenden

Nachdem die Wahlleitung die Wahlliste geschlossen hat, werden die Kandidierenden nacheinander gefragt, ob sie bereit sind, sich zur Wahl zu stellen.

Die Kandidierenden können sich nun der Versammlung vorstellen und von der Versammlung befragt werden.

Falls es einer kandidierenden Person nicht möglich ist, an der Versammlung teilzunehmen, kann die eigene Kandidatur in Textform bekanntgegeben werden. In diesem Fall ist es empfehlenswert, sich in geeigneter Weise der Versammlung vorzustellen, beispielsweise per Brief oder Foto. Nichtanwesende Kandidierende können nur gewählt werden, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden des Bistums Mainz ihre Kandidatur zuvor in Textform bekannt gegeben haben.

§ 4 Wahlvorgang und Wahlergebnis

Die Wahl der Personen zur Jugendvertretung erfolgt in gemeinsamen Wahlgängen. Jede und jeder Wahlberechtigte hat pro zu besetzendem Amt eine Stimme. Die Stimmen können nicht kumuliert (also auf eine Person gehäuft) werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich und zählen als ungültig abgegebene Stimmen.

Falls im ersten Wahlgang keine oder nur eine Person die erforderliche Mehrheit findet oder bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

Im dritten und letzten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

In Pfarreien mit bis zu 13.000 Mitgliedern können maximal zwei Personen gewählt werden. In Pfarreien mit mehr als 13.000 Mitgliedern können es bis zu drei Personen sein.

Die Wahl erfolgt in freier, geheimer und schriftlicher Abstimmung.

Die gewählten Personen müssen einzeln erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§5 Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.08.2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz



Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Artikel 8

Änderung der Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz

Die Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz in der Fassung vom 10.07.2019 wird geändert und wie folgt insgesamt neu gefasst:

Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz⁶

Präambel

Diese Satzung enthält Regelungen zur Jugendversammlung in den Pfarrgemeinden des Bistums Mainz. Die Bestimmungen des Statuts für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz und die Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz und die Wahl der Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz bleiben unberührt.

Die Jugendversammlungen sind wichtiger Bestandteil der Mitbestimmung junger Menschen im Pastoralraum und den Gemeinden. Sie haben zum Ziel, die Jugendperspektive und die Präsenz junger Menschen in den Pfarrgemeinderäten und in den Entscheidungsgremien insgesamt zu stärken. Hierzu greift die Jugendversammlung Prinzipien der verbandlichen Jugendarbeit auf, indem sie ein Gremium der Vernetzung, der Mitbestimmung und der demokratischen Wahl für junge Menschen schafft. Bedeutsam ist dabei insbesondere die stärkere Rückbindung an die Jugend durch eine gemeinsame Meinungsbildung, die ausschließliche Wahl junger Menschen durch junge Menschen und die Möglichkeit zur Nachwahl von Vertreterinnen und Vertretern über die Jugendversammlung. Die jährlich stattfindenden Jugendversammlungen sind für die amtierenden Jugendvertretungen eine gute Unterstützung bei der Interessenvertretung.

⁶ Aufgrund der Vorgabe, dass Rechtstexte keine Sonderzeichen innerhalb eines Wortes als Ausdruck einer geschlechtergerechten Sprache verwenden dürfen, wird in Artikel 8 von der im BKDJ üblichen Schreibweise mit Gendersternchen abweichen und die für das gesamte Artikel-Gesetz in Übereinstimmung mit der Leitungskonferenz und dem Diözesan-Pastoralrat gewählte Form verwendet.

§ 1 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

1. Information und Austausch
2. Wahl von bis zu zwei Personen als Jugendvertretung in den Pfarrgemeinderat
3. Absprachen zur Jugendarbeit (Vernetzungs- und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Koordination gemeinsamer Projekte)
4. Sammeln von Wünschen, Ideen, Anregungen
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Jugendversammlung an den Pfarrgemeinderat
6. Gemeinsame Planungen

§ 2 Mitglieder der Jugendversammlung

- (1) Zur Jugendversammlung werden alle Personen zwischen 9 und 27 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet sind, eingeladen. Weiter werden auch alle beratenden Mitglieder gemäß Absatz 5 eingeladen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind alle Personen, die zwischen 9 und 27 Jahre alt und in der Pfarrei gemeldet sind.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder sind auch Katholikinnen und Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrgemeinde haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder sind auch junge Menschen, die nicht katholisch sind, sich aber regelmäßig in der Jugendarbeit vor Ort engagieren.

(5) Beratende Mitglieder der Jugendversammlung sind

1. die Jugendvertreterin oder der Jugendvertreter (sollte diese Person älter als 27 Jahre sein)
2. die Ansprechperson des Pastoralteams
3. die oder der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates oder eine durch den Pfarrgemeinderat benannte Ansprechperson
4. die Referentin oder der Referent des zuständigen Katholischen Jugendbüros
5. die Mitglieder des BDKJ.

§ 3 Einladung und Turnus

(1) Die amtierende Jugendvertretung lädt in Absprache mit der Ansprechperson des des Pastoralteams oder falls nicht vorhanden mit dem Pfarrer zur Jugendversammlung ein. Solange keine gewählte Jugendvertretung im Amt ist, laden mindestens drei stimmberechtigte Personen in Absprache mit der Ansprechperson ein. Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung wird spätestens vier Wochen vor der Sitzung in Textform verschickt oder auf andere Weise bekanntgegeben, insbesondere durch Aushang, Homepage oder im Pfarrbrief.

(2) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr oder auf Initiative von wenigstens drei stimmberechtigten Personen statt.

(3) In den Jahren, in denen ein neuer Pfarrgemeinderat gewählt wird, sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Die Einladung zur Jugendversammlung muss spätestens sechs Wochen vor der Wahl des neuen Pfarrgemeinderates erfolgen und dem Pfarrgemeinderatsvorstand gegenüber bekanntgegeben sein.
2. die Wahl der beiden Personen der Jugendvertretung muss spätestens zwei Wochen vor der Wahl des Pfarrgemeinderates erfolgen.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Wahlberechtigung und Wahlvorgang bei der Wahl der Jugendvertretung

(1) Die Versammlung ist – ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmenden – beschlussfähig, wenn unter Beachtung von § 3 ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Zur Wahl berechtigt ist jede Person zwischen 9 und 27 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet ist. Dies sind Personen, deren Wohnsitz auf dem Pfarreigebiet liegt.

(3) Als Jugendvertreterin oder Jugendvertreter wählbar sind alle Personen ab 16 Jahren, die in der Pfarrei gemeldet sind.

(4) Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholikinnen und Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrgemeinde haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich zu versichern, dass sie nicht in einer anderen Jugendversammlung ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben.

(5) Wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar, sind in Übereinstimmung mit den Normen des CIC auch junge Menschen, die nicht katholisch sind, sich aber regelmäßig in der Jugendarbeit vor Ort engagieren.

(6) Die Kandidierenden müssen entweder in der Jugendversammlung vorgeschlagen werden oder vor der Jugendversammlung ihre eigene Kandidatur in Textform bekannt gegeben haben.

(7) Näheres zum Ablauf der Wahl regelt die Wahlordnung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz.

§ 5 Protokoll

(1) Die Jugendversammlung trägt Sorge für die Protokollführung. Das Protokoll wird von der oder dem Protokollführenden unterschrieben. Die Ansprechperson

des Pastoralteams und die Jugendvertretung nehmen das Protokoll durch Unterzeichnung zur Kenntnis.

(2) Ein Ergebnisprotokoll wird allen Mitgliedern der Jugendversammlung innerhalb von acht Wochen zugänglich gemacht und veröffentlicht.

§ 6 Aufgaben und Amtszeit der Jugendvertretung

(1) Die Aufgaben der Jugendvertretung im Pfarrgemeinderat sind:

1. die Vertretung der Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in allen Belangen
2. die Mitarbeit im Sachausschuss Jugend des Pfarrgemeinderates und die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung der Pfarrgemeinde
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Statutes für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz.

(2) Die Personen der Jugendvertretung werden auf zwei Jahre gewählt. Sie können aus wichtigen Gründen vor den Mitgliedern der Jugendversammlung ihren vorzeitigen Rücktritt erklären. Scheidet eine Person der Jugendvertretung aus dem Amt aus, wählt die nächste Jugendversammlung eine Nachfolge.

Die Amtszeit endet mit Ende der Amtszeit des Pfarrgemeinderates.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.08.2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz



Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Artikel 9 Änderung der Wahlordnung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz

Die Wahlordnung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz in der Fassung vom 10.07.2019 wird geändert und wie folgt insgesamt neu gefasst:

Wahlordnung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz⁷

Eine zentrale Aufgabe der Jugendversammlung ist die Wahl der beiden Personen der Jugendvertretung im Pfarrgemeinderat. In Ergänzung zur Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz gelten die nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Leitung

Für die Wahlen während der Jugendversammlung bestimmen die Anwesenden durch offene Abstimmung per Handzeichen eine Wahlleitung. Die Wahlleitung führt durch den Wahlgang, zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Die Wahlleitung soll mit zwei Personen besetzt sein, die nicht selbst für ein Amt kandidieren.

Ist die Wahlleitung bestimmt, übernimmt sie für die Dauer der Wahlen den Vorsitz der Versammlung.

§ 2 Kandidierendenliste

Die Wahlleitung öffnet die Kandidierendenliste und nimmt Namensvorschläge entgegen. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Jugendversammlung.

§ 3 Vorstellung der Kandidierenden

Nachdem die Wahlleitung die Wahlliste geschlossen hat, werden die Kandidierenden nacheinander gefragt, ob sie bereit sind, sich zur Wahl zu stellen.

Die Kandidierenden können sich nun der Versammlung vorstellen und von der Versammlung befragt werden.

Falls es einer kandidierenden Person nicht möglich ist, an der Versammlung teilzunehmen, kann die eigene Kandidatur in Textform bekanntgegeben werden. In diesem Fall ist es empfehlenswert, sich in geeigneter Weise der Versammlung vorzustellen, beispielsweise per Brief oder Foto. Nichtanwesende Kandidierende können nur gewählt werden, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden des Bistums Mainz ihre Kandidatur zuvor in Textform bekannt gegeben haben.

⁷ Aufgrund der Vorgabe, dass Rechtstexte keine Sonderzeichen innerhalb eines Wortes als Ausdruck einer geschlechtergerechten Sprache verwenden dürfen, wird in Artikel 9 von der im BKDJ üblichen Schreibweise mit Gendersternchen abweichen und die für das gesamte Artikel-Gesetz in Übereinstimmung mit der Leitungskonferenz und dem Diözesan-Pastoralrat gewählte Form verwendet.

§ 4 Wahlvorgang und Wahlergebnis

Die Wahl der Personen zur Jugendvertretung erfolgt in gemeinsamen Wahlgängen. Jede und jeder Wahlberechtigte hat pro zu besetzendem Amt eine Stimme. Die Stimmen können nicht kumuliert (also auf eine Person gehäuft) werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich und zählen als ungültig abgegebene Stimmen.

Falls im ersten Wahlgang keine oder nur eine Person die erforderliche Mehrheit findet oder bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

Im dritten und letzten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Die Wahl erfolgt in freier, geheimer und schriftlicher Abstimmung.

Die gewählten Personen müssen einzeln erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.08.2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz



Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Artikel 10 Anwendungs- und Überleitungsbestimmungen

§ 1 Das Statut für die Pfarreiräte im Bistum Mainz gilt in der jeweiligen Pfarrei ab dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag ihrer Neugründung. § 2 Absatz 3 des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz ist jedoch bereits jeweils ab dem 1. August des Vorjahres des vom Bischöflichen Ordinariat als vorgesehen veröffentlichten Zeitpunkts der Pfarreigründung für die bisherigen Pfarreien im betreffenden Pastoralraum anzuwenden.

§ 2 Die Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Mainz gilt in der jeweiligen Pfarrei ab dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag ihrer Neugründung. § 2 der Wahlordnung für die Wahl der Pfarreiräte im Bistum Mainz ist jedoch bereits jeweils ab dem 1. August des Vorjahres des vom Bischöflichen Ordinariat als vorgesehen veröffentlichten Zeitpunkts der Pfarreigründung für die bisherigen Pfarreien im betreffenden Pastoralraum anzuwenden.

§ 3 Das Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz gilt für alle Pfarreien bis zu dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag ihrer Aufhebung.

§ 4 Das Statut für die Gemeinderäte in Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz gilt für alle Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache bis zu dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag der Gründung der neuen Pfarrei, in der die jeweilige Gemeinde von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz hat.

§ 5 Die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und die Gemeinderäte von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz gilt für alle Pfarreien bis zu dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag ihrer Aufhebung.

Sie gilt in den Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache bis zu dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag der Gründung der neuen Pfarrei, in der die jeweilige Gemeinde von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz hat.

§ 6 Die Satzung für die Jugendversammlung in Pfarreien im Bistum Mainz gilt in der jeweiligen Pfarrei ab dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag ihrer Neugründung.

§ 7 Die Wahlordnung für die Jugendversammlung in Pfarreien im Bistum Mainz gilt in der jeweiligen Pfarrei ab dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag ihrer Neugründung.

§ 8 Die Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz gilt in den Pfarreien bis zu dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag ihrer Aufhebung.

§ 9 Die Wahlordnung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz gilt in den Pfarreien bis zu dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag ihrer Aufhebung.

Mainz, den 15.08.2023

+ Peter Kohlgraf

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

A. Ott

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Artikel 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.08.2023

+ Peter Kohlgraf

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

A. Ott

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

165. Jahrgang

Mainz, den 22. September 2023

Nr. 11

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023. – Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen für Kinder im hessischen Teil des Bistums Mainz. – Dekret über die Aufnahme der folgenden Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.09.2023. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommision vom 15.06.2023. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommision vom 15.06.2023. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommision vom 15.06.2023. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommision vom 15.06.2023. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommision vom 15.06.2023. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommision Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 13.07.2023. – Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2023 (Missio Aachen). – Zählung der sonntäglichen die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 12. November 2023. – Personalchronik.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

74. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

am 22. Oktober begehen wir in Deutschland den diesjährigen Sonntag der Weltmission. Weltweit setzen die katholischen Christen mit dieser Solidaritätsaktion ein starkes Zeichen der Nächstenliebe für ihre bedürftigen Glaubensgeschwister.

Für viele Menschen in Armuts- und Krisenregionen ist die Kirche die erste und wichtigste Anlaufstelle. In Pfarreien und Schulen, in Ausbildungszentren und Gesundheitsstationen erfahren sie praktische Hilfe. Oft sind es Ordensleute, Priester und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche, die selbst in Krisenzeiten und während politischer Unruhen vor Ort sind und bleiben. In der Nachfolge Jesu stehen sie für die Menschen ein. Sie heilen Wunden, sie bauen Brücken, sie geben Orientierung, Mut und Kraft. Ihre praktische und spirituelle Unterstützung verändert Leben.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen dieser kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe für Menschen, die oft vergessen werden. Die Missio-Werke stellen ihre diesjährige Aktion unter das Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Dieses Wort gilt uns allen. Es ist unser gemeinsamer Auftrag, eine Quelle der Hoffnung für andere zu sein. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit der Missio-Werke

in ihrem weltweiten Einsatz für unsere Schwestern und Brüder – durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Sonntag der Weltmission. Haben Sie herzlichen Dank!

Dresden, den 2. März 2023

Für das Bistum Mainz

+ Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15.10.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 22.10.2023 ist ausschließlich für die Arbeit der Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

75. Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen für Kinder im hessischen Teil des Bistums Mainz

Diese Verordnung ist begründet im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB) vom 18. Dezember 2006. Gemäß § 27 Abs. 4 HKJGB können anerkannte freie Träger eigene Regelungen der Elternmitwirkung erlassen, welche die Regelungen des HKJGB konkretisieren. Dieses Recht wird mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Verordnung gilt für alle Tageseinrichtungen für Kinder in katholischer Trägerschaft im hessischen Teil des Bistums Mainz.

§ 2 Elternmitwirkung

Die Eltern der eine Tageseinrichtung besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung mit. (§ 27 HKJGB)

§ 3 Elternversammlung

(1) Die Elternversammlung besteht aus allen Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. (§ 27 Abs. 2 HKJGB). Sie ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung. Sie wird über wichtige Entwicklungen in der Tageseinrichtung im Jahresverlauf informiert, erörtert grundsätzliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten und wählt den Elternbeirat. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an der Elternversammlung teil.

Die Elternversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und kann jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Elternteile, des Elternbeirates oder des Trägers der Tageseinrichtung einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Elternversammlung hat jeder Elternteil eine Stimme.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Jeder Elternteil, der Elternbeirat und der Träger der Tageseinrichtung haben das Recht, Anträge zu stellen.

(2) Der Träger kann in der Einladung zur Zusammenkunft der Elternversammlung die Möglichkeit einer virtuellen oder hybriden Zusammenkunft eröffnen.

§ 4 Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat soll ein Spiegel der Elternschaft der Tageseinrichtung sein. Er vertritt die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung und berät diese. Er ist vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung betreffen, rechtzeitig und umfassend vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu informieren und anzuhören. Er kann vom Träger

oder der Leitung der Tageseinrichtung Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an den Sitzungen des Elternausschusses teil. (§ 27 Abs. 3 HKJGB)

(2) Die Kinderperspektive soll auch im Elternbeirat vertreten sein. Dazu darf die Leitung/pädagogische Fachkraft die Kinderperspektive durch Vorsprache einbringen, wobei eine anlassbezogene Beteiligung stets in Betracht gezogen werden sollte. Auch sollen Kinder die Leitung/pädagogische Fachkraft punktuell zu geeigneten Terminen und Themen begleiten und im Anschluss daran in der Kindertageseinrichtung zum Beispiel im Rahmen einer Kinderkonferenz davon berichten dürfen.

§ 5 Wahlrecht

Für den Elternbeirat sind die Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder wahlberechtigt und wählbar. Eltern im Sinne dieser Verordnung sind Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII. Personensorgeberechtigte, die gleichzeitig Mitarbeitende der Tageseinrichtung oder des Trägers sind, sind wahlberechtigt aber nicht wählbar.

§ 6 Wahlgrundsätze und -verfahren

(1) Der Träger entscheidet im Benehmen mit dem noch amtierenden Elternbeirat über die Art der Durchführung der Wahl des nächsten Elternbeirats. Die Durchführung erfolgt entweder im Rahmen einer Elternversammlung in Präsenz oder als Urnenwahl.

(2) Der Träger bestimmt im Benehmen mit der Leitung den Termin der Elternversammlung zur Wahl des Elternbeirates und informiert die Eltern spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin. Die Einladung erfolgt schriftlich über die üblichen Kommunikationswege der Tageseinrichtung. Der Träger trifft die organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Die Wahl soll in der Zeit zwischen dem Beginn des Kindergartenjahres bis Ende Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Elternbeirates bestimmt sich nach der Zahl der Plätze der Tageseinrichtung. Je angefangene zehn Plätze ist ein Mitglied zu wählen. Hat eine Einrichtung weniger als 30 Plätze, sind drei Mitglieder zu wählen. Sollte die Anzahl der Kandidat/innen nicht erreicht werden, kann der Elternausschuss auch mit weniger Mitgliedern gewählt werden.

(4) Die Elternversammlung als Zusammenkunft der Eltern kann aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter für die Wahl des Elternbeirates wählen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können mit Handzeichen gewählt werden.

(5) Bei der Wahl zum Elternbeirates hat jeder Elternteil unabhängig von der Anzahl seiner die Tageseinrichtung besuchenden Kinder eine Stimme. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu.

(6) In der Elternversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar. Ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn sie dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vor Beginn der Elternversammlung angezeigt wird.

§ 7 Wahl des Elternbeirates

(1) Die Wahlen zum Elternbeirat sind vorbehaltlich des Absatzes 3 geheim. Bei geheimer Wahl erhält jeder in der Elternversammlung anwesende Elternteil einen Stimmzettel. Stehen ihm gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 zwei Stimmen zu, erhält er zwei Stimmzettel. Von dem wählenden Elternteil sind auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten einzutragen oder anzukreuzen, wie Mitglieder nach § 6 Abs. 3 zu wählen sind. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt sie oder er als nur einmal eingetragen. Ein Stimmzettel aus dem der Wille nicht eindeutig hervorgeht ist ungültig.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zunächst zu Mitgliedern, dann zu Ersatzmitgliedern des Elternbeirates gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(3) Wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl stehen als Mitglieder nach § 6 Abs. 3 zu wählen sind, findet die Wahl als Listenwahl statt. Bei dieser Wahl wird über die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Ganzes abgestimmt. In diesem Fall sind alle Kandidatinnen und Kandidaten zu Mitgliedern des Elternbeirates gewählt, wenn die Elternversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Liste zustimmt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Listenwahl kann als offene Wahl stattfinden, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil widerspricht. Findet die Liste keine Mehrheit, wird eine Einzelwahl durchgeführt. Zum Mitglied des Elternbeirates ist dann gewählt, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen der anwesenden Eltern bei der Elternversammlung auf sich vereint.

(4) Die konstituierende Sitzung des Elternbeirates kann im Falle der offenen Wahl unmittelbar nach der durch die Zusammenkunft der Elternversammlung erfolgten Wahl des Elternbeirates, also noch am gleichen Tage, erfolgen.

(5) Wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt, legt die Elternversammlung dem Träger oder der Leitung eine Kandidatenliste vor, damit die Kandidaten einerseits als Ansprechpartner bekannt gemacht und andererseits die entsprechenden Wahlunterlagen vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung gefertigt werden können.

Eine Urnenwahl erfolgt durch Einwurf der gekennzeichneten Stimmzettel innerhalb bestimmter Frist in eine in den Räumen der Tageseinrichtung aufgestellte verschlossene Wahlurne. Kandidaturen von Elternteilen sind auch zuzulassen, wenn sie erst nach der Elternversammlung innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Urnenwahl dem Träger oder der Leitung angezeigt werden. Der Träger bestimmt im Benehmen mit der Leitung die Frist.

§ 8 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Elternbeirates beginnt mit der Wahl und beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

(2) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet vorzeitig, wenn kein Kind des Mitglieds die Tageseinrichtung mehr besucht, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Elternbeirat und dem Träger oder der Leitung zu erklären. Die Elternversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Elternbeirates abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Elternbeirat rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des § 7 Abs. 2 Satz 1 nach. Wenn die Zahl der Mitglieder des Elternbeirates unter die Hälfte der Mitgliederzahl nach § 6 Abs. 3 sinkt, findet unverzüglich für die restliche Amtszeit des Elternbeirates eine Neuwahl statt. Ab dem Monat Juni kann im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Elternbeirates eine Nachwahl entfallen.

§ 9 Verfahrensweise des Elternbeirates

(1) Die konstituierende Sitzung des Elternbeirates erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den Träger der Tageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Person einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds geleitet. In dieser Sitzung wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte in geheimer

Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Elternbeirat tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Der Träger oder die Leitung der Tageseinrichtung oder ein Drittel der Mitglieder des Elternbeirates können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich

als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale und/oder hybride Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten, sofern der Träger entsprechende Möglichkeiten zur Verfügung stellt. Über jede Sitzung des Elternbeirates ist ein Protokoll zu fertigen; dieses ist den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

(4) Der Träger der Tageseinrichtung soll dem Elternbeirat für seine Sitzungen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung meldet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Elternbeirates und dessen Stellvertretung.

§ 10 Aufgaben des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen. Er berät den Träger und die Leitung der Tageseinrichtung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung und kann Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Tageseinrichtung geben. Daneben vertritt er die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung berichten dem Elternbeirat regelmäßig über die Arbeit der Tageseinrichtung. Sie berücksichtigen die Ergebnisse der Anhörung bei ihrer Meinungsbildung, insbesondere im Hinblick auf

1. Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
2. Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt,
3. Änderungen der Betriebserlaubnis,
4. dauerhafte Änderungen der Angebotsstruktur

der Tageseinrichtung, zum Beispiel der Grundsätze des Verpflegungsangebots,

5. Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtage,
6. Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit,
7. bauliche Veränderungen und sonstige, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffende Maßnahmen,
8. Maßnahmen zum Ausgleich einer Unterschreitung der für die Tageseinrichtung vorgesehenen personellen Besetzung mit pädagogischen Fachkräften (Umsetzung des Maßnahmennotfallplans)

(3) Die Mitglieder des Elternbeirates sind im Hinblick auf personenbezogene Daten Dritter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie unterzeichnen zu Beginn ihrer Amtsperiode eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung, die beim Träger aufbewahrt wird.

§ 11 Einspruch, Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl zum Elternbeirat kann jede und jeder nach dieser Verordnung aktiv oder passiv Wahlberechtigte binnen drei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen. Vor Einlegung des Einspruchs ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit zu versuchen. Der Versuch ist nachzuweisen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über den Einspruch bei einer Wahl zum Elternbeirat entscheidet das Justitiariat des Unikatthe Kita-Zweckverbands im Bistum Mainz KdöR, Wilhelm-Theodor-Römhild-Straße 20, 55130 Mainz.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch kann 1. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden oder 2. die Wahl zum Elternbeirat für ungültig erklärt werden.

(4) Eine Wahl kann für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs oder dieser Verordnung verstoßen wurde.

(5) Eine für ungültig erklärte Wahl ist zu wiederholen (Wiederholungswahl). Sie ist nach den für die betroffene Wahl maßgebenden Bestimmungen innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Ungültigkeit der vorherigen Wahl durchzuführen.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Wiederholungswahl vorgenommen worden sind.

§ 12
Konfliktklärung

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

(1) Sollte es zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Elternbeirat zu einem vor Ort nicht lösbarer Konflikt kommen, so können sowohl der Träger als auch der Elternbeirat nach entsprechender Beschlussfassung eine Unterstützung bei der Konfliktlösung beantragen.

Die zur Konfliktlösung berufene Stelle ist das Justitiariat des Unikathe Kita-Zweckverbands im Bistum Mainz KdÖR, Wilhelm-Theodor-Römhild-Straße 20, 55130 Mainz. Bei der durchzuführenden mündlichen Anhörung ist die zuständige pädagogische Fachberatung zu beteiligen. Das Ergebnis wird mündlich und schriftlich kommuniziert.

§ 13
Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündigung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung für Elternvertretungen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz (ElternVVO), veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2007, S. 160 außer Kraft.

(3) Elternvertretungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits nach altem Recht eingesetzt sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

76. Dekret über die Aufnahme der folgenden Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.09.2023

Hiermit werden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, S. 93; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 01.09.2023 die folgenden Kirchengemeinden aufgenommen:

1. Katholische Kirchengemeinde Don Bosco, Mainz-Hartenberg/Münchfeld
2. Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Mainz-Mombach

Mainz, den 1. September 2023

+ Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

77. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommision vom 15.06.2023

Tarifrunde 2023 – Teil 2

A.
Beschlusstext:

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. März 2024.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR
 - a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
 - b) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
 - c) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
 - d) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
 - e) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
 - f) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

- g) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden
- zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

4. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden

zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

b) Abschnitt IV der Anlage 1 AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 113,02 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 101,74 Euro

- c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ff) aufgeführten neuen mittleren Werte:
- aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab 1. März 2024 142,94 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,08 Euro	40,37 Euro
VG 9a	8,08 Euro	32,26 Euro
VG 8	8,08 Euro	24,21 Euro

bb) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab 1. März 2024 24,42 Euro

cc) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2024
1 bis 2	168,71 Euro
3 bis 5b	168,71 Euro
5c bis 12	160,67 Euro

dd) Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. März 2024	131,46	157,77	174,22	192,92	160,77	214,06

ee) § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

- ab 1. März 2024 1,93 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

- ab 1. März 2024 0,96 Euro

ff) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigte Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 380,75 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigen Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

- ab 1. März 2024 494,95 Euro

Änderungen in Anlage 17a AVR

Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a AVR zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht.

III. Änderungen in Anlage 7 AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden zum 1. März 2024 um 150,00 Euro erhöht.

VI. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Anhang

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile (Mittlere Werte) in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.
ab 1. März 2024

Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlagen 3, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.587,77	6.058,64	6.529,54	6.776,60	7.023,59	7.270,52	7.517,56	7.764,54	8.011,50	8.258,54	8.505,53	8.731,68
1a	5.188,45	5.594,74	6.000,99	6.227,19	6.453,40	6.679,60	6.905,88	7.132,03	7.358,32	7.584,46	7.810,69	7.912,24
1b	4.826,08	5.174,60	5.523,17	5.744,74	5.966,38	6.187,95	6.409,54	6.631,14	6.852,70	7.074,36	7.166,68	
2	4.603,29	4.901,01	5.198,80	5.383,44	5.568,11	5.752,83	5.937,51	6.122,18	6.306,78	6.491,45	6.609,24	
3	4.208,91	4.465,12	4.721,31	4.889,88	5.058,37	5.226,91	5.395,35	5.563,85	5.732,41	5.900,93	5.926,30	
4a	3.943,68	4.155,76	4.375,09	4.522,87	4.670,60	4.818,29	4.966,00	5.113,81	5.261,51	5.402,34		
4b	3.707,16	3.884,00	4.060,81	4.188,13	4.317,37	4.446,64	4.575,94	4.705,21	4.834,50	4.936,01		
5b	3.497,16	3.640,93	3.791,21	3.901,69	4.007,79	4.114,30	4.225,07	4.335,84	4.446,64	4.520,50		
5c	3.276,29	3.387,90	3.503,36	3.599,87	3.701,53	3.803,17	3.904,87	4.006,50	4.097,10			
6b	3.122,64	3.215,58	3.308,53	3.373,96	3.441,61	3.509,37	3.579,98	3.655,08	3.730,28	3.785,51		
7	2.984,17	3.061,98	3.139,73	3.194,70	3.249,68	3.304,67	3.360,01	3.417,73	3.475,51	3.511,39		
8	2.857,16	2.921,64	2.986,14	3.027,85	3.065,78	3.103,67	3.141,60	3.179,54	3.217,45	3.255,40	3.291,41	
9a	2.774,71	2.823,37	2.872,01	2.909,80	2.947,56	2.985,40	3.023,22	3.061,05	3.098,81			
9	2.717,88	2.770,93	2.824,06	2.863,89	2.899,91	2.935,98	2.971,97	3.008,03				
10	2.549,31	2.590,66	2.632,04	2.669,77	2.704,91	2.740,92	2.776,97	2.813,01	2.837,68			
11	2.413,34	2.464,81	2.497,18	2.522,37	2.547,50	2.572,71	2.597,83	2.623,04	2.648,19			
12	2.328,24	2.360,57	2.392,96	2.418,08	2.443,29	2.468,43	2.493,62	2.518,76	2.543,92			

Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR2022	AVR2024 (+150) ab 01.03.2024
Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann Abschnitt B: Ausbildung ATA OTA oder Notfallsanitäter		
1.Ausbildungsjahr	1.190,69	1.340,69
2.Ausbildungsjahr	1.252,07	1.402,07
3.Ausbildungsjahr	1.353,38	1.503,38
Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten		
1.Ausbildungsjahr	1.114,91	1.264,91
2.Ausbildungsjahr	1.173,21	1.323,21
Abschnitt D: Auszubildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen		
1.Ausbildungsjahr	1.065,24	1.215,24
2.Ausbildungsjahr	1.125,30	1.275,30
3.Ausbildungsjahr	1.222,03	1.372,03
Abschnitt E: Auszubildende		
1.Ausbildungsjahr	1.068,26	1.218,26
2.Ausbildungsjahr	1.118,20	1.268,20
3.Ausbildungsjahr	1.164,02	1.314,02
4.Ausbildungsjahr	1.227,59	1.377,59
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt F: Studieren in ausbildungsin integriertendualen Studiengängen Derzeit entsprechen die Vergütungendenen in den Abschnitten A, B, D und E		
Buchstabe a)		
1.Ausbildungsjahr	1.190,69	1.340,69
2.Ausbildungsjahr	1.252,07	1.402,07
3.Ausbildungsjahr	1.353,38	1.503,38
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.515,00	1.665,00
Buchstabe b)		
1.Ausbildungsjahr	1.068,26	1.218,26
2.Ausbildungsjahr	1.118,20	1.268,20
3.Ausbildungsjahr	1.164,02	1.314,02
4.Ausbildungsjahr	1.227,59	1.377,59
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.325,00	1.475,00
Buchstabe c)		
1.Ausbildungsjahr	1.065,24	1.215,24
2.Ausbildungsjahr	1.125,30	1.275,30
3.Ausbildungsjahr	1.222,03	1.372,03
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.385,00	1.535,00
Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR2022	AVR2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt G: Studieren in praxisintegriertendualen Studiengängen Derzeit entsprechen die Vergütungendenen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)		
Buchstabe a)		
1.Ausbildungsjahr	1.190,69	1.340,69
2.Ausbildungsjahr	1.252,07	1.402,07
3.Ausbildungsjahr	1.353,38	1.503,38

4.Ausbildungsjahr	1.515,00	1.665,00
Buchstabe b)		
1.Ausbildungsjahr	1.068,26	1.218,26
2.Ausbildungsjahr	1.118,20	1.268,20
3.Ausbildungsjahr	1.164,02	1.314,02
4.Ausbildungsjahr	1.325,00	1.475,00
Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.652,02	1.802,02
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.595,36	1.745,36
3. Sozialarbeiter/innen	1.876,21	2.026,21
4. Sozialpädagog/inn/en	1.876,21	2.026,21
5. Erzieher/innen	1.652,02	1.802,02
6. Kinderpfleger/innen	1.595,36	1.745,36
7. Altenpfleger/innen	1.652,02	1.802,02
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.652,02	1.802,02
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.595,36	1.745,36
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.713,76	1.863,76
11. Arbeitserzieher/innen	1.713,76	1.863,76

Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 32 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
EG14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
EG13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
EG12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
EG11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
EG10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
EG9c	3.787,84	4.052,08	4.339,43	4.649,06	4.981,91	5.220,52
EG9b	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	5.018,11

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 32 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P16		4.948,85	5.114,94	5.651,24	6.276,41	6.552,17
P15		4.847,09	4.999,09	5.379,10	5.833,89	6.007,57
P14		4.734,92	4.883,26	5.254,07	5.757,88	5.849,82
P13		4.622,78	4.767,43	5.129,03	5.390,13	5.457,55
P12		4.398,42	4.535,73	4.878,96	5.089,81	5.187,87
P11		4.174,11	4.304,05	4.628,90	4.844,63	4.942,71
P10		3.951,87	4.072,74	4.415,60	4.581,08	4.685,28
P9		3.770,53	3.951,87	4.072,74	4.305,27	4.403,33
P8		3.490,40	3.647,59	3.849,10	4.011,86	4.239,52
P7		3.304,69	3.490,40	3.776,15	3.919,00	4.066,15
P6		2.820,44	2.990,59	3.161,86	3.526,14	3.619,00
P4		2.751,14	2.811,32	2.855,94	2.889,61	2.917,01

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 AVR

Entgeltgruppe	AVR2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG15	31,52	35,14
EG14	29,06	32,40
EG13	27,80	31,00
EG12	26,29	29,31
EG11	24,05	26,82
EG10	22,15	24,70
EG9c	22,08	24,62
EG9b	20,93	23,34

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P16	28,57	31,86
P15	26,68	29,75
P14	25,22	28,12
P13	23,63	26,35
P12	22,75	25,37
P11	21,94	24,46
P10	20,94	23,35
P9	20,62	22,99
P8	19,71	21,98
P7	18,88	21,05
P6	17,49	19,50
P4	14,78	16,48

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 32 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe1	Stufe2	Stufe3	Stufe4	Stufe5	Stufe6
EG15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
EG14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
EG13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
EG12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
EG11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
EG10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
EG9c	3.787,84	4.052,08	4.339,43	4.649,06	4.981,91	5.220,52
EG9b	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	5.018,11

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 32 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P16		4.948,85	5.114,94	5.651,24	6.276,41	6.552,17
P15		4.847,09	4.999,09	5.379,10	5.833,89	6.007,57
P14		4.734,92	4.883,26	5.254,07	5.757,88	5.849,82
P13		4.622,78	4.767,43	5.129,03	5.390,13	5.457,55
P12		4.398,42	4.535,73	4.878,96	5.089,81	5.187,87
P11		4.174,11	4.304,05	4.628,90	4.844,63	4.942,71
P10		3.951,87	4.072,74	4.415,60	4.581,08	4.685,28
P9		3.770,53	3.951,87	4.072,74	4.305,27	4.403,33
P8		3.490,40	3.647,59	3.849,10	4.011,86	4.239,52
P7		3.304,69	3.490,40	3.776,15	3.919,00	4.066,15
P6	2.820,44	2.990,59	3.161,86	3.526,14	3.619,00	3.790,39
P4	2.751,14	2.811,32	2.855,94	2.889,61	2.917,01	2.958,10

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 AVR

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG15	31,52	35,14
EG14	29,06	32,40
EG13	27,80	31,00
EG12	26,29	29,31
EG11	24,05	26,82
EG10	22,15	24,70
EG9c	22,08	24,62
EG9b	20,93	23,34

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P16	28,57	31,86
P15	26,68	29,75
P14	25,22	28,12
P13	23,63	26,35
P12	22,75	25,37
P11	21,94	24,46
P10	20,94	23,35
P9	20,62	22,99
P8	19,71	21,98
P7	18,88	21,05
P6	17,49	19,50
P4	14,78	16,48

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 AVR

Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 AVR, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe1	Stufe2	Stufe3	Stufe4	Stufe5	Stufe6
S18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S10	3.394,81	3.718,24	3.879,97	4.363,14	4.757,25	5.080,96
S9	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S9 ab 1.10.2024	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60
S8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S6	nicht besetzt					
S5	nicht besetzt					
S4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR (Beschäftigte der Anlagen 2)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1IV)	101,36	113,02
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	91,25	101,74
Kinderzulage (Anlage 1V)	128,20	142,94
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1V)	7,25	8,08
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1V)	36,21	40,37
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1V)	28,93	32,26
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1V)	21,71	24,21
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,90	24,42
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b §3 Abs.2)	151,31	168,71
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31	168,71
Besitzstandszulage (VG5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	144,10	160,67
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2 d)	117,90	131,46
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2 d)	141,50	157,77
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2 d)	156,25	174,22

Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	173,02	192,92
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	144,19	160,77
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	191,98	214,06
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit.e)	1,73	1,93
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,86	0,96
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage14 §7(a))	341,48	380,75
UrlaubsgeldVG 12 bis 5c (Anlage14 §7(b))	443,90	494,95

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 31 bis 33 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	2023	AVR 2024 (+11,5%)
Zulage in Anlage 31 (§12 Abs. 4)	120,00	133,80
Zulage in Anlage 32 (§12 Abs. 4)	120,00	133,80
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm §14 Abs. 4a.F.)	65,46	72,99
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm §14 Abs. 4a.F.)	104,74	116,79
Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm §14 Abs. 4a.F.)	65,46	72,99
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm §14 Abs. 4a.F.)	104,74	116,79
Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§13 Abs.4)	65,46	72,99
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§13 Abs.4)	104,74	116,79

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 4. September 2023

+ Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

78. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommision vom 15.06.2023

Änderungen in Anlage 30 zu den AVR
Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024
Tarifrunde Teil 2

A.

Beschlusstext:

I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 28,79 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro und ab 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro“ ersetzt.

II. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt ab dem 1. Juli 2023 (erhöht um 4,8 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
II	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
III	42,06	42,06	43,29			
IV	45,77	45,77				

ab dem 1. April 2024 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
III	43,74	43,74	45,02			
IV	47,60	47,60"				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

III. Anhang A der Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

Erhöht um 4,8 Prozent

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. August 2023

Erhöht um 4,8 Prozent

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. August 2023

Entgeltgruppe	Grund-entgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	-	-
IV	9.888,50	10.595,38	-	-	-	-

Erhöht um 4,0 Prozent

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 1. April 2024

Entgeltgruppe	Grund-entgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	-	-
IV	10.284,04	11.019,20	-	-	-	-

IV. Die mittleren Werte sind bis zum 30. Juni 2024 befristet.

V. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 4. September 2023

+ Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

79. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommision vom 15.06.2023

Antrag zu Anlage 1c zu den AVR

A.
Beschlusstext:

I. Änderungen in Anlage 1c zu den AVR

1. In Anlage 1c Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro sowie in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 monatliche Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Euro.“

2. In der Anlage 1c zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz 1 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1 Satz 7:

1. ¹Mitarbeiter, die unter die Anlage 17a fallen und sich in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, erhalten die Einmalzahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, die sie als Inflationsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 i.V.m. mit Satz 7 erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. ²Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter im Auszahlungsmonat in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befindet. § 7 Abs. 2 der Anlage 17a findet auf die Einmalzahlung keine Anwendung.

2. Soweit im Zeitraum bis zum 15. Juni 2023 die Einmalzahlung in Anwendung von § 7 Abs. 2 der Anlage 17a in Höhe der Hälfte in das Wertguthaben eingeflossen ist, erfolgt eine Korrektur des Wertguthabens.“

3. Es wird eine neue Anmerkung zu Anlage 1c zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Anlage 1c:

¹Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht pro Dienstverhältnis. ²Übt der Mitarbeiter im Begrüßungszeitraum bei demselben Dienstgeber mehrere Dienstverhältnisse aus, gilt dies nur bis zu einem Betrag von 3.000 Euro insgesamt. ³Satz 1 gilt auch für

Zahlungen des Dienstgebers mit Bezug auf § 3 Nr. 11c EStG, die vor dem Inkrafttreten der Anlage 1c durch den Dienstgeber erfolgt sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 4. September 2023

+ Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

80. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommision vom 15.06.2023

Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz
Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33
zu den AVR

A. Beschlusstext:

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Absatz c des Abschnitts Ia der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

2. In Satz 3 Nr. 2 des Absatzes e des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

II. Die Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Zeiten von Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG“ durch die Wörter „nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

III. Die Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz,“

IV. Die Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 31 zu den AVR

werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

V. Die Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 32 zu den AVR

werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VI. Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„a) Zeiten von Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz,“

2. In § 15 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) der Anlage 33 zu den AVR werden die

Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 4. September 2023

+ Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

81. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtliche Kommision vom 15.06.2023

Anteilige Weihnachtszuwendung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR

A.
Beschlusstext:

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt XIV Absatz b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR werden nach der Zahl „17“ die Wörter „oder des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Anlage 17a“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 4. September 2023

+ Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

82. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 13.07.2023

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/ Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023, Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie jeweils im Teil

- Tarifrunde 2023 Teil 2, hier in A. II. bis IV.
- Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR, hier in A. I.1.
- Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, hier in A. I. bis III.

enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 4. September 2023

+ Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

83. Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2023 (Missio Aachen)

Die Missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2023 steht unter dem Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Das Internationale Katholische Missionswerk macht in diesem Jahr auf die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon aufmerksam. Zerstörte Infrastruktur, Bürgerkrieg und wirtschaftliche Unsicherheit treiben viele Menschen ins Exil. Umso wichtiger ist die materielle und pastorale Unterstützung derer, die vor Ort bleiben und ihre Gesellschaft wieder aufbauen. Sie wirken wie Salz in ihrer Gemeinschaft.

Die bundesweite Aktion startet mit einem Festwochenende vom 29. September bis 1. Oktober 2023 im Erzbistum Freiburg. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Erzbischof Stephan Burger mit Gästen aus dem Libanon und Syrien am Sonntag (1. Oktober) offiziell den Monat der Weltmission. Das Pontifikalamt wird unter anderem auf domradio.de übertragen. Über alle Veranstaltungen informiert die Website www.missio-hilft.de.

Zu den Projektpartnern, die im Oktober in den Diözesen in Deutschland zu Gast sein werden, gehört Jihad Youssef, Abt des syrischen Klosters Mar Musa. Das Aktionsplakat von Missio zeigt Bruder Jihad Youssef mit Gästen vor dem Kloster in der Gebirgswüste unweit der libanesischen Grenze. Die Gastfreundschaft ist neben dem Gebet und der handwerklichen Arbeit eine der Säulen der ökumenischen und gemischten Gemeinschaft, die sich dem christlich-muslimischen Dialog verschrieben hat. Mar Musa steht für die Hoffnung der Menschen in Syrien auf eine Zukunft frei von Hass und Ressentiments. Bitte hängen Sie das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Syrien und im Libanon sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum Solidaritätsessen „Die Welt an einem Tisch“ zusammen. Neben dem gemeinsamen Essen steht

hier das Gespräch im Vordergrund. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Am 16. Oktober 2023 soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden. Unterstützen Sie die Solidaritätsaktion, indem Sie die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen.

Am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober 2023, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit besonders in Afrika und Asien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird Informationsmaterial an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialien.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Abteilung Inland: Tel.: 0241 7507-263 oder post@missio-hilft.de.

Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

84. Zählung der sonntäglichen die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 12. November 2023

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (12.11.2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle

einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Kirchliche Mitteilungen

85. Personalchronik

A. Geistliche

Ernennungen

m.W.v. 01.08.2023

Alexander R.S.M., Mary Angela, Ordensschwester, zur Referentin für Frauenorden

Lerchl, Markus, Pfarrer, Leiter des Pastoralraum Bingen, Pfarradministrator Bad Kreuznach/Planig und Hackenheim zum Kirchenrektor für die Schulkapelle der Hildegardisschule in Bingen

m.W.v. 15.08.2023 für die Dauer von weiteren fünf Jahren

Weyers, Lic.iur.can. Michael, Diakon, zum Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Mainz

m.W.v. 28.08.2023 befristet bis 27.08.2024

Bentz, Dr. Udo Markus, Weihbischof, zum Ökonomen des Bistums Mainz

m.W.v. 01.09.2023

Jolie, Hendrick, Pfarrer, zum Pfarrvikar für alle Pfarreien des Pastoralraums Wetterau-Ost: Altenstadt „St. Andreas“, Büdingen „St. Bonifatius“, Nidda „Liebfrauen“, Ranstadt „St. Anna“, Stockheim „St. Judas Thaddäus“, Schotten „Herz Jesu“, Gedern „St. Petrus“, Wenings „Maria Königin des Friedens“, Wölfersheim/Echzell „Heilig Kreuz-Christkönig“

Joseph MSJ, P. Bobin, Pfarrer, zum Pfarrvikar für alle Pfarreien des Pastoralraums Wetterau-Ost: Altenstadt „St. Andreas“, Büdingen „St. Bonifatius“, Nidda „Liebfrauen“, Ranstadt „St. Anna“, Stockheim „St. Judas Thaddäus“, Schotten „Herz Jesu“, Gedern „St. Petrus“, Wenings „Maria Königin des Friedens“, Wölfersheim/Echzell „Heilig Kreuz-Christkönig“

Maring, Michael, Pfarrer, Klinikseelsorge Gießen, zum Pfarrer an den Altenheimen des Caritasverbandes Gießen und am ev. Johannesstift Gießen unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung

Wojcik, Zbigniew, Pfarrer, zum Pfarrvikar für alle Pfarreien des Pastoralraums Wetterau-Ost: Altenstadt „St. Andreas“, Büdingen „St. Bonifatius“, Nidda „Liebfrauen“, Ranstadt „St. Anna“, Stockheim „St. Judas Thaddäus“, Schotten „Herz Jesu“, Gedern „St. Petrus“, Wenings „Maria Königin des Friedens“, Wölfersheim/ Echzell „Heilig Kreuz-Christkönig“

Wornath, Kai Rudolf, Pfarrer, befristet für die Dauer der Phase II des Pastoralen Weges des Bistums Mainz bis zur Neugründung der neuen Pfarreien zum Leiter des Pastoralraums Alzeyer Hügelland

m.W.v. 01.09.2023 bis zur Wiederbesetzung der Stelle

Lang, Dr. Sebastian, Subregens, Leiter des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB), zum kommissarischen Leiter des Bischöflichen Priesterseminars Mainz unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung

Beauftragungen

m.W.v. 01.09.2023 weiterhin bis 31.08.2026

Giménez Martinez, Hugo Orlando, Pfarrer, für Priesterliche Dienste in der Spanischsprachigen Katholischen Gemeinde Offenbach

m.W.v. 01.09.2023

Hüsemann, Kai, Pfarrer, Leiter von Pastoralraum Wetterau-Mitte, Pfarrei Heldenbergen „Mariä Verkündigung“, Pfarradministrator von Pfarreienverbund Friedberg/Wöllstadt/Rodheim, Pfarrgruppe Karben, für die Phase II des Pastoralen Weges als Pfarradministrator für die Pfarrgruppe Wickstadt/ Dorn-Assenheim mit den Pfarreien Wickstadt „St. Nikolaus“ und Dorn-Assenheim „St. Maria Magdalena“ unter Beibehaltung Ihrer bisherigen Beauftragung und Anpassung der damit verbundenen Tätigkeit

Owczarek SDB, P. Krzysztof, Seelsorger der Italienisch sprechenden katholischen Gemeinde Mainz, als Seelsorger in der Italienischsprachigen Katholischen Gemeinde Rüsselsheim unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und Anpassung der damit verbundenen Tätigkeiten

Schmid, Matthias, Pfarrer, zum Klinikseelsorger am St. Josefs Krankenhaus und am Evangelischen Krankenhaus Gießen und zum priesterlichen Dienst in den Kliniken in Gießen

Stein, Karl Heinrich, Pfarrer, Leiter Pastoralraum Wetterau-Ost, für die Phase II des Pastoralen Weges unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und Anpassung der damit verbundenen Tätigkeiten als Pfarradministrator für den Pfarreienverbund Schotten/Gedern/Wenings mit den Pfarreien Schotten „Herz Jesu“, Gedern „St. Petrus“ und Wenings „Maria Königin des Friedens“ sowie für die Pfarrei Wölfersheim/ Echzell „Heilig Kreuz-Christkönig“

Wornath, Kai Rudolf, Pfarrer, für die Phase II des Pastoralen Weges als Pfarradministrator für die Pfarrgruppe Alzeyer Hügelland mit den Pfarreien Alzey „St. Joseph“, Freimersheim „St. Josef“, Gau-Heppenheim „St. Urban“ und Ober-Flörsheim „St. Peter und Paul“ sowie die Pfarrgruppe Alzey-Land St. Hildegard mit den Pfarreien Alzey-Heimersheim „St. Mauritius und Gefährten“, Alzey-Weinheim „St. Gallus“, Erbes-Büdesheim „St. Bartholomäus“ und Flonheim „Unbefleckte Empfängnis“

Entpflichtungen

m.W.v. 31.08.2023

Fraczek, Tomasz, Kaplan, als Kaplan der Polnischsprachigen Katholischen Gemeinde Offenbach

m.W.v. 01.09.2023

Baroni, Elvezio, Pfarrer i.R., als Seelsorger in der Italienischsprachigen Katholischen Gemeinde Rüsselsheim

Bretz, Wolfgang, Pfarrer, als Leiter des Pastoralraums Alzeyer Hügelland, Pfarradministrator des Pfarrgruppe Alzeyer Hügelland mit den Pfarreien Alzey „St. Joseph“, Freimersheim „St. Josef“, Gau-Heppenheim „St. Urban“, und Ober-Flörsheim „St. Peter und Paul“ und Pfarradministrator der Pfarrgruppe Alzey-Land St. Hildegard mit den Pfarreien Alzey-Heimersheim „St. Mauritius und Gefährten“, Alzey-Weinheim „St. Gallus“, Erbes-Büdesheim „St. Bartholomäus“ und Flonheim „Unbefleckte Empfängnis“

Dennebaum, Dr. Anton, Pfarrer, als Regens des Priesterseminars

Jolie, Hendrick, Pfarrer, als Pfarradministrator des Pfarreienverbundes Schotten/Gedern/Wenings mit den Pfarreien Schotten „Herz Jesu“, Gedern „St. Petrus“ und Wenings „Maria Königin des Friedens“

Joseph MSJ, P. Bobin, Pfarrer, als Pfarradministrator der Pfarrei Wölfersheim/Echzell „Heilig Kreuz-Christkönig“

Manfredi, Paolo, Pfarrer i.R., als Pfarrvikar in der Italienischsprachigen Katholischen Gemeinde Offenbach

Tomaszewski, Michael, Pfarrer, als Religionslehrer und Schulseelsorger (0,5) am Theresianum in Mainz	Entpflichtungen m.W.v. 01.09.2023
Wornath, Kai R., Pfarrer, als Pfarradministrator der Pfarrgruppe Wickstadt/Dorn-Assenheim mit den Pfarreien Wickstadt „St. Nikolaus“ und Dorn-Assenheim „St. Maria Magdalena“	Kehr, Lucia, Pastoralreferentin, von der Studienbegleitung für die Bewerber für den Beruf des/r Pastoralreferent/In
Freistellung m.W.v. 01.09.2023	Versetzung m.W.v. 01.09.2023
Ozochi, Francis Udechukwu, Kaplan	Backert, Andreas, Pastoralreferent, Krankenhausseelsorge Darmstadt und Territorialseelsorge PV Darmstadt, als Pastoralreferentin in die Gefängnisseelsorge an der JVA Rohrbach (Wöllstein)
Ruhestandsversetzungen m.W.v. 01.09.2023	Gilbert, Dominic, Pastoralreferent, teilversetzt Region Rheinhessen (0,5) sowie Koordinator im Pastoralraum Alzeyer Hügelland (0,5)
Bretz, Wolfgang, Pfarrer	Hüser, Sara-Marie, Pastoralreferentin, BJA, Projektstelle Weltjugendtag, als Studienbegleitung und Leitung des Info- und Bewerberkreises für den Beruf der PastoralreferentInnen im Pastorseminar
Zäuner, Bernd, Ständiger Diakon mit Zivilberuf Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden m.W.v. 31.07.2023	König, Guntram, Pastoralreferent, BBS Alzey, teilversetzt Regionalreferent in der Regionalstelle Rheinhesen (0,75) unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung Notfallseelsorge (0,25)
Hopf R.S.M., Mary Helena, Ordensschwester m.W.v. 31.08.2023	Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden m.W.v. 31.08.2023
Fraczek, Tomasz, Kaplan Im Herrn ist verstorben am 05. September 2023	Schwalbenhofer, Anke Gabriele, Pastoralreferentin <i>Gemeindeassistenten/innen, Gemeindereferenten/innen</i>
Thrin, Wolfgang, Pfarrer i.R., geb. am 03.04.1947, gew. am 10.07.1971	Beauftragungen m.W.v. 01.09.2023 bis 31.07.2025
B. Laien	Andrijevic, Katarina, Gemeindeassistentin im Pastoralraum Vogelsberg Nord und Vogelsberg Süd
Ernennung m.W.v. 01.09.2023 für weitere fünf Jahre	Fritsch, Jasmin, Gemeindeassistentin in Pfarrgruppe Darmstadt-Ost
Nagel, Lic. Iur. Can. Cornelia, Offizialatsoberrätin zur Ehebandverteidigerin am Bischöflichen Offizialat Mainz	Magner, Nele, Gemeindeassistentin an der Katholischen Hochschulgemeinde Mainz
<i>Pastoralassistenten/innen, -referenten/innen</i>	Marquardt, Celine, Gemeindeassistentin im Pastoralraum Bingen
Beauftragungen m.W.v. 01.09.2023 bis 31.07.2024	Philipp, Talisa, Gemeindeassistentin im Pastoralraum Wetterau-Süd
Müller, Annika, als Pastoralassistentin im Praktikum	
Pickartz, Elke, als Pastoralassistentin im Praktikum	

m.W.v. 01.09.2023

Bienias, Isabell, als Gemeindereferentin für die Gemeindepastoral im Pastoralraum Groß-Gerau-Mitte unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und Anpassung der Tätigkeiten Pastoralraum Groß-Gerau-Mitte

Kaufer-Moreth, Andreas, als Gemeindereferent im Pastoralraum Offenbach mit Schwerpunkt in der Senioren- und Altenheimpastoral

Krey, Verena, als Referentin im Team Supervision/Coaching unter Beibehaltung der Tätigkeit als Projektreferentin für die Kirchliche Organisationsberatung im Bistum Mainz (befristet bis zu 31.07.2027)

Pfau, Judith, als Gemeindereferentin in der Alten- und Altenheimseelsorge im Pastoralraum Dreieich-Isenburg

Selzer, Matthias, als Gemeindereferent im Schuldienst an der Leibnizschule, Mainz unter Beibehaltung der Tätigkeit als Projektreferent für die Kirchliche Organisationsberatung im Bistum Mainz (befristet bis 31.07.2027)

Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung

m.W.v. 01.09.2023 bis 31.07.2025

Czernek, Claudia, Gemeindereferentin, Pastoralraum Bachgau

m.W.v. 01.09.2023 bis 31.08.2025

Franzel, Gisela, Gemeindereferentin, Pastoralraum Darmstadt-Mitte mit Schwerpunkt Frauenpastoral und Diözesanreferentin beim Diözesanverband der Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd-Mainz)

m.W.v. 01.09.2023 bis 31.08.2026

Werbick, Bettina, Gemeindereferentin in der Pfarrei „St. Franziskus v. Assisi“, Nieder-Olm



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

165. Jahrgang

Mainz, den 11. Oktober 2023

Nr. 12

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023. – Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Hinweise zur Durchführung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, dem 2. November 2023. – Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2023. – Personalchronik. – Zeitplan für die vorgesehenen Pfarreigründungen. – Erwachsenenfirmung am 27. Januar 2024 im Mainzer Dom.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

+ Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

86. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023

Liebe Geschwister im Glauben,
„Alles vermag ich durch den, der mich stärkt“ (Phil 4,13). Dieses ermutigende Wort schrieb der Apostel Paulus in seinem Brief an die Gemeinde in Philippi, die erste christliche Gemeinde auf europäischem Boden. Die Christen dort lebten in einer andersgläubigen Umwelt. Sie wurden als fremd, wenn nicht sogar bedrohlich empfunden. In diese Situation hinein spricht Paulus sein Glaubenszeugnis.

Seit den Anfängen unserer Kirche leben viele Christinnen und Christen ihren Glauben als Minderheit, nicht selten unter schwierigen Bedingungen. Dies trifft auch auf die katholische Diaspora in Nord- und Ostdeutschland, Nordeuropa und im Baltikum zu. Die Diasporakirche ist an vielen Orten international, jung und lebendig, doch oft auch materiell arm. Sie braucht Hilfe, damit der Dienst der Seelsorger, Räume für das Gemeindeleben und Fahrzeuge für weite Wege finanziert werden können. Mit jährlich etwa 750 Projekten unterstützt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken diese Anliegen.

Die diesjährige Aktion am Diaspora-Sonntag steht unter dem Leitwort: „Entdecke, wer dich stärkt.“ Es geht dabei um die Kraftquellen des Glaubens. Mögen auch die katholischen Christen in der Diaspora solche Kraftquellen finden und pflegen können! Wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass unser Glaube überall lebendig bleibt!

Dresden, den 2. März 2023
Für das Bistum Mainz

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 12.11.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 19.11.2023, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

87. Besetzung der Bistums-KODA Mainz

Die Besetzung der Bistums-KODA Mainz hat sich wie folgt verändert:

Vorsitzender: Prof. Dr. Andreas van der Broeck
Stellvertretender Vorsitzender: Markus Horn

Vertreter der Dienstgeberseite:
Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt
Dr. Elisabeth Eicher
Silvia Hang
Hildegard Kewes
Heike Knauff

Vertreter der Dienstnehmerseite:
Gerald Färber
Elmar Frey
Gerardus Pellekoorne
Winfried Ruppel
Martin Schnersch

Die Amtszeit endet am 10.01.2028.

Verordnungen des Generalvikars

88. Hinweise zur Durchführung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, dem 2. November 2023

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten). Die Kollekt-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2023“ überwiesen werden an Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE74 3706 0193 4000 1000 19. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309-53 oder -49, Fax: 08161 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de Internet: www.renovabis.de

89. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2023

Die Erfahrung der Kraft, die im christlichen Glauben, der Gemeinschaft mit Christus und mit den Glaubensgeschwistern zu finden ist, ist ein kostbares Gut. Zugeleich ist die Suche nach den Kraftquellen des Lebens heute immer mehr von der Gemeinschaft der Kirche losgelöst. Auf die damit verbundenen Herausforderungen und Chancen möchte die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes hinweisen und einzelne Menschen sowie Gemeinden ermutigen: „Entdecke, wer dich stärkt“!

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit derzeit jährlich etwa 750 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 5. November 2023, um 10.00 Uhr in der Sankt Hedwigs-Kathedrale, Berlin, mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Berliner Erzbischof Dr. Heiner Koch.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 19. November 2023, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen erhalten Ende August 2023 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen inhaltlichen Impulsen zum Leitwort „Entdecke, wer dich stärkt“. Mitte September 2023 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

• Samstag / Sonntag, 11./12. November 2023

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

• Diaspora-Sonntag, 18./19. November 2022

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

- Samstag / Sonntag, 25./26. November 2022
Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung
Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Kirchliche Mitteilungen

90. Personalchronik

A. Geistliche

Ernennungen

m.W.v. 01.08.2023

Klock, Dr. Christoph, Pfarrer, Leiter des Pastoralraums Darmstadt-Mitte, Leiter von Pfarreienverbund Darmstadt-Innenstadt „St. Ludwig“ und „St. Elisabeth“, priesterliche Mitarbeit in der Hochschulseelsorge an der Hochschulgemeinde Darmstadt, zum Leiter der Italienischsprachigen Katholischen Gemeinde Darmstadt

m.W.v. 01.09.2023

Dennebaum, Dr. Anton, Pfarrer, zum Leiter des katholischen Büros Wiesbaden

Schnell, Rupert, Ständiger Diakon, Ständiger Diakon von Pfarreienverbund Hainburg, für 10 Stunden im Religionsunterricht am Einhard-Gymnasium in Seligenstadt unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit

m.W.v. 01.10.2023

Schäfer, Tobias, Ehren-Domkapitular, Geistl. Rat, Propst, Pfarrer, Leiter von Pastoralraum Worms und Umgebung, Pfarradministrator von Pfarrgruppe Am Jakobsweg, Propst am Dom zu Worms von Pfarrgruppe Dom „St. Martin“ Worms, rector ecclesiae d. Kapelle im „Caritas-Haus St. Josef“ Worms, Geistl. Beirat d. KKV-Diözesangemeinschaft Mainz, Pfarradministrator in der Pfarrgruppe Katholischen Kirche im Eisbachtal mit den Pfarreien Offstein „St. Martinus“, Worms-Horchheim „Heilig Kreuz“ und Worms Wiesoppenheim „St. Martinus, unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und Anpassung seiner Tätigkeiten für die Phase II des Pastoralen Weges zum

Pfarradministrator der Pfarreien der Pfarrgruppe Osthofen in Bechtheim „St. Lambertus; Osthofen „St. Remigius“

Beauftragungen

m.W.v. 10.07.2023 befristet bis 10.07.2028

Erdmann, Walter, Ständiger Diakon mit Zivilberuf, als Ständiger Diakon mit Pastoralauftrag in der Pfarrgruppe Bodenheim/Nackenheim im Pastoralraum Bodenheim

m.W.v. 01.08.2023 befristet bis 31.07.2027

Chiekezi, Paschal, Pfarrer, als Seelsorger in der Italienischsprachigen Katholischen Gemeinde Offenbach

m.W.v. 01.10.2023

Blumers, Frank Konstantin, Pfarrer, Leiter von Pastoralraum Otzberger Land, Pfarradministrator von Pfarrer Groß-Zimmern „St. Bartholomäus“, Pfarrgruppe Otzberg, rector ecclesiae der Kapelle im St. Josephshaus Klein-Zimmern im Hinblick auf den Pastoralen Weg zur Neustrukturierung des Bistums als Pfarradministrator in der Pfarrgruppe Groß-Umstadt mit den Pfarreien Dorndiel „St. Peter und Alexander“ und Groß-Umstadt „St. Gallus“ unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und Anpassung der damit verbundenen Tätigkeiten

Geiß, Thorsten, Pfarrer, Leiter von Pastoralraum Mainz-Nordwest, Pfarrei Mainz-Finthen „St. Martin“, Pfarradministrator von Budenheim „St. Pankratius“, Pfarradministrator von Pfarreienverbund Gonsenheim im Hinblick auf den Pastoralen Weg zur Neustrukturierung des Bistums als Pfarradministrator in der Pfarrei Mainz-Mombach „St. Nikolaus“ unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und Anpassung der damit verbundenen Tätigkeiten

m.W.v. 01.10.2023 befristet bis 30.09.2024

Orzech, Andrej, Kaplan, als Kaplan in der Polnischsprachigen Katholischen Gemeinde Offenbach (2/3) und Pastoralraum Offenbach (1/3)

Entpflichtungen

m.W.v. 01.10.2023

Heyer, Heiko, Pfarrer, als Pfarrer der Pfarrgruppe Osthofen in Bechtheim „St. Lambertus; Osthofen „St. Remigius“

Keindl, Gottfried, Pfarrer, als Pfarrer der Pfarrei Mainz-Mombach „St. Nikolaus“	Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung m.W.v. 01.08.2023 befristet bis 31.07.2028
Weilbächer, Erhard, Pfarrer, in der Pfarrgruppe Groß-Umstadt mit den Pfarreien Dorndiel „St. Peter und Alexander“ und Groß-Umstadt „St. Gallus“	Jeuck, Christian, Pastoralreferent, Pfarrgruppe Alzeyer Hügelland
Ruhestandsversetzungen	<i>Gemeindeassistenten/innen, Gemeindereferenten/innen</i>
m.W.z. 30.09.2023	Beauftragungen
Keindl, Gottfried, Pfarrer	m.W.v. 01.10.2023
m.W.v. 01.10.2023	Erdmann, Hanna Maria, als Gemeindereferentin im Pastoralraum Nieder-Olm
Caprano, Jörg, Ständiger Diakon mit Zivilberuf	Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden wegen Rentenbezug
Weilbächer, Erhard, Pfarrer	m.W.v. 01.10.2023
Im Herrn ist verstorben am	Kraus, Barbara, Gemeindereferentin
19. September 2023	91. Zeitplan für die vorgesehenen Pfarreigründungen Stand: August 2023
Kotschner, Johann, Geistlicher Rat, Pfarrer geb. am 21.07.1939, gew. am 27.02.1965	Die Pfarreigründungen erfolgen jeweils zum 01.01. des Jahres.
03. Oktober 2023	Pastoralräume in Phase IIB, angestrebte Pfarreigründung 2024
Lammert, Heinz Rupert, Pfarrer i.R. geb. am 13.01.1936, gew. am 30.06.1961	<ul style="list-style-type: none">- Einhausen-Lorsch- Ingelheim- Langen-Egelsbach- Offenbach- Viernheim
B. Laien	Pastoralräume in Phase IIB ab Sommer 2023, angestrebte Pfarreigründung 2025
<i>Pastoralassistenten/innen, -referenten/innen</i>	<ul style="list-style-type: none">- Bensheim-Zwingenberg- Bingen- Heppenheim- Mainz-Nordwest- Rheinhessen-Mitte- Rhein-Selz- Südliches Ried- Vogelsberg-Nord- Wetterau-Ost
Beauftragungen	Pastoralräume in Phase IIB ab Sommer 2024, angestrebte Pfarreigründung 2026
m.W.v. 01.09.2023	<ul style="list-style-type: none">- Bachgau- Gießen-Stadt- Heusenstamm-Dietzenbach- Mainz-Mitte-West- Mühlheim-Obertshausen- Odenwaldkreis
Wagner-Erlekam, Michael, Ordinariatsdirektor, Pastoralreferent, Dezerent des Dezernats Seelsorge zum Vorsitzenden des Diözesan-Bonifatiuswerks	
Versetzungen	
m.W.v. 01.10.2023	
Lülsdorf, Bernd, Pastoralreferent, Koordinator Pastoralraum Darmstadt-Mitte, als Regionalreferent in der Region Südhessen	
Teilzeitbeschäftigung	
m.W.v. 24.09.2023 befristet bis 23.01.25	
Giel, Lena, Pastoralreferentin, Krankenhausseelsorge in den Kliniken Darmstadt und Rundfunkarbeit beim Hessischen Rundfunk	

- Otzberger Land
- Wetterau-Nord
- Wetterau-Süd
- Weschnitztal
- Worms und Umgebung

Pastoralräume in Phase IIB ab Sommer 2025, angestrebt Pfarreigründung 2027

- Darmstadt-Mitte
- Darmstadt-West
- Dreieich-Isenburg
- Gießen-Süd
- MainWeg
- Mainz-City
- Mainz-Süd
- Neckartal
- Nördliches Ried
- Rodgau-Rödermark
- Überwald
- Vogelsberg-Süd
- Wetterau-Mitte

Pastoralräume in Phase IIB ab Sommer 2026, angestrebt Pfarreigründung 2028

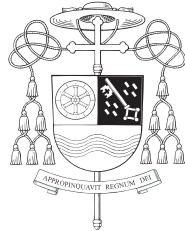
- AKK-Mainspitze
- Alzeyer Hügelland
- Bodenheim
- Darmstadt-Südost
- Gießen-Nordost
- Groß-Gerau-Mitte
- Mainbogen
- Nieder-Olm

92. Erwachsenenfirmung am 27. Januar 2024 im Mainzer Dom

Die Erwachsenenfirmung im Mainzer Dom findet am Samstag, den 27. Januar 2024, um 15:00 Uhr statt. Die Anmeldung dazu erfolgt über das Referat Katechese. Hier erhalten Sie auch den Meldeschein zur Erwachsenenfirmung. Er muss in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Beide Exemplare müssen sowohl von der Firmbewerberin oder dem Firmbewerber als auch vom jeweiligen Wohnortspfarrer (mit Pfarramts-siegel) unterschrieben werden. Diese sind im Original (!) zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post bis spätestens zwei Wochen vor der Firmspendung an das Referat Katechese zu senden: Dezernat Seelsorge, Referat Katechese, Aaron Torner, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn die Taufpfarrei mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigefügt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei vor Ort.

Alle Angemeldeten werden am Wochenende vor der Firmung zu einem geistlichen Warm-Up eingeladen. Das Treffen wird am Sonntag, den 21.01.2024 von 18-20 Uhr digital stattfinden und dient der Einstimmung auf die Firmung, dem gegenseitigen Kennenlernen und gibt die Möglichkeit, offene Fragen zu klären. Am Tag selbst treffen sich die angemeldeten Firmbewerber/innen schon um 14:00 Uhr im Dom zu Mainz für eine kurze Stellprobe und letzte Informationen.

Weitere Informationen für die Hauptamtlichen der Wohnortpfarrei und für die Firmbewerber/in erfolgen nach dem Eingang der Anmeldung. Anmeldeschluss ist Freitag, der 12. Januar 2024. Bei Fragen ist Aaron Torner telefonisch unter 06131 253-241 oder per E-Mail unter aaron.torner@bistum-mainz.de zu erreichen.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

165. Jahrgang

Mainz, den 13. November 2023

Nr. 13

Inhalt: Nachtrag zum Erlass des Bischofs (Amtsblatt 2023/Nr. 6/Ziff. 49/S. 119). – Nachtrag zum Erlass des Bischofs (Amtsblatt 2023/Nr. 7/Ziff. 61/S. 132 f). – Verordnung über den Kita-Beirat in Tageseinrichtungen für Kinder im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Mainz. – Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen für Kinder im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Mainz. – Dekret über die Profanierung der Kirche Hl. Geist in Wartenberg-Angersbach. – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2024). – Personalchronik. – Gabe der Erstkommunionkinder 2024. – Gabe der Neugefirmten 2024. – Erwachsenenfirmung am 27. Januar 2024 im Mainzer Dom.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

93. Nachtrag zum Erlass des Bischofs (Amtsblatt 2023/Nr. 6/Ziff. 49/S. 119)

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde St. Albertus, Mainz und deren Eingliederung in die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bernhard, Mainz-Bretzenheim vom 20.04.2023 wurde gemäß Art. 2 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der katholischen Kirche vom 18.09.1975 vom Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zur Kenntnis genommen. Die Urkunde wurde am 11.09.2023 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Seite 713, bekanntgemacht.

94. Nachtrag zum Erlass des Bischofs (Amtsblatt 2023/Nr. 7/Ziff. 61/S. 132 f)

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Abtrennung der Ortsgemeinde Wolfsheim von der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina, Gau-Weinheim und deren Zuweisung an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael, Spindlingen vom 01.06.2023 wurde gemäß Art. 2 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der katholischen Kirche vom 18.09.1975 vom Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zur Kenntnis genommen. Die Urkunde wurde am 11.09.2023 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Seite 714, bekanntgemacht.

95. Verordnung über den Kita-Beirat in Tageseinrichtungen für Kinder im rheinland- pfälzischen Teil des Bistums Mainz

Für die Kindertageeinrichtungen in freier Trägerschaft gilt § 8 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), wonach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Blick auf das eigene Profil andersartige Regelungen treffen können. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Regelungen gleichwertig sind. Dies umfasst neben einer vergleichbaren Partizipations- und Mitbestimmungsmöglichkeit der Vertretungsgruppen auch die im Wesensgehalt gleichwertige Berücksichtigung der Kinderperspektive.

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Verordnung gilt für alle Kindertageeinrichtungen in katholischer Trägerschaft im rheinland-pfälzischen Bereich des Bistums Mainz.

§ 2 Zusammensetzung, Größe

In der Regel soll jede Vertretungsgruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des KiTaG mit maximal zwei Mitgliedern im Beirat vertreten sein. Die vom KiTaG benannten Vertretungsgruppen sind Träger, Leitung, pädagogische Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses. Die pädagogische Fachkraft (FaKiP- Fachkraft für Kinderperspektive) nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG ist beratendes Mitglied des Beirats.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Beirats werden von den Vertretungsgruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG im November eines Jahres entsandt. Die Entsendung ist dem Träger der Tageseinrichtung oder einer von ihm benannten Person anzugeben. Jede Vertretungsgruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist für die Entsendung ihrer Mitglieder selbst verantwortlich und wählt diese aus ihrer Mitte aus. Findet in den Vertretungsgruppen eine Wahl statt, erfolgt diese geheim und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Die pädagogischen Fachkräfte wählen aus ihrer Mitte zusätzlich die Fachkraft für Kinderperspektive (FaKiP). Die Vertretungsgruppen können auch Stellvertretungen für ihre Mitglieder benennen.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirats beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres. Die Mitgliedschaft kann ferner durch Rücktritt oder durch Abwahl durch die jeweilige Gruppe beendet werden; § 3 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Mitgliedschaft ist zwingend gebunden an die organisatorische Zugehörigkeit zu der jeweiligen Vertretungsgruppe.

§ 5 Aufgaben

(1) Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewöhnlichen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere

1. Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
2. Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt,
3. Änderungen der Betriebserlaubnis,
4. dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit,
5. dauerhafte Änderungen der Angebotsstruktur der Tageseinrichtung, zum Beispiel der Grundsätze des Verpflegungsangebots und
6. grundsätzliche Änderungen der nach § 21 Abs. 6 Satz 3 KiTaG vorzusehenden Ausgleichsmaßnahmen (Notfallmaßnahmenplan)

(2) Darüber hinaus soll die Perspektive der Kinder durch weitergehende, kindgerechte Partizipationsverfahren verstärkt berücksichtigt werden. Der Beirat hat die Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, in angemessener Weise über den Prozess sowie die Ergebnisse der von diesen eingebrachten Anregungen, Fragen und Perspektiven zu informieren. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die Kinder die Wirksamkeit

ihrer Mitbestimmungsmöglichkeiten erfahren, erleben und beeinflussen können.

§ 6 Sitzungen, Geschäftsordnung

- (1) Der Beirat tritt auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzenungen treten.
- (2) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats geben die Stimmanteile für ihre jeweilige Vertretungsgruppen nach § 7 Absatz 3 KiTaG einheitlich ab.
- (4) Über jede Sitzung des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist jeder Vertretungsgruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Der Elternausschuss ist befugt, den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder das Protokoll in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann neben Festlegungen zur Größe des Beirats insbesondere vorsehen, dass aus den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG Gäste mit Rederecht zu den Sitzungen des Beirats zugelassen werden. Die Geschäftsordnung wird mit 80 v. H. der Stimmanteile des Beirats beschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 23. September 2023 in Kraft.

Mainz, 01. September 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

96. Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen für Kinder im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Mainz

Diese Verordnung ist begründet im Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019. Gemäß § 11 KiTaG können anerkannte freie Träger eigene Regelungen der Elternmitwirkung erlassen, sofern diese den Regelungen des

Landesgesetzes gleichwertig sind. Dieses Recht wird mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Verordnung gilt für alle Tageseinrichtungen für Kinder in katholischer Trägerschaft im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Mainz.

§ 2 Elternmitwirkung

Die Eltern der eine Tageseinrichtung besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung mit. (§ 9 Abs. 1 KiTaG)

§ 3 Elternversammlung

(1) Die Elternversammlung besteht aus allen Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Sie ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung. Sie wird über wichtige Entwicklungen in der Tageseinrichtung im Jahresverlauf informiert, erörtert grundsätzliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten und wählt den Elternausschuss. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an der Elternversammlung teil. (§ 9 Abs. 2 KiTaG)

Die Elternversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und kann jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Elternteile, des Elternausschusses oder des Trägers der Tageseinrichtung einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Elternversammlung hat jeder Elternteil eine Stimme.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Jeder Elternteil, der Elternausschuss und der Träger der Tageseinrichtung haben das Recht, Anträge zu stellen.

(2) Der Träger kann in der Einladung zur Zusammenkunft der Elternversammlung die Möglichkeit einer virtuellen oder hybriden Zusammenkunft eröffnen.

§ 4 Elternausschuss

(1) Der Elternausschuss soll ein Spiegel der Elternschaft der Tageseinrichtung sein. Er vertritt die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung und berät diese. Er ist vor

Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung betreffen, rechtzeitig und umfassend vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu informieren und anzuhören. Er kann vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an den Sitzungen des Elternausschusses teil. (§ 9 Abs. 3 KiTaG)

(2) Die Kinderperspektive soll auch im Elternausschuss vertreten sein. Dazu darf die Leitung/pädagogische Fachkraft die Kinderperspektive durch Vorsprache einbringen, wobei eine anlassbezogene Beteiligung stets in Betracht gezogen werden sollte. Auch sollen Kinder die Leitung/pädagogische Fachkraft punktuell zu geeigneten Terminen und Themen begleiten und im Anschluss daran in der Kindertageseinrichtung zum Beispiel im Rahmen einer Kinderkonferenz davon berichten dürfen.

§ 5 Wahlrecht

Für den Elternausschuss sind die Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder wahlberechtigt und wählbar. Eltern im Sinne dieser Verordnung sind Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII. Personensorgeberechtigte, die gleichzeitig Mitarbeitende der Tageseinrichtung oder des Trägers sind, sind wahlberechtigt aber nicht wählbar.

§ 6 Wahlgrundsätze und -verfahren

(1) Der Träger entscheidet im Benehmen mit dem noch amtierenden Elternausschuss über die Art der Durchführung der Wahl des nächsten Elternausschusses. Die Durchführung erfolgt entweder im Rahmen einer Elternversammlung in Präsenz oder als Urnenwahl.

(2) Der Träger bestimmt im Benehmen mit der Leitung den Termin der Elternversammlung zur Wahl des Elternausschusses und informiert die Eltern spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin. Die Einladung erfolgt schriftlich über die üblichen Kommunikationswege der Tageseinrichtung. Der Träger trifft die organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Die Wahl soll in der Zeit zwischen dem Beginn des Kindergartenjahres bis Ende Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses bestimmt sich nach der Zahl der Plätze der Tageseinrichtung. Je angefangene zehn Plätze ist ein Mitglied zu wählen. Hat eine Einrichtung weniger als 30 Plätze, sind drei Mitglieder zu wählen. Sollte die Anzahl der

Kandidat/innen nicht erreicht werden, kann der Elternausschuss auch mit weniger Mitgliedern gewählt werden.

(4) Die Elternversammlung als Zusammenkunft der Eltern kann aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter für die Wahl des Elternausschusses wählen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können mit Handzeichen gewählt werden.

(5) Bei der Wahl zum Elternausschuss hat jeder Elternteil unabhängig von der Anzahl seiner die Tageseinrichtung besuchenden Kinder eine Stimme. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu.

(6) In der Elternversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar. Ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn sie dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vor Beginn der Elternversammlung angezeigt wird.

§ 7 Wahl des Elternausschusses

(1) Die Wahlen zum Elternausschuss sind vorbehaltlich des Absatzes 3 geheim. Bei geheimer Wahl erhält jeder in der Elternversammlung anwesende Elternteil einen Stimmzettel. Stehen ihm gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 zwei Stimmen zu, erhält er zwei Stimmzettel. Von dem wählenden Elternteil sind auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten einzutragen oder anzukreuzen, wie Mitglieder nach § 6 Abs. 3 zu wählen sind. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt sie oder er als nur einmal eingetragen. Ein Stimmzettel aus dem der Wille nicht eindeutig hervorgeht ist ungültig.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zunächst zu Mitgliedern, dann zu Ersatzmitgliedern des Elternausschusses gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(3) Wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl stehen als Mitglieder nach § 6 Abs. 3 zu wählen sind, findet die Wahl als Listenwahl statt. Bei dieser Wahl wird über die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Ganzes abgestimmt. In diesem Fall sind alle Kandidatinnen und Kandidaten zu Mitgliedern des Elternausschusses gewählt, wenn die Elternversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Liste zustimmt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Listenwahl kann als

offene Wahl stattfinden, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil widerspricht. Findet die Liste keine Mehrheit, wird eine Einzelwahl durchgeführt. Zum Mitglied des Elternausschusses ist dann gewählt, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen der anwesenden Eltern bei der Elternversammlung auf sich vereint.

(4) Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses kann im Falle der offenen Wahl unmittelbar nach der durch die Zusammenkunft der Elternversammlung erfolgten Wahl des Elternausschusses, also noch am gleichen Tage, erfolgen.

(5) Wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt, legt die Elternversammlung dem Träger oder der Leitung eine Kandidatenliste vor, damit die Kandidaten einerseits als Ansprechpartner bekannt gemacht und andererseits die entsprechenden Wahlunterlagen vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung gefertigt werden können.

Eine Urnenwahl erfolgt durch Einwurf der gekennzeichneten Stimmzettel innerhalb bestimmter Frist in eine in den Räumen der Tageseinrichtung aufgestellte verschlossene Wahlurne. Kandidaturen von Elternteilen sind auch zuzulassen, wenn sie erst nach der Elternversammlung innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Urnenwahl dem Träger oder der Leitung angezeigt werden. Der Träger bestimmt im Benehmen mit der Leitung die Frist.

§ 8 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Elternausschusses beginnt mit der Wahl und beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Elternausschuss die Geschäfte weiter.

(2) Die Mitgliedschaft im Elternausschuss endet vorzeitig, wenn kein Kind des Mitglieds die Tageseinrichtung mehr besucht, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Elternausschuss und dem Träger oder der Leitung zu erklären. Die Elternversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Elternausschusses abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Elternausschuss rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des § 7 Abs. 2 Satz 1 nach. Wenn die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses unter die Hälfte der Mitgliederzahl nach § 6 Abs. 3 sinkt, findet unverzüglich für die restliche Amtszeit des Elternausschusses eine Neuwahl statt. Ab dem Monat Juni kann im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Elternausschusses eine Nachwahl entfallen.

§ 9

Verfahrensweise des Elternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den Träger der Tageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Person einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds geleitet. In dieser Sitzung wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Er wählt ferner aus der Elternschaft der Tageseinrichtung die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses und die Delegierten für den Kita-Beirat.

(2) Der Elternausschuss tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Der Träger oder die Leitung der Tageseinrichtung oder ein Drittel der Mitglieder des Elternausschusses können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale und/oder hybride Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten, sofern der Träger entsprechende Möglichkeiten zur Verfügung stellt. Über jede Sitzung des Elternausschusses ist ein Protokoll zu fertigen; dieses ist den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Elternausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

(4) Der Träger der Tageseinrichtung soll dem Elternausschuss für seine Sitzungen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung meldet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Elternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses.

§ 10

Aufgaben des Elternausschusses

(1) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen. Er berät den Träger und die Leitung der Tageseinrichtung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung und kann Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Tageseinrichtung geben.

Daneben vertritt er die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung berichten dem Elternausschuss regelmäßig über die Arbeit der Tageseinrichtung. Sie berücksichtigen die Ergebnisse der Anhörung bei ihrer Meinungsbildung, insbesondere im Hinblick auf

1. Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtage,
2. Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit,
3. bauliche Veränderungen und sonstige, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffende Maßnahmen,
4. nach § 21 Abs. 6 KiTaG vorzusehende Maßnahmen bei Unterschreitung der vorgesehenen personellen Besetzung (Umsetzung des Maßnahmennotfallplans)

(3) Die Mitglieder des Elternausschusses sind im Hinblick auf personenbezogene Daten Dritter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie unterzeichnen zu Beginn ihrer Amtsperiode eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung, die beim Träger aufbewahrt wird.

§ 11

Kreis- oder Stadtelternausschuss

Hinsichtlich des Kreis- oder Stadtelternausschuss wird auf die diesbezüglichen Regelungen der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) verwiesen.

§ 12

Landeselternausschuss

Hinsichtlich des Landeselternausschusses wird auf die diesbezüglichen Regelungen der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) verwiesen.

§ 13

Einspruch, Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis-, Stadt- oder Landeselternausschusses kann jede und jeder nach dieser Verordnung für das jeweilige Gremium aktiv oder passiv Wahlberechtigte binnen drei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen.

Vor Einlegung des Einspruchs ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit zu versuchen. Der Versuch ist nachzuweisen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet:

1. bei einer Wahl zum Elternausschuss das Justitiariat des Unikathe Kita-Zweckverbands im Bistum Mainz KdöR, Wilhelm-Theodor-Römhild-Straße 20, 55130 Mainz,
2. bei der Wahl zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
3. bei der Wahl zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Landeselternausschusses das fachlich zuständige Ministerium.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch kann

1. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden oder
2. die Wahl zum jeweiligen Gremium für ungültig erklärt werden.

(4) Eine Wahl kann für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege oder dieser Verordnung verstößen wurde.

(5) Eine für ungültig erklärt Wahl ist zu wiederholen (Wiederholungswahl). Sie ist nach den für die betroffene Wahl maßgebenden Bestimmungen innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Ungültigkeit der vorherigen Wahl durchzuführen.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Wiederholungswahl vorgenommen worden sind.

§ 14
Konfliktklärung

(1) Sollte es zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Elternausschuss zu einem vor Ort nicht lösbar Konflikt kommen, so können sowohl der Träger als auch der Elternausschuss nach entsprechender Beschlussfassung eine Unterstützung bei der Konfliktlösung beantragen.

Die zur Konfliktlösung berufene Stelle ist das Justitiariat des Unikathe Kita-Zweckverbands im Bistum Mainz KdöR, Wilhelm-Theodor-Römhild-Straße 20, 55130 Mainz. Bei der durchzuführenden mündlichen Anhörung ist die zuständige pädagogische Fachberatung zu beteiligen. Das Ergebnis wird mündlich und schriftlich kommuniziert.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 23. September 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung für Elternvertretungen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz (ElternVVO), veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2007, S.160 außer Kraft.

(3) Elternvertretungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits nach altem Recht eingesetzt sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

Mainz, 01. September 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

**97. Dekret über die Profanierung der Kirche
Hl. Geist in Wartenberg-Angersbach**

Nachdem der Priesterat angehört wurde, erkläre ich die Kirche Hl. Geist in Wartenberg-Angersbach, Gräßteweg 21, 3637 Wartenberg-Angersbach gemäß can. 1224 § 2 CIC für profan.

Dadurch verliert die Kapelle ihre Segnung bzw. Weihe und kann einer anderen, aber nicht unwürdigen Bestimmung zugeführt werden.

Der Altar und die Einrichtungsgegenstände können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Mainz, 04. November 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

Verordnungen des Generalvikars

98. Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2024)

„Damit sie das Leben haben“

Am 07. Januar 2024 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Mit der Wahl dieses Termins setzte die Kirche im 19. Jahrhundert ein Zeichen in ihrem Einsatz gegen Sklaverei und Menschenhandel: Weil Gott in dem Kind in der Krippe Mensch wurde, gibt es für alle Menschen Hoffnung, auch für die in der Ferne. Das ist bis heute die Botschaft des Afrikatags: Veränderung ist möglich, wenn Gott und unsere Welt zusammenkommen. Unsere Solidarität kann etwas bewirken.

Heute unterstützt die Kollekte die Eigenständigkeit der lokalen Kirche in Afrika. Mit den Einnahmen fördert missio besonders die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften – für eine Kirche an der Seite der Menschen.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de
Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Pfarradministrator in der Pfarrgruppe Groß-Umstadt mit den Pfarreien Dorndiel „St. Peter und Alexander“ und Groß-Umstadt „St. Gallus“, rector ecclesiae der Kapelle im St. Josephshaus Klein-Zimmern zum Pfarrvikar für die Pfarreien Groß-Bieberau „St. Andreas“ und Reinheim „Corpus Christ und St. Pius X“ im Pastoralraum Otzberger Land unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und Anpassung der damit verbundenen Tätigkeit

Machado Lima, Celso, Pfarrer, Portugiesische katholische Gemeinde Groß-Umstadt, Pfarrvikar von Pfarrei Groß-Zimmern „St. Bartholomäus“, Pfarrvikar von Pfarrgruppe Otzberg zum Pfarrvikar für die Pfarreien Dorndiel „St. Peter und Alexander“, Groß-Umstadt „St. Gallus“ und Reinheim „Corpus Christ und St. Pius X“ im Pastoralraum Otzberger Land unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und Anpassung der damit verbundenen Tätigkeit

Thometzek, Piotr, Pfarrer, Leiter und Pfarradministrator von Pfarrgruppe Reinheim/Groß-Bieberau zum Pfarrvikar für die Pfarreien Groß-Zimmern „St. Bartholomäus“, Dorndiel „St. Peter und Alexander“, Groß-Umstadt „St. Gallus“, Habitzheim „St. Cyriakus“ und Hering „Mariä Geburt“ im Pastoralraum Otzberger Land unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und Anpassung der damit verbundenen Tätigkeit

Göth, Nico, Ständiger Diakon mit Zivilberuf, Reinheim, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf im Pastoralraum, mit den Pfarreien Dorndiel „St. Peter und Alexander“, Groß-Umstadt „St. Gallus“, Groß-Zimmern „St. Bartholomäus“, Habitzheim „St. Cyriakus“, Hering „Mariä Geburt“, Groß-Bieberau „St. Andreas“ und Reinheim „Corpus Christi und St. Pius X.“

Götz, Martin, Ständiger Diakon mit Zivilberuf, Groß-Zimmern, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf im Pastoralraum „Otzberger Land“ mit den Pfarreien Dorndiel „St. Peter und Alexander“, Groß-Umstadt „St. Gallus“, Groß-Zimmern „St. Bartholomäus“, Habitzheim „St. Cyriakus“, Hering „Mariä Geburt“, Groß-Bieberau „St. Andreas“ und Reinheim „Corpus Christi und St. Pius X.“

m. W. v. 01.11.2023

Heyer, Heiko, Pfarrer, zum Pfarrvikar in den Pfarreien des Pastoralraums Bingen, Bingen „St. Martin“, Bingen-Gaulsheim „St. Pankartius und Bonifatius“, Bingen-Kempten „Hl. Dreikönige“, Bingen-Büdesheim „St. Aureus und Justina“, Bingen-Dietersheim „St. Gordianus und Epimachus“, Bingen-Domersheim „St. Peter und Paul“, Bad Kreuznach-Planig „St. Gordianus“, Hackenheim „St. Michael“, Badenheim „St. Philippus und Jakobus“, Gensingen „St. Martinus“, Sprendlingen „St. Michael“

99. Personalchronik

A. Geistliche

Ernennungen

m. W. v. 01.10.2023

Blumers, Frank, Pfarrer, Leiter von Pastoralraum Otzberger Land, Pfarradministrator von Pfarrer Groß-Zimmern „St. Bartholomäus“, Pfarrgruppe Otzberg,

Im Herrn ist verstorben am

09. Oktober 2023

Scheld, Eduard, Pfarrer i.R. geb. am 04.10.1929, gew. am 26.02.1956

24. Oktober 2023

Kawamoto, Toshio, Pfarrer i.R. geb. am 05.07.1941, gew. am 30.06.1972

B. Laien

Gemeindeassistenten/innen, Gemeindereferenten/innen

Beauftragungen

m. W. v. 01.10.2023

Haun, Lydia, Pfarrei Groß-Zimmern „St. Bartholomäus“ als Gemeindereferentin für die Gemeindepastoral im Pastoralraum Otzberger Land unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und Anpassung der Tätigkeiten

Tran, Lioba, Pfarrgruppe Reinheim/Groß-Bieberau als Gemeindereferentin für die Gemeindepastoral im Pastoralraum Otzberger Land unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und Anpassung der Tätigkeiten

m. W. v. 01.11.2023

Knauer, Monika, Pfarrei Mainz „St. Bonifaz“ als Gemeindereferentin im Pastoralraum MainzCity unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und Anpassung der Tätigkeit

Aus dem aktiven Dienst des Bistums ausgeschieden

m. W. v. 31.10.2023

Karas, Stefanie, Gemeindereferentin

Looser, Ana, Gemeindereferentin

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden wegen Rentenbezug

m. W. v. 31.10.2023

Breu-Wedel, Lioba, Gemeindereferentin

100. Gabe der Erstkommunionkinder 2024

„Du gehst mit!“

„Du gehst mit!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2024 um die bekannte nachösterliche Begegnung der beiden Jünger auf dem Weg nach Emmaus mit dem Auferstandenen.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir, die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2024 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter religiöspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch

Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2024. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2024. Bereits im August 2023 wurden die Begleithefte zum Thema „Du gehst mit!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2025 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2024 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 05251 2996-94, Telefax: 05251 2996-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

101. Gabe der Neugefirmten 2024

„Trotzdem.“

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes hat in diesem Jahr ein herausfordernd wirkendes Wort als Leitgedanken: „Trotzdem.“ Dieses möchte die jungen Menschen auf dem Weg zur Firmung anregen, ins Nachdenken und in den Austausch darüber zu kommen, warum sie sich in einer immer weniger religiös geprägten Welt trotzdem für die Firmung, für einen Weg mit Gott und für Verantwortungsübernahme in der Kirche entscheiden. Das Leitwort „Trotzdem.“ lädt die Firmbewerberinnen und Firmbewerber (und alle, die sie auf diesem Weg begleiten) ein, die wichtigen Fragen des Glaubens und Lebens zu stellen und an der Suche nach Antworten persönlich zu wachsen.

Auch im Jahr 2024 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2024 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Trotzdem.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2024 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2024. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firm-Paketes (FirmPoster, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2024 wurden Ihnen bereits im August 2023 zugestellt. Die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes steht zudem seit dem Pfingstfest 2023 im App-Store und im Google-Play-Store zum Download bereit und bietet vielfältige Einsatzmöglichkeiten bei der Firmvorbereitung in den Gemeinden und auch Verbänden.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2025 können bereits ab Frühjahr 2024 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 05251 2996-94, Telefax: 05251 2996-88 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

102. Erwachsenenfirmung am 27. Januar 2024 im Mainzer Dom

Die Erwachsenenfirmung im Mainzer Dom findet am Samstag, den 27. Januar 2024, um 15:00 Uhr statt. Die Anmeldung dazu erfolgt über das Referat Katechese. Hier erhalten Sie auch den Meldeschein zur Erwachsenenfirmung. Er muss in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Beide Exemplare müssen sowohl von der Firmbewerberin oder dem Firmbewerber als auch vom jeweiligen Wohnortspfarrer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden. Diese sind im Original(!) zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und

gegebenenfalls der Konversion) per Post bis spätestens zwei Wochen vor der Firm spendung an das Referat Katechese zu senden: Dezernat Seelsorge, Referat Katechese, Aaron Torner, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn die Taufpfarrei mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigelegt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei vor Ort.

Alle Angemeldeten werden am Wochenende vor der Firmung zu einem geistlichen Warm-Up eingeladen. Das Treffen wird am Sonntag, den 21.01.2024 von 18-20 Uhr digital stattfinden und dient der Einstimmung auf die Firmung, dem gegenseitigen Kennenlernen und gibt die Möglichkeit, offene Fragen zu klären. Am Tag selbst treffen sich die angemeldeten Firmbewerber/innen schon um 14:00 Uhr im Dom zu Mainz für eine kurze Stellprobe und letzte Informationen.

Weitere Informationen für die Hauptamtlichen der Wohnortspfarrei und für die Firmbewerber/in erfolgen nach dem Eingang der Anmeldung. Anmeldeschluss ist Freitag, der 12. Januar 2024. Bei Fragen ist Aaron Torner telefonisch unter 06131 253-241 oder per E-Mail unter aaron.torner@bistum-mainz.de zu erreichen.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

165. Jahrgang

Mainz, den 20. November 2023

Nr. 14

Inhalt: Die ersten Neugründungen von Pfarreien zum 01.01.2024 im Zuge des Pastoralen Wegs des Bistums Mainz. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Cosmas und Damian, Gau-Algesheim“, „St. Josef, Ober-Hilbersheim“, „St. Peter und Paul, Ockenheim“, „St. Philipus und Jakobus, Heidesheim“, „St. Remigius, Nieder-Ingelheim“, „St. Michael, Ober-Ingelheim“ und „St. Bartholomäus, Schwabenheim“, der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Frei-Weinheim“, des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „Hl. Herz Marien, Ingelheim-Sporkenheim“ und der Filial-Kirchengemeinden „St. Michael, Appenheim“ und „Schmerzen Mariens, Wackernheim“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Ingelheim“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus, Langen“ und der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Egelsbach“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Michael, Einhausen“ und „St. Nazarius, Lorsch“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Paul, Offenbach“, „St. Nikolaus, Offenbach-Bieber“ und „St. Pankratius, Offenbach-Bürgel“ und der Pfarrkuratie und Kirchengemeinden „St. Marien, Offenbach“, „St. Peter, Offenbach“, St. Elisabeth, Offenbach“, St. Josef, Offenbach“, St. Konrad, Offenbach“, Dreifaltigkeit, Offenbach“, „Heilig Geist, Offenbach-Rumpenheim“ und „Heilig Kreuz, Offenbach-Waldheim“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Franziskus, Offenbach“. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „Johannes XXIII., Viernheim“ und „St. Hildegard und St. Michael, Viernheim“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Johannes XXIII., Viernheim“.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

103. Die ersten Neugründungen von Pfarreien zum 01.01.2024 im Zuge des Pastoralen Wegs des Bistums Mainz

Der Pastorale Weg des Bistums Mainz ist ein Weg der Entwicklung und Erneuerung der Kirche im Bistum Mainz. Er steht unter dem Leitwort „Eine Kirche, die teilt“. Ziel des Pastoralen Weges ist es, unter sich stark verändernden gesellschaftlichen und kirchlichen Bedingungen gute Formen zu bewahren und zu finden, um den Glauben zu teilen und gemeinsam Christsein zu leben.

Die Grundlagen des Pastoralen Weges erläuterte Bischof Peter Kohlgraf am 22. September 2018 in der Diözesanversammlung. Hier und in den anderen synodalen Gremien sowie in Projektgruppen und bei Austauschforen auf Bistums- und Dekanatsebene war der Pastorale Weg in seinen verschiedenen Aspekten immer wieder Thema der Information, Beratung und Weiterentwicklung. In den Dekanaten wurden in zweieinhalb Jahren durch die ehren- und hauptamtlich Verantwortlichen Pastoralkonzepte entwickelt, die

pastorale Schwerpunkte formulierten und Voten für den Zuschnitt der Pastoralräume bzw. künftigen Pfarreien enthielten.

Diesen Voten der Dekanatsversammlungen entsprechend und nach Anhörung des Priesterrates hat Bischof Peter Kohlgraf an Ostern 2022 46 Pastoralräume errichtet und damit die zweite Phase des Pastoralen Weges eröffnet. Die Pastoralräume sind Räume enger Zusammenarbeit mehrerer Pfarreien, Gemeinden und Kirchorte. Sie bereiten sich darauf vor, dass sie neue Pfarreien werden – also Netzwerke von Gemeinden und Kirchorten, in denen Leben und Glauben, Ressourcen und Verantwortung immer mehr geteilt werden. Für diese neuen Pfarreien werden in den Gremien der Pastoralräume Pastoralkonzepte entwickelt, die beschreiben, wie das gottesdienstliche Leben, die Katechese und die Sozialpastoral in ihnen gestaltet sein können und sollen. Außerdem enthalten sie ein Gebäudekonzept, einen Entwurf für den Wirtschaftsplan und ein Verwaltungskonzept.

Die Gründung dieser neuen Pfarreien soll in den kommenden Jahren jeweils zu Jahresbeginn nach und nach erfolgen. Mit den im Folgenden aufgeführten fünf Errichtungsdekreten beginnt die Reihe dieser

Pfarreigründungen und damit die dritte Phase des Pastoralen Weges.

104. Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Cosmas und Damian, Gau-Algesheim“, „St. Josef, Ober-Hilbersheim“, „St. Peter und Paul, Ockenheim“, „St. Philipus und Jakobus, Heidesheim“, „St. Remigius, Nieder-Ingelheim“, „St. Michael, Ober-Ingelheim“ und „St. Bartholomäus, Schwabenheim“, der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Frei-Weinheim“, des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „Hl. Herz Marien, Ingelheim-Sporkenheim“ und der Filial-Kirchengemeinden „St. Michael, Appenheim“ und „Schmerzen Mariens, Wackernheim“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Ingelheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Quasipfarrei (Pfarrkuratie, Pfarr-Rektorat) ist gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz vom 01.03.2023 von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2023 werden die Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Cosmas und Damian, Gau-Algesheim“, „St. Josef, Ober-Hilbersheim“, „St. Peter und Paul, Ockenheim“, „St. Philipus und Jakobus, Heidesheim“, „St. Remigius, Nieder-Ingelheim“, „St. Michael, Ober-Ingelheim“ und „St. Bartholomäus, Schwabenheim“, die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Frei-Weinheim“, das Pfarr-Rektorat und die Kirchengemeinde „Hl. Herz Marien, Ingelheim-Sporkenheim“ und die Filial-Kirchengemeinden „St. Michael, Appenheim“ und „Schmerzen Mariens, Wackernheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen gemäß c. 121 CIC zu einer neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Maria Magdalena, Ingelheim“ trägt.

Die neue Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Ingelheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung

und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, Gesamtrechtsnachfolgerin der vorgenannten aufgehobenen Kirchengemeinden und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die bisherigen Gebiete der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuraturen, Pfarr-Rektorate und (Filial-)Kirchengemeinden. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die Kirche „St. Cosmas und Damian“ in Gau-Algesheim. Die übrigen ehemaligen Pfarrkirchen der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuraturen und Pfarr-Rektorate werden unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC der Pfarrkirche der neuen Pfarrei zugeordnet. Das Taufrecht in den ehemaligen Pfarrkirchen besteht zugunsten der Gläubigen gemäß c. 858 § 2 CIC fort. Kirchenrektor gemäß c. 556 CIC ist der Pfarrer der neuen Pfarrei.
4. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Kirche „St. Remigius“ in Nieder-Ingelheim.
5. Das gesamte Kirchenvermögen einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuraturen, Pfarr-Rektorate und (Filial-)Kirchengemeinden wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Mit Aufhebung der vorgenannten Kirchengemeinden geht deren in den Grundbüchern eingetragenes Grundvermögen auf die neu errichtete Kirchengemeinde über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die in den bisherigen Kirchengemeinden bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
6. Die Räte der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuraturen, Pfarr-Rektorate und (Filial-)Kirchengemeinden werden aufgelöst. Die Wahl zum Pfarreirat der neuen Pfarrei soll binnen drei Monaten nach Errichtung der neuen Pfarrei durchgeführt werden. Die Wahl zum Kirchenverwaltungsrat der neuen Kirchengemeinde soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des neuen Kirchenverwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1

- Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
7. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkurationen, Pfarr-Rektorate und (Filial-)Kirchengemeinden werden zum 31.12.2023 geschlossen und der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde zugeführt. Die neue Pfarrei legt zum 01.01.2024 neue Kirchenbücher an.
 8. Die neue Kirchengemeinde führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Ingelheim – Kirchenverwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei St. Maria Magdalena, Ingelheim“. Die bisherigen Siegel der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkurationen, Pfarr-Rektorate und (Filial-)Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mainz, den 20.11.2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

105. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus, Langen“ und der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Egelsbach“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Quasipfarrei (Pfarrkuration) ist gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz vom 01.03.2023 von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei und der Quasipfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2023 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus, Langen“ und die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef,

„Egelsbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen gemäß c. 121 CIC zu einer neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen“ trägt.

2. Die neue Kirchengemeinde „Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der vorgenannten aufgehobenen Kirchengemeinden und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die bisherigen Gebiete der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkurationen und Kirchengemeinden. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
4. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die Kirche „St. Albertus Magnus“ in Langen. Die ehemalige Pfarrkirche „St. Josef“ in Egelsbach wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC der Pfarrkirche der neuen Pfarrei zugeordnet. Das Taufrecht in der ehemaligen Pfarrkirche besteht zugunsten der Gläubigen gemäß c. 858 § 2 CIC fort. Kirchenrektor gemäß c. 556 CIC ist der Pfarrer der neuen Pfarrei.
5. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Kirche „St. Albertus Magnus“ in Langen.
6. Das gesamte Kirchenvermögen einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkurationen und Kirchengemeinden wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Mit Aufhebung der vorgenannten Kirchengemeinden geht deren in den Grundbüchern eingetragenes Grundvermögen auf die neu errichtete Kirchengemeinde über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die in den bisherigen Kirchengemeinden bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.

7. Die Räte der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkurationen und Kirchengemeinden werden aufgelöst. Die Wahl zum Pfarreirat der neuen Pfarrei soll binnen drei Monaten nach Errichtung

- der neuen Pfarrei durchgeführt werden. Die Wahl zum Kirchenverwaltungsrat der neuen Kirchengemeinde soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des neuen Kirchenverwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkurationen und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2023 geschlossen und der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde zugeführt. Die neue Pfarrei legt zum 01.01.2024 neue Kirchenbücher an.
 9. Die neue Kirchengemeinde führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen – Kirchenverwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen“. Die bisherigen Siegel der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkurationen und Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischoflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mainz, den 20.11.2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

106. Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Michael, Einhausen“ und „St. Nazarius, Lorsch“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhhausen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz vom 01.03.2023 von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2023 werden die Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Michael, Einhausen“ und „St. Nazarius, Lorsch“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen gemäß c. 121 CIC zu einer neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhhausen“ trägt. Die neue Kirchengemeinde „Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhhausen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der vorgenannten aufgehobenen Kirchengemeinden und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die bisherigen Gebiete der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die Kirche „St. Nazarius“ in Lorsch. Die ehemalige Pfarrkirche „St. Michael“ in Einhausen wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC der Pfarrkirche der neuen Pfarrei zugeordnet. Das Taufrecht in der ehemaligen Pfarrkirche besteht zugunsten der Gläubigen gemäß c. 858 § 2 CIC fort. Kirchenrektor gemäß c. 556 CIC ist der Pfarrer der neuen Pfarrei.
4. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Kirche „St. Nazarius“ in Lorsch.
5. Das gesamte Kirchenvermögen einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Mit Aufhebung der vorgenannten Kirchengemeinden geht deren in den Grundbüchern eingetragenes Grundvermögen auf die neu errichtete Kirchengemeinde über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die in den bisherigen Kirchengemeinden bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
6. Die Räte der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden aufgelöst. Die Wahl zum Pfarreirat der neuen Pfarrei soll

binnen drei Monaten nach Errichtung der neuen Pfarrei durchgeführt werden. Die Wahl zum Kirchenverwaltungsrat der neuen Kirchengemeinde soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des neuen Kirchenverwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.

7. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2023 geschlossen und der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde zugeführt. Die neue Pfarrei legt zum 01.01.2024 neue Kirchenbücher an.
8. Die neue Kirchengemeinde führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen – Kirchenverwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen“. Die bisherigen Siegel der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mainz, den 20.11.2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

107. Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Paul, Offenbach“, „St. Nikolaus, Offenbach-Bieber“ und „St. Pankratius, Offenbach-Bürgel“ und der Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Marien, Offenbach“, „St. Peter, Offenbach“, St. Elisabeth, Offenbach“, St. Josef, Offenbach“, St. Konrad, Offenbach“, Dreifaltigkeit, Offenbach“, „Heilig Geist, Offenbach-Rumpenheim“ und „Heilig Kreuz, Offenbach-Waldheim“

und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Franziskus, Offenbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Quasipfarrei ist gemäß c. 516 § 1 CIC der

Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz vom 01.03.2023 von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2023 werden die Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Paul, Offenbach“, „St. Nikolaus, Offenbach-Bieber“ und „St. Pankratius, Offenbach-Bürgel“ und die Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Marien, Offenbach“, „St. Peter, Offenbach“, St. Elisabeth, Offenbach“, St. Josef, Offenbach“, St. Konrad, Offenbach“, Dreifaltigkeit, Offenbach“, „Heilig Geist, Offenbach-Rumpenheim“ und „Heilig Kreuz, Offenbach-Waldheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen gemäß c. 121 CIC zu einer neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Franziskus, Offenbach“ trägt.

Die neue Kirchengemeinde „St. Franziskus, Offenbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der vorgenannten aufgehobenen Kirchengemeinden und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die bisherigen Gebiete der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuratien und Kirchengemeinden. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die Kirche „St. Josef“ in Offenbach. Die ehemaligen Pfarrkirchen der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Pfarrkuratien werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel gemäß c. 1218 CIC der Pfarrkirche der neuen Pfarrei zugeordnet. Das Taufrecht in den ehemaligen Pfarrkirchen besteht zugunsten der Gläubigen gemäß c. 858 § 2 CIC fort. Kirchenrektor gemäß c. 556 CIC ist der Pfarrer der neuen Pfarrei.
4. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Kirche „St. Josef“ in Offenbach.
5. Das gesamte Kirchenvermögen einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuratien und Kirchengemeinden wird der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von

Vermögensmassen bestehen.

Mit Aufhebung der vorgenannten Kirchengemeinden geht deren in den Grundbüchern eingetragenes Grundvermögen auf die neu errichtete Kirchengemeinde über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die in den bisherigen Kirchengemeinden bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.

6. Die Räte der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkurationen und Kirchengemeinden werden aufgelöst. Die Wahl zum Pfarreirat der neuen Pfarrei soll binnen drei Monaten nach Errichtung der neuen Pfarrei durchgeführt werden. Die Wahl zum Kirchenverwaltungsrat der neuen Kirchengemeinde soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des neuen Kirchenverwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
7. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkurationen und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2023 geschlossen und der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde zugeführt. Die neue Pfarrei legt zum 01.01.2024 neue Kirchenbücher an.
8. Die neue Kirchengemeinde führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Offenbach – Kirchenverwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei St. Franziskus, Offenbach“. Die bisherigen Siegel der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkurationen und Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mainz, den 20.11.2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

108. Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „Johannes XXIII., Viernheim“ und „St. Hildegard und St. Michael, Viernheim“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Johannes XXIII., Viernheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz vom 01.03.2023 von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2023 werden die Pfarreien und Kirchengemeinden „Johannes XXIII., Viernheim“ und „St. Hildegard und St. Michael, Viernheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen gemäß c. 121 CIC zu einer neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Hl. Johannes XXIII., Viernheim“ trägt. Die neue Kirchengemeinde „Hl. Johannes XXIII., Viernheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der vorgenannten aufgehobenen Kirchengemeinden und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die bisherigen Gebiete der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die Kirche „Zu den Hl. 12 Aposteln“ in Viernheim. Die ehemalige Pfarrkirche „St. Michael“ in Viernheim wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC der Pfarrkirche der neuen Pfarrei zugeordnet. Das Taufrecht in der ehemaligen Pfarrkirche besteht zugunsten der Gläubigen gemäß c. 858 § 2 CIC fort. Kirchenrektor gemäß c. 556 CIC ist der Pfarrer der neuen Pfarrei.
4. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Kirche „St. Marien“ in Viernheim.
5. Das gesamte Kirchenvermögen einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden wird der neuen Pfarrei und

Kirchengemeinde zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Mit Aufhebung der vorgenannten Kirchengemeinden geht deren in den Grundbüchern eingetragenes Grundvermögen auf die neu errichtete Kirchengemeinde über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die in den bisherigen Kirchengemeinden bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.

6. Die Räte der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden aufgelöst. Die Wahl zum Pfarreirat der neuen Pfarrei soll binnen drei Monaten nach Errichtung der neuen Pfarrei durchgeführt werden. Die Wahl zum Kirchenverwaltungsrat der neuen Kirchengemeinde soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des neuen Kirchenverwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.

7. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2023 geschlossen und der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde zugeführt. Die neue Pfarrei legt zum 01.01.2024 neue Kirchenbücher an.
8. Die neue Kirchengemeinde führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde Hl. Johannes XXIII., Viernheim – Kirchenverwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei Hl. Johannes XXIII., Viernheim“. Die bisherigen Siegel der vorgenannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mainz, den 20.11.2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

165. Jahrgang

Mainz, den 22. Dezember 2023

Nr. 15

Inhalt: Statuten des Bischöflichen Domkapitels Mainz. – Ernennung eines Generalvikars. – Ernennung Moderator der Kurie. – Siegelordnung für die Pfarreien im Bistum Mainz. – Siegelordnung für die Verwaltungsräte im Bistum Mainz. – Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle im Bistum Mainz – (Interne melde stelleneinrichtungsundbetriebsgesetz, IntMeldeStG). – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Besetzung des Vermittlungsausschusses der Bistums-KODA Mainz. – Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Rheinland-Pfalz. – Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Hessen. – Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Baden-Württemberg. – Dekret über die Aufnahme der folgenden Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.01.2024. – Beschluss der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission. – Delegation von Kompetenzen an die Inhaberin des Amtes der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernentin für das Zentraldezernat. – Befristete Ernennung von Pfarrern. – Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2024. – Personalchronik. – Termine Ehevorbereitung 2024. – Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 17. Februar 2024 im Mainzer Dom. – Exerzitienmeldung 2024.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

109. Statuten des Bischöflichen Domkapitels Mainz

Präambel

Das Bischöfliche Domkapitel am Dom St. Martin zu Mainz, dessen Ursprünge in das erste Jahrtausend zurückreichen, wurde durch die Bulle „Provida solersque“ Papst Pius VII. vom 16. August 1821 wiedererrichtet. Die Bulle „Ad Dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827 trifft Bestimmungen zu Bischofswahl und Besetzung erledigter Kapitelsstellen. Die Neuordnung der Bistümer führte die Diözese Mainz der Oberrheinischen Kirchenprovinz zu.

Auf der Grundlage des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden (BadK) vom 12. Oktober 1932 in Verbindung mit den Bestimmungen des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 (RK), aufgrund der Art. 1 und 3 des Ergänzungsvertrags des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974 und der Art. 1 und 3 des Vertrags über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche in Rheinland-Pfalz vom 18. September 1975 und gemäß den cc. 503-510 CIC sowie der Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz vom 22., 23. und 26. September 1995 gibt sich das Domkapitel die folgenden Statuten.

1. Kapitel: Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Verfassung, Zweck

1. Das Domkapitel der Diözese Mainz ist ein Kollegium von sieben Diözesanklerikern mit Priester- oder Bischofsweihe im Sinn von c. 115 § 2 CIC.
2. Das Domkapitel ist eine öffentliche juristische Person des kirchlichen Rechts (c. 116 § 1 CIC) und Körperschaft des staatlichen öffentlichen Rechts (Art. 13 RK, Art. 1 Abs. 1 Vertrag mit Hessen, Art. 1 Abs. 1 Vertrag mit Rheinland-Pfalz).
3. In brüderlicher Gemeinschaft untereinander und in Einheit mit dem Diözesanbischof nimmt das Domkapitel teil an dessen Hirtensorge. Es verantwortet gemäß c. 503 CIC die Liturgie im Dom St. Martin in Mainz. Außerdem erfüllt es jene Aufgaben, die ihm im Recht, in diesen Statuten oder vom Diözesanbischof übertragen werden, es nimmt gemäß der Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahr und übt die in Art. II und III des Badischen Konkordats umschriebenen Rechte aus.

2. Kapitel: Mitgliedschaft

§ 2 Mitglieder

Das Domkapitel zu Mainz besteht aus der Dignität des Domdekans und sechs Kanonikaten. Die Kanonikate haben die Domkapitulare inne.

§ 3 Bestellung der Mitglieder

1. Der Domdekan wird abwechselnd vom Diözesanbischof nach Anhörung des Domkapitels ernannt oder vom Domkapitel durch Wahl bestimmt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs.
2. Die Domkapitulare werden vom Diözesanbischof jeweils abwechselnd nach Anhörung oder mit Zustimmung des Domkapitels ernannt.
3. Vom Zeitpunkt der Ernennung an besitzt das neue Mitglied des Domkapitels alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten.
4. Die Einführung des Domdekans und der Domkapitulare erfolgt durch den Bischof im Rahmen einer liturgischen Feier, bei der die Ernennungsurkunde und das Kapitelskreuz übergeben werden und die Einweihung in das Chorgestühl der Kathedrale vorgenommen wird. Hierbei legt der Ernannte vor dem Bischof, dem Domkapitel und den anwesenden Gläubigen das Glaubensbekenntnis und das Amtsversprechen ab.

§ 4 Ausscheiden aus dem Kapitel

1. Das Amt des Domdekans und das Amt des Domkapitulars erlöschen durch den Tod sowie durch das Erreichen der Altersgrenze, den vom Diözesanbischof angenommenen Verzicht, die Entpflichtung oder die Absetzung gemäß c. 196 CIC.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Domkapitels endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Ist der Bischofssitz zu diesem Zeitpunkt vakant, verlängert sich die Amtszeit, bis ein neu berufener Diözesanbischof von seinem Amt Besitz ergriffen hat.
3. Die Mitglieder des Domkapitels bieten mit Vollendung des 70. Lebensjahres den Verzicht auf ihre Dignität bzw. ihr Kanonikat an. Sie können dem Diözesanbischof schon vorher aus einem gerechten Grund den Verzicht anbieten. Der Verzicht bedarf der Annahme durch den Diözesanbischof.
4. Auf Antrag des Domkapitels oder mit dessen Zustimmung kann der Bischof ein Mitglied des Domkapitels entpflichten, wenn es wegen Gebrechlichkeit, schwerer Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund seinen Dienst nicht mehr wahrnehmen kann.
5. Wer gemäß Abs. 2, 3 und 4 aus dem Domkapitel ausscheidet, erhält den Titel eines „emeritierten“ Domdekans bzw. Domkapitulars, wenn nicht gewichtige Gründe dagegensprechen.

3. Kapitel: Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Domkapitels sind verpflichtet, durch ihr persönliches Engagement nach den je eigenen Möglichkeiten dazu beizutragen, dass das Domkapitel seine Aufgaben als Kollegium erfüllen kann. Ein vom Diözesanbischof übertragenes Amt oder eine Aufgabe ist zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen.

2. Die Mitglieder des Domkapitels sind zu dienstlicher Verschwiegenheit hinsichtlich aller in den Kapitelssitzungen erworbenen Kenntnisse verpflichtet, soweit diese nicht veröffentlicht werden (vgl. c. 127 § 3 CIC). Das Dienstgeheimnis bindet auch nach dem Ausscheiden aus dem Domkapitel.
3. Die Mitglieder des Domkapitels sind verpflichtet, über ihren Nachlass testamentarisch zu verfügen. Dem Domdekan ist eine letztwillige Verfügung verschlossen auszuhändigen; darin sind Anweisungen bezüglich des Begräbnisses sowie der Aufbewahrungsort des Testamente anzugeben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Domkapitels haben vom Tag ihrer Ernennung an Anspruch auf Besoldung nach diözesaner Ordnung sowie Anspruch auf eine Dienstwohnung aus der Kurie.
2. Die Mitglieder des Domkapitels haben das Recht zum Tragen der Domherrenkleidung. Sie besteht aus Talar, Zingulum, Mozetta und Birett in violetter Farbe, dem Chorrock und dem Kapitelskreuz am rot-weißen Band. Das Kapitelskreuz bleibt Eigentum des Kapitels und wird einem neuen Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Kapitel zur Verfügung gestellt.
3. Die Domherrenkleidung kann in der ganzen Diözese getragen werden; außerhalb der Diözese bei Vertretung des Domkapitels oder im Auftrag bzw. bei Vertretung des Diözesanbischofs.

§ 7 Zeremonielles Protokoll

Festlegungen zum zeremoniellen Protokoll werden in einer eigenen Ordnung geregelt.

4. Kapitel: Besondere Ämter im Domkapitel

§ 8 Domdekan

1. Der Domdekan ist Vorsitzender des Domkapitels (vgl. c. 507 § 1 CIC).
2. Der Domdekan vertritt das Domkapitel gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Geschäftsverkehr des Domkapitels unter Wahrung der diözesanen Vorgaben. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und der rechtmäßigen Gewohnheiten und ist im Einvernehmen mit dem Bischof für die Ordnung der Stiftsgottesdienste verantwortlich.
3. Der Domdekan beruft die Mitglieder des Kapitels zu den Kapitelssitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf, leitet die Sitzungen, unterzeichnet die Sitzungsprotokolle und trägt Sorge für die Ausführung der Kapitelsbeschlüsse.
4. Der Domdekan repräsentiert das Domkapitel in der Öffentlichkeit.
5. Der Domdekan verwahrt das Kapitelssiegel und die Insignien.

6. Der Domdekan nimmt die Vorgesetztenfunktion gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Musik am Dom wahr. Nach Beratung entscheidet er über die angemessene musikalische Gestaltung der Stifts- und Pontifikalgottesdienste sowie über die angemessene inhaltliche Ausgestaltung von Konzerten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen.
7. Der Domdekan nimmt die Fachaufsicht über den Bischöflichen Zeremoniar wahr.
8. Der Domdekan trägt Sorge für die bauliche Unterhaltung und den Schmuck des Domes sowie für die Bedürfnisse des Gottesdienstes, insbesondere für die würdige Aufbewahrung des Allerheiligsten Sakramentes.
9. Der Domdekan hat die Vorgesetztenfunktion gegenüber den Domküstern und den übrigen im Dom Beschäftigten.
10. Der Domdekan trägt die Verantwortung für die sichere Verwahrung des Domschatzes.
11. Stellvertreter des Domdekans ist der – gerechnet vom Tag seiner Ernennung – dienstälteste Domkapitular, bei dessen Verhinderung der jeweils nächste dienstälteste Domkapitular.

§ 9 Bischöfliche Dotation

1. Die Bischöfliche Dotation verwaltet das Vermögen des Domkapitels und der Domkirche. Sie bereitet den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung des Domkapitels und der Domkirche St. Martin zur Vorlage für das Domkapitel vor. Sie beaufsichtigt die sachgerechte Durchführung des Wirtschaftsplans durch die zuständigen Abteilungen des Finanzdezernats. In Fällen einer unterjährigen, nicht geplanten außerordentlichen Geschäftstätigkeit der Abteilungen des Finanzdezernats ist sie vorab anzuhören.
2. Der Bischöflichen Dotation gehören neben dem Domdekan zwei weitere Domkapitulare an. Sie werden vom Diözesanbischof nach Anhörung des Domkapitels bestellt.
3. Vorsitzender der Bischöflichen Dotation ist der Domdekan. Verzichtet er darauf, diese Aufgabe zu übernehmen, bestellt der Diözesanbischof auf Vorschlag des Domkapitels ein anderes Mitglied der Bischöflichen Dotation zum Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist Vorgesetzter des Dombaumeisters.
4. Die Verwaltung und Durchführung des Haushalts ist dem Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariates übertragen. Vertreter der Finanz- und Liegenschaftsabteilung und der Dombaumeister nehmen an den Sitzungen der Bischöflichen Dotation teil.

§ 10 Bußkanoniker

1. Ein Mitglied des Domkapitels wird vom Diözesanbischof zum Bußkanoniker bestellt.
2. Der Bußkanoniker hat gemäß can. 968 § 1 CIC von Amts wegen Beichtbefugnis sowie die ordentliche, nicht delegierbare Befugnis zur Losprechung

- von Beugestrafen im sakramentalen Bereich in dem in c. 508 § 1 CIC festgelegten Umfang.
3. Das Amt ist unvereinbar mit dem Amt des Generalvikars oder eines Bischofsvikars (c. 478 § 2 CIC).

§ 11 Kapitelssekretär

1. Sekretär des Domkapitels ist der nach dem Datum der Ernennung dienstjüngste Domkapitular.
2. Der Kapitelssekretär steht dem Domdekan bei der Wahrnehmung seiner geschäftsführenden Aufgaben gemäß § 8 Abs. 2 zur Seite.
5. Kapitel: Personen in Zuordnung zum Domkapitel

§ 12 Emeritierte Mitglieder

Emeritierte Mitglieder des Domkapitels gemäß § 4 Abs. 5 dieser Statuten behalten das Recht, Kleidung und Abzeichen des Kapitels zu tragen. Sie sind eingeladen, weiterhin an den Stiftsgottesdiensten teilzunehmen, ebenso behalten sie den Anspruch auf Besoldung nach diözesaner Ordnung, das Recht auf eine Wohnung (Kurie) und auf Bestattung auf dem Domfriedhof.

§ 13 Ehrendomkapitulare

1. Der Diözesanbischof kann bis zu vier Priester abwechselnd nach Anhörung oder mit Zustimmung des Domkapitels zu Ehrendomkapitularen ernennen. Diese sind eingeladen, den liturgischen Dienst mit dem Domkapitel zu versehen.
2. Die Ehrendomkapitulare nehmen an den Sitzungen des Domkapitels grundsätzlich nicht teil, können aber im Einzelfall beratend hinzugezogen werden. Sie wirken mit bei den in § 22 genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahl eines Diözesanbischofs.
3. Die Ehrendomkapitulare tragen das Kapitelskreuz und können die Gottesdienste in der Domkirche in der gleichen Chorkleidung wie die Domkapitulare feiern. Sie nehmen ihren Platz nach den emeritierten Domkapitularen ein.
4. Die Einführung der Ehrendomkapitulare findet wie bei den Domkapitularen statt.
5. Für das Ausscheiden der Ehrendomkapitulare gelten die Vorschriften des § 4 dieser Statuten.

§ 14 Dompräbendaten

1. Dem Domkapitel sind vier Dompräbendaten zugeordnet, die entsprechend ihrem jeweiligen Auftrag das Domkapitel durch Übernahme von Stiftsgottesdiensten und anderen Aufgaben unterstützen.
2. Der Diözesanbischof ernennt die Dompräbendaten abwechselnd nach Anhörung oder mit Zustimmung des Domkapitels und überträgt ihnen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben.
3. Die Einführung der Dompräbendaten nimmt der Bischof oder ein von ihm Beauftragter vor. Dabei

legt er ihnen die Mozetta an. Die Ernannten legen das Glaubensbekenntnis und das Amtsversprechen ab.

4. Die Dompräbendaten haben vom Tag ihrer Ernennung an Anspruch auf Besoldung nach diözesaner Ordnung und auf eine Dienstwohnung aus der Kurie. Beim Freiwerden einer Dienstwohnung steht ihnen das Optionsrecht in der Reihenfolge ihres Dienstalters zu.

5. Die Dompräbendaten sind zu dienstlicher Verschwiegenheit hinsichtlich der in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erworbenen Kenntnisse verpflichtet. Das Dienstgeheimnis bindet sie auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

6. Die Dompräbendaten haben das Recht zum Tragen der Dompräbendatenkleidung. Sie besteht aus Talar, Zingulum, Mozetta und Birett in schwarzer Farbe sowie Chorrock.

7. Die Dompräbendaten scheiden mit der Beendigung der ihnen übertragenen Aufgabe aus ihrem Dienst aus, sofern der Diözesanbischof nichts Anderes bestimmt. Im Übrigen gilt für ihr Ausscheiden § 4 dieses Statuts.

6. Kapitel: Willensbildung des Kapitels

§ 15 Kapitelssitzungen

1. Die Willensbildung des Domkapitels erfolgt in der Kapitelssitzung.

2. Eine Kapitelssitzung findet monatlich statt. Eine Sitzung ist außerdem anzuberaumen, wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen.

3. Eine Kapitelssitzung ist auch anzuberaumen, wenn der Diözesanbischof den Rat des Domkapitels zu einer bestimmten Frage einzuholen wünscht. Im Übrigen wird der Diözesanbischof einmal pro Quartal zu den Sitzungen des Domkapitels eingeladen.

4. Zu einer Kapitelssitzung hat der Domdekan sämtliche Mitglieder, in den Fällen des Abs. 3 auch den Diözesanbischof, spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuladen.

5. Alle Einladeten sind zur Teilnahme an der Sitzung verpflichtet. Nur ein vom Domdekan als gerecht anerkannter Grund entschuldigt.

6. Eine Sitzung kann auch ohne besondere Einladung stattfinden, wenn alle Mitglieder des Domkapitels anwesend sind und kein Widerspruch dagegen erhoben wird, dass die betreffende Angelegenheit jetzt und hier behandelt und ggf. auch entschieden wird.

7. Die Leitung der Kapitelssitzung obliegt dem Domdekan oder seinem Stellvertreter.

8. Der Kapitelssekretär hat die Sitzungsprotokolle abzufassen, die von ihm und vom Domdekan zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Kapitels sowie bei Sitzungen gemäß Abs. 3 außerdem dem Diözesanbischof und bei Sitzungen gemäß § 18 Abs. 1 den Dompräbendaten zuzusenden sind.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Das Domkapitel ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2. Wenn die Umstände es erfordern und die Mehrheit der Mitglieder des Domkapitels zustimmen, kann der Domdekan eine Kapitelssitzung als Videokonferenz anberaumen. Als anwesend gilt dann, wer zugeschaltet ist. Beschlüsse können in einer solchen digitalen Sitzung gefasst werden.

3. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (c. 119 n. 2 CIC).

4. In Angelegenheiten, die das Domkapitel als solches betreffen, kann bei Stimmengleichheit nach zwei Abstimmungen der Domdekan mit seiner Stimme den Ausschlag geben (c. 119 n. 2 CIC).

5. In Angelegenheiten, die dem Domkapitel gemäß c. 502 § 3 CIC übertragen sind, gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

6. Schriftliche rechtsverbindliche Erklärungen sind vom Domdekan zu unterzeichnen, mit dem Kapitelsiegel zu versehen und von einem weiteren Mitglied des Domkapitels gegenzuzeichnen.

7. Der Domdekan bringt die Beschlüsse zur Ausführung. Bei längerfristiger Verhinderung nimmt diese Aufgabe sein Stellvertreter wahr. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung des Domkapitels, die auch die Angelegenheiten der Dotation und der Domkirche mitberücksichtigt.

§ 17 Wahlen

1. Auf Wahlen des Domkapitels – mit Ausnahme der Bischofswahl – sind die Bestimmungen der cc. 119 n. 1, 164-173, 176- 179 CIC anzuwenden.

2. In Ausnahmefällen kann der Domdekan anordnen, dass Wahlen – nicht jedoch die Bischofswahl – im Rahmen einer Videokonferenz oder als Hybrid-Veranstaltung stattfinden. Dabei ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Bestimmungen zur Durchführung von Wahlen eingehalten werden und insbesondere das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

7. Kapitel: Aufgaben des Domkapitels

§ 18 Liturgische Aufgaben

1. Die Mitglieder des Domkapitels und die Dompräbendaten bilden das Domstift. Wenigstens einmal jährlich lädt der Domdekan die Domkapitulare und die Dompräbendaten zu gemeinsamen Sitzungen ein, insbesondere zur Erörterung von Fragen, die den Dom, die pastoralen Aufgaben und die Liturgie am Dom betreffen.

2. Eine Hauptaufgabe des Domkapitels besteht in der Feier der Liturgie am Dom. Dem Stiftsgottesdienst

insbesondere der Eucharistiefeier und dem gemeinsamen Stundengebet, steht in der Regel ein Mitglied des Domstifts oder an festgelegten Feiertagen der Diözesanbischof oder ein Auxiliarbischof vor. Die konkrete Ausgestaltung der Stiftsgottesdienste regelt das Domkapitel in einer eigenen Ordnung.

3. Im Übrigen erfüllt das Domkapitel seine Aufgaben im Dom St. Martin zu Mainz im Kontext der Pastoral der Mainzer Innenstadt, insbesondere durch Mitwirkung an feierlichen Gottesdiensten des Diözesanbischofs oder eines Auxiliarbischofs an Hochfesten sowie durch Mitwirkung bei besonderen liturgischen Feiern und pastoralen Angeboten im Dom.

4. Das Domkapitel trägt Verantwortung für den Dom als Kirchort in der Mainzer Innenstadtpfarrei.
5. Die Domkapitulare und Dompräbendaten sind eingeladen, während des Stiftsjahres an den Stiftsgottesdiensten als Konzelebranten teilzunehmen.

§ 19 Aufgaben in Leitung und Verwaltung der Diözese

1. Das Domkapitel wirkt als Kollegium in der Leitung und Verwaltung der Diözese mit. Dies geschieht durch die Übernahme von Aufgaben in der Diözesankurie, durch die Vertretung des Diözesanbischofs bei gottesdienstlichen und sakramentalen Feiern, durch Beratung des Diözesanbischofs und durch die Vertretung des Diözesanbischofs bzw. der Diözese bei öffentlichen Anlässen in und außerhalb der Diözese.

2. Als Kollegium wirkt das Domkapitel in der Leitung der Diözese mit

- a) durch Teilnahme an der Diözesansynode (c. 463 § 1 n. 3 CIC),
- b) durch Entsendung von zwei Mitgliedern zu einem Provinzialkonzil (c. 443 § 5 CIC).

3. Das Domkapitel

- a) bestellt eine Domkapellmeisterin bzw. einen Domkapellmeister,
- b) bestellt eine Domorganistin bzw. einen Domorganisten,
- c) bestellt eine Dombaumeisterin bzw. einen Dombaumeister,
- d) bestellt eine Bischöfliche Zeremoniarin bzw. einen Bischöflichen Zeremoniar,
- e) schlägt ggf. den Vorsitzenden der Bischöflichen Dotationskommission gemäß § 9 Abs. 3 vor.

§ 20 Haushaltsrechtliche Aufgaben

1. Das Domkapitel berät und beschließt den Wirtschaftsplan der Rechtspersonen Domkapitel und Domkirche St. Martin, stellt den von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss fest und erteilt der Finanzdezernentin bzw. dem Finanzdezernenten für die Verwaltung und Durchführung des Haushalts Entlastung.
2. Der Domdekan meldet einen außerordentlichen Finanzbedarf für anstehende größere Baumaßnahmen

am Dom und seinen Einrichtungen rechtzeitig bei dem Diözesanökonomen bzw. der Diözesanökonomin zwecks Aufnahme in den Wirtschaftsplan des Bistums Mainz an.

§ 21 Aufgaben als Konsultorenkollegium

1. Gemäß c. 502 § 3 CIC in Verbindung mit der Partikularnorm Nr. 6 der DBK nimmt das Domkapitel die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahr:

2. Bei besetztem Bischofsstuhl ergeben sich daraus folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Besitzergreifung eines Koadjutorbischofs von seinem Amt (c. 404 § 1 CIC),
- b) Mitwirkung bei der Besitzergreifung eines Auxiliarbischofs von seinem Amt bei Behinderung des Diözesanbischofs (c. 404 § 3 CIC),
- c) Wahl eines interimistischen Leiters der Diözese bei Behinderung des Bischöflichen Stuhls in den durch c. 413 § 2 CIC beschriebenen Fällen,
- d) Zustimmungsrecht bei Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung (c. 1277 CIC),
- e) Zustimmungsrecht bei der Veräußerung von Vermögen der Diözese oder bestimmter anderer juristischer Personen (c. 1292 CIC),
- f) Zustimmungsrecht bei Rechtsgeschäften, die zur Verschlechterung der Vermögenslage der Diözese oder bestimmter anderer juristischer Personen führen könnten (c. 1295 CIC),
- g) Anhörungsrecht bei Ernennung oder Absetzung des Diözesanökonomen (c. 494 § 2 CIC),
- h) Anhörungsrecht bei Akten der Vermögensverwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind (c. 1277 CIC).

3. Bei Vakanz des Bischöflichen Stuhls nimmt das Domkapitel als Konsultorenkollegium folgende Aufgaben wahr:

- a) Leitung der Diözese bis zur Wahl eines Diözesanadministrators, sofern es keinen Auxiliarbischof gibt (c. 419 CIC);
- b) Wahl eines Diözesanadministrators binnen acht Tagen nach Kenntnisnahme der Vakanz (c. 421 § 1 CIC); hierzu hat der Domdekan innerhalb von zwei Tagen einzuladen;
- c) Information des Apostolischen Stuhls über den Tod des Diözesanbischofs, sofern es keinen Auxiliarbischof gibt (c. 422 CIC)
- d) Entgegennahme der Professio fidei des Diözesanadministrators (c. 833 n. 4 CIC),
- e) Übernahme der Aufgaben des Priesterrates in der Zeit der Sedisvakanz bis zur Neubildung des Priesterrates (c. 501 § 2 CIC),
- f) Mitwirkung bei der Besitzergreifung des Diözesanbischofs von der Diözese (c. 382 § 3 CIC);

- g) Zustimmungsrecht bei der Gewährung von Exkardination, Inkardination und der Erlaubnis zum Wechsel eines Klerikers in eine andere Teilkirche durch den Diözesanadministrator (c. 272 CIC),
- h) Zustimmungsrecht bei der Ausstellung von Weiheentlassschreiben durch den Diözesanadministrator (c. 1018 § 1 n. 2 CIC),
- i) Zustimmungsrecht bei der Amtsenthebung des Kanzlers oder eines Notars durch den Diözesanadministrator (c. 485 CIC).

§ 22 Wahl des Diözesanbischofs

1. Nach Erledigung des Bischöflichen Stuhls reicht das Domkapitel gem. Art. 14 RK in Verbindung mit Art. III Abs. 1 Absatz 1 BadK dem Heiligen Stuhl eine Liste kanonisch geeigneter Kandidaten ein. Bei der Erstellung dieser Liste sowie bei der Wahl des Diözesanbischofs gemäß den nachfolgenden Absätzen wirken die Ehrendomkapitulare gleichberechtigt neben den residierenden Domkapitularen mit.
2. Aus der vom Heiligen Stuhl daraufhin übermittelten Dreierliste wählt das Domkapitel zusammen mit den Ehrendomkapitularen gemäß Art. III Abs. 1 BadK in freier geheimer Abstimmung den Diözesanbischof. Dazu beruft der Domdekan nach dem Eintreffen der Dreierliste das Domkapitel mit einer Frist von acht Tagen zur Wahl ein. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Wahlberechtigten die Möglichkeit haben, an der Sitzung zur Wahl anwesend zu sein.
3. Die Sitzung zur Wahl des Diözesanbischofs ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten anwesend ist.
4. In einem der ersten vier Wahlgänge ist zum Diözesanbischof gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten auf sich vereinigt.
5. Hat nach zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche absolute Mehrheit erhalten, wird die Wahl in einer neu anzuberaumenden Sitzung fortgesetzt und beendet. Auch diese erneute Sitzung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten anwesend ist.
6. Endet der dritte Wahlgang ohne die geforderte absolute Mehrheit für einen der Kandidaten, findet eine Stichwahl statt zwischen jenen beiden Kandidaten, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Erreichen im dritten Wahlgang alle drei Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen, scheidet der nach dem Lebensalter jüngste Kandidat aus.
7. Entfällt im vierten Wahlgang auf keinen der beiden Kandidaten die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Domkapitels, ist im fünften Wahlgang gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im fünften Wahlgang gilt gemäß can. 119 n. 1 CIC als gewählt, wer dem Lebensalter nach der ältere ist.
8. Über die erfolgte Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.

9. Der Domdekan teilt dem Gewählten das Ergebnis mit und fragt ihn, ob er die Wahl annimmt. Danach informiert der Domdekan den Apostolischen Nuntius über das Ergebnis und übersendet ihm das Protokoll.

§ 23 Beisetzung der Domkapitulare, Ehrendomkapitulare und Dompräbendaten

1. Bei der Bekanntgabe des Todes eines Domkapitulars, eines Ehrendomkapitulars oder eines Dompräbendaten läutet die tiefe Domglocke (Martinus-Glocke) eine Viertelstunde. Für einen Domkapitular im Bischofsstand wird die Glocke eine halbe Stunde geläutet.
2. Die Bestattung der Mitglieder des Domkapitels – mit Ausnahme jener im Bischofsstand und des Domdekans –, der Ehrendomkapitulare und der Dompräbendaten sowie der emeritierten Mitglieder des Domstifts nimmt der Domdekan vor.
3. Der Verstorbene wird in der Regel, bekleidet mit dem Messgewand, zur Verabschiedung in der Memorie des Domes wenigstens einen Tag vor der Beerdigung aufgebahrt. Verstorbene im Bischofsstand tragen die bischöflichen Insignien.
4. Die Mitglieder des Domstifts haben Anspruch auf Beisetzung auf dem Domfriedhof; Mitglieder im Bischofsstand haben der Gewohnheit entsprechend das Recht der Bestattung in der Bischofskrypta.
5. Der Diözesanbischof feiert ein Requiem in Konzelebration in der Domkirche, auch wenn der Verstorbene einen anderen Bestattungsort letztwillig verfügt hat.
6. Die Bestattungskosten werden vorbehaltlich anderer Nachlassregelungen vom Domkapitel übernommen.

§ 24 Aufgaben beim Tod des Diözesanbischofs

1. Der Domdekan teilt gemeinsam mit dem dienstältesten Auxiliarbischof schnellstmöglich dem Apostolischen Nuntius sowie dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz den Tod des Diözesanbischofs mit. Ebenso gibt er den Gläubigen des Bistums in geeigneter Form darüber Nachricht.
2. Bei der Bekanntgabe des Todes des Diözesanbischofs läutet die große Domglocke (Martinus-Glocke) eine halbe Stunde.
3. Das Domkapitel trägt gemeinsam mit dem Diözesanadministrator Sorge für die würdigen Exequien des verstorbenen Diözesanbischofs (Aufbahrung, Requiem, Trauergelit, Beisetzung in der Bischofskrypta der Domkirche). Den letztwilligen Verfügungen des Verstorbenen ist Rechnung zu tragen.
4. Als Hauptzelebrant des Requiems wird der Metropolit eingeladen.
5. Das Domkapitel lädt zur Beisetzung des Diözesanbischofs den Apostolischen Nuntius, den Vorsitzenden und die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Mitglieder der Domkapitel der

Oberrheinischen Kirchenprovinz und der Nachbardiözesen ein.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 25 Beschlussfassung und Rechtskraft

1. Das Domkapitel Mainz hat in der Kapitelssitzung vom 17. Oktober 2023 gemäß cc. 94 und 505 CIC die vorstehenden Statuten beschlossen.
2. Die Statuten erlangen Rechtskraft zum Zeitpunkt der Genehmigung durch den Diözesanbischof.
3. Gleichzeitig treten die Statuten des Mainzer Domkapitels vom 29. Februar 2000, bischöflich genehmigt am 25. März 2000, außer Kraft.

§ 26 Genehmigung durch den Bischof

Vorstehende Statuten genehmige ich gemäß c. 505 CIC.

Mainz, den 11. November 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

110. Ernennung eines Generalvikars

Hiermit ernenne ich Herrn Pfarrer Dr. Sebastian Lang gemäß c. 475 § 1 CIC mit sofortiger Wirkung befristet bis zum 31. Dezember 2028 zum Generalvikar des Bistums Mainz unter Beibehaltung seines Amtes als Regens des Priesterseminars befristet bis zur Ernennung eines Amtsnachfolgers.

Dem Generalvikar kommt kraft Amtes ausführende Gewalt zu. Zugleich beauftrage ich ihn, als mein persönlich Bevollmächtigter über den gesetzlichen Aufgabenbereich des Generalvikars hinaus auch alle jene Akte vorzunehmen, die nach den Bestimmungen des CIC ein Spezialmandat des Diözesanbischofs erfordern (c. 134 § 3 i. V. m. c. 479 § 1 CIC).

Damit ist er auch bevollmächtigt, das Bistum Mainz bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten (c. 393 CIC). Dies umfasst auch die dem Diözesanbischof zukommenden Befugnisse und Aufgaben in Bezug auf die Vermögensverwaltung des Bistums Mainz. Ich bevollmächtige ihn außerdem, den Bischöflichen Stuhl zu Mainz in allen Rechtsgeschäften zu vertreten.

Für sein verantwortungsvolles Amt wünsche ich ihm Gottes Segen.

Mainz, 09. Dezember 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

111. Ernennung Moderator der Kurie

Hiermit ernenne ich Herrn Pfarrer Dr. Sebastian Lang gemäß c. 473 § 3 CIC für die Dauer seines Amtes als Generalvikar zum Moderator der Kurie.

Mainz, 09. Dezember 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

112. Siegelordnung für die Pfarreien im Bistum Mainz

§ 1 – Siegelberechtigung

Die Pfarreien im Bistum Mainz führen nach den Bestimmungen dieser Ordnung Siegel als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr.

§ 2 – Siegelführung

(1) Für die Ausstellung von Urkunden über den kanonischen Personenstand der Gläubigen sowie für die Besiegelung von Schriftstücken, die der Pfarrer aufgrund seiner Amtsvollmacht ausfertigt, obliegt die Siegelführung dem Pfarrer, bei Vakanz der Pfarrei dem Pfarrverwalter. Gemäß c. 535 § 3 CIC kann der Pfarrer die Berechtigung zur Siegelführung schriftlich einer anderen Person übertragen.

(2) Die zur Siegelführung berechtigte Person trägt die Verantwortung dafür, dass das Siegel ordnungsgemäß verwendet und aufbewahrt sowie vor Missbrauch und Verlust geschützt wird.

(3) Es darf in der Pfarrei nur ein Siegel der Pfarrei geben. Werden aus organisatorischen Gründen ein oder mehrere weitere Siegel benötigt, sind die einzelnen Siegel mit einer Nummerierung zu versehen.

§ 3 – Verwendung des Siegels

- (1) Das Siegel wird beigedrückt neben der eigenhändigen Unterschrift der siegelberechtigten Person.
- (2) Bei Verwendung des Siegels durch eine beauftragte Person ist der eigenhändigen Unterschrift der Vermerk „i. A.“ hinzuzufügen.
- (3) In allen Fällen soll die eigenhändige Unterschrift durch die Angabe der Amts- oder Dienstbezeichnung ergänzt werden.
- (4) Der Abdruck des Siegels erfolgt in schwarzer oder blauer Farbe.

§ 4 – Wirkung der Besiegelung

- (1) Durch das nach eigenhändiger Unterschrift beigedrückte Siegel wird kirchenamtlich beweiskräftig festgestellt, dass die Urkunde von ihrem Aussteller herrührt.
- (2) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten wird durch die Siegelung die Rechtsgültigkeit festgestellt.

§ 5 – Siegelbild und Siegelumschrift

- (1) Das Siegel besteht aus Siegelbild und Siegelumschrift mit Umrandung. Die Siegelumschrift kann selber auch als Umrandung gestaltet sein.
- (2) Das Siegelbild muss in Beziehung zur Pfarrei oder zum Patrozinium der Pfarrkirche stehen.
- (3) Die Siegelumschrift besteht aus der amtlichen Bezeichnung der Pfarrei. Die Umschrift kann auch in lateinischer Sprache abgefasst sein.

§ 6 – Siegelform

- (1) Das Siegel hat in der Regel eine kreisrunde, im Ausnahmefall eine stehende ovale oder eine spitzovale (parabolische) Form.
- (2) Der Durchmesser des Siegels sollte bei kreisrunder Form etwa 35 mm betragen. Die Höhe der ovalen oder spitzovalen Form sollte 40 mm nicht überschreiten.

§ 7 – Vorschriften zur Aufbewahrung; Abhandenkommen

- (1) Siegel sind ständig unter Verschluss zu halten.
- (2) Ist ein Siegel abhandengekommen, ist dies unverzüglich der zuständigen Stelle im Bischöflichen Ordinariat anzugezeigen.

- (3) Der Generalvikar erklärt ein abhanden gekommenes Siegel durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Mainz für ungültig.

§ 8 – Siegelentwurf und Genehmigung

- (1) Vor der Anfertigung eines Siegels ist ein Entwurf in Originalgröße herzustellen und der zuständigen Stelle im Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der Generalvikar entscheidet über die Genehmigung und die Inkraftsetzung des Siegels.
- (3) Der Generalvikar kann die Verwendung eines Siegels untersagen, sofern ein vorhandenes Siegel wesentlichen Bestimmungen dieser Ordnung widerspricht.

§ 9 – Siegelverzeichnis

Die zuständige Stelle im Bischöflichen Ordinariat führt eine Sammlung der Abdrücke aller in den Pfarreien des Bistums in Gebrauch befindlichen Siegel.

§ 10 – Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache

Für die Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz gilt diese Ordnung analog.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mainz, den 05.12.2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

113. Siegelordnung für die Verwaltungsräte im Bistum Mainz

§ 1 – Siegelberechtigung

Die Verwaltungsräte im Bistum Mainz führen in Vertretung der Kirchengemeinde ein Amtssiegel.

§ 2 – Siegelführung

- (1) Die Führung des Siegels obliegt sowohl dem oder der Vorsitzenden als auch dem oder der stellvertretenen Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

- (2) Die zur Siegelführung berechtigte Person trägt die Verantwortung dafür, dass das Siegel ordnungsgemäß verwendet und aufbewahrt, sowie vor Missbrauch und Verlust geschützt wird.

§ 3 – Verwendung des Siegels

- (1) Das Siegel ist bei allen Willenserklärungen des Verwaltungsrats entsprechend § 14 Absatz 1 KVVG zur Rechtsgültigkeit den Unterschriften des oder der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats beizudrücken.
- (2) Bei der Eintragung von Verwaltungsratsbeschlüssen in das Sitzungsbuch wird das Siegel neben den Unterschriften des oder der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats (vergleiche § 14 Absatz 1 KVVG) beigedrückt.
- (3) Der Abdruck des Siegels erfolgt in schwarzer oder blauer Farbe.

§ 4 – Wirkung der Besiegelung

- (1) Durch das nach eigenhändiger Unterschrift beigedrückte Siegel wird kirchenamtlich beweiskräftig festgestellt, dass die Urkunde von ihrem Aussteller oder ihrer Ausstellerin herrührt.
- (2) In allen Fällen soll die eigenhändige Unterschrift durch die Angabe der Funktions- oder Dienstbezeichnung ergänzt werden.
- (3) Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten wird durch die Siegelung die Rechtsgültigkeit festgestellt.

§ 5 – Siegelbild und Siegelumschrift

- (1) Das Siegel besteht aus Siegelbild und Siegelumschrift mit Umrandung. Die Siegelumschrift kann selber auch als Umrandung gestaltet sein.
- (2) Das Siegelbild soll in Beziehung zur Kirchengemeinde stehen, sofern es nicht neutral gestaltet ist.
- (3) Die Siegelumschrift lautet: "Verwaltungsrat", ergänzt durch den Namen und den Ort der Kirchengemeinde.

§ 6 – Siegelform

- (1) Das Siegel hat in der Regel eine kreisrunde, im Ausnahmefall eine stehende ovale oder eine spitzovale (parabolische) Form.
- (2) Der Durchmesser des Siegels sollte bei kreisrunder Form etwa 35 mm betragen. Die Höhe der ovalen oder spitzovalen Form sollte 40 mm nicht überschreiten.

§ 7 – Vorschriften zur Aufbewahrung; Abhandenkommen

- (1) Siegel sind ständig unter Verschluss zu halten.
- (2) Ist ein Siegel abhanden gekommen, ist dies unverzüglich der zuständigen Stelle im Bischöflichen Ordinariat anzugeben.
- (3) Der Generalvikar erklärt ein abhanden gekommenes Siegel durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Mainz für ungültig.

§ 8 – Siegelentwurf und Genehmigung

- (1) Vor der Anfertigung eines Siegels ist ein Entwurf in Originalgröße herzustellen und der zuständigen Stelle im Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der Generalvikar entscheidet über die Genehmigung und die Inkraftsetzung des Siegels.
- (3) Der Generalvikar kann die Verwendung eines Siegels untersagen, sofern ein vorhandenes Siegel wesentlichen Bestimmungen dieser Ordnung widerspricht.

§ 9 – Siegelverzeichnis

Die zuständige Stelle im Bischöflichen Ordinariat führt eine Sammlung der Abdrücke aller in den Pfarrgemeinden des Bistums in Gebrauch befindlichen Siegel.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mainz, den 05.12.2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

114. Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle im Bistum Mainz – (Internemeldestelleneinrichtungs- undbetriebsgesetz, IntMeldeStG)

§ 1 Regelungszweck

(1) ¹Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes¹ hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebes einer internen Meldestelle im Bistum Mainz.

(2) ¹Mit der internen Meldestelle wird hinweisgebenden Organmitgliedern, Leitungs- und Führungskräften, Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen und außenstehenden Personen gemäß § 2 Absatz 2 die Möglichkeit zur sicheren und vertraulichen Meldung von Regelverstößen im dienstlichen Kontext eröffnet. ²Hierdurch sollen Aufdeckung und Prävention wesentlicher Regelverstöße gefördert und erhebliche Risiken und Schäden abgewendet werden. ³Sie dient zugleich dem Schutz hinweisgebender Personen, denen durch eine Meldung keine beruflichen Nachteile entstehen dürfen. ⁴Sie dient ebenso dem Schutz von Personen, die von Hinweisen betroffen sind.

(3) Die Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für das Bistum Mainz sowie für die weiteren öffentlichen juristischen Personen kanonischen Rechts im Bistum Mainz, die im Sinne von c. 1276 § 1 CIC der Aufsicht des Ortsordinarius unterstehen oder entsprechend Satz 4 ihre Aufnahme in den Anwendungsbereich erklärt haben, insbesondere den Bischöflichen Stuhl, das Bischöfliche Domkapitel, das Bischöfliche Priesterseminar, die Kirchengemeinden und die Stiftung Edith-Stein-Schule Darmstadt. ²Der Ordinarius kann zeitlich befristet öffentlichen juristischen Personen gestatten, abweichend von dieser Ordnung eine eigene interne Meldestelle zu betreiben, soweit und solange diese den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes und den kirchenrechtlichen Vorschriften genügt. ³Dieses Gesetz gilt ferner für die Schulgesellschaft St. Martinus gGmbH und die Bilden & Tagen Bistum Mainz GmbH. ⁴Andere kirchliche juristische Personen im Bistum Mainz können in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen werden, soweit dies nach kirchlichem und staatlichem Recht zulässig ist.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt für alle Organmitglieder, Leitungs- und Führungskräfte und Beschäftigten im kirchlichen Dienst der in Absatz 1 genannten Rechtsträger. ²Über die in § 3 Hinweisgeberschutzgesetz

genannten Beschäftigten hinaus gilt dieses Gesetz auch für Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Kirchenbeamten und Kirchenbeamte, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensttätige Personen, Praktikantinnen und Praktikanten, Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie den in Absatz 1 genannten Rechtspersonen zugewiesene oder gestellte Personen. ³Auf Personen, die nicht Beschäftigte sind, sondern als außenstehende Personen, insbesondere als ehrenamtlich Tätige, Kenntnis von Regelverstößen erhalten und Hinweise geben, findet dieses Gesetz ebenfalls Anwendung.

(3) Die Ordensverbände päpstlichen oder diözesanen Rechts im Bistum Mainz und deren rechtlich selbständige Träger fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

§ 3 Interne Meldestelle

(1) Das Bistum Mainz richtet für sich und die in § 2 Absatz 1 genannten anderen Rechtspersonen eine interne Meldestelle nach den Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes ein.

(2) ¹Das Bistum hat einen „Dritten“ gemäß § 14 Absatz 1 Hinweisgeberschutzgesetz mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit einer internen Meldestelle betraut. ²Dieser hat die Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes, des Datenschutzes und dieses Gesetzes einzuhalten.

(3) Nach Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen durch den Dritten im Sinne von Absatz 2, sind im Falle der Weiterleitung an das Bistum mit der Entgegennahme und Weiterbearbeitung von Hinweisen befasst

1. als zentrale Ansprechperson der oder die jeweilige Leiter oder Leiterin der Stabsstelle Revision im Bischöflichen Ordinariat des Bistums Mainz, im Verhinderungsfall deren Vertretung in dieser Funktion,
2. der Leiter oder die Leiterin der Stabsstelle Recht im Bischöflichen Ordinariat, falls die zentrale Ansprechperson im Sinne von Ziffer 1 selbst oder die Stabsstelle Revision Gegenstand des Hinweises sind,
3. der jeweilige Verantwortliche des betroffenen Rechtsträgers im Sinne von § 2 Absatz 1 nach Information durch die zentrale Ansprechperson gemäß Ziffer 1, die das Verfahren führt.

(4) ¹Der jeweilige Leiter oder die Leiterin der Stabsstelle Revision in seiner oder ihrer Eigenschaft als zentrale Ansprechperson des Bistums für die interne Meldestelle, im Verhinderungsfalle deren Vertretung

¹ vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140).

in dieser Funktion, ist befugt, von dem Dritten gemäß Absatz 2 Inhalte von Meldungen entgegenzunehmen und weiterzubearbeiten, insbesondere mit den für die Bearbeitung der Meldung zuständigen Verantwortlichen der betroffenen Rechtspersonen und dem Dritten im Sinne von Absatz 2 unter Beachtung des kirchlichen Datenschutzes zu kommunizieren.² Gleichermaßen gilt für den Leiter oder die Leiterin der Stabsstelle Recht, falls der Leiter oder die Leiterin der Stabsstelle Revision oder die Stabsstelle Revision selbst Gegenstand der Meldung sind.

§ 4 Regelverstöße und Hinweisgeber

(1) Regelverstöße sind solche im Sinne des § 2 Hinweisgeberschutzgesetz, insbesondere vorsätzliche und fahrlässige Zu widerhandlungen

1. gegen Rechtsvorschriften, die strafbewehrt sind (Straftaten), oder
2. gegen Vorschriften, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient.

(2) ¹Regelverstöße sind ferner auch vorsätzliche und fahrlässige Zu widerhandlungen gegen Vorschriften des universalen Kirchenrechts, des partikularen Kirchenrechts der Deutschen Bischofskonferenz und des Bistums Mainz, die Satzungen der in § 2 Absatz 1 genannten Rechtspersonen und die jeweils zur Ausführung dieser Vorschriften ergangenen Verordnungen und Richtlinien in ihren jeweils geltenden Fassungen, soweit die verletzte Vorschrift Beschäftigte, ehrenamtlich tätige oder sonstige dritte Personen schützen, von den in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsträgern wirtschaftlichen Schaden abwenden oder deren Reputation in der Öffentlichkeit und bei staatlichen Stellen schützen soll. ²Sie können sich insbesondere ergeben aus den Vorschriften

1. zum Kirchenvermögen des Codex des kanonischen Rechts (cc. 1254 bis 1272),
2. des kanonischen Strafrechts des Codex des kanonischen Rechts (cc. 1364 bis 1397),
3. der Partikularnormen Nr. 18 und Nr. 19 und der an ihre Stelle tretenden Nachfolgebestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz²,
4. des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes³ nebst den Zuweisungsverordnungen zu § 2 Absatz 1 KVVG⁴,
5. des Statuts des Diözesanvermögensverwaltungsrates⁵,
6. des Statuts des Diözesankirchensteuerrats⁶,

² zuletzt: KA 2002, S. 49 f.

³ zuletzt: KA 2019, S. 97 ff.; derzeit in Überarbeitung.

⁴ zuletzt: KA 2003, S. 124 ff.; siehe auch KA 2004, S. 6; KA 2008, S. 50; KA 2012, S. 43.

⁵ zuletzt: KA 2020, S. 85 ff.

⁶ zuletzt: KA 2020, S. 88 ff.; derzeit in Überarbeitung.

7. des Statuts des Domkapitels⁷,
8. der Baumaßnahmenordnung⁸, der Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz⁹, der Verordnung zur Tariftreuregelung im Bistum Mainz¹⁰,
9. der Wirtschaftsordnung¹¹, des Gesetzes über die Neuordnung der Treuhandkassen und die Verwendung von Caritasmitteln¹², des Gesetzes über die Zentralisierung der Buchhaltung¹³,
10. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz¹⁴ und der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz¹⁵,
11. der nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes¹⁶ ergangenen Regelungen zum kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht,
12. der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfesuchenden Erwachsenen für das Bistum Mainz¹⁷,
13. der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids¹⁸.

(3) Eine Information über einen Regelverstoß ist entweder ein begründetes Verdachtsmoment oder das Wissen über eine tatsächliche oder mögliche Rechtsverletzung, die bereits begangen wurde oder sehr wahrscheinlich erfolgen wird, sowie über Versuche der Verschleierung einer Rechtsverletzung.

(4) Hinweisgebende gegenüber der internen Meldestelle können alle in § 2 Absatz 2 genannten Personen sein, die Kenntnis über Regelverstöße erlangt haben.

§ 5 Meldungen

(1) ¹Meldungen sind Mitteilungen von Informationen zu Regelverstößen gemäß § 4 Absätze 1 und 2, die gegenüber der internen Meldestelle – auch anonym – abgegeben werden können. ²Die interne Meldestelle gewährleistet über ein digitales Meldeportal eine anonyme Kommunikation mit den Hinweisgebenden.

³Die Anonymität kann in diesem Fall nur von den Hinweisgebenden selbst aufgehoben werden. ⁴Zudem kann eine Meldung auch persönlich gegenüber einer der für die Bearbeitung verantwortlichen Personen des Dritten gemäß § 3 Absatz 2 abgegeben werden.

⁵Der Dritte ist berechtigt, die Identität der hinweisgebenden Person auch dann, wenn sie ihm bekannt ist, vertraulich zu behandeln, solange und soweit die

⁷ zuletzt: KA 2023, S. 227 ff.

⁸ zuletzt: KA 2011, S. 137 ff.

⁹ zuletzt: KA 2022, S. 180 ff.

¹⁰ zuletzt: KA 2015, S. 74 ff.

¹¹ zuletzt: KA 2021, S. 53.

¹² zuletzt: KA 2019, S. 115 ff.

¹³ zuletzt: KA 2021, S. 96 ff.

¹⁴ zuletzt: KA 2018, S. 21.

¹⁵ zuletzt: KA 2019, S. 15 ff.

¹⁶ zuletzt: KA 2022, S. 2037 ff.

¹⁷ zuletzt: KA 2020, S. 25 ff.

¹⁸ zuletzt: KA 2023, S. 21 ff.

hinweisgebende Person einer Weitergabe der Identität nicht zugestimmt hat.

(2) Alle Personen im Sinne von § 3 Absatz 3 sind für die Beachtung der Vorgaben zur Bearbeitung von Meldungen, die über die interne Meldestelle eingehen, verantwortlich.

(3) ¹Keine Meldung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn es sich handelt um

1. Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne der Interventionsordnung des Bistums Mainz¹⁹ in ihrer jeweils gelten den Fassung,
2. Hinweise zu Datenpannen gemäß § 33 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG).

²Für Hinweise nach Ziffern 1 und 2 bestehen gesonderte etablierte Meldewege, worauf in der vom Bistum zur Kontaktaufnahme mit der internen Meldestelle bereitgestellten Kommunikation hingewiesen wird.

³Gleichwohl werden über die interne Meldestelle eingehende Hinweise an die für diese Meldungen zuständigen Stellen unmittelbar zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

§ 6 Verhältnis zu sonstigen Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten

(1) Geistliche oder Seelsorgerinnen und Seelsorger haben über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist, die Bestimmungen zum Beicht- und Seelsorgeheimnis zu beachten.

(2) Weitere Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflichten nach kirchlichem Recht bleiben unberührt.

§ 7 Vertraulichkeitsgebot und Schutz von hinweisgebenden Personen

(1) Die interne Meldestelle gewährleistet, dass die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen strikt gewahrt wird:

1. der hinweisgebenden Person,
2. der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und
3. der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

(2) Die Identität der in Absatz 1 genannten Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegnahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.

§ 8 Folgemaßnahmen

- (1) Als Folgemaßnahmen gemäß § 18 Hinweisgeberschutzgesetz kann die interne Meldestelle
 1. eine interne Aufklärung durch die Stabsstelle Revision herbeiführen oder das Verfahren an das zuständige Dezernat des Bischöflichen Ordinariats oder den zuständigen betroffenen Rechtsträger abgeben,
 2. das Verfahren an eine nach kanonischem Strafrecht vorgesehene zuständige Stelle abgeben,
 3. das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen an eine zuständige kirchliche oder staatliche Stelle oder einen gesondert damit zu beauftragenden Dritten, insbesondere einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin sowie einen Steuerberater oder eine Steuerberaterin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin, abgegeben,
 4. die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
 5. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen.
- (2) Es können parallel mehrere Folgemaßnahmen im Sinne von Absatz 1 eingeleitet werden.

§ 9 Datenschutz

(1) ¹Soweit das Hinweisgeberschutzgesetz keine gesonderte Regelung trifft, gilt das Kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO). ²Das Bistum als Betreiber der internen Meldestelle ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der internen Meldestelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz und gemäß diesem Gesetz erforderlich ist. § 16 KDG gilt mit der Maßgabe, dass eine Unterrichtung später erfolgen oder unterbleiben kann, wenn dies die ordnungsgemäße Bearbeitung des Hinweises beinträchtigen würde. ³Abweichend von § 11 Abs. 1 KDG ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die interne Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ⁴In diesem Fall hat die interne Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 11 Abs. 2 lit. g, Abs. 4 KDG vorzusehen.

(2) ¹Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den gemäß § 3 Absatz 2 beauftragten Dritten gelten die Vorschriften des Kirchlichen Datenschutzrechts, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz, vorrangig. ²Im Übrigen unterliegt der

19 KA 2023, S. 13.

Dritte den Datenschutzbestimmungen des staatlichen Rechts, soweit das kirchliche Datenschutzrecht keine, keine vorrangigen oder voreilichen Regelungen enthält.

(3) Die mit der Bearbeitung von Hinweisen befassten Personen im Sinne von § 3 Absatz 4 sind dem Datengeheimnis und zur Einhaltung des Vertraulichkeitsgebots nach den Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes verpflichtet.

§ 10 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar ist befugt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 19.12.2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

115. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 07.06.2023 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2023, Nr. 7, Ziff. 60, S. 131 f.)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt geändert:

A Änderung § 7 AVO-Mainz

§ 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis soll die Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen für die Diözese Mainz angerufen werden.

B Änderung der Anlage 18 AVO-Mainz

Anlage 18 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 18 AVO

Ordnung für die Schlichtungsstelle zur Schlichtung arbeitsrechtlicher Fragen

Abschnitt 1

Für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen gemäß § 7 gilt die Regelung des Abschnitts 2.

Abschnitt 2

Ordnung für die Schlichtungsstelle zur Schlichtung arbeitsrechtlicher Fragen

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Fragen für die Diözese Mainz“.

(2) Sie hat ihren Sitz beim Bischöflichen Ordinariat.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz) unterfallen.

(2) Sie ist auch zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in kirchlichen Einrichtungen über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.

(3) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.

(4) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3 Zusammensetzung

(1) ¹Die Schlichtungsstelle besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen. ²Beisitzer sind jeweils ein Dienstnehmer- und ein Dienstgebervertreter. ³Für den Fall der Verhinderung haben der oder die Vorsitzende und Beisitzer oder Beisitzerin je einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer

allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. ²Sie müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. ³Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.

§ 4 Wahl und Ernennung der Mitglieder der Schlichtungsstelle

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von der Bistums-KODA mindestens mit einer 3/4-Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder gewählt. ²Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, so reicht in den weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit der Mitglieder aus. ³Auf Antrag findet eine geheime Wahl statt.
- (2) ¹Die Beisitzer oder Beisitzerinnen und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden jeweils nur von der Dienstgeberseite und von der Dienstnehmerseite der Bistums-KODA gewählt. ²Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Abs. 1 entsprechend. ³Auf Antrag findet eine geheime Wahl statt.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die gewählten Mitglieder der Schlichtungsstelle werden vom Bischof ernannt.

§ 5 Rechtsstellung, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) ¹Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung angeboten werden.
- (3) ¹Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.
- (4) ¹Die Vorsitzenden belehren die Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. ²Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.
- (5) ¹Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. ²Hierzu zählen

auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. ³Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. ⁴Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. ⁵Die Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Reisekostenregelung der Diözese Mainz.

- (6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 6 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. ²Sie beginnt mit der Ernennung des oder der Vorsitzenden. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Schlichtungsstelle findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.
- (2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.

- (4) Das Amt eines Mitglieds endet,
- wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
 - wenn Gründe vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
 - im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
 - bei Abberufung durch den Diözesanbischof bei groben Pflichtverletzungen.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) ¹Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. ²Sitz der Geschäftsstelle ist beim Bischöflichen Ordinariat.
- (2) ¹Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung der Vorsitzenden. ²Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt die Diözese.

§ 8 Beteiligte, Bevollmächtigte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
- Antragsteller
 - Antragsgegner.

(2) ¹Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. ²Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

§ 9 Antragsgrundsatz

¹Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. ²Antragsbefugt sind betroffene Dienstnehmer oder Dienstgeber. ³Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten.

§ 10 Antragsinhalt

(1) ¹Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehr enthalten. ²Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigefügt werden.

(2) ¹Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die/der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. ²Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 11 Zurücknahme, Änderung des Antrags

(1) ¹Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. ²Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. ³Der oder die Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.

(2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

§ 12 Zurückweisung des Antrags

¹Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn die Schlichtungsstelle ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. ²Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 13 Vorbereitung des Verfahrens

(1) ¹Die oder der Vorsitzende der Schlichtungsstelle trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind.

²Sie oder er wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. ³Er oder sie trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner mittels Empfangsbekenntnisses. ²Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.

(3) Die oder der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand soweit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungszeitraum vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.

§ 14 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Er oder sie kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.

(2) ¹Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der oder die Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 15 Mündliche Verhandlung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende der Schlichtungsstelle bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt den Antragsteller, den Antragsgegner und Dritte (z. B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. ²Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungszeitraum in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.

(2) ¹Die Schlichtungsstelle erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der oder des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage. ²Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitglieder der Schlichtungsstelle mit Zustimmung der Beteiligten zugelassen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) ¹Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einem oder einer damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. ²Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.

(5) ¹In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller und Antragsgegner persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. ²Die oder der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. ³Bei Nichterscheinen des Antragstellers erklärt die oder der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. ⁴Bei Nichterscheinen des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage

§ 16 Beweisaufnahme

(1) Soweit es erforderlich ist, erhebt die Schlichtungsstelle Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, von der Schlichtungsstelle angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten, und sieht Urkunden ein.

(2) ¹Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. ²Auf Anordnung des oder der Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. ³Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 17 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 1

(1) ¹Die Schlichtungsstelle hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Sie soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.

(2) ¹Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) ¹Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann die Schlichtungsstelle eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. ²Die oder der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.

(4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die oder der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 1 für gescheitert.

§ 18 Verfahren nach § 2 Abs. 2 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 2 mit Beschluss.

(2) ¹Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. ²Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.

(3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmennthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

(5) ¹Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. ²Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.

(6) ¹Der Beschluss der Schlichtungsstelle wird an die oder den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. ²Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 19 Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 18

(1) ¹Stellt die Schlichtungsstelle in ihrem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. ²Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.

(2) Stellt die Schlichtungsstelle fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die oder der Vorsitzende der Schlichtungsstelle den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 20 Ablehnung, Befangenheit

(1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) ¹Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schlichtungsstelle nach Anhörung der oder des Betroffenen ohne ihre oder seine Beteiligung. ²Richtet sich die Ablehnung gegen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz der oder des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden endgültig. ³Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

(3) ¹Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem oder der jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden statt. ²Satz 1 findet auf betroffene Beisitzer entsprechend Anwendung. ³Ist das Ablehnungsgesuch nicht zulässig oder unbegründet, wird das Schlichtungsverfahren durch die Schlichtungsstelle in ihrer ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

§ 21 Kosten des Verfahrens

(1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

(2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden diözesanen Reisekostenregelung auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.

(3) ¹Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. ²Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.

(4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

§ 22 Kosten der Schlichtungsstelle

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt die Diözese Mainz.

§ 23 Übergangsregelung

(1) ¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gewählten Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben bis zur Ernennung der Mitglieder nach § 4 Absatz 4 dieser Ordnung im Amt. ²Die 5-jährige Amtszeit (§ 6 Absatz 1) gilt erst mit der Neuwahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle in 2025.

(2) Verfahren, die vor der Schlichtungsstelle bis zur Inkraftsetzung des Beschlusses vom 29.11.2023 zur Ordnung für die Schlichtungsstelle zur Schlichtung arbeitsrechtlicher Fragen anhängig sind, werden nach der bisherigen Ordnung in der Beschlussfassung vom 23.05.2013 fortgeführt."

Mainz, den 19. Dezember 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

116. Besetzung des Vermittlungsausschusses der Bistums-KODA Mainz

Die Besetzung des Vermittlungsausschusses hat sich wie folgt geändert:

Vorsitzende:

Stefan Bender, Rechtsanwalt, Nieder-Olm und Dennis Steffen Walter, Rechtsanwalt, Mainz

Beisitzer und Beisitzerinnen der Dienstgeberseite:

1. Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt
Stellvertreterin: Heike Knauff
2. Prof. Dr. Andreas van der Broeck
Stellvertreterin: Dr. Elisabeth Eicher
3. Dr. Andreas Linsenmann
Stellvertreter: Hendrik Weinl

Beisitzer und Beisitzerinnen der Dienstnehmerseite:

1. Martin Schnersch
Stellvertreter: Winfried Ruppel
2. Elmar Frey
Stellvertreter: Gerardus Pellekoorne
3. Ralf Scholl
Stellvertreterin: Ursula Platte

Die Amtszeit endet am 10.01.2028.

117. Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Rheinland-Pfalz

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 09. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

IV. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

„Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2019 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2024. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 09. Dezember 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

118. Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Hessen

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 09. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

V. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil
„Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes

Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2020, und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2024. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 09. Dezember 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

119. Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates für das Land Baden-Württemberg

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 09. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

VI. Kirchensteuerbeschluss baden-württembergischer Anteil

„Der Steuersatz für die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/ Lohn-/ und Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2024 auf 9% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer, der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach § 37a Einkommensteuergesetz sowie auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 8. August 2016 - 3 - S 244.4/27 - (BStBl 2016 I S. 773) beträgt der ermäßigte Steuersatz 4,5 % der pauschalen Lohnsteuer und der pauschalen Einkommensteuer.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Baden-Württembergischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteueroordnung für die Diözese Mainz, baden-württembergischer Anteil, vom 5. Oktober 2015, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2024 bis zu sechs Monate weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 9 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 09. Dezember 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

120. Dekret über die Aufnahme der folgenden Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.01.2024

Hiermit werden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, S. 93; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 01.01.2024 die folgenden Kirchengemeinden aufgenommen:

1. Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Mainz-Oberstadt
2. Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius, Mainz-Hechtsheim

14.11.2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

121. Beschluss der 23. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

I. Änderungen in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

1. § 7 Abs. 4 AK-O

In § 7 Abs. 4 der AK-O werden die bisherigen Sätze 2 bis 6 gestrichen. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Das Nächste regeln die Geschäftsordnungen der beiden Seiten.“

2. § 9 Abs. 1 AK-O

§ 9 Abs. 1 der AK-O erhält einen neuen Satz 6:

„Ist das Mitglied ausschließlich Mitglied einer Regionalen Kommission, ernennt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Seite auf Vorschlag der betroffenen Seite der Regionalen Kommission schriftlich ein Ersatzmitglied.“ Die bisherigen Sätze 6 bis 10 werden zu Sätzen 7 bis 11.

§ 9 Abs. 1 Satz 10 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„Die Erklärung nach Satz 9 muss gegenüber dem Vorsitzenden in Textform erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten.“

3. § 9 Abs. 2 AK-O

§ 9 Abs. 2 Satz 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:

„In der Zeit nach der Wahl und vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Nichtantritt des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber der Kommissionsgeschäftsstelle;
7. Niederlegung des Amtes durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden;

8. Tod des Mitglieds.“
4. § 9 Abs. 4 AK-O
§ 9 der AK-O erhält einen neuen Absatz 4:
„(4) Abs. 3 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Sitz der Kommission nicht besetzt werden kann, weil das Wahlverfahren zu keinem Ergebnis geführt hat.“
5. § 21 AK-O
§ 21 Abs. 1 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission (Bundeskommision bzw. Regionalkommissionen) einschließlich der Begründung sind durch die Kommissionsgeschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen.“
§ 21 Abs. 2 der AK-O wird wie folgt neu gefasst:
„(2) ¹Beschlüsse der Bundeskommission einschließlich der Begründung werden danach von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission allen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet. ²Beschlüsse der Regionalkommissionen einschließlich der Begründung werden von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission nur denjenigen (Erz-)Diözesen zur Inkraftsetzung zugeleitet, die von dem Inhalt des Beschlusses regional erfasst werden (vgl. § 13 Abs. 2 AK-Ordnung). ³Die Beschlüsse sind von der jeweiligen Kommission mit einem Inkraftsetzungs-datum zu versehen. ⁴Der Beschluss ist zu dem durch die Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen.“
§ 21 Abs. 6 Satz 2 AK-O wird wie folgt neu gefasst:
„²Stimmt der Diözesanbischof dem bestätigten oder geänderten Beschluss zu, ist der Beschluss zu dem durch die jeweilige Kommission festgesetzten Zeitpunkt, oder beim Fehlen einer Festlegung durch die Kommission zum 1. des Monats, der auf den Beschluss der Kommission folgt, in Kraft zu setzen und in den diözesanen Amtsblättern zu veröffentlichen.“
6. § 24 AK-O
§ 24 AK-O wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“
- II. Änderungen Wahlordnung der Dienstgeberseite
1. § 3 Wahlordnung Dienstgeberseite
§ 3 Absatz 4 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist Wahlvorschläge in Textform gemäß § 126 b BGB jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der

Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.“

§ 3 Abs. 5 Buchstabe f) der Wahlordnung Dienstgeberseite wird gestrichen.

§ 3 Abs. 6 der Wahlordnung Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Wahlvorstand bestätigt in Textform gemäß § 126 b BGB den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.“

2. § 4 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung Dienstgeberseite erhält einen neuen Satz 2:

„²Die Wahlversammlung kann auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätzen 3 bis 7.

§ 4 Abs. 1 Satz 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„⁷Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.“

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit in Kraft.

Mainz, den 19. Dezember 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

122. Delegation von Kompetenzen an die Inhaberin des Amtes der Bevollmächtigten des Generalvikars und Dezernentin für das Zentraldezernat

Mit Dekret vom 09.12.2023 hat Generalvikar Dr. Sebastian Lang Frau Ordinariatsdirektorin Stephanie Rieth gemäß § 3 Abs. 2 des Dekrets betreffend die Errichtung des Amtes „Bevollmächtigte/r des Generalvikars und Dezernent/in für das Zentraldezernat“ die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Kompetenzen unter den Bedingungen des gesamtkirchlichen Rechts delegiert.

123. Befristete Ernennung von Pfarrern

Das universale Kirchenrecht sieht eine Beständigkeit von Pfarrern in ihrem Amt vor (c. 522 CIC). Sie – gemeint sind hier die leitenden Pfarrer im Sinne von c. 515 § 1 CIC – sind deshalb auf unbegrenzte

Zeit zu ernennen. Der Diözesanbischof hat aber die Möglichkeit, Pfarrer auch befristet für eine bestimmte Zeit zu ernennen, wenn dies durch ein Dekret der Bischofskonferenz zugelassen worden ist (c. 522 CIC). Dies hat die Deutsche Bischofskonferenz am 20.02.2018 getan und beschlossen, dass Pfarrer für eine bestimmte Zeit ernannt werden können, wobei die Ernennungszeit mindestens sechs Jahre beträgt.

Bislang wurden im Bistum Mainz Pfarrer auf unbegrenzte Zeit ernannt. In der pastoralen Richtlinie „Zum Dienst und Leben der Priester“ war lediglich festgehalten, dass sich die Priester des Bistums Mainz darauf einstellen sollten, in der Regel nach zehn Jahren für eine andere Stelle verfügbar zu sein. Dem folgenden Vorschlag aus der Leitungskonferenz vom 29.08.2023 stimmt der Priesterrat am 10.10.2023 zu, nachdem dieser bereits am 13.11.2018 nach dem Inkrafttreten des Dekrets der Bischofskonferenz ein positives Votum zur Befristung der Amtszeit von Pfarrern beschlossen hatte:

Ab 2024 werden alle Pfarrer als Leiter einer Pfarrei befristet für eine Dauer von acht Jahren ernannt. Nach Ablauf der Amtszeit kann diese um weitere sechs Jahre verlängert werden. Im Einzelfall kann die Dauer der Befristung durch den Ordinarius hiervon abweichen. Jeweils ein Jahr vor Ablauf der Befristung erfolgt ein Gespräch, um ggf. besondere Umstände der pastoralen Situation in der Pfarrei oder der Entwicklung des Pastoralteams in eine Empfehlung einer möglichen Verlängerung einzubeziehen. Diese Empfehlung wird dem Ordinarius vor seiner Entscheidung über eine mögliche Verlängerung vorgelegt.

Die Neuregelung stellt einen positiven Beitrag zur Weiterentwicklung sowohl der Priester als auch der Pastoral in den Pfarreien dar.

124. Gestaltungsgelder für Ordensangehörige 2024

Entsprechend der Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands werden die Gestaltungsgelder zum 01.01.2024 entsprechend der u.g. Beträge erhöht:

Ab 01.01.2024 geltende Beträge:

Gestaltungsgruppe I:	78.960,00 € pro Jahr (monatlich 6.580,00 €)
Gestaltungsgruppe II:	65.640,00 € pro Jahr (monatlich 5.470,00 €)
Gestaltungsgruppe III:	58.840,00 € pro Jahr (monatlich 4.070,00 €)
Gestaltungsgruppe IV:	41.640,00 € pro Jahr (monatlich 3.470,00 €)

Kirchliche Mitteilungen

125. Personalchronik

A. Geistliche

Ernennungen

m. W. v. 01.09.2023

Krost, Simon, Pfarrer, zum Pfarrvikar für die Pfarreien des Pastoralraums Mainz-Nordwest (Budenheim „St. Pankratius“, Mainz-Finthen „St. Martin“, Mainz-Gonsenheim „St. Petrus Canisius“, Mainz-Gonsenheim „St Stephan“ und Mainz-Mombach „St. Nikolaus“) unter Beibehaltung der Tätigkeit als Diözesankurat des Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (0,5)

m. W. v. 01.12.2023

Lang, Dr. Sebastian, Subregens, Leiter des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB), kommissarischer Leiter des Bischöflichen Priesterseminars Mainz zum Regens des Bischöflichen Priesterseminars in Mainz

Beauftragungen

m. W. v. 15.11.2023 für die Zeit der Verhinderung des Amtsinhabers

Thevarkatt, P. Sijoy Peter, O.Carm, Pfarradministrator Bad Wimpfen und Neckartal im Pastoralraum Neckartal zum Pfarradministrator der Pfarrgruppe Überwald mit den Pfarreien Aschbach „Maria Hilf“, Hammelbach „Heilige Familie und Heilige Walburga“, Unter-Schönmattenwag „St. Johannes Baptist“ und Wald-Michelbach „St. Laurentius“ unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung und Anpassung der damit verbundenen Tätigkeiten

Entpflichtungen

m. W. v. 15.11.2023

Schmitt, Erhard, Pfarrer, als Pfarradministrator in der Pfarrgruppe Überwald mit den Pfarreien Aschbach „Maria Hilf“, Hammelbach „Heilige Familie und Heilige Walburga“, Unter-Schönmattenwag „St. Johannes Baptist“ und Wald-Michelbach „St. Laurentius“

Im Herrn ist verstorben am

10. Dezember 2023

Moche, Rudolf, Geistlicher Rat, Pfarrer i.R. geb. am 06.03.1938, gew. am 26.07.1964

B. Laien

Pastoralassistenten/innen, -referenten/innen

Teilzeitbeschäftigung

m. W. v. 15.11.2023 befristet bis 31.01.28

Schimmel, Maria Benedicta, Pastoralreferentin

Gemeindeassistenten/innen, Gemeindereferenten/innen

Beurlaubung

m. W. v. 09.11.2023 befristet bis 08.11.2024

Moll, Anna, Gemeindereferentin

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden wegen
Rentenbezug

m. W. v. 30.11.2023

Schatz, Irmgard, Gemeindereferentin

126. Termine Ehevorbereitung 2024

Ein Segen zu lieben

Angebote für Paare vor der Hochzeit

Bei allen Seminaren ist eine schriftliche Anmeldung
erforderlich!

Region Mainlinie

Katholische italienische Gemeinde Offenbach

Einzelvorbereitung nach telefonischer Absprache
Pfr. Paolo Manfredi

Ort und Anmeldung: Kath. Italienische Gemeinde,
Rathenaustr. 36, 63067 Offenbach, Tel. 069 9855970,
Fax 069 98559718, E-Mail: comcattital@t-online.de

Seligenstadt

Abendseminarreihe „Auf dem Weg zur kirchlichen
Trauung“ (kostenfrei), 19:30 Uhr

Leitung: Pfr. Stefan Selzer und Team

Ort: St. Josefhaus, Jakobstraße 5, 63500 Seligenstadt
Anmeldung: Pfarramt St. Marcellinus & Petrus,
Aschaffenburger Straße 79,
63500 Seligenstadt, Tel. 06182 3375

Region Rheinhessen

PASTORALRAUM MAINZ-CITY

Samstag, 24.02., 10:00 bis 18:00 Uhr Leitung: Kerstin
Aufenanger und Bardo Zöller

Samstag, 27.04., 10:00 bis 18:00 Uhr Leitung: Katharina
und Matthias Selzer

Samstag, 22.06., 10:00 bis 18:00 Uhr Leitung: Beate Brei-

tenbach und Diakon Nico Göth

Ort: Erbacher Hof, Grebenstr. 24-26, 55116 Mainz

Samstag, 08.06., 10:00 bis 16:00 Uhr

Leitung: Michaela Dulisch und Johannes Zepezauer

Ort: Dompfarrheim, Domstraße 3, 55116 Mainz

Bitte etwas für das Mittagsbuffet mitbringen.

Italienische Katholische Gemeinde Mainz

Gemeinsam zum Sakrament der Ehe

Sonntag, 04.02.2024 17:00 Uhr Information und
Kennenlernen

Sonntag, 03.03.2024 9:30 bis 17:00 Uhr

Sonntag, 14.04.2024 9:30 bis 17:00 Uhr

Sonntag, 28.04.2024 9:30 bis 17:00 Uhr

Sonntag, 26.05. 2024 9:30 bis 11:00 Uhr

Leitung: Don Marek, Teresa und Domenico Sepe

Ort und Anmeldung: Kath. Italienische Gemeinde,
55116 Mainz, Emmeranstr. 15,

Tel.: 06131 224126, E-Mail: missione@mcimainz.de

PASTORALRAUM INGELHEIM

Gau-Algesheim

Samstag, 17. Februar 2024, 09:30 bis 16:30 Uhr: Seminar
Teil 1

Samstag, 02. März 2024, 09:30 bis 16:30 Uhr: Seminar
Teil 2

Kostenfrei mit Ausnahme von 2 Mittagessen

Leitung: Dr. Ulrike Behlau-Dengler und Michael
Wagner-Erlekam

Ort: Familienzentrum St. Nikolaus, Karl-Domdey-Stra-
ße 2, 55435 Gau-Algesheim

Anmeldung: Kath. Pfarramt St. Cosmas und Damian,
Schlossgasse 1, 55435 Gau-Algesheim, Tel.: 06725 24 21
pfarrei.gau-algesheim@bistum-mainz.de

Anmeldeeschluss: 07.02.2024

PASTORALRAUM NIEDER-OLM

Zornheim

Samstag 02.03.2024 10:00 bis 16:00 Uhr

Leitung: Katharina und Aaron Torner

Ort: Bartholomäushaus, Kirchgasse 4, 55270 Zornheim

Anmeldung: Kath. Pfarrgemeinde St. Franziskus
von Assisi, Alte Landstraße 30, 55268 Nieder-Olm,
06136 9159-0, pfarramt@st-franziskus.net

PASTORALRAUM RHEIN-SELZ

Werkstatt Traugottesdienst

Der Traugottesdienst ist das Wichtigste am Hochzeits-
tag. Hier versprechen Sie sich Liebe und Treue für ein
ganzes Leben. Wir wollen, dass Sie Ihren Gottesdienst
mitgestalten, damit es für Sie ein unvergessliches Er-
lebnis und wirklich „Ihr“ Traugottesdienst wird.

Samstag 02. März 2024, 09:30 bis 12:30 Uhr - Online

Freitag, 08. März, 18:00 - 21:00 Uhr

Leitung: Winfried Hommel und Norbert Tiegel

Ort: Weinolsheim, Kirchgasse 1

Region Südhessen

PASTORALRAUM BACHGAU

Münster

Samstag, 17. Februar, 10:00 bis 17:30 Uhr

Leitung: Beate Breitenbach und Diakon Nico Göth

Ort: Kath. Pfarrzentrum St. Michael, An der Kirche 2, 64839 Münster

PASTORALRAUM DARMSTADT-MITTE

Darmstadt

Samstag, 03. Februar 2024, 10:00 bis 17:30 Uhr

Leitung: Dominique und Anthea Humm

Ort: Gemeindezentrum St. Elisabeth, Schloßgartenplatz 4, 64289 Darmstadt

Kletterwald

Verlässlichkeit, sich gegenseitig Halt geben, miteinander verbunden sein und eigene Wege gehen, vertrauen können: sich selbst, dem Partner, der Begleitung Gottes. Das alles können Elemente einer gelungenen Ehe sein. Wir laden Sie ein, bei der Ehevorbereitung im Kletterwald Erfahrungen zu diesen Themen zu machen.

Mit Übungen als Paar und in der Gruppe, nicht weit über dem Boden, aber auch in größerer Höhe können Sie erleben und darüber ins Gespräch kommen, was Ihnen an Ihrer Partnerschaft wichtig ist und warum Sie kirchlich heiraten wollen. Voraussetzung ist normale körperliche Belastbarkeit.

Samstag, 04. Mai, 09:30 bis 18:00 Uhr

Leitung: Judith Reinsch + Andreas Münster

Ort: DA-Mitte (Kletterwald)

PASTORALRAUM HEPPENHEIM

Heppenheim

Samstag, 13. April, 10:00 bis 17:00 Uhr

Leitung: Judith Reinsch und Jürgen Heckmann

Ort: Marienhaus, Laudenbacher Tor 2, 64646 Heppenheim

Wenn nicht anders angegeben, erfolgt die Anmeldung über: pef-anmeldung@bistum-mainz.de

127. Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 17. Februar 2024 im Mainzer Dom

Bischof Peter Kohlgraf lädt alle Erwachsene, die sich in unserem Bistum auf die Taufe vorbereiten, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 17. Februar 2024, um 15:00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Bischof Peter Kohlgraf

Im Anschluss an die Zulassungsfeier sind die Taufbewerber/innen zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/innen, sowie den engsten Angehörigen zu einer Begegnung mit Bischof Peter Kohlgraf in den Erbacher Hof eingeladen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Zulassungsfeier und der sich anschließenden Begegnung bei Kaffee und Kuchen mit Bischof Peter Kohlgraf, erfolgt über das Referat Katechese, Telefon: 06131 253-241, E-Mail: katechese@bistum-mainz.de

Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung. Anmeldeschluss ist Montag, der 05. Februar 2024.

128. Exerzitienmeldung 2024

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Neu werden in Christus

Termin: 17.-22.3.2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel.: 02620 941401, E-Mail: reservierung@bergmoriah.de

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Neu werden in Christus

Termin: 21.-26.4.2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel.: 02620 941401, E-Mail: reservierung@bergmoriah.de

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Schritte zu tieferem Gebet (Der Kurs versucht, der Biographie des eigenen Gebetslebens nachzugehen und neue Tiefe dazuzugewinnen.)

Termin: 23.-28.6.2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle Interessierten

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel.: 02620 941401, E-Mail: reservierung@bergmoriah.de

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Der Spur des Geistes folgen: den synodalen Weg der Weltkirche mitgehen.

Termin: 17.-22.11.2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für Priester und Diakone

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah,
Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel.: 02620 941401,
E-Mail: reservierung@bergmoriah.de

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah in Schönstatt

Thema: Neu werden in Christus

Termin: 10.-16.11.2024

Teilnehmer: Schweigeexerzitien mit Vorträgen für alle
Interessierten

Leitung: Generalrektor Dr. Christian Löhr

Anmeldung: Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah,
Berg Moriah 1, 56337 Simmern/Ww, Tel.: 02620 941401,
E-Mail: reservierung@bergmoriah.de